56 J 25

Deductions- und Urkunden-Sammlung.

Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzlei.

Von

D. Johann August Reuß,

Herzogl. Würtemb. Hofrath und Lehrer des Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgart.

Zweyter Band.

Ulm, 1786.

im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

STAATLICHE BIBLIOTHEK BAMBERG

Vorbericht.

Dieser zweite Band enthält in den zween ersten Abschnitten die Fortsezung zweier schon im ersten Bande angefangenen wichtigen Drukschriften, von welchen ich demjenigen, was ich im ersten Bande davon gesagt habe, nichts beizusezen nötig finde.

Die dritte Stelle habe ich einem Auszug der am Ende des Jahrs 1784. bekannt gewordenen Gräflich Truchsessischen Deduction eingeräumt, die aus der geschickten Feder des Truchseß-Zeilischen ersten Raths und Oberamtmanns von Gimmi geflossen und dazu bestimmt ist, diejenige Erbfolge-An-

)(2 sprüche

sprüche wieder in Bewegung zu sezen, welche das Truchsessische Haus von der Gräfin Anna Maria von Fürstenberg, der einigen, an den Reichserbtruchsessen Christoph Freiherrn von Waldburg vermählten Tochter des im Jahr 1596. gestorbenen Grafen Heinrichs von Fürstenberg herleitet. Ausführliche Nachricht von disem, sowol in Absicht auf die Beträchtlichkeit des Gegenstandes, als in Ansehung der rechtlichen Grundsäze, auf die es bei Entscheidung der Sache ankommt, sehr wichtigen Erbfolgestreit habe ich im ersten Abschnitt des 13den Bandes meiner teutschen Staatskanzlei zu geben angefangen, und werde solche in den folgenden Bänden fortsezen. Hier bemerke ich nur soviel, daß, da Graf Heinrich keinen Sohn hinterlies, es — in so fern die Erbfolge nach den gemeinen in solchen Fällen bei illustern Häusern geltenden Rechten zu bestimmen seyn solte — bei disem Erbfall auf die Frage ankomme: ob Töchter die Vatersbrüder und Vatersbruderssöhne oder mit einem Wort entferntere Stammsvetter von der Erbfolge in Eigenthum und Kunkellehen ausschliessen oder ob

sie

sie von disen ausgeschlossen werden. Nun wurden zwar von dem Grafen Heinrich und seinem Bruder und Brudersohn, zu deren Vortheil, Erbverträge geschlossen, wodurch die samtliche fürstenbergische Lande zu Stamm- und Fideicommissgut gemacht und zugleich beschlossen wurde, daß die Gräfin Anna Maria auf die väterliche Erbschaft Verzicht thun solle. Die Giltigkeit diser Erbverträge wird aber von dem Truchsessischen Hause angefochten und widersprochen. In diser Rüksicht hat man Truchsessischer Seits, der errichteten Hausverträge, welche den Hauptgrund der fürstenbergischen mit dem Besiz gekrönten Ansprüche ausmachen, ungeachtet, in der herausgegebenen Deduction auch den Beweis übernommen und in dem hier eingerükten Abschnitt geführt, daß nach gemeinrechtlichen Grundsäzen entferntere Stammsvetter durch Töchter des Leztverstorbenen einer männlichen Linie in Eigenthum und Kunkellehen ausgeschlossen werden. Zu Führung dises Beweises hat der gelehrte Herr Verfasser nicht nur die uralten Erbfolgegeseze der Teutschen aus den bekandten alten Gesezen und

und Rechtsbüchern ausgeführt, sondern auch eine grose Menge von Erbfolgefällen aufgesucht, in welchen entferntere Stammsvetter durch Töchter wirklich ausgeschlossen worden sind. Ich hoffe daher allen Besizern diser Samlung einen wesentlichen Dienst zu leisten, indem ich dise schöne Ausführung hier eingerükt habe, in welcher gegen 30. solcher Erbfolgefälle gesammelt sind.

Der vierte Abschnitt enthält die Verträge und Spruchbriefe, welche das Verhältnis zwischen dem Hochstift und den übrigen geistlichen Stiftern in Regenspurg und der Reichsstadt Regenspurg bestimmen. Daß über einen Theil dises Verhältnisses seit einigen Jahren von dem Reichshofrath Proceß geführt und solcher sowol zwischen St. Emmeram und der Reichsstadt in der ersten als in der Revisionsinstanz gegen das Reichsstift St. Emeram entschieden worden sey, habe ich in meiner Staatskanzlei a) schon angeführt und daselbst auch von den erschie-

nenen

a) in des XI. B. 9. Abschn. S. 237.

nenen Druckschriften Nachricht gegeben und die beiderseitigen Rechtsgründe vorgelegt. Die wichtigsten dieser Urkunden sind schon im Jahr 1656. unter dem Titel:

„Abdruk der zwischen gemeiner Geistlichkeit und des heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Regenspurg im Jahr 1654. aufgerichteten Recessen samt dazu gehörigen alten Vergleichen, als Beylagen gedrukt zu Regensburg im Jar 1656.“

gedrukt worden. Dieser Abdruk enthält 1) die Kaiserliche Confirmation über die zwischen gemeiner Geistlichkeit zu Regenspurg, vnd der Stadt daselbst in anno 1654. aufgerichtete Haupt- vnd Nebenreceß; mit beigefügten Recessen 2) die compactata de anno 1484. 3) Extrakt aus dem Vertrag de anno 1484. der geistlichen Weinschenken vnd Pierprewen betreffendt. 4) Kaiserliche Konfirmation über den Vertrag de anno 1571. Dieser Abdruk hat sich nach der Reichsstadt Regensburgischen im Jahr 1784. herausgekommenen aktenmässigen Prüfung selten gemacht, weßwegen derselbe in eben diesem Jahr neu aufgelegt, und der angeführten Reichsstadt

Regensburgischen Deduktion am Ende beygefügt worden ist. In diesem Abdruk sind jedoch nicht alle zwischen den Stiftern und der Reichsstadt Regenspurg eingegangenen Verträge enthalten. Ich habe daher auch diejenigen, welche in dem angeführten Abdruck ausgelassen sind, der Zeitordnung nach geordnet, hier eingerükt, nemlich 1) den Spruchbrief der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern, auf welche beyde Theile compromittirt hatten, vom Jahr 1522. b) 2) die Artickel gesamter Geistlichkeit bey der Uebergabe in der Stadt Schuz vom Jahr 1525. c) nach welchen die geistlichen S ifften gar nicht weit davon entfernt waren, unter die Hoheit der Reichsstadt Regenspurg zu fallen; und 3) der unter Vermittlung Kaiserlicher Kommissarien im Jahr 1528. errichtete Verglich. d) Die im Jahr

1542.

b) Diese ist aus der - für St. Emeram im Jahr 1784. erschienenen beurkundeten Geschichte der gegenseitigen Gerechtsame &c. unter den Beylagen Nro. 43. S. 80. genommen.

c) Aus der Reichsstadt Regensburgischen Drukschrift. Nro. 8. S. 9.

d) aus der angeführten beurkundeten Geschichte Nro. 45. S. 88.

1542. eingeführte Religions-Reformation hat auch zu langwührigen Streitigkeiten und Verhandlungen sowol auf dem Reichstag vom Jahr 1548. als vor dem Kaiserlichen Hofrath Anlaß gegeben. Diese Streitigkeiten wurden durch zween Recesse, deren einer den 5. Juni 1549. und der andere am 12. Febr. 1551. errichtet wurde, beygelegt. Von diesen Recessen sind aber nur einige Auszüge in der Reichsstadt Regensburgischen Deduktion eingerukt, daher ich dieselbe nicht mitteilen kann.

Endlich habe ich im fünften Abschnitt auch noch ein von dem Hauß Truchseß auf dem lezten Schwäbischen Kraistag ausgetheiltes pro memoria eingerukt, worinn die Zuständigkeit einer eigenen Trauchburgischen Kraisstimme behauptet wird. Die Veranlassung hiezu war der bekannte Verkauf der Truchsessischen Herrschaften, Friedberg, Scheer, und Dürmetingen an den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis. Denn da in dem Verkaufs-Instrument das Hauß Truchseß nur unter der Bedingung in die

Abtret-

Abtrettung der auf jenem Lande ruhenden Kraisstimme einwilligte, wenn dagegen die in Abgang gekommene Trauchburgische Stimme dem Hauße Truchseß wieder zugestanden werden würde. Es wurde daher auf dem lezten Schwäbischen Kraistag sowol das Fürstlich Taxische Gesuch um eine Stimme auf dem weltlichen Fürstenbank, als das Truchsessische um Gestattung der Trauchburgischen Stimme zu gleicher Zeit negotiirt, und der Zweck beyder Häuser auch wirklich in der Hauptsache erreicht. Da ich in einem der nächstfolgenden Bände meiner Staatskanzley sowol von dem Verkauf dieser Herrschaften, als von der in Ansehung der Kraisstimmen vorgegangenen Veränderung ausfürlich reden werde: so will ich mich hier nicht weitläufer darüber verbreiten.

Inhalt

Inhalt
des zweiten Bandes der Deductions- und Urkundensammlung.

I. Beschluß der Herzoglich Sachsen. Weimar und Gothaischen Deduktion das Reichsständische Recht der Obsignation und Gerichtsbarkeit über die zu ihren Gesandschaften am Kaiserlichen Hof gehörige Personen. Seite 1.

II. Fortsezung der Gräflich-Witgensteinischen Rekursschrift in der Spauer- und Witgensteinischen Ehesache. 81.

III. Von dem Erbfolgerecht der Töchter vor entferunteren Agnaten. Ein Auszug aus der ausführlichen Vorlegung der höchstwichtigen Ansprüche und Forderungen, welche dem gräflichen Hauß Reichserbtruchseß Waldburg gegen das Landgräfliche und Fürstliche Hauß Fürstenberg zustehen. Im Jahr 1784. 143.

IV. Verträge und Spruchbriefe, das Verhältnis der Reichsstadt Regensburg mit der Geistlichkeit, besonders den unmittelbaren Reichsstiftern daselbst. 239.

1. Com-

1. Compactata vom Jahr 1484. Seite 239.

2. Extrakt aus dem Vertrag de anno 1484. der geistlichen Weinschenken und Pierpre= wen betreffendt. 252.

3. Spruchbrief der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, vom 25. Aug. 1522. 260.

4. Artikel gesamter Geistlichkeit bey der Ueber= gab in der Stadt Schuz, vom Jahr 1525. 267.

5. Vertrag zwischen der gesamten Geistlichkeit und der Stadt vom Jahr 1528. 268.

6. Vertrag vom Jahr 1571. nebst der kaiser= lichen Bestätigungsurkunde. 276.

7. Haupt = und Nebenreceß zwischen gemeiner Geistlichkeit zu Regensburg und der Reichs= stadt, vom Jahr 1654. nebst der kaiserlichen Bestätigungsurkunde. 299.

V. Promemoria über die Zuständigkeit einer eigenen Kreisstimme für die Grafschaft Trauchburg. Im Jahr 1786. 361

I.

Von dem aus Gelegenheit des Rehboomischen Falles entstandenen Streit über das Reichsständische Recht der Obsignation und Gerichtsbarkeit über die zu ihren Gesandtschaften am kaiserlichen Hof gehörigen Personen.

Beschluß der im ersten Bande S. 159-268. angefangenen Deduction.

Vierter Abschnitt.

Widerlegung der vermeintlichen Gründe des Reichshofraths.

§. 50.

Erwäget man den ersten Grund des Reichshofraths, so muß man sich verwundern, wie derselbe nicht nur in dem Jahr 1714. sondern selbst

in den jezigen aufgeklärtern Zeiten mit lediglicher Anhänglichkeit an dasjenige, was damals auf eine nunmehro ziemlich seltsam aussehende Weise niedergeschrieben worden ist, nur um eines einmal vorgefaßten Zwecks willen, Säze läugnen möge, die nicht blos den angesehenen Grotium und die ganze Menge der allerberühmtesten Lehrer des Völkerrechts zu Vertheidigern haben, nein! selbst auf dem allgemeinen Gebrauch aller Völker beruhen. Man nenne einen einzigen Hof, an welchem Cocceji sonderbare Meinung zur Richtschnur gelte! Ein oder ein paar Fälle würden es nicht ausmachen, in welchen Leidenschaft, Hize und Uebereilung einen Hof dürften hingerissen haben. Die Rede ist von Grundsäzen und zwar von solchen Grundsäzen, die für beständig angenommen sind.

Bynkershoeck Ch. VIII. §. 4. Ch. XIX. §. 6. 7. Ch. XXIV. §. 10.
Vattel T. II. L. IV. Ch. VII. §. 92-109. VIII. 110.

Sind Gesandten blos für ungerechter Gewalt sicher, was liegt darinnen Großes und Besonderes?

Grotius L. II. c. 18. §. 4.

Auf das bloße Naturrecht kann bey Beurtheilung der gesandtschaftlichen Unabhängigkeit nicht gesehen werden. Dieses kennet den Unterschied der Personen, des Eigenthums, der Regierungsverfassung nicht. Die Sache muß aus dem Völkerrecht entschieden werden, und dieses ist nicht in dem Verstande willkührlich, daß es ein jedes Volk befolgen

oder nicht befolgen könne, wie es wolle, sondern es beruhet auf dem, was aus vernünftigen Gründen der Gebrauch bey allen, und zwischen allen Völkerschaften eingeführt hat, und von welchem sich keine, ohne vorgängige ausdrückliche und klare Erklärung ihres gegentheiligen Willens, nach Willkühr allererst bey jedem eintretenden einzelnen Falle frey und ledig halten kann.

Bynkershoeck Ch. III. §. 11. Ch. VIII. §. 4. Ch. XX. §. 7. XXIV. §. 10.

Nun ist dargethan, (§. 21. 22. 23. 24.) daß aus den wesentlichsten und das Wohl und Wehe der Völker in sich begreifenden Ursachen die Unabhängigkeit der Gesandten an dem Ort ihrer Gesandtschaften bey allen Völkern Rechtens und Herkommens geworden ist. Jede Völkerschaft ist dann hieran gebunden, so lang sie nicht gut findet, durch eine ausdrücklich erklärte Absonderung sich von einem Rechte los zu sagen, das so sehr mit dem Wesen und der Wohlfarth der Staaten verknüpfet ist. Und gewis zu einem so bedenklichen Schritt wird sich kein Volk durch die Besorgnisse des Coccesi verleiten lassen. Es wird zuerst den Gewinn und Verlust abwägen, welcher dabey für dasselbe heraus kommen würde. Und da würde ein solches Volk, weil dargethan ist, daß die fremde Gerichtbarkeit über Gesandten mit den allerersten und allerwesentlichsten Begriffen von Gesandtschaften streitet, §. 24. sich auf der einen Seite um das Mit-

tel bringen, mit andern Völkern Freundschaft zu erzielen und zu befördern, Zwiste zu schlichten, gemeinschaftliche Vortheile zu unterhandeln, Handel und Gewerbe zu treiben, Bündnisse zu schliessen, mit einem Wort, um das Mittel, zu allem dem zu gelangen, was die höchste Aufmerksamkeit eines Staats verdienet. Auf der andern Seite aber, was könnte ein Staat bey dem Gerichtszwang über einen fremden Gesandten gewinnen, das er nicht auch ohne solchen erreichen könnte? die Frage ist ja nicht davon, ob ein Staat in seinem Innern sich ruhig und gelassen allen Gefahren preis geben müsse, die ein fremder Gesandter ihm und seinen Einwohnern zuzuziehen unternehmen möchte. Ein Staat hat alle Mittel in seinen Mächten, die vermögend seyn können, selbige abzuwenden, oder zu vereiteln; Und tritt ein Gesandter so sehr aus den Schranken seiner Abschickung, daß er sich als einen Feind aufführet, die Sicherheit des Staats oder des Landesherrn in Gefahr sezet, Thätlichkeiten verübet, Aufruhr stiftet und Gewalt brauchet: so ist kein Zweifel, daß man ihn wieder als einen Feind behandeln, ihn nicht nur aus dem Lande wegschaffen, sondern, daß man ihn auch in Fällen, da die Gefahr nicht anders abzukehren seyn könnte, in Verhaft nehmen, ja wohl gar sein Leben nicht verschonen dürfe. Die Frage ist davon, ob in Fällen, wo ein so feindliches Beginnen von Seiten des Gesandten nicht offenbar und erwiesen ist, oder wo keine Gefahr auf den Verzug haftet,

und

und vollends, ob in allen civil-Sachen ein Gesandter der Landes-Gerichtsbarkeit unterworfen werden könne? Blos in soweit ist das Gegentheil Völkerrechtens, und dabey richtig, daß kein Staat dadurch etwas verliere, wenn er sich einer solchen Gerichtbarkeit entäussert siehet. Ein Gesandter soll und darf deswegen nicht ungestraft bleiben. Man verklage ihn bey seinem Herrn! Dieser ist dem Staat, an welchen er ihn abgesendet hat, zur Vertretung desselben, und zur Genugthuung in allen den Dingen verbunden, die den Staat unmittelbar angehen. Mißbilligt der Herr des Gesandten das Betragen dieses leztern, so erfolgt seine Bestrafung eben so gut, als wenn sich derselben derjenige Staat anmaßte, an welchen er abgeschickt ist. Billigt solches aber des Gesandten Herr, so wird die Sache durch die an dem Gesandten, von dem Staate, an welchen er abgeschickt ist, eigenmächtig unternommene Bestrafung nur desto häklicher. Der Staat hatte sich vielleicht durch die also gleich selbst genommene Genugthuung der Unannehmlichkeit zu überheben gehofft, mit dem Herrn des Gesandten selbst in Irrung zu verfallen, die nach Beschaffenheit der Umstände zwischen freyen Völkern leicht zu großen Verdrießlichkeiten, ja zum Kriege selbst ausschlagen könnte. Allein so bald der Herr des Gesandten dessen Betragen gut heisset, so stehen diese Irrungen, dieser Verdruß, dieser Krieg nach wie vor zu erwarten, und man darf sich gewiß versehen, daß er in diesem Zwiste noch

weit größere Hartnäckigkeit und Hize bezeigen werde, da er es sich zu einer Pflicht der Ehre und der Gerechtigkeit halten wird, sich noch darzu für die an seinem Gesandten geschehene Vergreifung zu rächen. Auch in civil-Angelegenheiten, die auf der einen Seite blos die eigne Person des Gesandten, und auf der andern blos die Personen und Güter der Unterthanen des Staats, worinn er sich aufhält, betreffen, wird gegen einen Gesandten das Recht nicht nur eben so gut durch die Gerichtbarkeit seines Herrn, als durch die vom Staat, an den er gesendet ist, sondern noch leichter durch jenen, als durch diesen erhalten werden können, da sowohl in Ansehung der Personen, als der Güter und des Vermögens der Gesandten jener weit mehr und weit wirksamere Mittel, als dieser, in Händen hat. Man fordert also nicht, daß eines Gesandten Thaten gleichgültig, oder wohl gar mit dem Schaden anderer allein für ihn vortheilhaft, daß seine Contracte für ihn unverbindlich und für die Unterthanen des Staats, worinn er lebt, allein verbindlich, daß seine Vergehungen unstrafbar seyn sollen. Die Frage ist nur davon: wer in allen diesen Fällen der rechtmäßige Richter sey? Und wenn einmal die Unterthanen eines Staats wissen, daß ein fremder Gesandter die Gerichtbarkeit ihres Landesherrn nicht anzuerkennen habe, sondern blos der Gerichtbarkeit seines Herrn unterworfen sey, sich aber dennoch mit fremden Gesandten in Händel, Geschäfte und Contracte einlassen; können sie sich

mit Fug beschweren, wenn sie bey Streitigkeiten, die hierüber vorfallen, um ihr Recht zu suchen, nicht an jene, sondern an diese gewiesen werden? Man kann hier völlig entübrigt seyn zu untersuchen, ob und in wie weit der Herr eines Gesandten, wenn er sich selbst in einem solchen Staate befände, unter dessen Gerichtszwang gezogen werden könnte. Der erste und wesentliche Grund, aus welchem die Unabhängigkeit der Gesandten hergeleitet wird, ist der Zweck der Gesandtschaften, das Vornehmen und die Unterhandlung zwischen freyen Völkern, welcher Zweck, wie angezeigt worden ist (§. 24.) ohne jene Unabhängigkeit nicht erreicht werden kann. Es ist also ein wesentlicher Grund vorhanden, warum Gesandte von dem Staat ihres Aufenthalts unabhängig seyn müssen, wenn in einem solchen Staat auch selbst ihre Herren auf eine solche Unabhängigkeit in diesem oder jenem Falle keinen Anspruch machen könnten.

Grotius L. II. c. 18. §. 4. 9. 10. 11.
Wicquefort L. I. Sect. 27-29.
Bynkershoeck Ch. III. VII. IX. X. XVII. XVIII. XIX. XXIV. §. 10.
Vattel L. IV. Ch. VII. §. 94-101. 108. 109. VIII. §. 110.

Derjenige aber müßte das menschliche Herz und den Lauf der Welt wenig kennen, der sich im Ernst einzubilden vermöchte, daß, wenn Gesandten der Gerichtbarkeit der Staaten, an welche sie geschickt sind, untergeben wären, diese davon nie einigen Misbrauch machen, auch ihren Gerichtszwang in

die Geschäfte der Gesandten niemals einigen Einfluß nehmen lassen, und die Verrichtungen eines Gesandten dadurch keinen Nachtheil erfahren würden. Aus allem diesen erfolgt, daß Grotii und anderer Rechtslehrer Satz von der Unabhängigkeit der Gesandten, von ihrem Grund im Völkerrechte und von ihrer wesentlichen Nothwendigkeit unumstößlich ist, und die Völkerschaften können sich von dem diesfalls unter ihnen entstandenen vernünftigen Herkommen keineswegs nach blosem Wohlgefallen und Willkühr lossprechen.

§. 51.

Es ist aber auch zum zweyten ein großer Misverstand, zu glauben, daß aus dem Völkerrechte nichts auf Stände des Reichs Anwendung finden könne. Allerdings ist das Völkerrecht überhaupt und in seinem ganzen Umfange der Gesichtspunkt nicht, woraus die Reichsständischen Gerechtsamen beurtheilt werden können, sondern es sind dieses die Geseze des Reichs und die darauf gegründete Verfassung desselben. Jedennoch kann ein jedes freyes Volk, indem es sich besondern Gesezen unterwirft, in eine eigene Verfassung tritt und sich ein Oberhaupt wählet, in jenen Gesezen bey einer solchen Verfassung, und in dem Vertrage, welchen es mit einem durch freye Wahl sich gegebenen Oberhaupte schliesset, diese oder jene Befugniß, welche ihm, als einem freyen Volk, und also auch vermöge des Völkerrechts zustehet, vor-

be-

behalten; und es ist bereits (§. 22.) gezeiget worden, daß dieses insbesondere auch von dem Gesandtschaftsrechte gelte, und daß in einem solchen Falle sich auch die Ausübung eines solchergestalt vorbehaltenen Rechts mit allen sonst gewöhnlichen Folgen und Würkungen verstehe. Nun ist es unstreitig, und der Reichshofrath räumet es selber ein, daß nach den Gesezen und der Verfassung des Reichs, und vermöge der Kaiserl. Wahl-Capitulation den Ständen des Reichs das Gesandtschafts-Recht gebühre. In so lang also nicht zugleich diese Geseze, diese Verfassung, diese Wahl-Capitulation ausdrücklich festgesezt haben, oder durch ein würklich wahres anerkanntes und beständiges Herkommen sich äussert, daß mit dem von den Ständen des Reichs sich allgemein vorbehaltenen Gesandtschaftsrecht, in Ansehung ihrer, ein ganz anderer und entgegen gestellter Begriff verknüpft werden müsse, als gewöhnlicherweise damit verknüpfet wird; so muß dieses Gesandtschaftsrecht in dem Verstande genommen werden, als es der gemeine Sprachgebrauch mit sich bringet, und das Wesen der Sachen unter allen Völkern eingeführet hat. Oder mit andern Worten: den Ständen des Reichs gebühret, vermöge ihres in den Gesezen befindlichen Vorbehalts, das völkerrechtliche Gesandtschaftsrecht; und in Ansehung desselben findet also das Völkerrecht selbst seine Anwendung in so lang und in so weit, als die Stände des Reichs diesem Völkerrechte nicht durch ausdrückliche Stellen der Geseze und Verträge ent-

saget haben. Freylich finden die Stände des Reichs für ihre Wohlfahrt und Sicherheit die Bürgschaft in den Gesezen; allein eben hieraus folget, daß, wenn diese Geseze eine völkerrechtliche Befugniß den Ständen des Reichs vorbehalten haben, selbige ihnen auch für diese Stücke des Völkerrechts Bürge seyn müssen. Der Grund eines von dem Oberhaupte des Reichs nicht zu befahrenden Mißbrauchs seiner Gewalt, kömmt bey der Verfassung des Reichs in keine Betrachtung, sonsten bedürfte es keiner Geseze, keines Vertrags mit diesem Oberhaupt und so vieler Vorsehungen derselben gegen alle Misbräuche. Es ist auch schon (§. 33.) bemerkt worden, wie insbesondere eben in Ansehung des Gesandtschaftsrechts Vermuthungen, sie möchten gleich in dem gegenwärtigen oder in diesem und jenem Zeitpunkte den besten Grund von der Welt haben, den Ausschlag nicht geben können, sondern es darauf ankomme, was zu allen Zeiten und in allen Umständen seine Anwendung finden könne, eben sowohl alsdann, wann einem dem Reiche verliehenen gerechten und erleuchten Kaiser ein wohlgesinntes Ministerium zur Seite stünde, und einem wohlbesezten Reichshofrathe die Verwaltung des Rechts anvertrauet wäre, als in solchen Zeiten, worinn die Vorsicht das Gegentheil zulassen möchte. Die Stände des Reichs müssen hiernächst allerdings der Gerichtbarkeit des Kaisers sogar Land und Leute anvertrauen; allein eines Theils folget daraus nicht, daß sie deswegen derselben auch solche Stücke ihrer

Ge-

Gerechtsamen überlassen müßten, welche die Reichsgeseze und die Verfassung davon ausgenommen haben; und andern Theils sind die Ständischen Land und Leute der Kaiserlichen Gerichtbarkeit nicht schlechterdings und gerade hin, sondern nach der Vorschrift und in den Schranken der Geseze und in den von diesen ausgezeichneten Fällen untergeben. Eben sowohl, als hierbey die Kaiserliche Gerichtbarkeit aus den Gränzen der Geseze nicht hinausweichen darf, kann solche sich auch nicht auf das Gesandtschaftsrecht der Stände verbreiten, da die Geseze und die Verfassung des Reichs selbiges der Gerichtbarkeit des Kaisers nicht unterworfen haben. Die Verbindlichkeit der Reichs-Stände, solches nicht wider Kaiser und Reich, und nicht gegen die Pflichten auszuüben, womit sie beyden verbunden sind, ändert die im Wesen der Sache selbst gegründete Unabhängigkeit der Gesandten von dem Gerichtszwange nicht. Wie oft legen Verträge, Bündnisse, Friedensschlüsse den freyesten Völkern Verpflichtungen auf, gegen die sie rechtmäßigerweise nicht handeln dürfen, ohne deswegen minder frey und unabhängig zu seyn! Und gesezt ein Stand des Reichs sündigte in Ausübung des Gesandtschaftsrechts gegen die Pflichten, womit er Kaiser und Reich verwandt ist, könnte sich der Reichshofrath wohl einbilden, hierinn sich über denselben zum Richter darstellen zu können? Unstreitig können bey Reichs-Ständen keine größeren Vergehungen erdacht werden, als worauf die Acht zur Strafe folgen könn-

te;

te; und da mag dennoch die Wahl-Capitulation

Art. 22.

den Ausschlag geben, ob der Reichshofrath der allgemeine, uneingeschränkte, oberste Richter der Stände sey? Und wie kann ferner die Einschränkung des den Reichs-Ständen zukommenden Gesandtschaftsrechts in die dabey zu beobachtenden Pflichten, womit sie Kaiser und Reich verbunden sind, dieses Gesandtschaftsrecht an und für sich selbst herunter sezen, wenn selbst ein zeitiger Kaiser, nach Wahl-Capitulation

Art. IV. §. 2. VI. 1. 2. 3.

sein Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse nicht anders ausüben darf, als daß daraus dem Reiche keine Gefahr und kein Schaden entstehen möge, und wenn dieses nicht allein, so wie bey den Reichs-Ständen, seinem Ermessen anheim gestellet wird, sondern derselbe überdieß noch an die vorgängige Einwilligung der Reichs-Stände gebunden, ja sogar verpflichtet ist, nicht nur nicht als Kaiser, nein! selbst seiner Erbländer halber, kein Bündnis anders, als unbeschädigt des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis zu schliessen? Sollte das Gesandtschaftsrecht eines Kaisers als Kaisers, oder in Ansehung seiner eigenen Länder, wegen der nur erwähnten, aus dem Verband des Reichs zwischen Haupt und Gliedern wesentlich entspringenden Einschränkungen, an und für sich geringer seyn, als das Gesandtschaftsrecht jeder andern freyen Macht? oder sollten seinen Kaiserlichen

oder

oder eigenen in Ansehung seiner Erbländer abschickenden Gesandten weniger Rechte zustehen, als das Völkerrecht andern Gesandten einräumet, deren Herren in keinem solchen Verbande stehen? Endlich können selbst die von dem Völkerrecht angenommenen Grundsäze, daß ein Gesandter, als seinen Herrn vorstellend, und als sich nach wie vor in den Ländern seines Herrn aufhaltend, anzusehen sey, bey Reichsständischen Gesandten, so wie bey jedem andern Gesandten, mit Nuzen angewendet werden, ohne daß deswegen das Völkerrecht mit der teutschen Reichsverfassung in Widerspruch gerathe. Diese leidet bey jenen Grundsäzen des Völkerrechts deswegen nicht, weil ein Reichsständischer Gesandter, indem er seinen Herrn vorstellt, und indem er angesehen wird, als ob er sich noch in dessen Ländern befände, allerdings dabey auch immer erkennen wird, daß der Kaiser in beyden Absichten oberhauptliche Befugnisse habe. Allein die Beybehaltung jener völkerrechtlichen Grundsäze hat nichts desto weniger ihren Nuzen, weil die Reichs-Stände selbst der Gerichtbarkeit des Kaisers keineswegs in allen Stücken, allgemein und geradehin unterworfen sind, und weil eben so auch in den Ländern der Reichsstände keineswegs der Gerichtszwang des Kaisers unmittelbar oder in Ansehung aller Gegenstände statt findet. In so weit sich also ein Reichsständischer Gesandter den im Völkerrecht angenommenen ersten Saz zueignet, daß er mit seinem Herrn eine Person vorstelle, ist er ebenfalls von der Gerichtbarkeit

barkeit der Kaisers in sehr vielen Stücken befreyet, und in so weit er nach dem zweyten Saze des Völkerrechts angesehen wird, als ob er sich noch immer in den Ländern seines Herrn aufhalte, kömmt ihm zu gute, daß er den Kaiserlichen Gerichtszwang weder unmittelbar, noch allgemein anzuerkennen verbunden ist. Wenn man alles dieses zusammen nimmt, so folgt daraus als völlig erwiesen, daß ein ächter und fruchtbarer Sinn vorhanden sey, in welchem das Völkerrecht auf die Reichsständischen Gesandtschaften seine Anwendung finde, und mit diesem ächten Sinne bestehet die Meinung des Wicquefort, auf welchen sich der Reichshofrath beziehet, vollkommen. Wicquefort hat Recht, wenn er glaubt, daß Reichsstände sich auf das Völkerrecht nicht in dem Umfange, wie fremde Mächte, berufen können. Allein dieses hindert nicht, daß sie solches in so weit sollten thun können, als die Reichsgeseze das Völkerrecht beybehalten haben. Hiernächst redet auch Wicquefort eigentlich nicht von der Unabhängigkeit vom Gerichtszwange, sondern von der Unverlezlichkeit der Reichsständischen Gesandtschaften, besonders in solchen Fällen, wenn sie bey dem Kaiser Beschwerden anzubringen haben, und in Ansehung solcher Unverlezlichkeit bey ihren schriftlichen und mündlichen Verhandlungen bey dem Kaiser ist es wahr, daß sie mehr aus den Gesezen und der Verfassung des Reichs, aus des Kaisers beschwornen Verbindlichkeiten, und aus der öffentlichen Treue und Glauben, als aus dem Völkerrechte

rechte herzuleiten sey, wenn man nicht lieber sagen will, daß selbst diese öffentliche Treue und Glauben unter dem Völkerrechte mit begriffen wird. Allenfalls würde die Meinung des Wicquefort solche Säze nicht umstoßen, die aus d m Wesen und der Natur der Sachen und aus den Gesezen fliessen, mithin unumstöslich sind, und es ist merkwürdig, daß dennoch in dem von Wicquefort angeführten Falle vom Jahr 1529. diejenigen Gesandten, die in Verhaft waren genommen worden, solchen als gegen das Völkerrecht anstossend betrachteten, sich deshalb feyerlich verwahrten, auch 14 Tage hernach vom Kaiser aus eigener Bewegniß, und in Erwägung, daß diese Gewaltthätigkeit im Reich übel würde aufgenommen werden, wieder in Freyheit gesezet wurden.

§. 52.

Sezet man aber auch alle Betrachtungen aus dem Völkerrechte beyseite, und bleibet man bey der Verfassung des Reichs allein stehen, so giebt zum dritten die Gerichtbarkeit des Kaisers über die Reichsstände auch in diesem abgesonderten Gesichtspunkte noch lange keinen Grund ab, warum solche auch über ihre Gesandten am Kaiserlichen Hoflager statt finden müßte. Alle Freyheiten der Gesandten, und darunter vorzüglich die Unabhängigkeit vom Gerichtszwange derer, an welche sie abgeordnet sind, beruhen darauf, daß ohne selbige der Zweck ihrer Abschickung nicht kann erreicht, oder das Gesandt-

schafts-

schaftsrecht wirksam ausgeübt werden (§. 24. 27. 33.) Schon aus dieser Ursache könnten die Reichsständischen Gesandten gar wohl von dem Gerichtszwang am Kaiserlichen Hoflager befreyet seyn, wenn gleich die Reichs-Stände selbst der Kaiserlichen Gerichtbarkeit in der allerweitesten Ausdehnung unterworfen wären, ja es müßte ihnen nichts desto weniger jene Befreyung, als gezeigtermaßen wesentlich mit dem Gesandtschaftsrechte verbunden, zu gute kommen, so lange dieses Recht selbst ihnen nicht vermöchte entzogen zu werden. Hierzu kömmt, daß, weil Gesandte ihre Herren über sich haben, und ihrer Gerichtbarkeit unterworfen sind, sie sehr wohl von dem Gerichtszwange des Kaiserlichen Reichshofraths frey seyn können, wenn gleich ihre Herren, die niemand als den Kaiser über sich haben, und vor keiner andern Gerichtbarkeit belanget werden können, selbigen anerkennen müssen. Von des Kaisers unmittelbarer Gerichtbarkeit über die Reichs-Stände lässet sich auf eine gleiche unmittelbare Gerichtbarkeit über deren Unterthanen und Diener, die dem Kaiser und Reich nur mittelbar unterworfen sind, nicht schliessen. Gesezt also auch, was insbesondere die Versieglung bey Todesfällen betrift, es gebühre solche, so oft Reichs-Stände am Kaiserlichen Hoflager mit Tode abgehen, dem Reichshofrath unstreitig und unter allen Umständen, nicht aber blos in gewissen Fällen, welches doch noch unerwiesen ist; so würde daraus noch lange nicht folgen, daß solche auch bey Todesfällen gesandt-

sandtschaftlicher Personen dem Reichshofrath auf dem Fuß, wie er es fordert, nemlich als eine Würkung und als ein Beweis einer über sie ihm zukommenden Gerichtbarkeit zustünde. Bey Absterben Reichsständischer Personen selbst kann es allenfalls Fälle geben, worinn die oberste Gerichtbarkeit eintreten muß, und diese gehört unmittelbar dem Kaiser. Wenn aber ihre Gesandten sterben, so ist von dem Tode Reichsständischer Diener und Unterthanen die Rede, und wenn der Reichshofrath alsdann ein gleiches thun will, so lieget demselben ob, zu beweisen, daß auch über der Stände Unterthanen dem Reichshofrathe die unmittelbare Gerichtbarkeit zustehe; ein Satz, welchem alle Blätter der Geseze, die Wahl-Capitulation und die Reichshofraths-Ordnung selbst widersprechen würden. Die lezte erkennet

Tit. 2. §. 2.

den Unterschied zwischen der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, weiset den Reichshofrath an, die erste Instanz zu beobachten, und giebt demselben genaue Vorschriften, wie er sich selbst alsdann zu verhalten habe, wenn Unterthanen gegen ihre Landesherren klagen. Und die Wahl-Capitulation

Art. I. §. 2. 8. VII. §. 4. XV. §. 1. 2. 4. 5. 8. XVIII. §. 3. 4. XIX. §. 6. 7. XXII. §. 5. und 6.

bemerket ebenfalls jenen Unterschied der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, versichert den Ständen des Reichs ihre Hoheit und Gerichtbarkeit über

ihre Unterthanen gegen die Eingriffe der Reichsgerichte, verspricht vielmehr die mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesherren anzuhalten, und enthält mit ausdrücklichen Worten, daß keinem Churfürsten, Fürsten und Stande seine Landsassen und Unterthanen von seiner Botmäsigkeit und Jurisdiction unter irgend einigem Scheine befreyet, und diese nicht nur nicht mit rechtlicher, sondern sogar nicht einmal mit gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten gedrungen erfordert oder vorbeschieden werden sollen. Nicht weniger verordnet sie mit vieler Sorgfalt die Art und Weise, wie die Reichsgerichte selbst alsdann, wenn die Unterthanen gegen ihre Landesherren klagen, verfahren sollen, um den Gerechtsamen der leztern über erstere keinen Nachtheil zuzufügen, ja sie erlaubet den Reichs-Ständen, sich bey solchen ihren Gerechtsamen selbst, und mit Beystand ihrer Nachbaren wider ihre Unterthanen zu handhaben, und diese zum Gehorsam zu bringen. Ist es also möglich, ist es reichsgesezmäsig, den Schluß zu machen, daß deswegen, weil die Reichs-Stände dem Kaiser unmittelbar unterworfen sind, demselben auch ihre Unterthanen unmittelbar unterworfen seyn müßten, in Ansehung welcher doch so heilig und bündig zugesagt ist, daß die Reichsgerichte sich über selbige keine andere, als mittelbare Gerichtbarkeit, und auch diese nur unter den behutsamsten Einschränkungen erlauben sollen? Oder

da dieser Schluß allgemein genommen höchst fehlsam und völlig unzuläßig ist, könnte er vielleicht doch in Ansehung der Reichsständischen Gesandtschaften insbesondere, aus dem Grunde, weil sie sich nicht mehr in ihres Herrn Lande befinden, folglich nicht als dessen Unterthanen anzusehen wären, Plaz greifen? Eine solche Ausnahme müßte bewiesen werden, und hievon schweigen alle Reichsgeseze, so wie sie in der Natur der Sache nicht lieget, da sie vielmehr im Widerspruche mit solcher stehen würde (§. 33.) sie würde aber auch das, was vermöge der Reichsgeseze einen Vorzug und ein Vorrecht der Reichs-Stände ausmacht, nämlich das Gesandtschafts-Recht derselben, in das höchste Nachtheil für selbige verwandeln, den Herrn um seine Gerichtbarkeit, und den Gesandten um seine erste Instanz bringen, mithin durch das Gesandtschaftsrecht beyde deterioris conditionis machen, als wenn den Ständen des Reichs kein Gesandtschaftsrecht zustünde. Und wenn das Gesandtschaftsrecht einer solchen seltsamen Auslegung fähig wäre, so würde man doch immer darauf zurückkommen müssen, daß nicht einmal über die Reichs-Stände selbst dem Reichshofrath eine allgemeine und unbedingte Gerichtbarkeit zustehet. Wie viele Gegenstände nehmen die Reichsgeseze, die Reichshofraths-Ordnung und die Wahl-Capitulation hiervon aus? und sie gebieten nicht nur sorgfältig dem Reichshofrathe, der Stände des Reichs Privilegia der ersten Instanz, Iura austrægarum,

garum, Privilegia de non appellando, electionis fori, und so weiter in Obacht zu nehmen,

Reichshofraths-Ordnung Tit. II. §. 2.

Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 4.

sondern wie oben (§. 51.) schon ist angeführet worden, so kann der Reichshofrath sich nicht einmal bey den allerschwersten Vergehungen der Reichs-Stände zu ihrem alleinigen und uneingeschränkten Richter darstellen. Wenn man nun auch in dem buchstäblichen Verstande zum Grunde legen wollte, daß der Repräsentant eines Reichs-Stands sich so müßte behandeln lassen, als dieser selbst schuldig wäre; so könnte der Reichshofrath doch keinesweges den Schluß machen, daß ihm über Reichsständische Gesandtschaften eine allgemeine, uneingeschränkte, unmittelbare Gerichtbarkeit, eine Gerichtbarkeit in der ersten Instanz, gebühre. Die Kaiserliche Gerichtbarkeit nur da anerkennen wollen, wo sie nach den Reichsgesezen gegründet ist, heißt nicht dem Kaiserlichen obristrichterlichen Amte zu nahe treten. Das Band zwischen Haupt und Gliedern, folglich die Verfassung des Reichs selbst wird eben dadurch erhalten, daß jeder Theil, die Glieder sowohl als das Haupt, in dem Besiz und in dem Genusse dessen bleiben, was ihnen vermöge der Geseze zustehet. Und wenn in Gemäsheit dessen die Reichs-Stände auch solche Stücke sich zueignen, die freyen Mächten zukommen, so ist dieses theils noch keine gänzliche und allgemeine

Gleich-

Gleichstellung mit freyen Mächten; theils haben ja die Reichs-Stände sich bey der Reichs-Verfassung ein und andere besondere Stücke, wozu sie ohne diese Verfassung wie andere freye Völker unstreitig befugt seyn würden, vorbehalten können; welches genau der Fall ist, worinn sie sich in Ansehung des Gesandtschaftsrechts befinden. Eben so hebt es den Unterschied zwischen Kaiser und Ständen nicht auf, wenn die Reichs-Stände deswegen, weil sie sich bey freywilliger Erwählung eines Oberhaupts Gerechtsame, sie seyen so ansehnlich, als sie immer wollen, vorbehalten haben, auch den Genuß derselben begehren, gesezt auch daß dieser Genuß eine gewisse Art von Gleichheit zwischen dem Kaiser und den Ständen in diesem besondern Stücke mit sich führte. Die Reichsgeseze miskennen nicht einmal buchstäblich ein und andern Gesichtspunkt dieser Gleichheit, indem sie dem Kaiser bey Ausübung seines Gesandtschaftsrechts, wo nicht mehr, doch eben die Gränzen sezen, welche sie den Ständen des Reichs in Ansehung des ihrigen bestimmen (§. 51.)

Wahl-Capitulation Art. IV. §. 2. Art. VI. §. 1. 2. 3. 4.

Und gewiß ein so gerechter und erleuchteter Kaiser, als das Reich in Seiner jeztregierenden Majestät verehrt, wird niemals seine Würde und sein Ansehen dadurch herunter gesezt halten, daß die Stände des Reichs auf den Rechten bestehen, die ihnen der mit ihrem Oberhaupte geschlossene Vertrag beyleget; gesezt auch, daß solche in einem ge-

gewissen Verstand ihnen mit Ihm einerley Rechte gäben. Vielmehr scheinet die Würde und das Ansehen eines Oberhaupts des Reichs genau dadurch erhöhet zu werden, daß dasselbe das Oberhaupt grosser, und um die Worte der Capitulation

Art. I. §. 2.

zu gebrauchen, mit Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt versehener, hiernächst auch selbst mit einigen solchen Rechten und Vorzügen begabter Fürsten ist, die von freyen Mächten für theuer und schäzbar gehalten werden.

§. 53.

Es ist aber zum vierten höchst unerweislich, daß das Reichsständische Gesandtschaftsrecht bey und neben der Kaiserlichen Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandten nicht leide. Man hat bereits das Gegentheil (§. 33.) aus der Natur und dem Wesen der Sache dargethan. Der Umstand, daß das Ansehen der Reichs-Stände von den Verleihungen des Reichs-Oberhaupts herrühre, würde gegen die in dieser Absicht angeführte Gründe auch alsdenn nichts auf sich haben, wenn dieser Umstand in unbestimmter Allgemeinheit richtig wäre. Denn sobald die Verleihung geschehen wäre; so könnte dasjenige nicht mehr verweigert werden, was in der Natur und in dem Wesen des Verliehenen läge. Allein es tritt hinzu, daß nicht nur die Verleihungen des Reichs-Oberhaupts, worauf gezielet wird, nicht willkührlich sind, viel-

mehr

mehr von demselben vermöge des, mit Ihm bey seiner Erwählung geschlossenen Vertrags, geschehen müssen, sondern, daß auch diese Verleihungen keinesweges der einzige Grund des Reichsständischen Ansehens sind, indem die Geseze und die Verfassung des Reichs an solchem eben so großen, ja noch mehrern Antheil als jene haben. Was insbesondere das Gesandtschaftsrecht der Stände betrift; so erhalten sie solches keinesweges durch eine Kaiserliche Vergünstigung. Die Reichsverfassung, die Geseze, besonders der Westphälische Friede, versichern ihnen solches lange vorher, ehe das Oberhaupt des Reichs durch ihre freye Wahl seine eignen Gerechtsamen über sie erlanget. Und bey dieser Wahl behalten sie sich solches in der Maße feyerlich bevor, daß daran keine andere Einschränkung vermag gemacht zu werden, als welche in dem Wahlvertrag und in den übrigen darinn beståttigten Reichsgrundgesezen selbst ausdrücklich enthalten ist. Sogar die allgemeine Erwähnung der Hoheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, welche bey den Kaiserlichen Lehensverleihungen geschiehet, kömmt hiemit überein. Denn wenn man auch unter dieselbe das Gesandtschaftsrecht zählen könnte, so verspricht doch immer auch die Capitulation an mehr als einer Stelle, daß die Stände bey ihren Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden sollen. Nun zeiget sich in dem Wahlvertrage sowohl, als in den andern Reichsgesezen keine andere Einschränkung, in welcher die Reichs-

Stände ihr Gesandtschaftsrecht auszuüben hätten, als daß solches nicht gegen Kaiser und Reich geschehen darf. Daß aber von dieser Reichsverfassungsmäsigen Einschränkung kein Schluß auf eine Reichshofräthliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandten am Kaiserlichen Hoflager sich ziehen lasse, ist schon sattsam dargethan worden. (§. 51.) Man lasse einen Augenblick dem Reichshofrathe den Ausdruck gelten: daß die Reichsständischen Gesandten pro domesticis und als in domo patris befindlich, gleichsam angesehen würden. Kann ein Hausvater den Seinigen deswegen, weil sie die Seinigen sind, Befugnisse, die sie mit Fremden gemein haben, entziehen? oder ein Vater seiner Familie Rechte absprechen, die er ihr zugesagt hat, oder gar solche, die ihr ohne seine Begünstigung eigen sind, und das alles blos aus dem Grunde, weil er den Genuß solcher Rechte auch Fremden einräumen muß? Und wenn der Reichshofrath sich auf einen Privatlehrer, wie Kulpis, beziehen will, so thut der von diesem anerkannte Unterschied zwischen denen, die das Gesandtschaftsrecht aus eigener Befugniß und vollkommen, und denen, die es aus Vergünstigung und mit Abhängigkeit besizen, schon deswegen nichts zur Sache, weil, wie gezeigt worden ist, die Reichs-Stände selbiges keinesweges aus einer freywilligen Vergünstigung des Kaisers besizen, oder in Ansehung gedachten Rechts in einer andern Verbindlichkeit stehen, als die der Kaiser selbst auf

sich

sich hat. Es sagt aber auch selbst Kulpis in der angezogenen Stelle,

De Iur. Leg. Stat. C. II. §. 15.

daß in Ansehung der Wirkungen des Gesandtschaftsrechts jener Unterschied fast keinen Einfluß habe, und daß selbiger nur darinn sich äussere, daß die, welche dieses Recht aus Vergünstigung haben, sich in den Schranken dieser Vergünstigung halten müssen. Hätten die Reichs-Stände also auch das Gesandtschaftsrecht aus Kaiserlicher Vergünstigung, so würde doch nach den Säzen des Kulpis diese Vergünstigung diejenigen Wirkungen nicht ausschliessen, welche aus der Natur und dem Wesen der Sache herrühren, und es würden keine anderen Schranken erwiesen werden können, als obangeführte die Gerichtbarkeit über die Gesandten nicht angehende, wechselsweise eingegangene Verbindlichkeit, das Gesandtschaftsrecht eben so wenig gegen Kaiser und Reich zu gebrauchen, als wenig der Kaiser dasselbe zum Nachtheil des leztern ausüben darf. Bey allen diesen Umständen würde also schon in Absicht auf den Ursprung und an und für sich selbst das Reichsständische Gesandtschaftsrecht sehr leiden, wenn es die Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Gesandten zulassen müßte. Noch vielmehr aber würde dieses bey der Ausübung geschehen. Es kömmt gar nicht darauf an, ob die Stände des Reichs Gesandte schicken können, wie sie wollen, und ob es heisse, daß selbige niemand in ihren Geschäften einschränken werde?

Der Name von Gesandten macht die Sache nicht aus, so bald die sogenannten Gesandten im Grunde zu untergebenen und unterwürfigen Sachwaltern gemacht werden wollen, die von demjenigen entblößt sind, worinn das Wesen eines Gesandten bestehet. Und auf welche vielfache Weise auch ein Gesandter in seinen Geschäften eingeschränket werden könne, wenn er einem andern Gerichtszwang als dem seines Herrn unterlieget, ist hinlänglich erwiesen. (§. 33. 37.) Vom Können aber ist zum Wollen der Schritt sehr leicht, so bald der Damm der Geseze nicht dazwischen lieget. Warum sollten also die Stände des Reichs ruhig zusehen, daß dieser Damm eingerissen werde, sich der sie zu allen Zeiten sicherstellenden Geseze begeben, und mit Gleichgültigkeit von dem Reichshofrath erwarten, ob er, besonders in Fällen von Wichtigkeit, ihren Gesandten bey ihren Geschäften Freyheit lassen wolle? oder ob auch diese selbst dafür halten werden, daß sie mit Freymüthigkeit solche ausrichten können oder nicht? Was hiernächst die gesandtschaftlichen Archive und Schriften nach dem Tode der Gesandten betrift; kann denn den Reichs-Ständen zugemuthet werden, anstatt der selbigen gebührenden Heiligkeit und Unzugänglichkeit, sich mit dem vorgeschlagenen Mittel zu begnügen, daß sie nicht unter die Sperre gezogen, sondern ohne genommene Einsicht also fort ausgehändiget werden sollen? Der Reichshofrath leget zwar dadurch selbst an den Tag, wie er erkenne, daß wenigstens sein

Ge-

Gerichtszwang über Gesandten von dem Vorwurfe frey seyn müsse, daß er sich über die Papiere der Gesandten erstrecke; und indem er also Ausnahmen eingestehet, die in den Gesezen buchstäblich vorgezeichnet nicht anzutreffen sind, so muß er, um solche zu erdenken oder einzuräumen, auf die wesentlichen Begriffe einer Gesandtschaft zurückgehen, von denen denn aber dargethan ist, (§. 33.) daß sie eben sowohl allen andern Arten von Gerichtszwang über Gesandtschaften, als der Anwendung desselben auf die Papiere, im Wege stehe. Es ist aber auch schon bemerket worden, (§. 17. 20.) wie jener Vorschlag einen Widerspruch mit sich führe, und aus dessen Bewerkstelligung den Ständen des Reichs neue Beschwerden zuwachsen würden, weil ja Handschriften und Akten nicht abgesondert, und nicht für herrschaftlich, mithin der Sperre nicht unterliegend erkannt werden können, ohne durchgegangen, betrachtet, und eingesehen zu werden; Und weil die Stände des Reichs ja nicht schuldig sind, dem abgeordneten Reichshofraths-Secretarius Papiere in die Hände zu geben, oder auch nur den Gegenständen nach bekannt zu machen, welche oft nicht nur die allerwichtigsten Angelegenheiten ihres Hauses, sondern auch Staatssachen betreffen können, die sie und andere Höfe angehen, und woran sie am Kaiserlichen Hoflager oder auswärts Antheil nehmen. Es können auch manchmal, bey Bewerkstelligung dieses Vorschlags, Gerechtsame der Erben Noth leiden, wobey man

sich jedoch hier nicht aufhalten will, da diese Schrift eigentlich den Befugnissen der Reichs-Stände gewidmet ist. Was den Vorschlag betrift, die mobiliar-Habseligkeiten sofort nach gefertigter Consignation an die Reichsständische Behörde auszuhändigen; so ist dieses wiederum eine Ausnahme, die in den Gesezen nicht buchstäblich enthalten ist. Der Reichshofrath giebt also abermal zu, daß der Gegenstand aus den Reichsgesezlichen, von der Reichsständischen Gerichtbarkeit über ihre Diener und Unterthanen überhaupt handelnden Verordnungen entschieden werden müsse. Wie sollen denn aber eben diese Verordnungen in Ansehung der Personen der Gesandten kraftlos werden, da die Natur und Eigenschaft des gesandtschaftlichen Karakters dennoch wohl unstreitig eine weit andere Betrachtung verdient, als alle Gründe und Ursachen, die den Reichshofrath zu Verabfolgung des mobiliar-Vermögens veranlassen können? Und es ist gleichwohl dabey zu bemerken, wie der Reichshofrath diese Verabfolgung nur auf das mobiliar-Vermögen derer einschränke, die beym Kaiserlichen Reichshofrathe nicht gerichtlich legitimirt gewesen seyn würden; ein Unterschied, der des Reichshofraths Willkühr allein zum Grunde hat. Stellen aus den Reichsgesezen, die selbigen zu rechtfertigen vermöchten, werden nicht angezeigt werden können. und in der Natur der Sachen kann es nicht gegründet seyn, daß, da einer, der beym Reichshofrath eine Reichsständische judicial-Vollmacht über-

geben hat, er heisse nun Gesandter, Resident, Legations-Secretarius oder Agent, nicht mehr noch weniger ein Diener und Unterthan seines Herrn ist, als ein Gesandter, Resident, Legations-Secretarius oder Agent, der keine solche Vollmacht überreicht hat, das in dem territorio des Reichs-Stands befindliche Vermögen des leztern, die mit keiner gerichtlichen Vollmacht versehen gewesen, ihre am Kaiserlichen Hoflager befindliche mobiliar-Verlassenschaft nach sich und in die territoria statuum zurückziehen, das in dem territorio des Reichs-Stands befindliche Vermögen der erstern aber, welche nämlich eine solche Vollmacht auf sich gehabt, dieses nicht würken solle. Man will davon keine Erwähnung thun, daß die Festsezung einer Consignation des Vermögens, mit welcher solches allzeit ausgehändiget werden soll, der Freyheit entgegen stehet, welche jeder Erbe hat, cum vel sine inventario die Erbschaft anzutreten. Wer soll hiernächst die Bevormundung der hinterlassenen Kinder vornehmen? In jener Erklärung, womit die Reichs Stände haben beruhigt werden sollen, daß die Reichshofräthliche Gerichtbarkeit über ihre Gesandten ihnen keinen Nachtheil bringe, und welche bisher betrachtet worden ist, wird davon völlig stillgeschwiegen. Allein ganz neuerlich hat der Reichshofrath in einem Falle, nämlich nach Absterben des Herzoglich-Würtembergischen Legations-Raths Straube, sich auch diese würklich angemasset. Der verstorbene Vater war noch darzu

beym

beym Reichshofrathe nicht legitimiret. Man weiß nicht, enthält sich auch aller Beurtheilung, wie der Herzoglich-Würtembergische Hof dieses Verfahren betrachtet habe, oder noch betrachte? Allein für jeden Reichs-Stand zeigen sich bey einem solchen Vorgange Bedenklichkeiten, die höchstwichtig sind. Soll denn also die mobiliar-Verlassenschaft in die territoria statuum zurückkommen, der Erbe aber seinen Vormund, mithin auch den Verwalter seines Vermögens, am Kaiserlichen Hoflager erhalten? Und gesezt ein am Kaiserlichen Hoflager sterbender Erblasser besäße kein anderes Vermögen, als das er bey sich hätte, welche Geseze berauben den Landesherrn seiner Gerechtsame über dieses Vermögen, oder der vielleicht in Sterbefällen eingeführten und hergebrachten Abgaben von solchem? Soll die aufgehabte Gesandtschaft dem Verstorbenen darzu gedient haben, alles sein Vermögen aus seines Herrn Lande zu ziehen, und sich damit in einen völlig freyen und unabhängigen Stand sezen zu können? Gewis lauter seltsame Vortheile, die die Reichs-Stände aus dem hohen Vorzuge des Gesandtschaftsrechts schöpfen sollen.

§. 54.

Eben so sonderbar ist zum fünften der Sinn, welcher den Reichsgesezen zu Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandten beygelegt werden will.

Man

Man hatte in der Capitulation Kaisers Joseph I. nöthig befunden

Art. XXXX.

zum erstenmal die Vorsehung zu thun, daß Reichshofräthe, von welchen eigentlich in diesem ganzen Artikel die Rede war, sowohl als der Stände Agenten von der Land und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Testamente, Versorgung der Kinder und dergleichen betreffe, allerdings befreyet seyn sollten: und in der Capitulation Kaiser Karls VI. geschah ein gleiches mit ebenfalls geschehener Erwähnung der Residenten. Weil aber der Obersthofmarschall behaupten wollte, daß diese Verordnung nicht ihn, sondern nur die Landesgerichte ausschlösse, so wurde in der Wahl-Capitulation weil. K. Karls VII.

Art. XXV. §. 7.

des Hofmarschallamts ausdrücklich mit gedacht, und zugleich in Ansehung der Befreyung von allem diesem Gerichtszwange der Gesandten Meldung gethan; und eben so lauten die Capitulationen weil. Kaiser Franz I. und des jezt glorreichst regierenden Kaisers Majestät. Daraus nun, daß auf der einen Seite in dieser Stelle der Reichsständischen Gesandten, Residenten und Agenten, und der Reichshofräthe zugleich gedacht wird, und daß auf der andern Seite, vermöge dieser Verordnung, die Reichshofräthe keiner andern als der alleinigen Gerichtbarkeit

barkeit ihres Collegii unterliegen, soll der Schluß folgen, daß jene, so wie diese, den Gerichtszwang des Reichshofraths über sich erkennen müßten! Allein schon ein bloser Anblick auf den dargelegten Hergang muß die Ueberzeugung geben, daß dieses ein höchstfehlsamer Schluß seyn würde. Der Gegenstand des ganzen Sphi ist nicht die Bestimmung der Gerichtbarkeit, worunter die Reichsständischen Gesandtschaften stehen sollen, ja eigentlich nicht einmal derjenigen, unter welche die Reichshofräthe gehören; sondern die Sicherstellung der Reichshofräthe, von welchen nicht nur jener Sphus, sondern der ganze Artikel handelt, für den Gerichtszwang der Landsgerichte und des Hofmarschallamts. Weil nun der Reichs-Stände Gesandten, Residenten und Agenten unter diesen Gerichtszwang der Landesgerichte und des Hofmarschalls eben sowohl, als die Reichshofräthe gezogen werden wollten, so glaubte man eine bequeme Stelle gefunden zu haben, zugleich eine Erwähnung der erstern da einzuschalten, wo man die Befreyung der leztern verordnete; läßt sich aber aus der auf diese Art gemeinschaftlich erhaltenen Befreyung folgern, daß hinführo der eine Theil dem andern, nämlich die Gesandtschaften dem Reichshofrath unterworfen seyn sollten? Wenn zween, die ein dritter auf gleiche Art bedrücket, gegen ihn ein gemeinschaftliches Urtheil erlangen, hat dieses die Kraft, von jenen zween einen dem andern unterwürfig zu machen? Und kann eine solche Einräumung besonders alsdenn vermuthet werden,

wenn

wann sie wesentliche Grundsäze, wie von dem Gesandtschaftsrechte dargethan worden ist, durchaus aufheben und vernichten würde? Ist es zu glauben, daß man eine solche Absicht bey Errichtung der Wahl-Capitulation stillschweigend gehabt habe, da Churfürsten und Fürsten des Reichs niemals deswegen, weil ihre Gesandten unter dem Reichshofrathe gestanden, gegen die Eingriffe der Landesgerichte und des Hofmarschalls sich gewehret hatten, sondern aus Gründen, die die in dem Wesen und der Natur des Gesandtschaftsrechts liegende gänzliche Befreyung von allem Gerichtszwang in sich begreifen? Man gehe auf den Huldenbergischen Fall von 1714. zurück. Die Frage war zu Wien und London nicht davon, ob der Reichshofrath oder der Hofmarschall versiegeln sollte? sondern davon, daß der von Huldenberg behauptete, keine andere, als die Gerichtbarkeit seines Herrn anerkennen zu dürfen. Und eben dieser Grundsaz war es, den König Georg I. von England, sein Herr, genehmigte, vertrat, vertheidigte, und in contradictorio durchsezte. (§. 35.) Eben dieser Grundsaz ist es auch, dem in so vielen nachgefolgten Fällen (§. 36.) von Seiten Churfürstlicher Höfe, die am besten wissen mußten, was bey der Capitulation geschehen war, nachgegangen worden ist. Ja das selbst eigne Betragen des Reichshofraths hat das Churfürstliche Collegium überhoben, zu Sicherstellung der Reichsständischen Gerichtbarkeit über ihre Gesandten auf etwas anders zu denken, als ihre Befreyung von

den Oberſthofmarſchalliſchen Anmaßungen zu verſichern. Denn der Reichshofrath hatte zwar in ältern Zeiten zuweilen unternommen, die Versieglungen bey Absterben Reichsſtändiſcher geſandtſchaftlichen Perſonen ſich zuzueignen, allein der Hofmarſchall hat ihm ſolches auch ſtreitig gemacht, ſeine Siegel abgeriſſen und behauptet, daß ihm allein die Ausübung der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit über ſolche Perſonen zuſtünde. Und endlich war der Reichshofrath dem Hofmarſchall gewichen, und vor und um die Zeit, da die Vorſehungen gegen den Hofmarſchall in die Wahl-Capitulation gebracht wurden, war es dieſer, und nicht der Reichshofrath, welcher ſich hierunter den Chur- und Fürſten des Reichs zunötigte. Man darf nur abermal auf den Huldenbergiſchen und den um gleiche Zeit erfolgten Schüziſchen Fall zurückzugehen. Nicht nur war es der Hofmarſchall allein, welcher die Verſieglung begehrte und mit welchem die Chur-Braunſchweigiſch- und Würtenbergiſchen Geſandten in Streit verfielen; ſondern als der Kaiſer über die Sache dem Reichshofrath ein Gutachten abforderte, erſtattete ſolcher daſſelbe nicht etwan dahin: daß ihm, dem Reichshofrathe ſelbſt, diejenige Gerichtbarkeit gebührte, welche der Hofmarſchall behauptete: daß zwar die gedachten Geſandten Recht hätten, dieſe Hofmarſchalliſche Gerichtbarkeit nicht anzuerkennen, daß der Kaiſer aber dem Hofmarſchalle befehlen möchte, ſie ihm, dem Reichshofrathe, dem ſie von Alters her und von rechtswegen zukä-

zukäme, zu überlassen, indem alsdenn die Stände sich zu fügen keinen Umgang würden nehmen können. Nein! es erfolgte das gerade Widerspiel. Gleich zu Anfang des in offenem Druck liegenden Voti sagt der Reichshofrath:

Sr. Kaiserl. Majestät sey durch den Obersthofmarschall hinterbracht worden, wie das Kaiserl. Hofmarschallamt das Recht, die Verlassenschaften der beym Kaiserlichen Hof absterbenden Chur- und Fürstlichen Abgesandten und Residenten zu sperren, zu inventiren und abzuhandeln von undenklichen Jahren wohlhergebracht haben ꝛc.

Es wird hierauf erzählet, wie der Hofmarschall in dessen Gefolge nach Absterben der Chur-Braunschweigisch- und Würtenbergischen Abgesandtinnen die Sperre habe vornehmen lassen, und was sich darauf zugetragen habe. Und der Reichshofrath gedenket alsdann der Bitte, welche der Hofmarschall bey dem Kaiser gethan habe,

die Kaiserliche eigene, über die an dem Kaiserlichen Hof ab- und zureisenden Reichsständischen Gesandtschaften habende, durch den Obersthofmarschall je und allezeit exercirte Kaiserliche Jurisdiction allergerechtest zu handhaben.

Und von der alles dieses in sich begreifenden Obersthofmarschallischen Vorstellung bezeuget hiernächst der Reichshofrath:

er habe sie so gegründet befunden, daß solcher fast nichts zuzusezen gewesen.

Sein darauf folgendes Gutachten geht ganz allein auf noch mehrere Begründung der Oberſthofmarschallischen Grundsäze, und ob er gleich bey Anführung der von den Chur-Braunschweigischen und Würtenbergischen Gesandten gemachten Einwendungen erwehnet,

daß lezterer endlich so viel zu verstehen gegeben habe, daß überall in großer Ungewißheit beruhe, ob die Gerichtbarkeit über Gesandte, wenn ja eine statt haben sollte, dem Obersthofmarschallamt, und nicht vielmehr (wie von dem Reichshofrath ehedem jederzeit zu behaupten gesucht worden wäre) dem leztern gebühre.

so gehet er jedennoch über diesen Gedanken in der vermeintlichen Widerlegung jener Einwendungen völlig hinaus. Vielmehr gehet endlich der Antrag des Voti dahin:

Des Kaiserlichen Obersthofmarschalls hierunter Amtswegen genommene Vorsorge und Verfügung allergnädigst zu approbiren und selbigen zu erinnern, durchgehends alles dasjenige, was zu Beybehaltung der Kaiserlichen Vorrechte und allerhöchsten Gerichtbarkeit über die allhier befindlichen Chur- und Fürstlichen auch andere Gesandtschaften dienet, zu handhaben.

In Ansehung seiner Selbst bemerkt der Reichshofrath nichts anders, als daß

da die Stände in der Besorgniß wären, daß weil das Hofmarschallamt auf gewisse maße der Oesterreichischen Hof-Canzley subordiniret sey, es dürften dadurch per indirectum ihre Gesandtschaften unter die Landesherrlichen Instanzen gezogen werden, es nicht undienlich, auch der Wahl-Capitulation gemäs seyn würde, zu erklären, daß es diese Meinung nicht habe, sondern daß in allen dergleichen Fällen das Hofmarschallamt angewiesen seyn sollte, es dahin zu dirigiren, damit die etwa beschehenden Prouocationes und Recursus von dessen Verfügungen nirgends anders wohin, als an den Kaiserlichen Reichshofrath genommen würden.

Und was die betrift, welche sich in *iudicialia* mengen, und beym Reichshofrathe Rechtssachen ihrer Herren betreiben wollen, gehet des Reichshofraths Bitte endlich allein dahin:

sie anzuweisen, daß sie sich beym Reichshofrathe legitimiren und wenigstens in so weit vor demselben stehen und Weisung annehmen sollen.

Bedarf es wohl eines mehrern und stärkern Beweises, daß der Reichshofrath selbst den Hofmarschall für den, der die Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften allein zu verwalten hätte, erkannt, sich selbst aber davon nichts zugeeignet habe, als daß, damit der Vorwurf hinwegfalle, wie durch diese Hofmarschallische Ver-

waltung der Kaiserlichen Gerichtbarkeit die Reichsständischen Gesandtschaften wenigstens in der Folge unter die Landesherrlichen Instanzen fallen könnten, in Gemäsheit der allgemeinen Vorschrift

Reichshofraths = Ordnung T. II. §. 10.

vermöge welcher von dem Hofmarschalle die Supplicationes und Reuisiones an den Reichshofrath gehen müssen, auch in Ansehung dieses Gegenstands solches beobachtet werden sollte? Die ferner (§. 36.) angeführten Fälle zeugen von einem gleichen Betragen des Reichshofraths in den nachgefolgten Zeiten. In der Capitulation waren also allein gegen den Hofmarschall die Reichsständischen Gesandtschaftsrechte sicher zu stellen, und sobald dessen Anmaßungen, die er darauf, daß er des Kaisers eigne Gerichtbarkeit ausübte, gründete, vorgebeuget war, so waren die Reichs = Stände gegen alle und jede Eingriffe gesichert, für die sie, bey dem Vorwand einer über ihre Gesandten am Kaiserlichen Hoflager eintretenden Kaiserlichen Gerichtbarkeit besorgt zu seyn, Ursache hatten. Die Stelle der Wahl = Capitulation, worinn jene Sicherstellung befindlich ist, kann dem Reichshofrathe kein Recht geben, an des Hofmarschalls Plaz zu treten, es wäre denn, daß derselbe sich im Stande befinden sollte, ein neuers Reichsgesez vorzuzeigen, worinn die Kaiserliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften, ob sie gleich dem Hofmarschall abgenommen sey, jedennoch an und für sich anerkannt, und dem Reichshofrathe fürs künftige aufgetragen worden wäre.

wäre. Der natürliche Verstand gedachter Stelle, da sie die Befreyung der Gesandtschaften von der Obersthofmarschallischen und andern Gerichtbarkeiten verbindet, ist offenbar dieser, daß in Gefolge dieser Befreyung hiernächst ein jeder unter der Gerichtbarkeit verbleiben solle, unter welche er an und für sich Reichsgesezmäßig gehöret. Die Reichshofräthe erkennen also billig den Gerichtszwang ihres Collegii, und die Reichsständischen Gesandtschaften verharren unter der Gerichtbarkeit ihrer Herren, wie solches bey erstern die Cammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung und bey leztern das Gesandtschaftsrecht seinem Wesen und seiner Natur nach mit sich bringet. Und es ist ein höchst irriges Vorgeben, daß bey der Wahl K. Karl VII. die Hinzufügung der Worte, daß die Gesandten unter ihrer Principalen ohnmittelbaren Jurisdiction lediglich verbleiben sollten, zwar vorgeschlagen, jedoch nicht angenommen worden sey. Moser sagt an dem angezogenen Orte

ad Cap. Caroli VII. Th. III. S. 294.

davon kein Wort. Er gedenket blos eines für Chur-Trier entworfenen Aufsazes, worinn auch jene Hinzufügung an Hand gegeben worden sey. Er äussert aber dabey ausdrücklich, daß Chur-Trier bey der Wahl nur die 2. andern zugleich entworfenen Monita gemacht hätte, und es ist also der Vorschlag jener Hinzufügung nicht einmal zu Frankfurth vorgekommen, geschweige, daß derselbe sey verworfen worden. Ja, wenn sogar

dieses würklich geschehen wäre; so würde daraus noch nicht folgen, daß das Churfürstliche Collegium den Innhalt der hinzuzufügenden Worte an und für sich selbst gemißbilligt hätte. Viele und viele Monita kommen bey den Wahl-Conventen vor, die nur deswegen nicht durchgehen und angewendet werden, weil ihr Innhalt ohnehin als bereits entschieden, mithin überflüssig betrachtet wird, oder an andern Orten der Capitulation schon anzutreffen ist. Moser erwähnt bey ebendemselben Art. und §. der Wahl-Capitulation gleich auf der vorhergehenden Seite ein von Chur-Brandenburg, wegen der Maut- und Zoll-Freyheit der Reichsständischen Gesandten und der Reichshofräthe, gemachtes Monitum, welchem keine der andern Churstimmen beytrat. Allein die Vota zeigen, daß sie solches nur aus dem Grunde unterliessen, weil sie dafür hielten, daß der Innhalt bereits anderwärts in der Capitulation erschöpft sey. Auch jener Zusaz hätte also vorgeschlagen und nicht angenommen worden seyn können, ohne daß dadurch die Churfürsten die Richtigkeit seines Innhalts einigem Zweifel unterworfen hätten: So wenig nun aber dem Reichshofrathe die Wahl-Capitulation in Ansehung seiner vermeintlichen Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften zu statten kömmt, eben so wenig thut dieses die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VII. §. 9.

in Ansehung derer, die beym Reichshofrathe legitimiret sind. Diese Stelle sagt nichts anders, als daß die eignen Advocaten, Procuratoren oder Agenten der Reichs-Stände

sich auch zu der Reichshofraths-Ordnung qualificiren und derselben wie andere sich in allem gemäs verhalten sollen.

Man hat nicht nötig, denjenigen Unterschied zu Hülfe zu nehmen, welchen die Reichshofraths-Ordnung zwischen solchen Agenten, und den beym Kaiserlichen Reichshofrath aufgeschwornen in verschiedenem Betrachte macht, und von welchem gezeiget ist (§. 39.) daß er die Befreyung der erstern von der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, welchem leztere unterworfen sind, mit sich führe. Man darf nur jene Worte selbst reden, und hiernächst jeden unpartheyischen beurtheilen lassen, ob irgend in einer Sprache sich so ausgedrückt werde, um einen Gerichtszwang zu behaupten. Der natürliche Verstand ist offenbar dieser, daß der Stände eigene Agenten alle Vorschriften der Reichshofraths-Ordnung in Ansehung der Führung der Rechtsangelegenheiten ihrer Herren eben so genau, als die ordentlichen Reichshofraths-Agenten, beobachten müßten, und sich in Ansehung derselben keine Ausnahmen und Freyheiten erlaubt halten dürfen, als wodurch der Lauf der Sachen ungewiß, und eine jede auch noch so heilsame Verordnung der Geseze unwürksam gemacht werden würde. Es ist bereits oben angeführet worden, daß

der Reichshofrath selbst in seinem bey dem Huldenbergischen Fall erstatteten Gutachten blos dahin angetragen hat, daß die, welche sich in iudicialia mengten, sich beym Reichshofrathe legitimiren, und wie die Worte lauten, wenigstens in so weit vor demselben stehen und Weisung annehmen sollten. Nicht vortheilhafter konnte sich das höchste Reichsgericht für die Reichs-Stände ausdrücken. Denn dieses ist genau eben der Sinn, welchen man auf Reichsständischer Seite jener Stelle der Reichshofraths-Ordnung beyleget. Es sind demnach die Reichs-Stände und der Reichshofrath hierinnen völlig einerley Meinung. Indem auch ferner die Reichshofraths-Ordnung

Tit. VI. §. 10.

dem Secretarius und andern Canzley-Personen in Sachen, die die Rathshandlung angehen, alle gebührliche Folgen gegen das Reichshofraths-Collegium aufleget, dabey aber die Worte: **jedoch unbenommen des Gehorsams und Aufsehens, damit sie dem Reichs-Erz- und Vice-Canzlarn verpflichtet sind**, hinzusezt; so zeiget solche selbst ein Beyspiel, wie man in Amtssachen und Angelegenheiten gewisse Weisungen anzunehmen gehalten, und dennoch anderer Gerichtbarkeit persönlich unterworfen seyn könne. Auf den Reichshofrath fällt daher derjenige Vorwurf, welchen derselbe den Reichs-Ständen zu machen unternimmt, daß selbiger kein einziges Reichsgesez für sich anzuführen vermögend ist. In so weit aber,

als

als die Geseze von den Reichs-Ständen angezogen werden, bleiben solche klar zu ihrem Vortheile bestehen; Denn wenn ihnen, in Gemäsheit derselben, der Verfassung des Reichs und der wesentlichen Begriffe des Gesandtschaftsrechts, die Gerichtbarkeit über ihre Gesandtschaften gebühret; so mögen die zugleich angeführten Stellen, vermöge welcher der Reichshofrath verbunden ist, sie bey ihren Hoheiten, Würden und Rechten zu lassen, und ihre Diener und Unterthanen ihrer ordentlichen Gerichtbarkeit nicht zu entziehen, für noch so allgemein ausgegeben werden; sie begreiffen dennoch auch die in dem Gesandtschaftsrechte liegenden besondern Hoheiten, Würden und Rechte, mithin auch die Reichsständische Gerichtbarkeit über die Gesandtschaften in sich, und der Reichshofrath ist auch durch die allgemeinen Stellen verbunden, ihnen solche Gerichtbarkeit ungekränkt zu lassen.

§. 55.

Endlich beziehet sich zum sechsten der Reichshofrath vergebens auf das Herkommen. Es ist unnötig, sich bey dem ersten Verzeichniß aufzuhalten, welches Fälle enthält, bey denen, nach Absterben selbst Reichsständischer Personen, von dem Reichshofrathe versiegelt worden ist. Man hat bereits (§. 52.) gezeiget, daß von der Gerichtbarkeit über die Reichs-Stände kein reichsgesezmäsiger und bündiger Schluß auf eine gleiche un-

unmittelbare Gerichtbarkeit über ihre Gesandtschaften zu machen stehe. Allein der Reichshofrath ist noch darzu nicht im Stande zu zeigen, daß ihm selbst in Ansehung der Reichsständischen Personen ein beständiges und einförmiges Herkommen der Versieglung zur Seite stehe. Er würde, wenn es darauf ankäme, überzeugt werden können, daß in andern Fällen es auch wieder anders gehalten worden sey. Und endlich was für Fälle sind es, worauf sich der Reichshofrath berufet? Ein Graf von Ostfriesland, der, da er noch im Jahr 1707. als Graf angeführet wird, ein apanagirter seines Hauses gewesen seyn muß, eine verwittibte Gräfin von Cronberg, eine Aebtißin zu Münsterbilsen, ein Fürst von Fürstenberg, der zugleich Kaiserlicher Geheimer Rath, und vorzüglich in den Oesterreichischen Erblanden begütert war; und endlich ein nachgebohrner Prinz von Löwenstein. Aus 63. Jahren sind lediglich diese 5. Fälle diejenigen, welche man aufzubringen weiß. Können denn aber die Befugnisse des Reichshofraths in Ansehung apanagirter Grafen, verwittibter Gräfinnen, oder aufs höchste Aebtißinnen, die an votis curiatis Reichs-Prälatischer Collegiorum Antheil haben, den Masstab zu den Befugnissen über die Gesandtschaften regierender Churfürsten und Fürsten des Reichs, die das Ius legationis haben, abgeben? Und in Ansehung des Fürsten von Fürstenberg konnte es billig scheinen, daß der Reichshofrath den Oesterreichischen Stellen,

len, die die Versieglung nicht unterlassen haben würden, zuvorkam. Das zweyte und dritte Verzeichnis enthalten nun zwar verschiedene Todesfälle Reichsständischer Gesandtschaften, bey welchen der Reichshofrath die Sperre angelegt hat, sie sind aber dennoch durchaus von keiner Erheblichkeit und beweisen das Herkommen nicht, welches der Reichshofrath zu zeigen verbunden ist. Sollte dieses geschehen, so müßte der Reichshofrath zuförderst ein allgemeines, gleichförmiges, nicht widersprochenes und nicht unterbrochenes Herkommen darthun können. Jener Beweis kann aber nicht aus einzelnen Fällen genommen werden, denen andere entgegen stehen, worinn und zwar bey mancher Gesandtschaft von Fall zu Fall das Gegentheil ja noch darzu mit Vorwissen des Reichshofraths, und selbst in contradictorio erfolget ist. (§. 35. 36.) Gesezt es hätten einige Stände des Reichs, besonders von den mindermächtigen, ein oder das andermal ihre Gerechtsamen vernachläßiget; so kann dieses nicht gegen alle, am wenigsten gegen solche Reichs-Stände angezogen werden, die ihre Befugnisse besser gekannt und gewahret haben. Hiernächst muß man auf die Anmerkung (§. 30.) zurückkommen, daß man nicht allen Versieglungen des Reichshofraths durchaus widerspricht. Testamente zur Aufbewahrung annehmen, solche publiciren, Nachlasse versiegeln, können an und für sich betrachtet, als actus merae voluntariae iurisdictionis, zugelassen werden.

Der

Der Streit betrift solche Versieglungen und Handlungen, die Würkungen und Beweise einer dem Reichshofrath über die Reichsständischen Gesandtschaften zustehenden Gerichtbarkeit seyn sollen. Und hiermit ist die rechtsgegründete Behauptung verknüpft, daß so oft als bey Absterben gesandtschaftlicher Personen jemand von dem Hofe zur Stelle ist, unter welchen diese gehört haben, der Reichshofrath sich wider Willen desselben nicht einmischen könne. Hingegen gestehet man selbst ein, daß so oft dieser Vorfall nicht vorhanden ist, dem Reichshofrathe nicht nur zustehe, sondern obliege, zwar keine Jurisdictions-Sperren, wohl aber Sicherheits- und Provisional-Sperren vorzunehmen. Alle von dem Reichshofrath angeführte Beyspiele, wenn auch sonst in keinem Betracht etwas dagegen einzuwenden wäre, würden jedennoch so oft und viel zu keinem Beweise dienen können, als nicht zugleich erwiesen wäre, daß von Seiten des Hofs, unter welchen der Verstorbene gehörte, jemand, der versiegeln gekonnt, gegenwärtig gewesen, und dennoch vom ihm die Sperre des Reichshofraths zugelassen worden wäre. Um aber auf die beygebrachten Verzeichnisse insbesondere zu kommen, so können die in dem zweyten angeführten beiden Fälle schon aus dem Grunde in keinen Anschlag gebracht werden, weil sie von den Jahren 1673. und 1682. herrühren, nach welcher Zeit, wie dargelegt worden ist (§. 54.) der Reichshofrath von seiner Forderung, die Sperren

ren bey Absterben gesandtschaftlicher Personen vorzunehmen, abgestanden, dem Hofmarschalle gewichen, und von ihm feyerlich erkannt worden ist, daß dieser es sey, welcher je und allezeit die Kaiserliche Jurisdiction exercirt habe. Und jene Fälle müssen aus diesem Grunde um so mehr hinwegfallen, als eben bey solchen beiden Fällen der Reichshofrath und der Hofmarschall mit einander in Streit gerathen waren, wie dieses in Ansehung des leztern in dem Verzeichnisse selbst bemerket ist. Hierzu kömmt aber, daß, was den Fall von 1673. betrift, der Mecklenburg-Güstrauische Gesandte Beckmann von Streithorst eigentlich Mecklenburgischer Comitial-Gesandter gewesen ist, und nur auf einige Zeit an das Kaiserliche Hoflager gekommen war, so, daß also nicht einmal klar ist, in wie weit er unter die an dem Kaiserlichen Hoflager accreditirten Reichsständischen Gesandtschaften, die an demselben den Genuß des Gesandtschaftsrechts zu fordern befugt sind, gezählt werden könne. Der Mecklenburgische Agent Persius, dessen das Verzeichnis erwähnt, ist ein ordentlicher Reichshofraths-Agent gewesen, der also weder sich selbst die Versieglung anmaßen, noch, nachdem solche der Reichshofrath, der darüber mit dem Hofmarschall in Streit verwickelt war, bewerkstelligt hatte, etwas anders thun konnte, als beym höchsten Reichsgericht um die Eröffnung zu bitten. In Ansehung des Falls von 1682. zeigen die in dem Verzeichnisse selbst bemerkten Umstände sehr deutlich, daß kein anderer Chur-Branden-

denburgischer Legations-Secretarius oder Geschäftsträger bey Absterben des Residenten von Schmettau zur Stelle gewesen seyn müsse, weil sonst nicht einzusehen wäre, warum sogar die Gesandtschaftsschriften bis ins Jahr 1686. da sie der neu accreditirte Legations-Rath von Caniz von dem Reichshofrathe wiederbegehrte, und in Empfang nahm, unter des Reichshofraths Sperre und Versieglung hätten bleiben sollen. Es war also der volle Fall einer provisional-Sperre vorhanden, gegen welche Art von Sperren die Reichs-Stände nichts einzuwenden haben, sondern deren sorgfältige Verfügung sie jederzeit in den obangeführten Umständen mit Dank erkennen werden. In dem dritten Verzeichnisse finden sich in der That 31. Beyspiele zum Behufe der Reichshofräthlichen Anmaßungen zusammen gehäuft. Allein die unter No. 25. hierbeygefügte nähere Beleuchtung dieser Beyspiele mag unpartheyisch beurtheilen lassen, ob dadurch auch nur ein Schein von Beweis in Ansehung des so hoch gerühmten Herkommens geführet sey? Man hat alles zusammen gesucht, um doch wenigstens in dem Zeitlaufe von 88. Jahren 31. Beyspiele aufzubringen. Aber wenn von den Gesandtschaftsrechten der Churfürsten und Fürsten des Reichs die Rede ist, kann es da auf Abgeordnete einzelner Grafen, Prälaten, Aebtißinnen, auf Reichsstädtische Syndicos, oder kann es wohl gar auf Bevollmächtigte der Reichs-Ritterschaft, oder noch mehr, kann es auf Abgeordnete von mediat-Kapiteln, von Bürger-

gerschaften, auch privat-Personen, die beym Reichshofrathe Rechtsangelegenheiten haben, ankommen? Man hat nicht Ursache, bey der Frage von Chur- und Fürstlichen Gesandtschaftsrechten sich in die Frage einzulassen, was für Gesandtschaftsrechte Abgeordneten einzelner Mitglieder der gräflichen und prälatischen Collegiorum, oder auch Reichsstädtischen Syndicis zukommen? Stünden sie aber auch in der vollkommensten Gleichheit der Gesandtschaftsrechte mit den Gesandtschaften der Chur- und Fürsten des Reichs; so würde doch nicht einmal gegen sie aus den angeführten Beyspielen das Herkommen von Jurisdictions-Sperren gefolgert werden können, indem es sich wohl nicht leicht zugetragen haben möchte, daß Grafen, Prälaten, Aebtißinnen oder auch Reichsstädte, wenn sie wegen ihrer Rechtsangelegenheiten Abgeordnete nach Wien schicken, selbige mit Legations-Secretarien versehen, und also auch bey dem Absterben jener zusammen gehäufter Personen niemand zur Stelle gewesen seyn mag, der die Gerechtsamen gewahrt haben könnte, die allenfalls ihren Herren zugekommen seyn möchten. Volleuds aber das Chur- und Fürstliche Gesandtschaftsrecht nach dem abmessen wollen, was bey Absterben Abgeordneter von Reichs- Ritterschaftlichen mediat-Capiteln und Bürgerschaften, oder bey Absterben solcher privat-Personen, die beym Reichshofrathe Proceß führen, geschiehet, streitet mit den allerersten Begriffen und Grundlagen des

Chur- und Fürstlichen Gesandtschaftsrechts so sehr, daß man es wohl schwerlich mit der Versicherung wird vereinbahren können, daß die Gesandtschaftsrechte der Churfürsten und Fürsten des Reichs aufrecht bleiben und erhalten werden sollten. Dennoch, wenn man alle die Beyspiele, welche also auf solches nicht passen, abrechnet, so bleiben von den 31. die der Reichhofrath anziehet, nur 7. übrig, die einigen Schein behalten. Auch in Ansehung dieser ist es aber bey dreyen, nämlich dem Falle mit einem Sachsen-Meiningischen Legations-Rathe, einem Sachsen-Saalfeldischen und einem Fürstlich-Schwarzburgischen Hofrathe richtig, und noch erinnerlich, daß bey ihrem Absterben niemand sonst von ihren Höfen, noch auch ein anderer von denselben zur Versieglung bevollmächtigter Gesandter vorhanden war. Vielleicht ist dieses eben sowohl der Fall in Ansehung der übrig bleibenden 4. Beyspiele. Gesezt aber auch, der Reichshofrath wäre im Stande, in Ansehung derselben das Gegentheil darzuthun, könnten wohl diese 4. Beyspiele, die noch überdies, da sie von den Jahren 1709. 1717. 1724. und 31. herrühren, weder auf den neuesten Besiz, noch auf den Zeitpunkt seit der in der Wahl-Capitulation getroffenen Vorsehung gehen würden, gegen jene 16. Beyspiele, welche die Zeitfolge von 1694. bis 1771. in sich begreifen, und wovon besonders 9. gerade aus dem Zeitpunkte seit jener Vorsehung genommen sind, einiges Herkommen begründen?

den? Beyspiele, die vor den Augen des Reichshofraths erfolget sind, ja sogar in contradictorio statt gefunden haben. Umsonst trachtet der Reichshofrath diesem leztern Umstande, der von dem Huldenbergischen Falle hergangsmäsig erwiesen ist, damit auszuweichen, daß man bey solchem nach der Hand unnötig gefunden habe, in der Sache weiter zu schreiten. Es ist genug, daß die Siegel ohne das allermindeste Ansuchen des von Huldenberg wieder abgenommen wurden, keine Inventur noch Theilung erfolgte, und in die Bevormundung und Erziehung der Kinder sich nicht weiter gemischet wurde. Hiermit endigte sich die zuvor, des von dem von Huldenberg eingelegten Widerspruchs ungeachtet, durchgesezte Versieglung, und dieser Ausgang hatte seinen Grund in dem Nachdrucke, mit welchem der Gesandte von Huldenberg von seinem König und Herrn vertreten wurde. Hätte eine Kaiserliche Gerichtbarkeit über den gedachten Gesandten statt gefunden, welche Umstände in der Welt konnten es unnötig machen, auf der einmal angefangenen Ausübung derselben zu bestehen? War es nicht vielmehr höchst nötig, solches zu thun? oder ist es irgendwo gebräuchlich, daß Jurisdictions Versieglungen in der Stille und von freyen Stücken ohne den geringsten vorgängigen Schritt von Seiten der Erben wieder aufgehoben, und ihnen auf diese Art alle Stücke des Nachlasses preißgegeben werden? Umsonst suchet der Reichshofrath den

Einwurf, daß er doch auch seit jenem Falle keine Jurisdictions-Sperre bey Absterben Reichsständischer Gesandten verrichtet habe, damit abzulehnen, daß bis zur Capitulation Kaisers Karl VII. selbige annoch dem Hofmarschalle zugestanden habe, und nach der Hand die Todesfälle der Gesandten dem Reichshofrathe nicht angezeigt worden wären. Mit dem ersten Theile dieser Beantwortung entkräftet er selbst den Werth aller der Beyspiele, die er von der bis zu jener Capitulation verlaufenen Zeit zu seinem Behuf anführet, wenn auch solche sonst von Erheblichkeit seyn könnten, indem also diese Vorgänge auf Seiten des Reichshofraths keine befugten Handlungen, sondern eben so viel Eingriffe in die Gerechtsame des Hofmarschalls würden gewesen seyn; und er sezet sich dadurch destomehr in die Nothwendigkeit, zu zeigen, durch welches Reichsgesez ihm diese Gerechtsame übertragen worden sind, seitdem die Wahl-Capitulation dem Hofmarschall allen Anspruch auf selbige genommen hat. Was aber den zweyten Theil der angeführten Antwort betrift; so ist es eine neue Lehre, daß Versieglungen, besonders Jurisdictions-Sperren, auf die Anzeigen und das Ansuchen der Hinterlassenen ankommen. Wäre dieser Grundsaz richtig, so dürften genau in den Fällen, wo sie am nöthigsten wären, selbige am mehresten unterlassen werden müssen, weil Hinterlassene, denen daran gelegen wäre, den Nachlaß in Ungewißheit und Verwirrung

rung zu sezen, oder zum Nachtheil anderer selbigen an sich zu behalten, sich wohl hüten würden, die Todesfälle anzuzeigen und selbst um eine Versieglung anzusuchen, die ihren Absichten zuwider wäre. Besonders aber, wenn die Gerichtbarkeit zwischen zween Gerichtshöfen streitig ist, werden diese warten dürfen, bis ihnen die Hinterlassenen den erfolgten Tod anzeigen? oder wenn die Hinterlassenen solches würklich thun, wird es wohl bey beeden zugleich geschehen? Und hat denn der Reichshofrath in dem Falle, worüber dermalen gestritten wird, nach Absterben des Legations-Raths von Rehboom irgend einige Anzeige von dessen Erben erhalten, ehe er seine vermeintliche Jurisdictions-Sperre unternommen hat? Er hat sich das Ansehen gegeben, ex officio zu sperren, als ihm jenes Absterben ohne irgend einige Anzeige der Erben bekannt geworden war. Der Einwurf bleibt also in seiner völligen Kraft bestehen; warum denn der Reichshofrath bey den gegen ihn angeführten Beyspielen nicht ein gleiches gethan habe? Es ist zugleich gezeigt worden, wie unmöglich ihm dabey die erfolgten Todesfälle haben unbekannt bleiben können. Und überhaupt genommen, warum sollte der Tod gedachten Legations-Raths dem Reichshofrathe zur Wissenschaft gediehen seyn, und er hingegen von dem Tode seines Vaters, des Gesandten, und anderer Chur- und Fürstlichen Gesandten, Residenten und Räthe, keine Kenntnis bekommen haben. Endlich

 ist

ist es umsonst, daß der Reichshofrath behauptet, in Ansehung solcher, die bey demselben legitimiret gewesen, sowohl vor, als nach der Capitulation K. Karl VII. die Versieglung sorgfältigst beobachtet zu haben. Die oben (§. 35. 36.) angeführten Fälle von 1694. u. 1714. 1720. 1748. 1750. u. 53. beweisen das gerade Widerspiel.

§. 56.

Und so bestehet kein einziger der Gründe, worauf der Reichshofrath seine vermeintliche Gerichtbarkeit über die Reichsständischen Gesandtschaften und die Befugnis bey ihren Todesfällen zu versiegeln, zu bauen unternimmt; und es bleibet folglich unwidersprechlich dargethan, daß nach dem Wesen und der Natur des Gesandtschaftsrechts, nach den Gesezen und der Verfassung des Reichs und nach dem Herkommen die Reichsständischen Gesandtschaften am Kaiserlichen Hoflager allein unter dem Gerichtszwang ihrer Herren stehen, mithin nicht weniger nach ihrem Tode keine andere Jurisdictions-Sperre, als im Namen und von wegen ihrer Herren Plaz greife. Es ist also auch dargethan, daß alles dasjenige, was nach Absterben des Herzoglich Sachsen-Weimarisch- und Gothaischen Legations-Raths von Rehboom, in Ansehung der Versieglung seines Nachlasses und in Folge derselben, geschehen ist, von dem Vorwurf einer höchst empfindlichen Verlezung des allen Churfürsten und Fürsten des Reichs gebührenden

renden Gesandtschaftsrechts nicht gerechtfertiget werden könne. Und bey einem in dieser Maße vorhandenen höchstwichtigen, eines der vornehmsten und kostbarsten Reichsständischen Vorrechte betreffenden gravamine communi omnium statuum fällt die Billigkeit und Nothwendigkeit von selbst in die Augen, daß den Hochfürstlich Sachsen-Weimar- und Gothaischen Höfen vom gesammten Reiche mit einem allerunterthänigsten Reichsgutachten dahin an Hand gegangen werde, damit sowohl die von dem Kaiserlichen Reichshofrath ihnen zugefügten empfindlichen dreyfachen Beschwerden (§. 20.) Reichsgesez- und Verfassungsmäsig gehoben, als auch überhaupt für das künftige die den Ständen des Reichs zukommenden Gesandtschaftsrechte, welche mit der Befreyung ihrer Gesandtschaften von des Reichshofraths Gerichtszwange stehen und fallen müssen, gegen alle ferneren Verlezungen und Beeinträchtigungen mit Würksamkeit sicher gestellt werden mögen.

Beilagen.

Nro. 1.

Herzogl. Weimarisches Decret, wodurch Friederich Carl von Rehboom zum Legationssecretär ernannt wurde, vom 4. Mai 1764.

Nro. 2.

Gleichmäßiges Herzoglich Sachsengothaisches Decret vom 21. Mai 1764.

Nro. 3.

Geh. Raths-Protocoll, die Verpflichtung desselben betreffend vom 10. Mai 1764.

Nro. 4.

Herzogl. Sachsenweimarische Vollmacht für denselben, zu Führung der gerichtlichen Angelegenheiten vom 11. Mai 1764.

Nro. 5.

Besondere Vollmacht für ebendenselben, zu der Sächsischen Belehnung der von der Krone Böhmen abhangenden Lehen der Herrschaft Saalfeld, vom 3. April 1767.

Nro. 6.

Herzogl. Sachsengothaisches Decret, wodurch Er zum Rath und gerichtlichen Anwald aufgestellt wird, vom 1 Febr. 1769.

Nro. 7.

Herzogl. Sachsengothaisches Decret, worin ihm der Legationsraths-Character beigelegt wird, vom 20. März 1769.

Nro. 8.

Herzogl. Sachsenweimarisches Decret gleichen Inhalts vom 15. Mai 1770.

Nro. 9.

Reichshofraths-Conclusum über die Legitimation Frid. Carls von Rehboom, vom 19. Jul. 1764.

Nro. 10. und 11.

Zwei Conclusa, worinn er Legationssekretär genennet wird.

Nro. 12.

Schreiben des Herzogs zu Sachsen-Gotha an den Kaiser die nach dem Tode des Legationsraths von Rehboom von dem Reichshofrath vorgenommene Obsignation betreffend vom 21. December 1770. *)

Nro. 13.

Lunæ 21. Januarii 1771.

Reichshofraths-Jurisdiction, in spec. die beym verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom, angelegte Sperr betr. fiue die Frau Herzogin von Sachsen-Weimar, sub dato 14. Decembr. anni præt. & præs. 15. huius überreichet allerunterthänigste Beschwerführung sammt Bitte: wegen Abnahme der angelegten Reichshofraths-Jurisdictions-Sperr, ingebetene Kaiserl. allerhöchste Befehle ergehen zu lassen.

In eadem der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sub dato 21. ejusd. & præs. eodem übergiebt

*) Das wesentliche dieses Schreibens ist in der Deduction §. 5. angeführt.

giebt allerunterthänigste Beschwerführung samt Bitte: wegen Abnahme der angelegten Reichshofraths-Jurisdictions-Sperr, ingebetene Kaiserl. allerhöchste Befehle ergehen zu lassen

Fiat Votum ad Imperatorem.

Andreas Edler von Stock.

Nro. 14.

Veneris 22. Februar. 1771.

Reichshofraths-Jurisdiction, in specie, die beym verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betr.

Legitur Votum & approbatur.

Nro. 15.

1. Graf Eduard Eberhard von Ostfrießland, so den 25. May 1707. zu Wien gestorben, und bey ihm die Sperr von Reichshofrath angelegt worden.

2. Die verwittibte Gräfin von Cronberg, gebohrne Gräfin von Sayn-Wittgenstein, so den 5. April. 1715. zu Wien gestorben, und bey ihr die Reichshofraths-Sperr angelegt worden.

3. Die Fürstin und Aebtißin zu Münsterbilsen, so den 2. Dec. 1754. hier verstorben, und ist von Reichshofrath bey ihr die Sperr angelegt worden.

4. Der regierende Fürst Joseph Wilhelm zu Fürstenberg, so den 29. April. 1762. in Wien gestor-

gestorben, ist bey ihm die Sperr von Reichshofrath angelegt worden.

5. Leopold Fürst von Löwenstein, so den 17. April 1770. in Wien gestorben, und von Reichshofrath die Sperr angelegt worden.

Nro. 16.

1. Ist im Reichshofraths-Protocoll de Anno 1673. bezeichnet, daß dahier der Mecklenburgische Abgesandte Beckmann von Streithorst gestorben; bey dem Reichshofrath obsignirt, hernach auf Verlangen des Mecklenburgischen Agenten Persius die Sperr geöfnet, und diesem dessen Schriften und Nachlassenschaft extradirt worden.

2. Im Jahr 1686. verstarb Bernhard Ernst von Schmettau, welcher Anno 1682. von Chur-Brandenburg mit einem förmlichen Creditiv als Rath und Resident versehen war; Bey diesem behauptete Reichshofrath die Sperr, jedoch vorzüglich gegen den- selbe auch vornehmen wollenden Kaiserl. Hofmarschall dergestalt, daß demnächst der anhero accreditirte Chur-Brandenburgische Cämmerer und Legations-Rath von Kaniz den 12. Nov. 1686. bey Reichshofrath schriftlich eingekommen, und angezeigt, daß er von seinem Churfürst die Ordre erhalten, um Eröfnung der angelegten Sperr gebührend anzuhalten, und die Schriften zu sich zu nehmen, weßhalb er also darum ansuche; darauf die Resolution eodem: fiat vt petitur ganz förderlich ertheilt, und gleich den

den 13. ei. die Sperr von Reichshofrath abgethan worden.

Nro. 17.

1. Backe, Joh., Bremischer Abgeordneter, starb den 29. April 1677., und ist in dem Sperrzimmer den 30. ei. gesperrt worden.

2. Nibur Christoph, der Stadt Mühlhausen Abgeordneter, in dem ca. den Magistrat allda am Kaiserl. Reichshofrath anhangenden Proceß Gevollmächtigter, starb den 3. May 1677.; ist in seinem Quartier gesperrt, und was daselbst ihm zugehörig gefunden, zu der Canzley-Registratur gebracht, und nachgehends den Erben extradirt worden.

3. Bender, Leopold Wilhelm von Schönenthal, welcher von dem Grafen von Cronberg als Bevollmächtigter in seinen Proceß-Sachen an dem Kaiserl. Reichshofrath gewesen, starb ao. 1676., ist bey demselben die Sperr vorgenommen, und weil nichts vorhanden war, sogleich wieder eröfnet, und abgethan worden.

4. Bederin, sine erstgedachten Benders Eheweib, starb den 11. Aug. selbigen Jahrs, und ist sogleich die Sperr in ihrem Quartier vorgenommen, alles inventirt und den Kindern Vormünder constituirt worden.

5. Melchior, Fürstl. Passauischer Abgeordneter, ist ao. 1709. gestorben, worauf der Herr

Reichs-

Reichshofrath von May und ich von Bertram die Sperr eodem angelegt haben.

6. von Schleicher, der Ritterschaft in Schwaben Mitglied, starb allhier, und ist die Reichshofräthl. Sperr angelegt worden, weilen der Defunctus bey Reichshofrath Proceß geführt.

7. Schellenberg, Freyherr, starb allhier und ist ex eodem Capite die Sperr angelegt worden.

8. Mohrhof Friedrich, Fürstl. Hollstein-Gottorpischer Legat. Secretarius allhier, starb den 3. Febr. 1717., und weil derselbe Nahmens seines Herrn beym Reichshofrath negotiiret hatte, so ist in Dero Nahmen durch mich, und des Reichshofraths Tax-Amts Gegenschreiber die Sperr angelegt worden.

9. Panzer, Gräfl. Schwarzburgischen Hofraths Ehe-Consortin, starb allhier den 18. April 1717. und ist eod. die durch mich Reichshofraths-Secretarium Hayeck von Waldstätten und mit Zuziehung des Reichshofraths Tax-Amts Gegenschreibers die Sperr angelegt worden.

10. Homann von Hohenau, der Stadt Nürnberg Abgeordneter, starb den 25. Aug. 1719., allwo durch mich Secretarium Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegenschreibers die Sperr angelegt, das Testament abgefordert, und zum Kaiserlichen Reichshofrath geliefert worden.

11. Wol-

11. **Wolfing** Ferdinand Friedrich, Fürstl. Badendurlachischer Hofrath, starb den 30. Jan. 1723., bey welchem die gerichtl. Sperr den 31. eiusd. Vormittag durch mich Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegenschreibers angelegt worden ist.

12. **Vatterin** Maria Magdalena, ledigen Standes, starb bey ihrem Stiefbruder Walter, Nürnberg. Abgeordneten, den 16. Jan. 1724. und ist den 17. dito die Sperr angelegt worden.

13. von **Martensegg**, starb den 2. März 1724. und weil derselbe Nahmen des Herrn Fürsten zu Ostfriesland zum Reichshofrath sich ao. 1719. legitimirt hatte, so ist durch mich Secretarium &c. den 3. eiusd. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

14. **Pranz** Joh. Ernst, Graf Hanauischer Regiments-Rath und Abgeordneter, starb den 28. März 1724. dessen Verlassenschaft, weilen Er in seines Herrn Proceß-Anliegenheiten allhier war, eodem die mit der gerichtlichen Sperr angelegt worden.

15. **Zange** Georg Niklas, der Fränkischen Reichs-Ritterschaft oder 5. Cantonen Consulent, und Deputirter allhier, starb den 25. Novemb. 1724. dessen ganze Verlassenschaft gerichtlich gesperrt worden.

16. von **Nehem** Otto, der Cathedral-Kirche Hildesheim und Minden Canonicus Capit. starb den 20. Febr. 1725. dessen Verlassenschaft durch mich

mich Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Officiers Boxler den 21. dito gerichtlich obsignirt worden, weil derselbe sich durch eine Vollmacht legitimirt hat, daß Er von dem Dom-Capitul zu Minden um den Capitelischen Proceß ca. den König in Preußen in pto. quartæ Canonicatuum zu beobachten anhero geschickt worden sey.

17. Walterin, des Stadt Nürnbergisch. Abgeordneten Ehe-Consortin, starb den 8. April. 1725., und ist daselbst den 10. eiusd. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

18. Röttenbeckin, des Joh. Paul Röttenbecks, Gräfl. Leiningen-Westerburgisch. Secretarii Ehegattin, starb den 9. Julii 1727., und weilen Hr. Graf von Leiningen-Westerburg gedachten Röttenbeck pro suo Mandatario beym Kaiserl. Reichshofrath legitimirt hat, so ist daselbst die Sperr angelegt, und das Testament zum Reichshofrath gebracht worden.

19. Schneider Joh. Caspar, starb den 27. August 1729., und weil derselbe von der Frau Aebtißin zu Thoren, auch einigen Ritterschaften sich beym Kaiserl. Reichshofrath pro Mandatario legitimirt hat, so ist durch Hrn. Reichshofraths-Secretarius Hayeck ꝛc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

20. von Beer Hanß Mathias, starb den 18. März 1729., und weilen Er ein ordentlich legitimirter *Mandatarius in spec.* von der Frau Fürstin

zu

zu Quedlinburg beym Reichshofrath war, auch der Mecklenburgischen Ritterschaft Anliegenheit dahier besorgt hatte, so ist durch rc. die gerichtliche Sperr angelegt, das Testament übernommen, und zum Reichshofrath geliefert worden.

21. von Schommarz Joh. Franz, gewester Chur-Triersch. Geh. Rath. und Mandatarius, starb den 16. Junii 1731. und ist die gerichtliche Sperr angelegt worden.

22. Notterbaum Joh. Dietrich, Frankfurtisch. Deputirter, starb den 18. Sept. 1733. und ist die Reichshofräthl. Sperr eod. angelegt worden.

23. von Dortmund Nathan, Gräfl. Lippe-Detmoldischer Abgeordneter am Kaiserl. Hof, starb den 14. May 1735., und ist die gerichtl. Sperr durch den Reichshofraths-Secretarium rc. angelegt worden.

24. von der Stegen, Arnold Wilhelm, des Fürstl. Stifts Essen *Canonicus Capit.* und Abgeordneter am Kaiserl. Hof, auch Fürstl. Löwensteinisch. Geh. Rath und Canzler, starb den 13. Febr. 1736., und ist den 14. dito durch rc. die gerichtliche Sperr angelegt worden.

25. Richey, Joh., der Stadt Hamburg Syndicus und Abgeordneter am Kaiserl. Hof, starb den 9. Febr. 1738., und ist durch rc. die gerichtliche Sperr angelegt worden.

26. Scheelhas Edler von Schellersheim Ulrich Friedrich Justin, Decanus des Collegiat-Stifts ad

ad S. Simonem & Iudam zu Goßlar, und bevollmächtigter Abgeordneter der Reichs-Ritterschaftl. Cantonen in Schwaben, Kocher, Neckar, Schwarzwald, und Creichgau, wie auch der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft in der Wetterau, starb den 14. Dec. 1753. und ist die gerichtliche Sperr angelegt worden.

27. Bohn Joh. Martin Jordan, S. Coburg-Meinungischer, wie auch Fürst und Gräfl. Isenburgisch. legitimirter Legat. Rath, starb den 22. Febr. 1758., und ist den 23. eiusd. die Sperr angelegt, und Defuncti Testament. eod. die beym Kaiserl. Reichshofrath publicirt worden.

28. Cyprian Joh. Ernst, Fürstl. S. Coburg- und Saalfeldischer accreditirter Hofrath, starb den 4. Julii 1759., und ist die Jurisdictions-Sperr seq. die angelegt, und dessen Testament bey Reichshofrath publicirt worden.

29. von Heckenberg, Dietrich Adolph, Fürstl. Schwarzburg- und Gräfl. Reussischer Hofrath, starb den 14. Jan. 1763., und ist die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr den 18. eiusd. angelegt worden.

30. von Hazfeld zu Wildenberg Graf Franz Friedrich, des Johanniter Ordens zu Malta Ritter, und Commandeur zu Toble, Maynz und Niederweisel, K. K. Cämmerer, Chur-Cöllnischer General-Major und Oberster eines Münsterischen Cavallerie-Regiments, starb den 14. Dec. 1765. und ist den 16. eiusd. die Reichshofräthl. Juris-

dictions-Sperr um Willen derselbe als von dem Provincial Capitul des Groß-Priorats in Teutschland bevollmächtigt- und legitimirter Johanniter-Ordens-Commandeur zu Besorgung der Johanniter-Ordens bey Reichshofrath Rechtsanliegenden Processen einige Jahre sich hier aufgehalten, angelegt worden.

31. Liedlinger Franz Ignaz, Gräfl. Montfortischer Hofrath und Canzley Director, starb den 3. Aug. 1767. und ist Tags darauf more solito die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr angelegt worden.

Nro. 18.

Ausführung der Reichsständischen Rechte in Ansehung dieses Gegenstandes, dem Herrn Reichsvicecanzler den 29. Nov. 1771. übergeben. *)

Nro. 19.

Reichshofraths-Conclusum vom 17. Febr. 1772.

Lunæ 17. Febr. 1772.

Reichshofrathsjurisdiction, in specie die bei verstorbenem Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legationsrath von Rehboom angelegte Sperr betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-

*) Die in dieser Ausführung enthaltenen Gründe sind in die Deduction aufgenommen worden. Dieser Aufsaz wird daher auch ausgelassen.

Reichshofraths erstattetes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiget; deme zu folge

1. Ponantur litteræ humillimæ ad Imperatorem der Frau Herzogin von Sachsenweimar und Herrn Herzogs zu Sachsengotha de datis 14. & 21. Dec. 1770. ad acta, &

2. hat es, deren von gedachter Frau Herzogin zu Sachsenweimar und Herrn Herzogen zu Sachsengotha in dictis litteris angebrachten unstatthaften Einwendungen ungehindert, bei der bereits angelegten reichshofräthlichen Sperre und demjenigen, was annoch zu Abhandlung dieser Verlassenschaft auf Anrufung deren Erben besagten Legationsraths allenfalls vonnöthen, in ordine & tramite juris bewerkstelligen zu lassen, sein Verbleiben; wo übrigens

3. die allenfalls annoch in dieser Verlassenschaft befindliche Herzoglich-Weimar- und Gothaische Briefschaften und Hausacten der Frau Herzogin und Herrn Herzogen oder derenselben hierzu Bevollmächtigten, auf gebührendes Ansuchen unaufhältlich verabfolgen und behändigen zu lassen, kein Anstand getragen würde.

Andreas Edler von Stok.

Nro. 20.

Neues von beiden Höfen an den Kaiser gleichlautend erlassenes Vorstellungsschreiben, von Gotha den 2. Mai 1772. erlassen. *)

*) von diesem gilt, was bei Num. 18. bemerkt worden ist.

Nro. 21.

Reichshofraths-Conclusum vom 27. Jul. 1772.

Lunæ 27. Julii 1772.

Reichshofraths-Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legations-Rath von Rehboom angelegte Sperr betr.; siue die verwittibte Frau Herzogin Amalie sub dato 24. Apr. & præs. 5. Iunii nouiss. überreichet allerunterthänigste Vorstell-Verwahr- und Erklärung vt pluribus intus.

In eadem der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sub dato 2. May nup. & præs. eodem, übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, mit angefügter allergehorsamsten Erklär- und Verwahrung sammt Bitte: de non præiudicando Iuribus Legatorum statuum Imperii.

In eadem der Herr Marggraf Alexander zu Brandenburg-Onolzbach, sub dato 20. May & præs. 15. Iunii nup. exhibet allerunterthänigste Vorstell-Verwahrung und adhärirende allersubmissesste Bitte: pro clementissime Iura Legationis manutenendo & protegendo.

1mo) Ponantur die fernerweiten Litteræ humillimæ der Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar, und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha dd. 24. Apr. & 2. May vna cum Litteris intercessionalibus des Hrn. Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach dd. 2. May a. c. ad Acta.

Es hat aber

2do) Mit nochmaliger Verwerfung deren bereits im Concluso vltimo de 17. Febr. a. c. verworfenen unstatthaften Grundsäzen bey der von Kaiserl. Majest. ertheilten Resolution dd. 17. Febr. a. c. hiemit sein Bewenden; wobey jedoch

3tio) im übrigen die in dieser Verlassenschaft allenfalsige annoch befindliche Herzoglich-Weimar- und Gothaische Briefschaften und Scripturen der Reichshofrath-Secretarius von Stock denen Herzogl. allhiesigen Bevollmächtigten auf das in Litteris bey Kaiserl. Majest. dermalig beschehene Ansuchen alsogleich zu extradiren und zu behändigen angewiesen wird; und solle künftighin in solch dergleichen vorkommenden Obsignations-Fällen, jedesmal alsbald vor der Obsignation dererselben Principalen Haus-Schriften und Acten separirt und gegen Recognition sodann gleich in ipso Actu Obsignationis denen anwesenden Gevollmächtigten verabfolget werden.

Andreas Edler von Stock.

Nro. 22.

Promemoria des geh. Legationsraths von der Lith an den Herrn Reichsvicekanzler vom 19. Oct. 1772.

Nro. 23.

Copia publicatæ Resolutionis Cæsareæ vom 16. Iulii 1725.

Von der Römisch. Kaiserl. auch zu Hispanien Hungarn und Böheim Königl. Majest. Erz Herzogens zu Oesterreich ꝛc. verordneten N. Oe. Wechsel-Gerichts wegen allen und jeden, insonderheit aber den Wechslern, Negotianten und Handelsleuten hiemit anzuzeigen. Demnach, vermöge bekannter Völkerrechten, die von fremden Cronen, oder denenjenigen Höfen, so das *Ius legationis* haben, anhero kommende Ministri publici, als Bothschafter, Gesandte, Abgesandte, Residenten und Deputirte, respectu ihrer Personen, sich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen können, die Kaiserl. und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kaiserl. Herren Reichshofräthe und Reichs-Agenten in personalibus der Jurisdiction des Kaiserl. Reichshofraths untergeben seyen;

Als haben Se. Kaiserl. Majestät noch unter dem 15. May jüngsthin allergnädigst resolviret, daß von diesem Wechsel-Gericht in denen sowohl förmig, als andern sogenannten trockenen und unterworfenen Wechsel-Briefen wider obbesagte Partheyen keine Execution ertheilt werden solle; wenn jedoch mit dergleichen exempten oder privilegirten Personen ein Wechsel-Negotium anstoßen wollte, stehe ihm zwar solches zu thun bevor; es könnte ihm aber, bey verweigernder Bezahlung, durch die

Gerichtl.

Gerichtl. Compellirungs-Mittel bey dem Wechsel-Gericht zu dem seinigen nicht geholfen, sondern es müßte diese Schuld-Forderung bey des Debitoris foro ordinario eingetrieben werden. Welch allergnädigste Kaiserl. Resolution man durch gegenwärtiges Edict publiciren und kund machen wollen, damit sich jedermann hernach richten, und in Wechsel-Sachen die behörige Vorsicht nehmen möge. So geschehen Wien den 16. Julii 1725sten Jahrs.

(L. S.)

Georg Franz, Kaiserl. mercantil-
Rath u. N. Oe. Wechsel Richter.

Franz Ambros Papp,
Gerichts-Notarius.

Nro. 24.

Registratur des von Rehboomischen Privatsecretärs Merk, einen nach dem Tode des geh. Raths und Abgesandten von Rehboom gemachten Obersthofmarschallamtlichen Obsignationsversuch betreffend, vom 7 Febr. 1769.

Actum Wien den 7. Febr. 1769.

Heute Vormittags, gegen 10. Uhr, kamen 2. Herren Sperr-Commissarii von einem allhiesigen löbl. Kaiserl. Obristhofmarschallamt, in das in der untern Beckerstraßen, in dem von Fockischen Haus, im ersten Stock gewesene Quartier meines am 4. Febr. wohlseel. entschlafenen gnädigen Herrn, des Hochwohlgebohrnen Herrn Christoph Johann

von Rehboom, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Raths und Abgesandtens am Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Hofe, welche ich, nachdem Sie mir gemeldet worden, sogleich in mein Zimmer geführet, und um die Ursach ihrer Gegenwart freundlich befraget habe, worauf sie sich, nach zuerst gemachten höflichen Compliment, wegen ihres Erscheinens bey mir in folgendem wörtlichen Innhalt vernehmen ließen.

„Das Obrist-Hofmarschallamt habe erfahren, „daß Ihro Excellenz, der Herr Gesandte, vor „einigen Tagen Todes verblichen wären: da „nun in dergl. Fällen, wie mir ohnehin be„kannt seyn würde, die Sperr von dem Obrist„Hofmarschallamt pflege angelegt zu werden, „und sie beede von demselben geschickt worden „wären, diese also auch hier im Hause anzule„gen: als hätten sie mir solches hierdurch be„kannt machen, und darauf ihr Amt verrichten „wollen: Sie zweifelten im geringsten nicht, „daß ich etwan dabey einen Anstand haben „würde, indem das Marschallamt bey allen „andern verstorbenen Hrn. Gesandten und noch „erst kürzl. bey dem Ableben des Modenesischen „Gesandtens, Grafens Montecuccoli die Sperr „jedesmal angeleget hätte und habe.

Welchen geendigten Vortrag ich also beantwortete:

„Ich sage zuförderst einem allhiesig- löbl. Kai„serl. Obrist-Hofmarschallamt für die hierunter

„obwal-

„obwaltende Attention gegen die Hinterbliebene „unterthänigen und Ihnen, meine Herren! für „ihre hierbey sich gegebene Bemühung beson„dern Dank, und habe sodann, nach meinem „Auftrag von der allhier anwesenden hochan„sehnl. Groß-Brittannischen- und Chur-Braun„schweig-Lüneburg. Gesandtschaft, ihre an mich „gethane Aeusserung dahin zu erwiedern, daß „solche in der allergehorsamsten Befolgung der „Ordre, welche von Ihro Majest. von Groß„Brittannien und Churfürsten zu Braunschweig„Lüneburg, Ihrem allergnädigsten König und „Herrn, auf besonders an Allerhöchst-Dieselben „von des abgelebten Herrn Gesandtens Her„zoglich Sächs. Höfen deswegen geziemend ge„schehene Requisition, ihr gemessenst zugegan„gen ist, die Versieglung des Hrn. Gesandtens „Verlassenschaft schon verrichtet habe. Die „hochbetrübte Hinterbliebene sich aber denen „Verordnungen ihrer Herzogl. Höfe, unter de„ren Jurisdiction sie stünden, unterthänigst ge„horsamst zu fügen, sich nicht entbrechen könn„ten, wie dieses ihnen (denen Herren Commis„sarien) ohne mein Erinnern von selbsten wohl „begreiflich seyn würde, und also dieser Vor„gang blos und allein als eine Sache, so unter „erstgedachten Höfen geschehen, allerdings an„zusehen seye.

Sie antworteten hierauf;

„Wir haben schon davon gehöret, und müssen „uns darüber um so mehr verwundern, als „man dem Hofmarschallamt doch in andern „ähnlichen Fällen und erst kürzl. bey dem To„desfall des Modenesischen Gesandtens, wie „sie mir erst zu melden die Ehre gehabt hät„ten, die Sperr ohne Widerrede habe anlegen „lassen.

Nachdeme ich mich nun hierüber folgendermaßen vernehmen ließe, daß auf alles das nicht dienen könnte, indeme meine Instruction nicht weiter gienge, als auf das, was bereits zu melden das Vergnügen gehabt hätte; so fragte der eine Commissarius:

„Ob dann der Hr. Gesandte eine Frau Ge„mahlin und unmündige Kinder hinterlassen „hätte? und wer dann nun wohl die Erbs-In„teressenten, im Fall sie wegen der Erbschaft „uneinig werden sollten, auseinandersezen würde?

Welches alles ihm jedoch der andere Commissarius selbst mit diesen Worten verwiese:

Daß sie sich nunmehro darum nicht zu bekümmern hätten, sondern nur noch diese Frage an mich zu machen beordert wären: Ob ich ihnen also nur einen Revers darüber ausstellen möchte, daß, wann die Erbschaft Schulden halber angegangen werden sollte, ich dafür haften wollte?

Worgegen ich replicirte;

daß ich mich, wie schon einmal declariret hätte, auf gar nichts weiter einlassen könnte, und ich sie also bitten wollte, sich mit weiteren dergleichen Fragen nicht mehr so sehr zu bemühen.

Wenn ich aber vor meine Person und ohne allen Auftrag diese Fragen beantworten sollte, so hielte dafür: es würde sich schon ein Schieds-Richter im nöthigen Fall finden, und die Erbschaft gewis von niemanden Schulden halber angegangen werden können, welches ich ihnen, wie sie sicher glauben möchten, ganz gewis sagen könnte.

Sie entschuldigten sich darauf und baten, ich möchte ihnen nur noch die Gefälligkeit erweisen, und die Groß-Brittannisch-Chur-Braunschweig-Lüneburg. Sperr zeigen, sie versicherten mich, daß sie gewis meinen Worten vollkommen Glauben beymessen, ich möchte ihnen also dieses Verlangen ja nicht übel nehmen, es geschehe blos und allein dieserwegen, damit sie doch sagen könnten, sie hätten solche selbsten gesehen, und sollte diese Gefälligkeit gewis zu gar keinem Präjudiz gereichen.

Ich sagte ihnen, daß ich, nach solchen gethanen Versicherungen, anderer Gestalt aber nicht, sonsten ich mich hiermit protestando wider alle nur mögliche daraus gezogen werden könnende præiudicia quam solennissime verwahret haben wollte, kein Bedenken hätte, ihrem Verlangen zu willfahren.

Worauf

Worauf sie nochmalen ihre gethane Declaration wiederholten.

Ich zeigte sie ihnen also, und sie sahen nicht nur das Sigill wohl und genau etlichemal an, sondern lasen auch die auf dem Papiere befindliche Worte: Von Königl. Groß-Brittannischer Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Gesandtschaft wegen, verschiedenemal laut her, und ließen sich hierauf vernehmen:

Sie könnten nun meinen Vortrag attestiren, müßten aber gleichwolen sich nochmalen darüber verwundern: und wiederholten ihren Eingangs gemeldten Discurs, doch, wie sie sagten, nur für sich und ohne, daß sie Auftrag darzu hätten, noch einmal.

Ich verbathe mir aber solchen, und versicherte sie, aber gleichfalls nur für meine Person, daß sie sich darüber gar nicht zu wundern Ursach hätten, sie möchten nur den Art. 25. §. 7. der Wahl-Capitulation, welche Ihro Majest. der Kaiser erst vor 4. Jahren beschworen hätten, nachzulesen und sich der vor einigen Jahren ergebenen Todesfällen des Holländischen und Chur-Hannöverischen Gesandtens, Baron Burmannio, und Baron von Steinberg, zu erinnern belieben, wo ebenfalls, nicht das Hofmarschallamt, sondern andere Gesandtschaften die Versiegelung dieser Verlassenschaften bewerkstelliget hätten, so würden sie von dieser Wahrheit überzeuget werden.

Sie beantworteten dieses aber nicht, bathen vielmal um Verzeihung, daß sie so große Mühe gemacht hätten, und empfohlen sich mir ganz gehorsamst; womit sich also dieser ganze Hergang geendiget, welchen ich so, wie er vorgefallen, zu Papier zu bringen, und durch meines Namens Unterschrift und vorgedruckten Pettschaft zu attestiren ohnermangeln sollen. Actum vt supra.

(L. S.) Carl Friederich Merk, (titl.) Herrn Gesandtens hinterlassener Secretarius.

Nro. 25.

Bemerkungen über das oben Num. 17. eingerükte Verzeichnis reichshofräthlicher Obsignationen.

ad N. 1. Ein Reichsstädtischer Abgeordneter vielleicht gar nur von Seiten der Bürgerschaft.

ad N. 2. Nach diesem selbsteignen Angeben ein Abgeordneter blos einer Bürgerschaft.

ad N. 3. und 4.) Ein Abgeordneter eines zu dem Grafen-Collegio gehörigen Indiuidui.

ad N. 5.) In Ansehung dieses, von einem Reichsfürstlichen Abgeordneten angeführten Falles, ist, um davon einen Beweis herzunehmen, vor allem darzuthun, daß zur Zeit seines Absterbens von Seiten des Hochstifts Passau eine andere Gesandtschaftrechtliche zu den geschwornen Reichshofraths-Agenten nicht gehörige Person zur Stelle gewesen sey, weil es sonst der Fall einer Provisional-Sperr, die man Reichsständischer

Seits

Seits gerne zugiebt, nicht aber einer ausschliessenden Juriedictions-Sperre, worüber der Streit ist, gewesen seyn würde.

ad N. 6. Ein Reichs-Ritterschaftlicher Priuatus oder allenfalls ein Abgeordneter der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, die auf Iura Legationis keinen Anspruch machen kann.

ad N. 7.) Abermals ein bloßer Priuatus.

ad N. 8.) Hier würde wieder in Gemäßheit dessen, was ad N. 5. angemerket worden ist, es vor allem darauf ankommen, ob bey Absterben des Hollstein-Gottorpischen Legations-Secretarius, wovon die Rede ist, von Hollstein-Gottorp ein Gesandter, oder eine andere bevollmächtigte Person, die in alleinigen Hollsteinischen Diensten gewesen wäre, sich zur Stelle befunden habe.

ad N. 9.) Ein Abgeordneter eines Indiuidui eines Grafen-Collegii.

ad N. 10.) Ein Reichsstädtischer wo nicht gar ein Bürgerschaftlicher Abgeordneter.

ad N. 11.) Wölfing ist schon im Jahr 1720. der Marggräfl. Baden-Durlachischen Dienste entlassen gewesen, und nachher von diesem Hofe ganz und gar nicht mehr gebraucht worden. Bey seinem im Jahre 1723. erfolgten Tode war er also kein Reichs-Fürstlicher Geschäftsträger, sondern ein bloßer Priuatus.

ad N. 12.) Wiederum ein Reichsstädtischer Abgeordneter, wo nicht gar nur von Seiten der Bürgerschaft.

ad N. 13.) Wie ad N. 5. und 8.

ad N. 14.) Wie ad N. 3. 4. und 9.

ad N. 15.) Ein Reichs-Ritterschaftlicher Consulent, wie ad N. 6.

ad N. 16.) Ein Mitglied der mediat-Stifter Hildesheim und Minden, der nach dem selbsteignen Angeben, Reichs-Angelegenheiten des leztern mediat-Stifts gegen den Landes-Herrn, der allein die Iura Legationis besizet, betrieb.

ad N. 17.) Wie ad N. 1. 10. und 12.

ad N. 18.) Wie ad N. 3. 4. 9. und 14.

ad N. 19.) Nach diesem selbsteignen Angeben war Schneider theils von der Frau Aebtissin zu Thoren, theils von Reichs-Ritterschaften legitimirt. Bey lezteren stehet der Mangel des Iuris Legationis im Wege, erstere ist ein individuum, das zu einem Reichsprälatischen Collegio gehöret.

ad N. 20.) Eben dieses ist die Frau Aebtissin von Quedlinburg, und bey der Meklenburgischen Ritterschaft stehet wieder die Mittelbarkeit im Wege.

ad N. 21.) Wie ad N. 5. 8. u. 13.

ad N. 22.) Ist kein Abgeordneter der Stadt Frankfurt, sondern der Bürgerschaft gegen den Magistrat gewesen.

ad N. 23.) Wie ad N. 3. 4. 9. 14. und 18.

ad N. 24.) Ist von der Stegen Abgeordneter des Capituls von Essen gewesen: so ist dasselbe als mittelbar, hat er aber die Vollmacht von der Frau Aebtissin gehabt; so ist diese, wie ad N. 19. u. 20. als ein Mitglied eines Reichsprälatischen Collegii zu betrachten.

ad N. 25.) Ein Reichsstädtischer Syndicus wie ad N. 1. 10. 12. und 17.

ad N. 26.) Wieder ein Reichs-Ritterschaftl. hieher nicht gehöriger Deputatus, wie ad N. 6. u. 15.

ad N. 27. 28. und 29.) Bey diesen drey Fällen ist es zuverlässig, daß keine Legations-Secretarien, oder andere Gesandtschaftliche Personen zur Stelle gewesen sind. Sie gehen also nicht auf den Gegenstand, bey dem es nicht auf provisional- sondern auf ausschliessende Jurisdictions-Sperren des Reichshofraths ankommt.

ad N. 30.) Der Graf v. Hazfeld war nicht von dem Johanniter-Meister als Fürst und Stand des Reichs abgeschickt; er agirte vielmehr indirecte gegen diesen, und directe gegen dessen Vetter, mit dem Vollmacht von dem Provincial-Capitul des Großpriorats in Deutschland, wie das Verzeichnis selbst saget.

ad N. 31.) wie ad N. 3. 4. 9. 14. 18. und 23.

II.

Fortsezung der gräflich Witgensteinischen Rekursschrift in der Spauer- und Witgensteinischen Ehesache.

Erste Frage:

Ist die Eheverbindung des Grafen Johann von Spaur mit der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein erwiesen?

§. 35.

Dem gemeinen Wesen ist daran gelegen, daß die Kirchenbücher völligen Glauben behalten. — — Was würden sonst für Unordnungen daraus entstehen? — — Sie werden deswegen für öffentliche Urkunden gehalten, und sie machen so lang einen völligen Beweiß aus, bis das Gegentheil dargethan wird. (a) — — In diesem Fall kömmt noch die gerichtliche Aussage des Pfarrers dazu. (§. 8.)

(a) Berger *Oeconomia Juris Lib. IV. tit.* 24. §. 6. *not.* 2. *p.* 1057. v. Cramers Nebenstunden 59. Th. p. 20.

§. 36.

Wenn schon die bey der Kopulation zugegen gewesene Zeugen mit Fleiß sind entfernet worden,

um den Beweiß zu vereitelen; (§. 7.) ja wenn schon einer seit dem gestorben, und des andern Auffenthalt unbewußt ist; so wären allenfalls noch andere, die Frau und Tochter des Pfarrers und diejenigen übrig, denen es der Zeuge Caude entdecket, und die es andern wieder gesagt oder geschrieben haben; Caude dem Häberlin, dieser des Herrn Kammerrichters Rath Goffinet, dem Doctor Schnizlein, dem Grafen Joseph, dem von Kronenberg und selbst dem Herrn Kammerrichter. Zu Warthausen, wohin Graf Johann mit Gewalt zu seinen Aeltern gebracht wurde, wuste es Jedermann, selbst die junge Grafen von Stadion wusten es. (s. N. 4.) Sein ältester Bruder Graf Friz zwang ihn, seiner Gemahlin einen Absagbrief zu schreiben, den er aber nachher für Zwang erklärte. (§. 14.) — — Und so gieng es von einer Hand in die andere. Hätten diese alle eidlich abgehört, hätten dem Herrn Kammerrichter ihre Aussagen, der Trauschein, des Pfarrers Geständniß vorgelegt werden müssen; wie würde es da mit dem Läugnen, mit der misbrauchten *Carta bianca*, mit denen dem Sohn und der Gräfin abgeschreckten Erklärungen, mit den vermeinten Gegenbeweisen, und den Unterdruckungen des Beweises ausgesehen, und was würde ihm alles dieses für Ehre gemacht haben? (§. 7—9. 12—15. 24. 25. 28. 39.)

§. 37.

Es bedarf aber keines weitern Beweises, da nun die eigene Geständnisse der Verehelichten dazu kommen. Diese vernichten alles, was gegen die Existenz und Giltigkeit der Ehe kann vorgebracht werden. Graf Johann erklärt sich darüber auf eine so verbindliche Weise, die nicht den mindesten Zweifel mehr übrig läßt. Er nennt sich ihren Gemahl; Sie nennt er seine Frau, mit der er vor Gott ehelich zusammen gegeben sey; er bezieht sich auf die Rechte, die sie von Gott durch die Kopulation erhalten; er versichert, daß er ihr ewig ewig treu bleiben: daß ihn nichts in der Welt davon abbringen werde rc. rc. — — — Das alles schwört er zu dem gerechten Gott. (§. 9. 14. 15.) So verbindliche Zusagen und Schwüre müssen vor Gott und der Welt unverlezlich seyn; Kein geist- und weltlicher Richter, sie selbst können sie gegen das Wort Gottes Matth. 19. Kap. V. 6. und das *Cap. ult. X. de transact.* nicht mehr aufheben.

§. 38.

Die den Verehelichten abgeschreckte Erklärungen, daß zwischen ihnen keine Ehe bestehe, (§. 15. 25.) erheben dawider nichts; denn wem ist es unbekannt? daß irrige Geständnisse, (wenn sie schuldlosen, der Rechte unerfahrnen Personen abgeschreckt, und von diesen nachher widerrufen werden,) der Wahrheit nicht schaden können. (a)

 Dem

Dem Pfarrer Lorsbach, in dessen Einsicht und Redlichkeit sie ihr ganzes Vertrauen sezte, war es leicht, die Gräfin als ein unberathenes Frauenzimmer zu überlisten, da er ihren Herrn Vater, als ihren natürlichen Beystand, vorbeygieng. — — Welcher Vater würde ein so kühnes Unternehmen in seinem Hause gleichgiltig ansehen?

(a) *Erronea confessio non nocet veritati, nec fatetur, qui errat.*

L. 2. ff. de confessis. L. 5. & 7. Cod. de Jur. & facti ignor. L. 2. §. 1. ff. de probat.

Multo minus fœminis præjudicare potest, si forte in verbis & scriptis incautæ fuerint, in factis subtimidæ.

Klock *Tom.* 1. *Cons.* 1. *n.* 73.

§. 39.

Ehe wir die vermeinte Gegenbeweise prüfen, muß erst ein Zweifel aus dem Wege geräumt werden; weil es scheinen mögte, der Herr Kammerrichter sey nicht schuldig, die *negativam* zu beweisen, daß zwischen seinem Sohn und der Gräfin keine Ehe existire; daß sie nicht existiren könne; daß also die Präbende nicht eröfnet sey, und dem von Waldstein nicht habe konferirt werden können. — — Allein, der Beweiß eines auch verneinten Sazes kann und muß alsdann geführet werden, wenn unter gewissen Umständen etwas verneinet wird, oder wenn dieses auf Zeit und Ort beschränket ist. — — Alsdann läßt der verneinte Saz durch die *absentiam loci*, oder die Anzeige

zeige anderer Zeit= und Ortsumstände sich leicht erweisen. — — Es wird nicht nöthig seyn, viele Rechtslehrer hierüber anzuführen; (a) Genug, daß der Herr Kammerrichter, als *Actor*, gegen die Ehe seines Sohnes *in negativa* sich gründet, (b) und zu diesem Gegenbeweise sich erboten hat. (§. 12. 20.)

(a) Lauterbach *Lib.* 22. *tit.* 3. §. 27.

(b) S. *Cocceji de probatione negativæ Cap.* 11. §. 2. 8. *in Exercitat. Tom. II. disp.* 8.

§. 40.

Von den unverwerflichen Zeugen, daß sein Sohn den 28. May an einem von Blasbach weit entfernten Ort gewesen, mithin daselbst nicht habe kopulirt werden können, (§. 12.) ist keine Frage mehr; weil der Herr Kammerrichter diese weder genennet, noch zu deren Abhörung Artickel übergeben hat. Das ganze Vorgeben ist auch ungegründet; denn Graf Johann war den 28. May noch zu Wezlar; Sie giengen Morgens zu Fuß nach Blasbach, einem nur anderthalb Stunde davon entfernten Dorfe; Sie kamen den nämlichen Tag zuruck, speißten Abends bey Hofrath Hert, und den 29. reißte er erst nach Marburg.

§. 41.

Der zweyte soll ein Gegenschein des Pfarrers seyn, der dem Extract aus dem Kirchenbuch und dessen gerichtlicher Aussage widerspreche.

 (§. 20.

(§. 20. n. 2.) Dieser ist eben so wenig zum Vorschein gekommen; Der Notarius Kraft attestiret nur dessen angebliches Daseyn. — — Was beweißt aber eine beziehende Urkunde ohne die, worauf sich bezogen wird? — — Gar nichts. — — Vermuthlich wird es der Schein vom May seyn, auf den der Herr Kammerrichter in seinem P. M. an das Domkapitel §. 15. 16. sich bezieht, den Häberlin der Gräfin aus den Händen gespielt, und dem Herrn Kammerrichter zugeschickt hat. (§. 7.) Käm er zum Vorschein, würde er gewiß ein neuer Beweiß der Kopulation, und darinn auch die Unterschrift der Zeugen anzutreffen seyn.

§. 42.

Noch unerheblicher ist der dritte Gegenbeweiß. (§. 20. n. 3.) War dann der Pfarrer dem Kandidat Buff zu gestehen schuldig, wen er den 28. May kopuliret hatte? — — — — Das Kirchenbuch, das gerichtliche Geständniß des Pfarrers sagen es deutlich, daß er den 28. May allerdings gräfliche Personen, und zwar den Grafen Johann von Spaur, und die Gräfin Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein, (denn auch diesen Namen führet sie) kopuliret habe. (§. 8.)

§. 43.

Aus diesem zerfällt daher auch der vierte Gegenbeweiß. — — Häberlin hat zwar den Pfarrer zu bereden gesucht, daß er die Kopulation nicht

ins

ins Kirchenbuch schreiben möge, um sich selbst nicht verantwortlich zu machen. (§. 7.) Dieser kannte aber seine Pflichten zu gut, daß er sich dazu hätte sollen verleiten; und durch die besagte Verantwortung schrecken lassen. — — Den 24. Junius hatte er die Kopulation dem Kirchenbuch entweder schon eingetragen, ohne es dem darzu unberufenen Häberlin gestehen zu müssen, oder es ist erst nachher geschehen und auf rechtmäßiges Begehren von Salzburg den 2. October 1781. ein Extract daraus mitgetheilt worden. — — Dem Grafen **Friz von Spaur** hat es der Pfarrer ja selbst gestanden. Goffinet hat es der Gräfin in der größten Verlegenheit eröfnet und ihr zugemuthet, es dem Pfarrer (den man zum Pfarrer **Lorsbach** bringen würde) ins Gesicht zu läugnen, damit beyde darüber ein Attestat ausstellen könnten. Die Gräfin dachte aber viel zu groß, daß sie zu einer so niedrigen Handlung sich hätte verstehen sollen.

§. 44.

Sind also die vermeynte Gegenbeweise mit einander hinfällig; sind hingegen die Beweise und eigene Geständnisse der Verehelichten so überzeugend; ja hatte der Herr Kammerrichter selbst den Trauschein in Händen; wie war es möglich, daß er nichts desto weniger den 25. October, den 30. December 1781. und noch in seiner Klagschrift die **Existenz der Kopulation** hat läugnen mögen? **Wie konnte er dem Pfarrer** (der den **Extract** aus

dem Kirchenbuch mitgetheilt) dem Fürstlichen Agenten (der selbigen auf Salzburgisches Verlangen von ihm begehrte) und so gar dessen Schreiber (den er zu dem End nach Blasbach schickte) auf eine so unziemliche Weise alle Glaubwürdigkeit benehmen? Da er von dessen Aechtheit überzeugt, und von allem genau unterrichtet war. (§ 12. 20. 22. 26.

§. 45.

Er sieht es endlich ein; In dem Pro Memoria an das Domkapitel lenkt er deswegen, des fortwährenden Läugnens der Ehe ungeachtet, schon bey; er fängt an, auf allen Fall nur die Giltigkeit der Ehe und daß sie den Verlust der Präbenden nicht nach sich ziehe, zu bestreiten. Wir müssen also auch diese Giltigkeit untersuchen.

Zweite Frage:

Ist die Spaurische Ehe giltig, obschon sie ohne Einwilligung der Aeltern heimlich ist geschlossen worden?

§. 46.

Bey dem Tridentinischen Kirchenrath waren die Meynungen über diese Frage sehr getheilt. Man sah die schädliche Folgen der Ehen ohne Einwilligung der Aeltern wohl ein; man wollte des-

deswegen gewisse Jahre festsezen, binnen welchen die Kinder ohne diese nicht heirathen dürften. Es war deshalb schon ein Decret gefaßt.

Andere hielten jedoch dafür, daß es von vielen schädlichern Folgen sey, wenn Kinder in Sachen, die ihr Gewissen betreffen, von ihren Aeltern abhangen müßten. Sie würden in einer sehr mißlichen Lage seyn, wenn sie durch deren Nichteinwilligung vom Heirathen abgehalten, und zum geistlichen Stande könnten gezwungen werden, obschon sie die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hätten. Diese Gründe behielten endlich die Oberhand, und in der 24. Seßion Kap. I. *de Reformat. matrim.* ward es beschlossen:

> Daß diejenigen, welche irrig dafür halten, daß die Ehen ohne Konsenz der Aeltern ungiltig seyen, oder diese sie dafür erklären könnten, verflucht seyn sollen.

Fra Paolo Sarpi Histoire de Concile de Trente Liv. VII. §. 64. *not.* 61. *Liv. VIII.* §. 38. *Pallavicini Hist. Concil. Trid. Lib.* 22. *Cap.* 1. *n.* 16. *Cap.* 4. *n.* 3. 4. 6. 10. 15. 22. *Lib.* 23. *Cap.* 8. *n.* 10.

Bey dem Grafen Johann war also nach Katholischen Grundsäzen, die Einwilligung seiner Aeltern nicht nöthig.

§. 47.

Bey den Protestanten ist sie nach dem R. A. von 1548. Tit. 21. §. 4. (a) und nach Mey-

nung ihrer bewährtesten Rechtslehrer eben so unnötig; (b) weil die Ehe bey ihnen ein bloßer Kontrakt ist, dessen Wesen nur der Wille beyder Verlobten ausmachet. Die Einwilligung der Aeltern ist nur honestatis, nicht necessitatis.

(a) Weil die väterliche Gewalt (heißt es daselbst) der Vereinigung des Ehestandes weichen muß, soll man die nicht hören, die zu unsern Zeiten wollen, daß die Ehe oder die versprochene Heirath getrennt werden und nicht gelten solle, wo der Eltern Bewilligung nicht dabey ist.

(b) Obschon Böhmer in seinem *Jure ecclesiast. Protest. Tom. III. Lib. IV. tit. 2. §. 1. seqq.* dafür hält, daß Sponsalien oder versprochene Heirath ohne Einwilligung der Eltern ungiltig seyen; so kann er doch nicht in Abrede stellen, daß alle Theologen seiner Religion, selbst Luther, anderer Meynung sind, und §. 16. ist er wenigstens des Dafürhaltens: Die Aeltern müßten ihre Nichteinwilligung alsbald *interveniendo* zu erkennen geben; indem es sonst für einen stillschweigenden Konsenz zu halten sey. — — Bey der durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehe giebt er hingegen §. 25. zu, daß sie auch ohne Einwilligung der Aeltern giltig und hierinn das Jus Canonicum von ihnen angenommen sey.

Dieser Meynung ist auch Grotius *de Jure belli & pacis* Lib. II. Cap. 5. §. 10. *Quæstio oritur* (sagt er) *de morali Parentum consensu, quem ad validitatem conjugii quasi naturaliter quidam requirunt, sed in eo falluntur.* Nam quæ adferunt argumenta, nihil aliud probant, quam officio filiorum conveniens esse, ut parentum consensum impetrent: quod plane con-

ce-

cedimus cum temperamento, *nisi manifeste iniqua sit parentum voluntas.* (Wenn sie die Kinder zum geistlichen Stande zwingen und von der Heirath abhalten wollen.) — — Sed hinc *non sequitur jus deesse filio; solum* enim *reverentiæ officium non efficit, ut nullus sit actus, qui ei repugnat, & nunquam libertas tam necessaria, quam in matrimonio est. In sacris litteris* (fährt er n. 3. fort) videmus quidem pios viros in contrahendis nuptiis secutos auctoritatem parentum, sed tamen *non irritum pronunciatur Esavi conjugium* (*Genes.* 29. & 36.) & *liberi illegitimi, quia sine tali auctoritate nuptias contraxerat.* Idem *in comment. ad Math. Cap.* 22. *v.* 30. Puffendorf *de Jure nat. & gentium Lib. VI. cap.* 2. §. 14. *seqq.*

Diese Zeugnisse der vornehmsten Protestantischen Rechtsgelehrten beweisen mehr als dasjenige, welches der reformirte Pfarrer Lorsbach dem Herrn Kammerrichter ausgestellt hat, daß nach den Grundsäzen seiner Religion die eheliche Verlöbnisse ohne Einwilligung der Aeltern, als Winkelehen sündlich, nichtig und ungiltig seyen.

S. Salzb. Rekurs *P. M. n.* 8.

(c) Leyser *Medit. ad pand. Tom. V. p.* 24. *seqq.*

Selbst viele Väter des Tridentinischen Konciliums glaubten deswegen, die Kirche könne nichts darin ändern. Obschon nun die meisten anderer Meynung waren, daß (weil die Ehe ein Sakrament, und die eheliche Verlobung die Materie davon sey) die Kirche über beydes verordnen könne; so ließen sie doch den Kindern die natürliche Freyheit,

heit, daß sie auch ohne der Aeltern Konsenz heirathen dürften.

Sarpi Liv. VII. §. 64. *not.* 58. & 61. *Liv. VIII.* §. 66. *not.* 96. *Pallavicini Lib. XXII. C.* 4. *n.* 10. 16. 23.

§. 48.

Soll in Landesgesezen protestirender Reichsstände diese Einwilligung sub pœna nullitatis vorgeschrieben seyn; (a) so können sie doch die der A. C. zugethane unmittelbare Standespersonen nicht binden. Wenn also schon die Kirchenordnung des Landgrafen Philipp zu Hessen vom 21. Oct. 1566. (auf die der Herr Kammerrichter in seinem P. M. an das Domkapitel §. 33. sich beziehet) die Eheverbindungen ohne der Aeltern Vorwissen verbietet; so ist selbige doch eines Theils jenem Reichsabschiede zuwider und in diesem schon vorher aufgehoben; (§. 47. not. a.) andern Theils kann sie so wenig, als das Solmsische Landrecht die unmittelbare Gräfin zu Sayn-Wittgenstein verbinden.

(a) Die Protestantische Rechtslehrer, welche die Ehen ohne Einwilligung der Aeltern für ungiltig halten, gründen sich hauptsächlich auf Landesgeseze. S. Chemniz *in exam. Concilii Trident. Part. II. p.* 242. Gerhard *Tom. VII.* §. 58. Ungebaur *exercit.* ad *Inst. Lib. III. Quæst.* 6. Carpzov *Jurisprud. Consistorial. Lib. II. Deb.* 39. *seq.* Cothman Volum. I. *Resp.* 1. Brückner Decis. Jur. *Matrim. Part. I. Cap.* 2. *n.* 19–80. Grotius saget deswegen a. a. O. ganz wohl: *Quod*

Quod à Romanis aliisque constitutum est, ut quædam nuptiæ, quia consensus patris defuit, irritæ sint, non ex natura est, sed ex Juris conditorum voluntate. Denn nur diese, nicht die Aeltern können die Ehe vernichten. (1) Die gemeine Rechte sind aber in diesem Stück durch den Reichsabschied von 1548. aufgehoben. (§. 47.)

(1) Eybel *Introd. in Jus eccles. Cathol. Tom. IV.* §. 355. *pag.* 257. *seq.*

§. 49.

Wenn aber auch alles dieses nicht wäre; so hat es ja abseiten der Gräfin an diesem Konsenz nicht gefehlet; Ihr Herr Vater hat zu dieser standesmäßigen Heirath, so bald er sie erfahren, gleich Anfangs seine stillschweigende und bald die ausdrückliche Einwilligung gegeben, die er vor kurzem in einem nach Salzburg geschickten Pro Memoria schriftlich wiederholet hat. (a) Da also in Ansehung ihrer der väterliche Konsenz vorhanden, abseiten des Grafen aber nach dem Tridentinischen Concilio nicht nöthig war; so ist von dieser Seite gegen die Giltigkeit der Ehe nichts einzuwenden. Wie kann sie also der Pfarrer Korsbach eine Winkelehe nennen?

(a) Die Genehmigung eines Geschäfts wirkt den Rechten nach zurück, und macht es eben so giltig, als wenn sie vorher gegangen wäre.

L. ult. C. ad S. C. Maced. Leyser *Tom. V. p.* 28.

§. 50.

§. 50.

1. In Ansehung der heimlichen Ehen waren zu Trient die Meinungen eben so sehr getheilet. Zwey Päbstliche Legaten hielten es selbst nicht für rathsam, sie für ungiltig zu erklären; weil der Unterschied zwischen öffentlich = und heimlichen Ehen das Wesen derselben nicht ändere; Diese so wenig, als jene könnten also von der Kirche kaßiret werden.

2. Allein die Misbräuche der heimlichen Ehen giengen den meisten zu Gemüth, indem sie von einem Theil geläugnet werden = und dieser alsdann zur zweyten Ehe schreiten könne. Bey Ermangelung des Beweises sey die erste unrechtmäßig, und die Kinder unehelich, die zweyte aber giltig und die daraus erzeugte Kinder ehelich, obschon bey wesentlicher Giltigkeit der ersten die lezte ein beständiger Ehebruch sey. — — Um dieses zu verhindern, sollten deswegen die heimlichen Ehen ungiltig erkläret werden.

3. Nichts desto weniger hielten andere dafür, daß sie nicht ganz zu verbieten seyen; Denn wenn ein Sohn von den Aeltern zum geistlichen Stand wollte gezwungen = und verhindert werden, im Angesicht der Kirche öffentlich zu heirathen; so seye kein anderes Mittel, als sich heimlich kopuliren zu lassen, wenn er die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hätte.

4. Man stellte hierüber eine Disputation an, um sich auf eine oder die andere Seite zu entschließen. Endlich wurde in der 24. Seßion Kap. 1. *de reformat. Matrimon.* ein Dekret des Inhalts beschlossen:

Obschon die heimlichen Heirathen wahre und wirkliche Ehen seyen, so lang die Kirche sie nicht für ungiltig erkläre, mithin diejenigen zu verdammen seyen, welche sie nicht dafür hielten; so hätte doch wegen der vielen Misbräuche die Kirche sie allzeit verabscheuet. Nachdem nun aber das Koncilium die schwere Sünden in Erwegung ziehe, die aus selbigen entstehen können, wenn einer die erste Frau, mit der er heimlich verheirathet war, verlasse und einer andern sich öffentlich antraue, mit welcher, wenn jene giltig sey, er alsdann in einem beständigen Ehebruch lebe; so werde, um diesem vorzukommen, verordnet, daß künftig keine Ehe giltig seyn solle, wenn sie nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen geschlossen sey.

Zwey Päbstliche Legaten, und mehr als fünfzig Väter des Konciliums äusserten nichts desto weniger ihr Misfallen dagegen, bis es endlich der Pabst genehmigte und die Meisten sich dieses gefallen ließen.

Sarpi Liv. VII. §. 64. not. 60. seq. Liv. VIII. §. 30. 31. 40. 66. not. 89. Pallavicini Lib. XXII. Cap. 1. n. 16. Cap. 4. n. 4. 5. 14. 16. 18. 25. Cap. 9. n. 5. 6. Lib.

Lib. XXIII. Cap. 5. *n.* 18. *Cap.* 8. *n.* 10. *Cap.* 9. *n.* 2. 3. 5.

§. 51.

Die der A. C. zugethane Gräfin ist aber eines Theils an die Vorschrift des auch zu Blasbach nicht angenommenen Tridentinischen Konciliums nicht gebunden. — — Denn im Heßischen und den angrenzenden Orthschaften hatte schon 1525 die Lutherische Lehre Wurzel gefaßt, und Landgraf Philipp schon 1526. eine Reformation durch den Druck bekannt gemacht; die Protestanten auch bereits 1561. auf dem Konvent zu Naumburg die Nichtannahme des Konciliums vor dessen Endigung beschlossen. — — Anderntheils verordnet selbst das Tridentinische Koncilium in der 24. Seß. Kap. 1. *de Reform. Matrim.* daß dieses Dekret erst nach 30. Tagen von Zeit der NB. in jeder Pfarrey geschehenen Verkündigung (die in dem damals schon Lutherischen Blasbach gewiß nicht geschehen) die Kraft eines Gesezes haben solle. (a) — — Ist aber eine Ehe auch nur auf einer Seite giltig, so ist sie es *Favore Matrimonii* eben so auf der andern; weil sie, wie die Theologen sich ausdrücken, nicht hinken darf.

(a) Riegger *Instit. Jurisprud. eccles. P. IV.* §. 70. *p.* 45. Eybel *Introd. in Jus eccles. Cathol. Tom. IV. p.* 284. *not.* 3.

§. 52.

Bey den Protestanten ist die Kopulation nicht einmal zur Wesenheit der Ehe nöthig; denn nach der

der Augsburgischen Konfeßion Art. 16. ist sie nur ein weltliches Geschäft, welches nach den Civilgesezen (a) so bald giltig, als der Verlobten Einwilligung vorhanden ist, daß sie ehelich beysammen wohnen wollen. (b)

(a) *L.* 30. *de R. J. L.* 22. *C. de nuptiis. Nov.* 74. *Cap.* 5.
(b) Bauer *Diss. de concubit. & matrimonii perfectione ante copulam Sacerdotalem. Lips.* 1747.

Obschon das Corpus Evangelicorum die Priesterliche Trauung für eine Christliche Ceremonie hält, die nach kirchlichem Wohlstand nicht zu versäumen; (c) so ist doch in Ermangelung derselben die Ehe nicht ungiltig. Diese Grundsäze sind bey den Reichsgerichten angenommen, (d) und bey Reichshofrath haben wir davon ein ganz neues Beyspiel.

(c) Böhmer *Jus protest. eccles. Lib. IV. Tit.* 3. §. 43. 55. 58. Neumann *Jus princ. priv. Tom. II. Tit.* 10. §. 147. 149. *tit.* 13. §. 183.
(d) von Cramer *Tom. II. obs.* 515. Klock *Relat. XV. n.* 114—119.

Graf Johann Ludwig von Leiningen hat 1664. mit der Gräfin Amalie Sybille zu Falkenstein sich ehelich versprochen, und ohne priesterliche Einsegnung mit ihr Kinder gezeuget; er hielt sie doch allzeit für seine Frau. Allein 1678. verließ er sie, und vermählte sich mit der Gräfin Sophie Sybille von Westerburg. Aus dieser zweyten Ehe stammten die mit dem Grafen Friedrich Theodor Ludwig erloschene Grafen zu Lei-

ningen-Guntersblum, und aus der ersten sind die Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen noch am Leben.

Die Leiningischen Agnaten hielten die erste Ehe (weil Graf Johann Ludwig mit der Gräfin zu Falkenstein nicht kopuliret war) für ungiltig: und die daraus erzeugten Kinder für unsuccessionsfähig. Am Reichshofrath kam es darüber zum Proceß, und am 15. Febr. 1782. ergieng diese Urtel:

Daß die Grafen Wilhelm und Wenzel für des ältern Grafen Johann Ludwig zu Leiningen Falken- und Dachsburg rechtmäßige Descendenten zu halten und zu erklären seyen, ihnen auch *puncto successionis* ihre Klage gebührend anzustellen und auszuführen unbenommen bleibe. (e)

(e) S. Mosers Zusäze zu seinem deutschen Staatsrecht 2. Band *p.* 553. *seq.* und im Vorbericht §. 2.

§. 53.

Hier bedarf es jedoch dieser Gründe nicht; Denn die Gräfin ist den 28. May 1781. mit dem Grafen Hanns von Spaur von einem der A. C. zugethanen Geistlichen in Gegenwart einiger Zeugen rechtmäßig und öffentlich kopuliret. Ihre Ehe ist also selbst nach katholischen Grundsäzen giltig.

Dritte Frage:

Ist diese Ehe giltig, obschon sie weder von des einen, noch des andern Theils eigenem Pfarrer sind kopuliret worden?

§. 54.

Sie will aber noch aus dem Grund angefochten werden; weil sie weder von des einen, noch des andern Theils ordentlichem Pfarrer kopuliret worden. — — Wir wollen diesesmal die Giltigkeit derselben abseiten der Gräfin zu vertheidigen anfangen. — Ihrer Seits wäre sie giltig gewesen, wenn ihr Gemahl sie nur für seine Frau (wie §. 8. geschehen) erkläret hätte, wenn sie schon gar nicht kopuliret wären. (§. 52.) Anderntheils verbindet sie die Verordnung des Tridentinischen Konciliums nicht, die in Deutschland durch eine Gegengewohnheit aufgehoben, da nicht nur die Vermischte, sondern so gar die Ehen zweyer Katholischen giltig, wenn sie schon von einem Protestantischen Geistlichen eingesegnet sind.

Barthel *Instit. Jur. can. T. III. tit. 12. §. 7. not. b.*

Drittens hat sie nach der Wezlarischen Kirchenverfassung der Protestantischen Kameralen und der sich daselbst aufhaltenden der A. C. zugethanen Standespersonen keinen ordentlichen

 Pfar-

Staats-Bibliothek Bamberg

Pfarrer. Diese stehen so wenig unter dem Evangelischen *Consistorio*, (a) als den Lutherisch- und Reformirten Pfarrherrn. (b) Jeder Protestant ist Bischof in seinem Hause; Er kann sich kopuliren, oder andere Pfarractus ausüben lassen, wo er will; Er kann sogar in verbotenen Graden sich selbst dispensiren, wovon ältere Beyspiele vorhanden, und ein ganz neues in frischem Andenken ist.

(a) Die reformirte Gemeine hat gar kein Konsistorium. Sie steht selbst unter dem Lutherischen.

S. Gesch. der Verlegung des Kammergerichts. Wezlar 1770. §. 74.

(b) Sie stehen um so weniger unter dem Reformirten Pfarrer; denn dieser war ehedessen nur Französischer Prediger der dahin geflüchteten Hugenotten. Bey Reception des K. G. erhielt er die Erlaubnis, den reformirten Kameralen auch in deutscher Sprache zu predigen.

Geschichte der Verleg. des K. G. a. a. O.

Der sich daselbst aufhaltende Graf Wittgenstein gehört mit seiner Familie unter keine von beyden. Der reformirte Prediger ist also weder sein, noch der Seinigen rechtmäßiger Pfarrer.

§. 55.

Der Pfarrer Lorsbach irrt sich daher in seinem Attestat vom 17. December 1781., wenigstens in Ansehung der reformirten Kameralen und der dasigen unmittelbaren Personen gar sehr, wenn er Art. 3. dafür hält: „daß von ihm allein die re„formirten Ehen daselbst bündig geschlossen

„und

„und eingesegnet werden könnten, kein ande„rer Pfarrer aber ohne seine Erlaubniß zu „Wezlar kopuliren; oder sonstige Pfarrverrichtungen „vollziehen dürfe.

Wie hat er so was behaupten mögen? da bekannte Beyspiele ihm ins Angesicht widersprechen. Der seel. Herr Assessor von Summermann und dessen Fräulein Töchter, obschon sie reformirt waren, haben aus erheblichen Ursachen seit vielen Jahren nicht vom Pfarrer Lorsbach, sondern von einem benachbarten reformirten Geistlichen sich das Abendmahl geben lassen.

Der verstorbene Geheimerath Ruland und selbst der Lutherische Anwald des Herrn Kammerrichters Hofrath Hert hat mit der, bey ihrer Schwester der Frau Gräfin von Schwerin zu Wezlar sich aufgehaltenen reformirten Comtesse zu Wied-Runkel, ohne Erlaubniß der dasigen Reformirten und Lutherischen Pfarrer, jeder an einem andern Ort sich kopuliren lassen.

Bey den Lutheranern sind davon die neuesten Beyspiele die beyde Kammergerichts-Advocaten Diez und der jüngere von Bostell, die sich zu Friedberg kopuliren ließen.

§. 56.

Niemand ist es eingefallen, diese Reformirten und Lutherischen Ehen aus dem Grunde für ungiltig zu halten und anzufechten, weil sie ohne Er-

 laubniß

laubniß der dasigen Pfarrer auswärts sind geschlossen worden. — — Noch weniger kann deswegen die Ehe der Gräfin zu Sayn-Wittgenstein mit dem Grafen von Spaur angefochten werden; Denn wie insgemein aus Wohlstand die Kopulation von dem Pfarrer der Braut verrichtet wird; so hat es ihr, als einer evangelischen, dem reformirten Pfarrer zu Wezlar nicht untergebenen Reichsgräfin frey gestanden, dazu einen jeden der Augsburgischen Konfeßion zugethanen Geistlichen zu wählen und sich kopuliren zu lassen, wo sie wollte.

Sie wählte dazu den Pfarrer zu Blasbach; Dieser war also bey der Kopulationshandlung ihr Pfarrer. Ist sie demnach von des einen Theils Pfarrer geschehen; so war sie selbst nach katholischen Grundsäzen giltig, (a) wenn auch das Tridentinische Koncilium zu Blasbach angenommen wäre und dieses sie als eine Protestantin verbinden könnte.

(a) *de Luca Annot. ad Concil. Trident. Disc.* 26. *n.* 8. von Kraitmayer Anmerkungen über den *Codic. Maxim. Bavar.* 1 Th. Kap. 6. §. 5. von Ludolph *Symphor. Tom. II. Conf. V. p.* 229.

§. 57.

Dem Grafen von Spaur wär es allenfalls aus der bey dem Concilio vorgekommenen Ursache nicht zu verdenken gewesen, wenn er sich heimlich hätte kopuliren lassen. (§. 50. n. 3.) Es war ihm also noch weniger übel zu nehmen, da es öffentlich,

lich, obschon nicht im Angesicht seiner Kirche geschehen ist; denn der Franziskaner-Pastor zu Wezlar würde gewiß nicht so kühn gewesen seyn, ohne Vorwissen des Herrn Kammerrichters die Kopulation zu verrichten, so unnöthig es nach dem Tridentinischen Koncilio war, dessen Reception zu Wezlar er selbst bezeuget.

Graf Johann war also genöthiget, sich von einem Pfarrer kopuliren zu lassen, den seine Braut dazu wählte, und die Ehe vor seinem Herrn Vater, der ihn zum geistlichen Stande zwingen wollte, so lang es möglich, geheim zu halten. (§. 3. 5.)

Da sie nun an einem Ort kopuliret worden, wo das Tridentinische Koncilium nicht angenommen, wo selbst die Väter desselben in einem solchen Fall nicht einmal die heimlichen Ehen, vielweniger die öffentlichen zu misbilligen sich getrauten; Da Pabst Benedict *XIV.* die von protestantischen Geistlichen eingesegnete Katholische Ehen für giltig erkläret hat; (a) so muß dieses noch mehr seine Anwendung haben, wenn ein Theil protestantisch ist, dem es frey stehet, von einem Geistlichen seiner Religion sich kopuliren zu lassen.

(a) *Matrimonium hujusmodi* (sagt er) *alio non concurrente impedimento canonico, validum habendum est; & neuter ex conjugibus*, donec alter supervixerit, *ullatenus potest sub obtentu formæ* (à Concilio Tridentino statutæ) *non servatæ novum matrimonium inire.* Bullarium Bened. XIV. Tom. 1. p. 39. §. 3.

Dieses gilt nicht allein für die Niederlande, sondern für alle Orte, wo die Katholische nur toleriret sind, oder vermischte Ehen eingegangen werden. Die Kammergerichts-Agenten von Gülich und Haas beyde in ihren vermischten Ehen ließen sich Lutherisch kopuliren.

S. Barthel Annot. ad Jus Can. Lib. IV. tit. 3. *Instit. Jur. Can. Tom. III. tit.* 13. §. 7. *not. h.* Anton Schmidt *Instit. Jur. eccles. Tom. II.* §. 104.

§. 58.

Selbst Katholische machen bey Durchreisenden eine Ausnahme, daß sie an einem Ort, wo der Tridentinische Kirchenrath nicht angenommen, von jedem Pfarrer sich können kopuliren lassen, und ihre Ehen deswegen nicht ungiltig sind. (a) Denn obschon die Pfarrer derley Durchreisende, oder die sich dafür ausgeben — — Graf Johann gab sich für einen nach America reisenden Officier aus — — ohne fleisige Untersuchung nicht kopuliren sollen; so sind doch deswegen die Ehen nicht ungiltig; weil dem Decret des Konciliums keine vernichtende Klausel beygesezt und vieles verboten, das, wenn es geschehen, doch alsdann giltig ist, wenn schon die Verehelichten, um der Verordnung des Konciliums auszuweichen, *in fraudem legis* sich an einen Ort begeben, wo es nicht angenommen ist; (b) denn sie bedienen sich ihres Rechts, und obschon es unerlaubt, ist deswegen doch die Ehe nicht ungiltig. (c) — — Ja

man

man kann nicht einmal sagen, daß es von ihnen *in fraudem* geschehen. Er, als ein junger Herr, der noch keine *Jura* gehöret hat, und sie, als eine Protestantin, wußten von dieser Verordnung des Konciliums nichts; Sie war ohnedis daran nicht gebunden, und sie konnte, weil sie nach der Kirchenverfassung zu Wezlar keinen eigenen hatte, sich einen Pfarrer wählen, wen und wo sie wollte. (§ 54. 56.) Da also ihrer Seits die Ehe giltig war; so war sie, nach obiger Bemerkung (§. 51.) es auch auf der andern Seite.

(a) van Espen *Jus ecclesiast. Part. II. tit.* 12. *Cap.* 5. *n.* 29. Engel *Jus Canon. Lib. IV. tit.* 3. *n.* 9. 13. 25.

(b) Probabilius est, (saget Sankez de matrim. Lib. III. Disp. 18. n. 28.) *qui divertunt per modum transitus, ubi Concilium non est receptum, non teneri coram proprio Parocho & testibus contrahere, quia à Domicilio absentes non tenentur Legibus illius loci. Concilium enim non obtinet, ubi non est publicatum. — — — Quid quod ratum est matrimonium, licet eo fine adierint, ut possent libere absque Parocho proprio & testibus contrahere, quia suo jure utentur, nec dici potest, eos fraudem committere; habent enim jus ita contrahendi, nec ea ratione, cum fraus licita sit, effectus & valor matrimonii impeditur. Intentio enim mala, licet actum faciat illicitum, non tamen reddit invalidum.*

S. Engel a. a. O. *p.* 968. *seq.* Suarez *Lib. II. de festis Cap.* 13. *n.* 6. *seqq.*

(c) *Multa fieri prohibentur, quæ facta tenent.* van Espen a. a. O. *n.* 13.

§. 59.

Die Erklärung der Kardinäle über den Sinn des Tridentinischen Konciliums, welche die Ehe für ungiltig hält:

Si quis studio & in fraudem Legis, solo animo declinandi synodalis statuti obligationem, se transfert in locum, ubi non obligat hoc statutum;

steht diesem nicht im Wege; denn mit jenen Erklärungen hat es folgende Beschaffenheit:

Das Tridentinische Koncilium sah wohl ein, daß die Verbesserungen überall so bald nicht können eingeführt werden. Man hofte deswegen, der Pabst werde, wenn sich Verderbnisse äussern sollten, sie in Provincial- oder allgemeinen Koncilien abschaffen, und von diesen auch die Zweifel über den Verstand des Konciliums erklären lassen.

Allein keines von beyden geschah; Pabst Pius *IV.* behielt sich vielmehr dessen Auslegung allein vor. Obschon er nachher eine Versammlung von Kardinälen wählte, die es auslegen sollten; so mußten sie doch erst dem Pabst ihren Bericht erstatten. Pius und Sixtus *V.* erhoben sie nachher zu einer beständigen Kongregation. Diese nahm sich aber oft mehr heraus, und erklärte das Koncilium auch ohne den Pabst zu fragen. Ihre Erklärungen haben deswegen nirgends eine gesezgebende Kraft, vielweniger haben sie diese in Ansehung der A. C. Verwandten.

Zall-

Zallwein in seinen *Principiis Juris eccl.* (*Augustæ* 1781.) *Tom. II. Quæst. III. cap.* 7. §. 6. hat dieses am gründlichsten bemerket so gar in Ansehung der Orten, wo vor diesem der Tridentinische Kirchenrath angenommen war.

Quot non emanarunt (heißt es) *Declarationes Cardinalium* quoad *matrimonium, quod Acatholici contrahunt sine præsentia Parochi in locis, in quibus Concilium Tridentinum olim fuit promulgatum*, an valeat? *Aliquoties pro valore; aliquoties pro nullitate fuit decisum*, (vid. declaratio Benedicti XIV. super matrim. Colon. 1746. edita) Alii autem *in vim legis assumere volunt:* cum enim Cardinales plenissimam interpretandi potestatem, & quidem nomine Pontificis exercendam acceperint, illorum authoritati haud secus erit assurgendum, quam ipsi interpretationi Pontificiæ: maximè si tales interpretationes à Pontifice fuerint approbatæ, prout fieri debet vigore clausulæ à Sixto V. appositæ: *Nobis tamen consultis:* id quod de approbatione erit intelligendum, quia Principes non pro consilio, sed pro declaratione authentica accedere solemus. *Verum, ne huic opinioni accedamus, in causa est, quod non tantum tales declarationes rarissime promulgentur, sed etiam Cardinales ipsi nonnunquam à suis anterioribus recesserint, & sic eisdem tuto fidere non possimus:* cujus exemplum

re-

refert Fagnanus circa intellectum Cap. 2. Seff. 24. de Reform. citatus à van Efpen. (Part. 3. Tit. 22. Cap. 6. edit. Venet. T. 1. fol. 171.) Ajunt quidem, ad legem interpretationis non requiri promulgationem, ficut ad ipfas leges: quia declaratio legis non facit novum jus, fed jus antea latum folummodo declarat. Sed quis non videt, hanc rationem difparem inter legem, & legis interpretationem effe prorfus inanem & ridiculam? cum utique *idem fit in Jure non effe, & non apparere.* Aut quomodo me obligare poteft lex, fi illius fenfum non intelligam? Verum eft, latet in verbis fenfus à Legislatore intentus, fed utique mihi non eft cognitus. Perinde effe videtur, utrum aliquis legem, vel fenfum legis, & mentem Legislatoris ignoret. Itaque *caute procedendum, quotiescunque cafus emergit ex declaratione Cardinalium decidendus:* præprimis inquirendum, an non ad cafum particularem, aut licet in abftracto emanaverit, ulterius indagandum, an non circumftantiæ particulares hanc ipfam declarationem in abftracto factam extorferint: *an fit promulgata, ufu & confuetudine recepta, aut recipienda videatur.*

S. denfelben *Vol. I. p.* 379. *Tom. II. p.* 629. *feq.* und Wolfg. Schmitt *Inft. Jur. can. Lib.* 1. *Part.* 5. *Cap.* 3. *§.* 8.

Vierte

Vierte Frage:

Ist diese Ehe giltig, obschon der Graf Katholisch, die Gräfin Reformirt, und der Pfarrer, der sie kopuliret hat, Lutherisch ist?

§ 60.

Der Herr Kammerrichter will die Giltigkeit dieser Ehe (die bey den Katholischen ein Sakrament ist) noch weiter aus dem Grunde anfechten; weil sein Sohn Katholisch, die Gräfin Reformirt, und der Pfarrer, der sie kopuliret hat, Lutherisch ist; Er hält es für lächerlich, diese Frage noch aufzuwerfen. — — Sie ist es aber so sehr nicht, als es ihm scheinen will; denn eigentlich haben wir nur zwey Religionen im Reich; die Katholische und die Augsburgische Konfeßion, zu welcher sich die Lutheraner und Reformirte bekennen. Die lezte waren im Religionsfrieden von 1555. §. 7. noch ausgeschlossen; sie sind erst im Westphälischen Frieden Art. *VII.* §. 1. der Rechte der Augsburgischen Konfeßion, zu der sie sich indessen bekannt haben, theilhaftig gemacht worden. Im Westphäl. Frieden *Art. V.* §. 1. heißt es deswegen nur: inter *utriusque Religionis status* sit paritas exacta mutuaque.

§. 61.

§. 61.

Pabst Benedict *XIV.* erklärt so gar die Ehen zweyer Katholischen für giltig, wenn sie schon von einem Protestantischen Geistlichen an einem Ort sind kopuliret worden, wo das Tridentinische Koncilium nicht angenommen ist. (§. 57.) In diesem Fall wird es also um so wenigern Anstand haben, wo ein Theil Protestantisch ist.

Dagegen hindert nicht, daß bey Katholischen die Ehe ein Sakrament sey. Ist ja die Taufe auch ein Sakrament; Sie kann doch im Nothfalle von jedem Layen, von jeder Amme verrichtet werden; sie wird nur Bedingnißweise wiederholet, wenn dabey ein Mangel seyn sollte. — — Selbst Katholische streiten darüber: Ob die Priesterliche Einsegnung, oder die Einwilligung der beyden Verehelichten das Sakrament ausmache? (a) Fast alle pflichten der lezten Meynung bey, und die Kopulationsformel: *Matrimonium per vos contractum confirmo*, bestätiget sie. — — Waren ja vor dem Tridentinischen Koncilio die heimlichen Ehen ohne Pfarrer und Zeugen giltig; Sie waren ein Sakrament, so bald nur die Einwilligung beyder Theile vorhanden war. (§. 48.)

S. *Antoine Theologia dogmatica. Mogunt.* 1766. *p.* 511. *seqq.*

Die Kongregation der Kardinäle hat deswegen oft erkläret, daß eine Ehe giltig sey, obschon der Pfarrer

Pfarrer kein Wort dazu sage, wenn er nur der Erklärung zugegen sey, daß sie sich für Mann und Frau nehmen, lieben und behalten wollen.

S. *Concilium Tridentinum additis Declarationibus Cardinalium ex recognitione Io. Gallemart. Colon.* 1727. *pag.* 397. Kard. *de Luca Annot. ad Conc. Trident. Disc.* 26. *n.* 27.

Dazu wird die Gräfin, wenn es verlangt werden sollte, sich wohl verstehen, daß die Kopulation, so unnöthig es ist, nach katholischen Ceremonien erneuert werde.

(a) Riegger *Instit. Jurispr. eccles. Part. IV.* §. 30. *seq.* Eybel *Introd. in Jus eccles. Tom. IV.* §. 352. *p.* 251.

§. 62.

Diese Gründe werden mit einem Beyspiel aus der reformirten Gemeine zu Wezlar bestätiget. — — Der seel. Doctor Ruland war reformirt, seine Frau lutherisch, und der dasige katholische Pfarrer Julian kopulirte sie, ohne Erlaubniß des reformirten Pfarrers.

Seine Frau sezte er zur Universalerbin seines grosen Vermögens ein; den Intestaterben fiel es nicht ein, die Rechtmäßigkeit dieser Ehe, und mit selbiger das Testament anzufechten, wie nach *L.* 27. *Cod. de inoffic. testam.* sonst hätte geschehen können. Der reformirte Pfarrer Lorsbach hielt es auch so wenig für einen Eingrif in seine vermeinte Pastoralrechte, und die Ehe deswegen für ungiltig, daß er sie vielmehr in der ihm gehaltenen Ruhm-

vollen

vollen Leichenpredigt als eine sehr glückliche Verbindung anprieß.

Wir haben also erwiesen, daß diese Ehe nicht nur existire, daß sie würklich vorhanden, sondern auch, daß sie giltig sey; daß also Graf Johann die damit unvereinbarliche Präbenden nicht behalten könne. Wir gehen aber noch weiter.

Fünfte Frage:

Zieht diese Ehe, wenn sie auch ungiltig wäre, den Verlust der Spaurischen Präbenden ohne richterliche Erkänntniß nichts desto weniger ipso jure nach sich?

§. 63.

Die Gemahlin des Grafen von Spaur hätte sich zwar um diese Frage nicht zu bekümmern, wenn die Beybehaltung dessen Präbenden nicht die vornehmste Bewegursache wäre, warum die Ehe angefochten wird. Es muß also auch diese Frage nach katholischen Grundsäzen geprüfet und erwiesen werden, daß die Ehe, sie möge giltig, oder ungiltig seyn, nichts destoweniger den Verlust der Präbenden nach sich ziehe; damit dem Herrn Kammerrichter die Lust vergehen möge, selbige aus diesem Scheingrunde weiter anzufechten.

§. 64.

§. 64.

Viele, besonders protestantische Rechtsgelehrte können sich in die *privationem ipso jure* nicht finden. — — — Weil ihre Geistliche heirathen dürfen, sind ihnen die Katholische geistliche Rechte und die ganze Beneficialmaterie unbrauchbar; Sie hangen an den gemeinen Begriffen, daß Niemand ungehört seines Rechts zu priviren sey; daß es also eine Nullität gewesen, die Präbenden des Grafen von Spaur, ohne ihn zu hören, für *ipso jure* erledigt zu halten; mithin das Kammergericht, obschon es eine geistliche Sache sey, dagegen ein Mandat zu erkennen wohl befugt gewesen.

§. 65.

Um diese Frage gründlich zu beantworten, muß ein Unterschied zwischen Geistlichen in den hohen= und in den niedern Weihen gemacht werden. Jenen ist die Heirath nach geist: (a) und weltlichen Rechten (b) verboten.

(a) Im Tridentinischen Koncilio Seff. 24. *Canon.* 9: heist es:
Qui dixerit, Clericos in Sacris Ordinibus constitutos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante Lege ecclesiastica, vel voto; anathema sit.

(b) *In L. 45. Cod. de Episcop. & clericis* ist weiter versehen:
Sacris canonibus neque *Presbyteris*, neque *Diaconis*, aut *Subdiaconis nuptias contrahere* post hujusmodi ordi=

ordinationem permittentibus, ſed ſolis Pſaltis & Lectoribus id concedentibus, animadvertimus quosdam deſpicientes quidem ſacros Canones, pueros autem generantes ex quibusdam mulieribus, quibus conjungi ſecundum ſacerdotalem cenſuram non poſſunt. Quoniam igitur *pœna facinoris hujus in ſola ſacerdotii amiſſione: Sacros Canones non minus, quam leges valere, etiam noſtræ volunt leges: Sancimus obtinere in illis & quæ ſacris viſa ſunt canonibus, perinde ac ſi civilibus inſcriptum eſſet legibus, & omnes iſtiusmodi homines tam ſacerdotio, quam divino miniſterio, atque etiam dignitate ipſa, quam habent, nudari. Quemadmodum enim ſacris Canonibus prohibita ſunt talia, ſic & ſecundum noſtras leges rem ipſam prohiberi*: & præter ſupradictam excidendi à miniſterio pœnam, ne *legitimos quidem* & proprios eſſe eos, *qui ex hujusmodi inordinata conſtupratione naſcuntur aut nati ſunt*, ſed eam, quæ ex talibus ſeminibus oritur, participare turpitudinem: *tales enim eos eſſe diſponimus*, quales quos leges ex inceſtis aut nefariis natos nuptiis definiunt: ita ut neque naturales, aut nothi ſeu ſpurii intelligantur; *ſed prorſus & undique prohibiti & ſucceſſionis genitorum indigni* &c. Quod enim ſacri Canones prohibent, id etiam & nos per noſtras abolemus Leges.

Ihre Ehen ſind ipſo jure null; ſie können nach *Tit. VI. Cap. I. qui Clerici matrimonium contrahere poſſunt*, zur Wiederkehr in den geiſtlichen Stand gezwungen werden. Sie ſind ein Verbrechen; weswegen, wenn ſie auf die erſte Ermahnung ihre Weiber oder Konkubinen nicht abſchaffen, ſie nach dem Tridentiniſchen Koncilio in der 25. Seſſ.

Kap.

Kap. 14. des dritten Theils ihrer Einkünfte *ipso jure*, und auf die zweite, derselben *eo ipso* ganz verlustig und von ihren Präbenden suspendiret; auf die dritte aber derselben zur Strafe völlig priviret werden. Es muß aber, nachdem sie vorher *sine strepitu Judicii, sola facti veritate inspecta* gehöret sind, durch eine Urtel geschehen. Cum enim *privatio Præbendæ ob delictum sit pœna gravissima & ordinaria, ad hanc procedi non potest, nisi contra legitime confessum & convictum.*

Leuren *forum beneficiale Tom. III. Sect. I. Cap. 1. Quæst. 47. & 172.*

Eben dieser Meynung ist Sanckez *de matrim. Lib. VIII. Disp. 43. n. 3. 5. 8.*

Si matrimonium ex quacunque causa fit irritum, *beneficium non vacat ipso jure, sed in delicti pœnam, Sententia Judicis accedente, eo privandus est.*

S. *de Luca Lib. XIV. de benefic. Disc. 75. n. 29. Begnudelli Bibliotheca jur. canon. Tom. I. p. 199. n. 122.*

Eine Strafe, die nach besagtem Koncilio a. a. O. durch keine Appellation kann verhindert oder aufgehalten werden.

§. 66.

Geistliche in den untern Weihen können ohne Sünde, ohne Strafe heirathen. So bald es aber geschieht, und es als eine Thatsache erwiesen

wiesen ist, sind sie ihrer Präbenden ohne richterlichen Ausspruch sogleich *ipso jure* verlustig; Nicht zur Strafe, sondern aus eigener Wahl; weil sie einen Stand angenommen, der mit dem geistlichen nicht vereinbarlich ist, mithin durch eigene That sie ihrer Präbenden sich freywillig begeben haben; (§. 67.) Denn wer die Freuden des Ehestandes dem geistlichen vorziehet, der hält den Verlust seiner Präbende gewiß für keine Strafe.

S. Reiffenstuel *Jus Canon. Tom. III. Lib. III. tit. I.* §. 5. *n.* 124. Leuren a. a. O. *Quæst.* 59. Lotter *de re beneficiaria Lib.* 3. *Quæst.* 26. *n.* 84,

§. 67.

Es kommt indessen sehr viel darauf an: Ob eine Präbende *ipso jure* vacire? oder ob erst eine Urtel dazu nöthig sey? — — Vacirt sie *ipso jure*; hat bey der Konkordatmäßigen alternativa mensium sie der sogleich zu vergeben, in dessen Monath die Ehe geschlossen worden. — — Ist aber erst eine Privationsurtel nöthig; so können Partheylichkeiten vorgehen; der erste kann um sein Nominationsrecht kommen, wenn die Urtel in einem andern Monath eröfnet wird.

Noch ein Grund davon lieget darinn: Ist erst eine Privationsurtel nöthig, kann der Präbendirte, wie es einige dafür halten, noch in der Zwischenzeit seine Präbende resigniren, und damit die Privation vereiteln. Vacirt sie aber *ipso jure*, ist dieses nicht erlaubt; sie kann alsdann den Augenblick vergeben werden.

Mi-

Minorista contrahens matrimonium, neque resignare in favorem aut permutare, sed quilibet alius idem beneficium tanquam vacans impetrare potest.

Dürr *de Clerico ob assumtam militiam beneficium suum ipso jure haud amittente* §. 5. *not.* 1.

Das Domkapitel hat daher in seinem Antwortschreiben auf das Erzbischöfliche Decret sehr wohl behauptet, daß eine spätere Resignation der durch diese Heirath *ipso facto* verlustigten Präbende (deren Besezung dem Erzbischofe, als Summo Collatori, zustehe) nicht könne zugelassen werden.

S. Salzburgisches erstes Rekurs *P. M. Lit. D. E.*

Die Kanonisten sind demnach fast alle der Meynung, daß, wenn Geistliche in den untern Weihen heirathen, und dieses als eine Thatsache erwiesen ist, sie ihre Präbenden (ohne richterlichen Ausspruch und ohne daß es nöthig, sie vorher zu hören) sogleich *ipso jure* verlieren. Engel in seinem *Jure Canonico Lib. III. tit.* 3. *num.* 1. 2. führt davon die Gründe an:

Clerici in minoribus ordinibus matrimonium quidem contrahere possunt, sed *si contrahunt, hoc ipso statui clericali renunciasse censentur & omnibus beneficiis ecclesiasticis privantur.*

Disputant autem interpretes, *an beneficia talis Clerici contrahentis matrimonium ipso jure vacent,*

vacent, vel per ſententiam Judicis? Plurimum vero in effectu intereſt, nam *ſi beneficium vacat ipſo Jure, ab alio poteſt impetrari. Si vero vacet per ſententiam Judicis, non prius cenſetur vacans, aut impetrabile, usque dum Judex ſententiam Privationis protulerit. Reſp. communius receptum eſſe, quod beneficia per matrimonium vacent ipſo jure*, ſicut colligitur ex *cap.* 1. *tit. de clericis conjugatis*, ubi mandat ſummus Pontifex Epiſcopis:

> *Si qui Clericorum infra ſubdiaconatum acceperint uxores, ipſos* NB. *ad relinquenda beneficia eccleſiaſtica* & NB. *retinendas uxòres compellatis.*

Dum ergo dicit, *relinquenda eſſe beneficia*, ſupponit, *quod non ſit opus nova ſententia privatoria; Ratio autem fundamentalis eſt, quod matrimonium & beneficium ſint res incompatibiles.*

In dem III. und V. Kapitel dieſes Titels iſt deswegen verordnet:

> Si Clerici infra ſubdiaconatus ordinem conſtituti uxores accipiunt, quod *eccleſiaſtico beneficio procul dubio ſint privandi.*

Und den Biſchöfen wird befohlen:

> Quatenus hujusmodi Clericos beneficiis eccleſiaſticis, *quæ in ſua diæceſi ſunt adepti, privent.* Collata vero impoſterum ſcienter

scienter per Episcopum, *per eundem auferri non possunt, sed per superiorem.*

Riegger a. a. O. III. Th. §. 41. ist gleichfalls dieser Meinung:

Neque per sententiam Judicis, sed jure ipso beneficiis excidunt: non enim alia Intentione aut conditione, quam cœlibatus, confertur beneficium ab ecclesia, *censeturque renunciare, qui statum alium pugnantem cum clericatu adsumendo conditionem non implet.* Quamvis autem Capitula 1. 3. & 5. dicant, eos *spoliandos, privandos, compellendos*, eæ tamen voces non designant, per sententiam Judicis eos esse privandos Jure ac titulo beneficii (quo jam exciderunt) sed *possessione solummodo, si adhuc eandem retineant.*

Desgleichen der Kardinal *de Luca Lib. XII. Part. I. de Benefic.* Disc. 76. n. 3.

Quod in privatione ipso jure ipsoque facto resultet vacatio beneficii absque necessitate exspectandi sententiam declaratoriam, vel citandi possessorem.

Dieser Saz wird in jener Dissertation des Herrn Prof. Dürr folgender Maßen behauptet:

Matrimonium per verba de præsenti contractum vacationem omnium beneficiorum absque ulla Judicis sententia etiam declaratoria ipso jure inducit. Hæc vero vacatio nullatenus,

ut quidam Canonistæ autumant, ob delictum inducitur; nullum enim est crimen, si beneficiatus necdum Ordinibus sacris initiatus matrimonium contrahat, sed *causa latet in assumtione status incompatibilis; etenim contrahens matrimonium ipso facto Ecclesiam relinquit, eamque pro derelicta habet & sic per electionem status incompatibilis ipsemet beneficium ejuravit.*

Certissimum est (sagt Sanchez *de Matrimon. Lib. VII. Disp.* 43. *n.* 4. 10. 11.) per *Contractum Matrimonii vacare statim ipso jure beneficium clerici in Ordinibus minoribus constituti, non ut sententia Judicis desideretur in pœnam delicti (nullum enim est) sed ob incompatibile vinculum matrimonii cum beneficio, cui renuntiasse idque pro derelicto habuisse censetur; ex tacita enim conventione censetur clericus obtinere beneficium, ne statum incompatibilem eo retento assumat;* quod cum jure vacet, si retineat, ceu injustus possessor rei non suæ mortaliter peccat. *Statim ergo,* ut vacat, *impetrari alterique conferri potest,* quia inito matrimonio non jure amplius, sed solo facto possidet.

Dieses ist die allgemeine Sprache der meisten Kanonisten, und das §. 65. angeführte Tridentinische Koncilium begünstiget sie so gar bey clericis concubinariis.

S.

S. Lotter *Cap. 1. & 3. de Clericis conjug.* Cap. un. eod. tit. in 6. Derselbe *Lib. III. Quæst. 26. num. 62. & 66.* Garcias *Part. II. Lib. 7. c. 16. q. 4.* Böcken *de clericis conjug. n. 26.* Schmier *Jurisprud. Canonico-civil. Lib. III. Part. I. Cap. 2. n. 51. 53.* Schmalzgruber *Jus Canon. Tom. IV. Lib. 4. tit. 1. num. 5.* Eybel *Introd. in Jus eccles. Cathol. Tom. IV. p. 93.*

Haben ja sogar in geistlichen Verbrechen *excommunicationes latæ sententiæ* statt, (a) ohne daß die Thäter vorhin gehöret werden, so sehr die neuere Kanonisten dagegen eifern. (b) — — Um so weniger können also die so fest gegründete *privationes ipso jure* angefochten werden, wenn Geistliche in den untern Weihen heirathen. Das ist kein Verbrechen; die Privation ist keine Strafe; (b) sie ist eine bloße Annahm der freywilligen Begebung ihrer Präbenden. Alle Kanonisten sind deswegen der Meinung, daß dazu keine Citation, keine Urtel nöthig sey, weil die Rechte anstatt des Richters entscheiden, oder wie sie sagen, *quia Jus continet sententiam modo latam, non prius ferendam.*

(a) Es gibt deren so viele, daß oft einer damit behaftet ist, ohne es fast zu wissen. Den Päbstlichen Bullen pflegen daher allemal *absolutiones ad effectum ab omnibus censuris & excommunicationibus Juris & hominis* (§. 32.) angehängt zu werden, damit die Conceßionen nicht als null können angefochten werden, weil jede Excommunication vom Genuß der geistlichen Güter ausschließet.

Durand Malliane Dictionaire de Droit Canonique Tome I. mot: Absolution ad effectum.

(b) van Espen *Jus eccles. P. III. Tit. II. Cap. 6. n.* 12. *seq.* Riegger *Inst. Jurisprud. eccles. Part. IV.* §. 573. 578. Eybel *Institut. jur. canon. Tom. IV. p.* 681. 697. 703.

§. 68.

Engel *a. a. O.* ist so gar der Meynung, daß eine nur angemaßte, attentirte Ehe, ja wenn sie *ob Impedimentum dirimens* für nichtig erkläret würde, doch den Verlust der Präbende nach sich ziehe.

Quia non tam attenditur, quid aliquis facere potuerit, quam quid per actum ipsum voluerit facere.

Oder, wie Pabst Innocenz III. *in Cap.* 4. *de Bigamis non ordinandis* saget:

In matrimoniis contrahendis non Juris effectus, sed animi destinatio attenditur.

Jura enim simpliciter statuunt, *per matrimonium vacare ipso jure beneficium, nec distinguunt, an matrimonium nullum sit, seu validum.* Unde nec nobis distinguere fas est, maxime quia ex parte Clerici concurrit libera voluntas mutandi statum ecclesiasticum in secularem, quæ sufficit, ut *vacatio beneficii censeatur inducta ipso jure.*

Voluntas autem ex actu etiam invalido agnoscitur, quamvis per accidens matrimonium nullum

nullum sit, cum non tam validitas facti, quam factum ipsum attendatur.

de Nigris de Vacat. beneficior. Lib. I. Cap. 3. *Barbosa* Cap. I. *de Clericis conjugatis.*

Leuren *in foro beneficiali Tom. III. Sect. I. cap.* 1. wirft *Quæst.* 43. und 44. ebenfalls die Frage auf: Ob bey einer nichtigen Ehe *ex defectu formæ requisitæ à Concilio Tridentino* die Präbende nichts desto weniger *ipso jure* vacire? Er bejahet es, und führt davon diese Gründe an:

Quia matrimonium cum Impedimento dirimente contractum *eatenus privat beneficio*, quatenus *contrahens attentavit ipso facto statum incompatibilem assumere. Quæ eadem ratio militat, dum matrimonium est nullum ex defectu formæ à Concilio requisitæ.*

In privatione enim ipso jure non inspicitur facti validitas, sed factum ipsum, non attenditur validitas vel invaliditas matrimonii; quia Legislator magis consideravit factum, ex quo consurgit privatio, quæ super aliud non fundatur, quam super incongruentia facti respectu status, qui tam est in matrimonio de facto, quam in matrimonio de jure, modo non sit nullum ex defectu consensus. Hinc Clericus nulliter contrahens matrimonium beneficium ipso jure æque amittit.

Am allergründlichsten hat dieses Dürr in der vorangeführten Dissertation §. 6. ausgeführt. Auf die

die Frage: *num Clericus minorista, qui contraxit matrimonium, sed invalidum, ipso jure amittat beneficium?* antwortet er:

Vis non stat in scientia vel ignorantia, ubi enim legislator *ipsum factum potius, quam Juris effectum considerat, privatio incurritur ex ipso facto, quamvis illud de jure non subsistat; nam ad privationem ipso jure incurrendam necesse haud est, ipsam facti validitatem inspicere, sed potius factum ipsum attentatum, ex quo colligitur animus mutandi statum & contrahendi verum matrimonium; deliberata autem voluntas sufficit, ut vacatio beneficii censeatur inducta.*

In den Noten s) und t) sagt er weiter:

Advertendum, quod ratio textus in *Cap. I. de Clericis conjugatis* se fundet super *sola facti attentati incongruentia, unde tacita ecclesiæ & beneficii renuntiatio præsumitur. Quæ ratio eadem est in matrimonio de facto, quam in matrimonio de jure. Nec verum est deesse consensum efficacem ex parte clerici scientis matrimonium invalidum esse; nam ex hoc ipso fortior arguitur voluntas mutandi statum, dum contra Canones & legum sanctiones matrimonium contrahere ausus est. Ille enim non debet esse melioris conditionis, qui contra Canones & nulliter, ac alter, qui*

qui secundum Canones & valide contrahit.

Begnudelli in seiner *Bibliotheca Juris Canonico-civilis Tom.* I. *pag.* 8. *n.* 8. ist ebenfalls dieser Meynung, wenn schon der Verehlichte es gewußt hätte, daß die Ehe null sey, *modo non sit ex defectu consensus*; weil ein *peccans* nicht *melioris conditionis* seyn dürfe, als derjenige, der eine rechtmässige Ehe eingeht.

§. 69.

Eine authentische Bestätigung dieser Lehre ist die Päbstliche Vergebung der Brixener Präbende. Seine Päbstliche Heiligkeit griffen darinn viel stärker durch; Sie vergaben diese durch die Heirath des Grafen Johann *ipso jure* erledigte Präbende ohne ihn zu hören, ja ohne ihm, wie von Salzburg geschehen, seine eventuelle Rechte vorzubehalten, obschon Sie ersten Anblicks dafür hielten: *quod matrimonium sit nullum, licet non ex defectu consensus*. Sie nahmen also die Meynung der Kanonisten an, daß auch ein ungiltiger Wille ein wirklicher Wille sey, und den Verlust der Präbende nach sich ziehe; weil nicht so wohl auf die Giltigkeit, als die That selbst zu sehen sey.

In diesem Fall ist also noch vielweniger ein Anstand, wo die Ehe erwiesen; wo sie beyderseits eingestanden; wo sie nach Katholisch- und Protestantischen Grundsäzen durchaus giltig ist, und Graf Johann in seinen Briefen erkläret, daß er nicht

nicht geistlich werden wolle und könne; weil er eine Frau habe. (§. 8. 14. 16.)

§. 70.

Der Herr Kammerrichter will mit allerhand Beyspielen erweisen, daß die Verehligung seines Sohnes gleichwol den Verlust der Präbenden nicht nach sich ziehe. Er bezieht sich

A. auf ein Beyspiel aus dem Kardinal *de Luca Lib. XIV. de Beneficiis Disc. 75. num.* 1 — 8. *Disc.* 76. *num.* 11. 12. — — Wir wollen sehen, ob es hieher passe, und ob nicht vielmehr das Gegentheil damit erwiesen werde.

Der Fall war dieser: „Ein in höhern Weihen „stehender Domherr war im Verdacht, er hätte „eine Nonne geschwängert. Dieser vermehrte sich, „weil er sich auf einmal entfernte. Der Bischof „privirte ihn seiner Präbende, und konferirte sie ei„nem andern. Der Domherr beschwerte sich: er sey „ungehört seines Standes entsezet, obschon er kei„nes Verbrechens überführet sey; Die Anzeigen „seyen nicht so beschaffen, daß sie die That mit sich „führten. Eine Vertheidigung würde ihn wenig„stens von der pœna ordinaria befreyen. Die Pri„vation seiner Präbende könne daher nicht beste„hen, so lang er nicht gehöret sey.

„Die Untersuchung müsse fortgehen, (sagt *de* „*Luca*) und der Beschuldigte gegen den Verdacht „sich reinigen. Könne er dieses, sey er zu absolvi-

„ren;

„ren; erscheine er aber nicht; sey er für überführt „zu halten, und alsdann erst mit der ordentlichen „Strafe zu belegen.

„Alles hange von dem Erfolg ab; Nur bis da„hin sey die Privation unstatthaft. Ein bloser Ruf „eines Verbrechens schliesse von Erlangung ei„ner Präbende; aber nicht von derjenigen aus, in „deren Besiz er schon sey.

„Wären aber die Anzeigen ungezweifelt, „das Verbrechen erwiesen und so groß, daß „daraus eine öffentliche Aergerniß entstehe, so könne „jemand seiner Präbende, auch ohne ihn zu hören, „gleich verlustiget; und nach Klugheit des Richters „ausserordentlich verfahren werden; cum in ex„traordinariis ordo sit, nullum ordinem servare.

S. auch Leurens *forum beneficiale Tom. III. sect.* 1. *cap.* 2. *Qu.* 163. & 172.

Wie läßt sich dieses hier anwenden? der Beyschlaf eines Domherrn mit einer Nonne war ein Verbrechen; die Privation seiner Präbende war davon die wenigste Strafe; er mußte aber erst gehöret; und derselben durch eine Urtel priviret werden. — — Bis dahin war es also eine Nullität. — — Ein Beyspiel eines ungezweifelten Todschlägers und der gleich darauf erfolgten Beraubung seiner Präbende hat seit kurzem sich im Hochstift Bamberg ereignet.

Hievon ist dieser Fall unterschieden. Graf Spaur konnte ohne Verbrechen, ohne Strafe heira-

heirathen. Nur war er dadurch *ipso jure* seiner Präbende verlustig. (§. 66.)

§. 71.

In dem ersten P. M. führt der Herr Kammerrichter B. ein Beyspiel von Amöneburg an. Ein dasiger Kanonikus und Minorist nimmt eine Zeitlang Kriegsdienste; Der Dechant behauptet, die Präbende sey *ipso jure* vacant, und er könne sie als Turnarius vergeben. Die Sache ist aber zum Vortheil des Minoristen vom Vicariat zu Mainz entschieden worden. „Wie nun dieser in „Kriegsdienste gegangener Kanonikus, obschon er „gegen die Geseze der Kirche gehandelt, gleich„wohl seine Präbende nicht verlohren, so meynt „er, könne sie noch vielweniger ein Domizellar „verlieren, dem eine Ehe angedichtet werde, oder „die ungiltig sey. (§. 35. sqq.) Allein Geistliche, die in Kriegsdienste gehen, verlieren ihre Präbenden nur *facto tantum*, (so lang sie dem Krieg anhangen, und irregular sind) nicht *ipso jure*; Dürr in der angef. Diss. hat es gründlich erwiesen, und obschon er *pag.* 43. *not.* 3. dafür hält, daß ein Geistlicher in den untern Weihen, wenn schon die Ehe ungiltig, sie doch *ipso jure* verliere, mithin auf diesen sich übel bezogen wird; so ist er doch bey dem Soldatenstand eines Minoristen ganz anderer Meinung; weil zwischen der Ehe als einem beständigen, und dem nur zeitlichen Kriegsstand eines Geistlichen

chen ein großer Unterschied sey, wenn selbiger, so lang er noch zu keiner Residenz verbunden, sich einsweilen dem Kriege wiedme. Verlasse er diesen und trete in den geistlichen Stand zurück, sey er seiner Präbende nicht verlustig; indem der Kriegsstand mit dem geistlichen nicht, wie der Ehestand, ganz unvereinbarlich sey. — — Hat man ja in mittlern Zeiten den deutschen Bischöfen den Kriegsdienst zur Pflicht gemacht; Sie führten den Hirtenstab in einer und den Degen in der andern Hand; Sie zogen mit ihren Vasallen zu Felde, und schlugen sich als Kriegshelden tapfer herum; Sie verlohren dadurch so wenig ihre Bißthümer, daß Pabst Innocenz *IV.* sogar den Erzbischof Christian von Mainz absezte; weil er für den, von ihm aufgestellten Gegenkaiser Wilhelm von Holland die Waffen nicht führen wollte.

S. Ignaz Schmidt Geschichte der Deutschen I. Th. p. 381. 383. 391. 393. 574. 600. seq. II. Th. p. 81. 193. seq. 459. III. Th. p. 62. Mehr Beyspiele hievon s. bey Dürr *a. a.* O. §. 16. So gar in neuern Zeiten fehlt es daran nicht: Wem sind die persönliche Feldzüge des Bischofs von Münster Bernhard von Gahlen nicht bekannt? — Markgraf Hermann zu Baden war Kaiserlicher Feldzeugmeister und zugleich Domherr zu Kölln, Straßburg und Paderborn. Ein Herr von Imbsen zu Weber war im vorigen Jahrhundert Kapitain unter den Kayserlichen Truppen, und dabey Domherr zu Paderborn. Der Prinz Rohan war noch vor etlichen zwanzig Jahren Oberst

eines Regiments und doch Domherr zu Lüttich. Der geistlichen Johanniter und deutschen Militairorden nicht zu gedencken.

§. 72.

C. Noch weniger schlägt das Beyspiel aus Schlözers Briefwechsel X. Band, Heft 68. an, wo der Reichshofrath gegen den Päbstlichen Provisum von Eglof für den von Rohrbiß gesprochen, dem das Domkapitel zu Brixen die durch Postulation des Bischofs erledigte Präbende verliehen hatte. Der Pabst konnte sie weder *ex reservatione Juris scripti* (die sonst binnen einem Monat geschehen muß) noch als *in Curia vacirend* vergeben. Sie gebührte nach den Concordaten dem Domkapitel. Es muste also für den von Rohrbiß gesprochen werden; weil von der Päbstlichen Benennung binnen einem Monat nicht constirte, und der Pabst ohnedies dazu nicht berechtiget war. Die *Concordata nationis Germanicæ integra* (*Francofurti* 1771.) *Tom. III. p.* 83. liefern hievon eine eigene Abhandlung mit vielen Beyspielen der von den Domkapiteln verliehenen Präbenden, die durch Wahl oder Postulation eines Bischofs sind erlediget worden, unter welche das Brixener ebenmäßig gehöret, so daß Schlözer um die Entscheidungsgründe ganz unbekümmert hätte seyn können. S. auch Barthels *tractatum specialem de Concordatis Germaniæ* Cap. II. §. 6. 7. 9. 12. seq. 24. 29—31. Was hat aber dieses mit dem Spaurischen Fall gemein?

Wo

Wo an der Erzbischöflichen Nomination zu der, durch dessen Heirath erledigten Präbende selbst das Domkapitel nicht zweifelte. (§. 18.)

§. 73.

D. Nach der Supplik pro mandato §. 21. soll Aeneas Sylvius, nachheriger Pabst Pius *II.* sich noch tiefer als Graf Spaur verwickelt, und doch seinen geistlichen Stand behalten haben. Nicht zu gedenken, daß hierinn wieder ein Geständniß der Spaurischen Eheverwickelung liegt; so hatte es damit eine weit andere Bewandniß. Wir wollen aus dessen 1496. zu Nürnberg herausgekommenen Briefen den Fall hieher sezen, und jeder wird sehen, daß er hier nicht anwendbar sey.

„Mihi ingens voluptas est (schreibt er an sei„nen Vater) quod semen meum fœtificaverit, „quōdque antequam moriar, aliquid de me su„persit; gratiasque Domino refero, qui partum „fœminæ figuravit in marem, ut apud te pa„trem meamque matrem aliquis parvus ludat „Aeneas, & solatia præstet avis, quæ debebat „Pater impendere. Quodsi tibi, Genitor! gau„dio fuit meus ortus; cur filius meus tibi non „fit lætitia? Anne te quoque lætificabit infan„tuli vultus, cum meam videbis in illa effi„giem? nunquid tibi jucundum erit, cum par„vulus pendebit ex collo Aeneas, puerilesque „lætitias agitabit? sed ais fortasse, dolere meum

 „crimen,

„*crimen, quod ex peccato genuerim filium? Ne-*
„*scio, quam de me finxeris tibi opinionem? Certe*
„*nec lapideum, nec ferreum genuisti filium, cum*
„*tu esses carneus, scis, qualis tu gallus fue-*
„*ris. Ast nec ego castratus sum, nec ex frigido-*
„*rum numero.*

Wenn es mit diesem Briefe, an dem der leichtsinnige Styl doch zweifeln läßt, seine Richtigkeit hat; so ist daraus zu entnehmen, daß er nicht verheirathet war, sondern *quod ex peccato genuerit filium*; Wär er damals schon geistlich gewesen, hätte er wegen dieses Fehlers ausserordentlich gestraft; keineswegs aber seines geistlichen Standes entsezt werden können.

Ja, wenn er im Konkubinat gelebt; oder in den höhern Weihen verheirathet gewesen wäre, hätte er nach *Tit. VI. Cap.* 1. *qui Clerici matrimonium contrahere possunt*, zur Wiederkehr in den geistlichen Stand können gezwungen werden. — — Doch war zu der Zeit der Cölibat der Geistlichen nicht völlig eingeführt; es ist erst im Tridentinischen Kirchenrath gegen die Wünsche einiger Nationen durchgesezt worden.

So lang also dieses Disciplingesez nicht aufgehoben, sind bey Katholischen der Ehe und geistliche Stand nicht vereinbarlich, und ein Minorist, so bald er heirathet, verliert sogleich *ipso facto & jure* seine Präbende. Graf Spaur gesteht, daß er eine Frau habe, daß er also nicht

geist-

geistlich werden könne. (§. 9.) An die Beybehaltung seiner Präbenden ist daher nicht zu denken.

§. 74.

Soll aber doch aus der Päbstlichen Geschichte ein Beyspiel angeführt werden: so ist dasjenige viel schicklicher hieher, welches im ersten Stück des neuen Magazins für die Kirchengeschichte *p.* 139. befindlich.

„Die Minoriten (heißt es) hatten mit Pabst „Johannes dem *XXII.* wegen des Eigenthums „ihres erbettelten Speiservorraths und der „Kappen an ihren Mönchskutten einen hizi„gen Streit. Vier liesen sich als Märtyrer für „die spizigen Kappen lebendig verbrennen. Sie „traten gegen Pabst Johann *XXII.* auf Kaisers „Ludwig von Baiern Seite, und ihre Spiz„findigkeit im Schreiben richtete mehr, als ein „Heer aus. Er vergalt ihnen diesen wichtigen „Dienst, indem er 1328. an des abgesezten Pab„stes Stelle einen Minoriten, Peter von Cor„varo, unter dem Namen Nicolaus *V.* auf den „Päbstlichen Stuhl beförderte.

„Pabst Johannes *XXII.* suchte alles auf, „um diesen gefährlichen Gegner sich vom Halse „zu schaffen. Ermahnungen, Bannflüche, alles „war nicht hinlänglich. Aber mehr, als alles „dieses wirkte folgender Kunstgrif: Nicolaus „wohnte ehemals in der Diöces Rieti, und hatte „eine Frau Johanne Mathäi; diese verließ er,

„gieng ins Kloster, und brachte es endlich bis „zur höchsten Würde seiner Kirche. Seine Ehe„frau lebte noch, als ihr Mann zum Pabst er„nannt wurde. Sie ließ sich von den Anhängern „Johannes des *XXII.* dahin bewegen, gegen „ihren Mann bey dem Bischof von Rieti zu kla„gen, daß er wieder zu ihr zurückkehren und den „Ehestand fortsezen solle. Das Urtheil fiel dahin „aus, daß **Peter von Corvaro** zu seiner recht„mäßigen Frau zurückkehren sollte. Dieses „schadete dem zwey und siebenzigjährigen Greiß „besonders bey gutkatholischen Christen nicht we„nig. Johannes hingegen ermangelte nicht, die „Akten dieses Rechtshandels in Europa überall „auszustreuen. Durch des Kaisers Abzug aus „Italien und durch die mit demselben aufhörende „Unterstüzung verlohr Nicolaus vollends sein „Ansehen.

Sollte es dahin eingeleitet werden, daß Graf Spaur in Eil zu den höhern Weihen gelassen oder dazu wollte gezwungen werden; so würden sie null seyn, und die Gräfin deren ohngeachtet ebenmäßig darauf antragen können, daß er zu seiner rechtmäßigen Frau zurückkehren solle. Sie wird es aber nicht nöthig haben, wenn ihm nur seine Freyheit gelassen, und er nicht länger zu Brixen in einer Staatsgefangenschaft gehalten wird.

§. 75.

§. 75.

Die in vorigem Jahr zu Halle erschienene Betrachtungen über die Spanrische Eheverbindungssache beziehen sich §. 12. zu vermeintem Beweise des irrigen Sazes, daß ein Domherr mit Beybehaltung seiner Prabende heirathen könne,

E auf ein anderes Beyspiel:

„Graf Philipp von Falkenstein, Domherr „zu Kölln, habe in den 1540ger Jahren lange „Zeit mit einer Nonne im Konkubinat- oder „wie es gleich darauf heißt, in ehelichen Pflich„ten gelebet, und Kinder mit ihr gezeuget, ohne „daß er zur Rede gestellt, und seiner geistlichen „Würde entsezet worden. — — Erst lang „hernach sey es ihm aus eigenem Antrieb bei„gefallen, den Pabst zu bitten, ihn vom Sub„diakonat und geistlichem Stande loszusprechen. „Dieses sey auf Befehl des Pabstes vom Official „zu Münster geschehen. In der Theilung von „1554. sey ihm für sich und die aus dieser Ehe „erzeugten Kinder eine Landesportion zugefallen. „Nach seinem Tod habe aber der Graf zu Daun„Falkenstein jenes Sohn Wirich, nicht für ehe„lich und succeßionsfähig erkennen, und der päbst„lichen Dispensation keine bürgerlichen Effecte zu„gestehen wollen. Sein Antheil sey ihm nichts„desto weniger in erster und zweyter Instanz am „Kammergericht zugesprochen worden.

Hat Graf Falkenstein, als Subdiakonus, im Konkubinat gelebet, so war dieses eine sträfliche Vergehung; seiner Präbende konnte er aber nicht anders, als nach vorgängig, dreyfacher Ermahnung, durch eine Urtel privirt werden. (§. 65.)

Der Pabst sprach ihn aber, zur Erhaltung dieser ansehnlichen Familie und weil er **von seinem Vater zum geistlichen Stand war gezwungen worden**, vom Subdiaconat los. — — Vielleicht war es die Nonne ebenfalls, wovon in großen Familien es leyder an Beyspielen nicht fehlet. — — In so weit läßt sich also der Fall hier anwenden, nicht daß ein Geistlicher in höhern Weihen ohne Dispensation heirathen dürfe. Erst nach dieser war es eine rechtmäßige Ehe; seiner Präbende war er aber damit *eo ipso* verlustig.

Uebrigens ist nicht an dem, daß das Kammergericht den vorher im Konkubinat erzeugten Sohn **Wirich** für ehelich und succeßionsfähig erklärt habe.

Neumann in seinen *Supplementis ad Jus Principum priv. pag.* 81. versichert das Gegentheil: *Philippus Comes de Dhaun-Falkenstein* (heißt es) *Canonicus Coloniensis* per tredecim annos habuerat *Concubinam monialem Casparam ab Holtey, ex eaque liberos genuerat*, ac anno 1552. *eam sibi copulari* curabat, *postea demum Dispensationem à Papa petens, ut ab ordine Subdiaconatus absolveretur*,

tur, quoniam à Parente vi ac metu ad ordinem suscipiendum fuerit coactus. Papa Officiali Monasteriensi committebat, ut declaret, *Philippum non obligare ordine Subdiaconatus*, nec ad continentiam servandam teneri, sed alio canonico impedimento non obstante, matrimonium contrahere, & postquam contractum fuerit, in illa remanere, ac in paternis, nec non maternis & aliis sibi legitime obvenientibus bonis succedere, illa possidere, & de illis disponere libere & licite posse, ac prolem ab eo *ex dicto matrimonio procreandam legitimam fore.*

Obveniebat *Philippo* 1554. successio quædam. Ast post ejus mortem Comes in Dhaun-Falckenstein *filium defuncti Wirichium à successione excludebat*, *interserens: Dispensationem Papalem esse sub- & obreptitiè impetratam, quia de matrimonio demum ineundo sit concepta, quod tamen jam antea contraxerit Philippus, nec dispensationem Papalem effectus civiles posse producere.* Re ad curiam feudalem Lotharingicam delata, hæc pro Wirichio pronunciavit. *At in Appellationis instantia Camera Imperialis matrimonium illegitimum ac Wirichium successionis incapacem judicavit.*

Wir sind hier wieder nicht in dem Fall: Graf Spaur war in den untern Weihen; er konnte ohne Dispensation heirathen; so bald er es aber that,

 verlohr

verlohr er seine Präbenden, nicht zur Strafe, sondern weil er durch eigene That derselben sich selbst privirte, und durch Annehmung des mit dem geistlichen nicht vereinbarlichen Ehestandes sie freywillig aufgab.

§. 76.

Noch ungeschickter beziehen

F. ermeldte Betrachtungen sich auf die Beyspiele des Kurfürsten Gebhard zu Kölln und dessen Nachfolgers Ernst, wenn sie damit erweisen wollen: die Ehen der katholischen Weltpriester seyen giltig, und sie könnten deswegen ihrer Präbenden nicht verlustig erkläret werden. Wenn der Verfasser sogar behauptet, daß Kurfürst Gebhard, weil er sich verheirathet habe, seines Erzstifts auf die widerrechtlichste Weise sey entsezet worden; so verräth er, daß er so wenig ein gründlicher Kanonist, als Publicist sey; denn im Religionsfrieden von 1555. §. 18. war schon der geistliche Vorbehalt eingeführt, nach welchem die von einer Religion zur andern übergehende Geistliche ihre Bißthümer und Präbenden im Stich lassen mußten. Im Westphäl. Frieden Art. V. §. 14. ist dieses noch mehr festgesezt worden.

Graf Salentin von Isenburg, Erzbischof zu Kölln, wußte sich dessen wohl zu bescheiden; Denn als er 1557. mit einer Gräfin von Aremberg sich vermählte, verließ er freywillig das Erzstift.

S.

S. Sleidanus *de statu religionis & reipublicæ Tom. II. p.* 500.

Moser in seinem Staatsrecht *XIII.* Th. Kap. 52. §. 4. und Neumann *in Jure Principum privato Tom. II. tit.* 18. §. 239. führen hievon mehr Beyspiele an.

Sein Nachfolger Kurfürst Gebhard von Truchses vermählte sich mit der Gräfin Agnes von Mannsfeld, einer Nonne von Gerresheim, und gieng zur reformirten Religion über. Er wollte dem geistlichen Vorbehalt zuwider das Erzstift behalten. Daraus entstunden weit aussehende Händel; bis er endlich den kürzern zog, und die Erzbischöfliche Würde seinem Nachfolger Kurfürsten Ernst überlassen muste.

Mosers Staatsrecht *XII.* Th. *p.* 117. *seq.*

Gebhard konnte um so weniger das Erzstift behalten, weil er zur reformirten Religion war übergegangen, die nach dem Religionsfrieden §. 17. damals noch nicht zugelassen war, und erst im Westphäl. Frieden Art. *VII.* §. 1. der Rechte der A. C. Verwandten theilhaftig wurde

Köhler in seiner Dissertation *de actis & fatis Gebhardi Truchsesii* §. 11 & 20. hat dieses viel gründlicher eingesehen.

Daß Kurfürst Ernst einen natürlichen Sohn soll gehabt haben, ist mit dem Zeugnisse, welches Moser im *XII.* Th. Kap. 47. §. 30. anführet, noch nicht erwiesen. — — Er kann ihn ja vor

seinem

seinem geistlichen Stand gezeuget haben. — — Dem sey indeß wie ihm wolle; so ist zwischen den heimlichen Koncubinaten und den öffentlichen Ehen ein großer Unterschied. Bey jenen heißt es: *de occultis non judicat Ecclesia.* Nur bey diesen entsteht die Frage:

Kann ein Geistlicher mit Beybehaltung seiner Präbende heirathen?

Dazu sagt das Tridentinische Koncilium Nein! und die gemeine Rechte haben in Gefolg der geistlichen schon seit Jahrhunderten Nein dazu gesagt. (§. 65.)

Zieht man diese Beyspiele zusammen; so waren es entweder Fälle von Geistlichen in den höhern Weihen, die ohne Verbrechen nicht heirathen durften, (§. 70.) oder von dem zeitlichen Kriegsstande eines Minoristen, der mit dem Geistlichen nicht so unvereinbarlich, als der Ehestand ist, (§. 71.) oder es waren Fälle, die hier gar nicht anwendbar sind, (§. 72. 73.) oder das gerade Gegentheil beweisen. (§. 74. 75. 76.)

§. 77.

Weil bis hieher nicht nur die Existenz, sondern auch die Giltigkeit der Spaurischen Ehe, und endlich sogar erwiesen worden, daß, wenn sie schon ungiltig wäre, sie nichts desto weniger den Verlust der Präbenden nach sich ziehe; (§. 30. 33. 34 67. seqq.) so verfällt der Herr Kammerrichter auf einen andern Ausweg, der zu unangenehmen

nehmen Religionshändeln Anlaß geben wird. — — Er geht damit um, daß der Pabst aus seiner Machtvollkommenheit diese Ehe aufheben= oder davon dispensiren solle; weil a) die Verehelichte verschiedener Religion seyen; b) die Ehe noch nicht konsumiret; c) Graf. Johann gewußt habe, daß sie null sey, und mit Fleiß sich ungiltig habe kopuliren lassen, um nur die Gräfin zu seinem Willen zu bringen. — — Pfuy, wer mag so schlecht denken?

§. 78.

Es ist schon dahin eingeleitet, daß zu dem End eine Kongregation von Kardinälen niedergesezt worden, die sowohl von den Erzbischöfen zu Trier und Salzburg, als dem Bischofe zu Brixen Informatoriales abgefodert.

So sehr nun dieses der Kaiserl. Wahlkap. Art. XIV §. 2. gemäß ist, in welcher es für eine Uebertretung der deutschen Rechte und Kirchenverfassung angesehen wird, wenn Erz= und Bischöfe in Klagen ihrer geist= und weltlichen Unterthanen, ohne vorherige Information über der Sache Beschaffenheit, mit *Monitoriis*, *interdictis*, *Comminationibus &c.* zu Rom übereilet werden; so liegt doch schon eine Beschwerde darinn, daß von dem Erzbischof zu Trier, (höchstwelchem über eine ausser Dero Erzstift an einem Lutherischen Ort geschlossene Eheverbindung gegen den Westphäl. Frieden Art. V. §. 48. keine Er-

kenntniß

kenntniß gebühret; Dero Konsistorium auch schon dem Herrn Kammerrichter ein rechtliches Gutachten ertheilet hat) und von dem Bischofe zu Brixen (als dem Oheim des Grafen Johann) ein Bericht erfodert worden, der von beyden Orten, besonders von dem lezten nicht unpartheyisch ausfallen wird; weil der Bischof diese Ehe bereits vor einem Jahre ungiltig; und daß sie den Verlust der Präbende nicht nach sich ziehe, erkläret; ja dieser kanonischen Verhinderung ungeachtet, mit anmaßlicher Dispensation davon, seinen verehelichten Neffen zur dasigen Residenz gelassen hat. (§. 11.)

§. 79.

Indeß sollen jene Scheingründe, so kurz es möglich, beseitiget; und dabey gezeigt werden, daß, wenn auch eine Päbstliche Dispensation Statt haben könnte, die Präbenden nichts desto weniger verlohren seyn, damit der Herr Kammerrichter, mit der aufhörenden Bewegursache, diesen so übel gewählten Ausweg lieber selbst noch bey Zeiten aufgeben möge. Hieraus entsteht also die sechste Frage.

(Der Beschluß folgt im nächsten Bande.)

III.

Von dem Erbfolgerecht der Töchter vor entfernteren Agnaten.

Ein Auszug aus der ausführlichen Vorlegung der höchstwichtigen Ansprüche und Forderungen, welche dem gräflichen Haus Reichserbtruchseß Waldburg gegen das Landgräfliche und Fürstliche Haus Fürstenberg zustehen. Im Jahr 1784.

Vierzehender Abschnitt.

Die Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft des Herrn Grafen Heinrichs von Fürstenberg hat dessen einziger unverziehenen und lezten Tochter seiner Linie, sowohl nach den teutschen, als auch gemeinen Rechten, wie nicht minder nach dem Herkommen vor den abgetheilten Stammsvettern gebühret.

§. 139.

Entscheidungsgründe jeder Erbfolge insgemein.

Es ist kein Erbfolgstreit über Allodien oder Lehen zwischen illustren Häusern im Reiche erdenkbar, der nicht

nicht seine Beurtheilung aus einer der folgenden Quellen enthält. Es entscheiden darinn entweder

I. die teutschen Geseze
  a) von ältern, oder
  b) mittlern Zeiten.

II. Die römischen, oder longobardischen Lehenrechte, in sofern sie als fremde Geseze in der Allodial- und Lehenfolge gegen die einheimische Instituta würkenden Einfluß genommen, oder nehmen können.

III. Ein ganz allgemeines Herkommen.

IV. Ein besonderes Hausgesez, oder

V. Ein ganz besonderes Herkommen einer Familie.

Wenn aus diesen Quellen die Rechte zum Besten der Töchter sprechen, so ist alles erschöpft, was zu einer günstigen Entscheidung für dieselbe in einer väterlichen Allodial- und Kunkellehenerbfolge vor den abgetheilten Stammsvettern nur immer aufgesucht werden kann.

§. 140.
Bey den ältesten Teutschen erbten die Töchter, wie die Söhne.

I. a.) Die Sitten der ältesten Teutschen richteten sich einzig und allein nach den Gesezen der Natur, vermöge deren Söhne und Töchter ganz und gar gleichgehalten wurden. Hæredes, successoresque sui cuique Liberi, nullum testamentum &c. Der teutsche Mutter Bruder

erbte,

erbte, wenn kein Kind vorhanden gewesen; um so viel mehr also die Tochter, und die Schwester. (1) Die Wisigothen folgten noch diesen gleichhaltigen Trieben der Natur; sie liessen die Töchter mit den Söhnen in allen väterlichen Gütern zu gleichen Theilen zu: si Pater vel Mater intestati discesserint, tunc Sorores cum Fratribus in omni parentum Facultate æquali divisione succedant (2) und eben so erbten bey den ältesten Franken die Töchter das väterliche Gut mit ihren Brüdern zugleich: ita — — convenit, ut Nepotes ex Filio, vel ex Filia ad Aviaticas res cum avunculis, vel amitis sic venirent in hæreditatem, tanquam si Pater, aut Mater vivi fuissent. (3) Erst alsdann, nachdem die teutschen Völker sich mehr und mehr ausbreiteten, wichen sie nach und nach von der ersten natürlichen Ordnung ab, — doch nie soweit, daß die Töchter auch dem Seitenmannsstamm hätten zurückstehen müssen, sondern der ganze Vorzug des Mannsstamm gedieh in der Folge nur dahin, daß die Töchter den Söhnen, oder respective ihren Brüdern nunmehr zu weichen haben sollten.

§. 141.

(1) Tacitus de Moribus Germ. Cap. 20.

(2) L. Wisigot. Tit. 2. Cap. 1. apud Georgisch. Col. 1955.

(3) Decretio Childeberti Regis Cap. 1. ibid. Col. 473.

§. 141.

Das salische Gesez schließt die Töchter nur in der Concurrenz mit den Söhnen aus; — jene erben nach diesem Gesez vor den Stammsvettern.

Das berühmteste Gesez von solcher Art ist das salische. Es verordnet: de terra salica in mulierem nulla portio hæreditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est, filii in ipsa hæreditate succedunt (4) Das Gesez erläutert es hier selbst, daß unter dem virili sexu nur die Söhne verstanden seyen, und also auch nur diese in der Beerbung der sogenannt selbst salischen Güter den Töchtern vorgezogen werden sollen, wie dann überhaupt die salische Successionsordnung bey allen Erbgütern die Töchter zugelassen hat, wenn keine Söhne vorhanden gewesen sind, und zwar nach den Graden in der Maß: si quis mortuus fuerit, & Filios non dimiserit &c. si pater aut mater superstites fuerint, in ipsam hæreditatem succedant: si pater, aut mater non superfuerint, & fratrem aut sororem dimiserit, in hæreditatem ipsi succedant: si isti non fuerint, tunc soror matris in hæreditate succedat: si soror matris non fuerit, sic soror patris in hæreditate succedat (5) Unmöglich können hier unter dem Ausdruck: & filios non dimiserit: nur allein die Söhne angenommen worden seyn, weil

(4) L. Sal. Tit. 62. §. 6. ibid. Col. 121. und apud Ekard ad Leg. Sal. pag. 102.

(5) L. Sal. cit. Tit. 62. §. 1. 2. 3. u. 4.

weil in der aufsteigenden und Seitenlinie Mutter, Schwester, Vatersschwester und Mutterschwester berufen werden; folglich müssen um soviel mehr in der absteigenden Linie auch die Töchter zugelassen gewesen seyn. (6) Ausserdem war es übrigens gar nichts ungewöhnliches, daß mit dem Wort Filii, sowohl Töchter, als Söhne angedeutet worden, wie solches aus dem ripuarischen Geseze sich demnächst zeigen wird. Am Ende bleibt doch immer der Schluß richtig, daß, weil die Töchter nur von der Erbfolge in terra salica sollen ausgeschlossen gewesen seyn, sie eben darum in die übrigen Allodialgüter, solche mögen nun in altväterlichen oder errungenen bestanden seyn, wenigstens in Ermanglung der Söhne haben succediren können (7).

(6) Ekard ad h. l. pag. 106. u. Heineccius in Element. jur. germ. Lib. 2. §. 219.

(7) Man darf aber auch mit den bewährtesten Rechtslehrern frey bey dem Saz stehen bleiben, daß die Erbfolge in terris salicis von der Erbfolge in dem übrigen Allode gar nicht unterschieden gewesen, und daß mithin auch darinn die Töchter gleich nach den Söhnen succedirt haben. Vorzüglich kömmt es darauf an, was dann eigentlich unter der terra salica verstanden worden. Dißorts glaubt man zwar mit dem *Struv. de Allod. imper. cap.* 1. §. 8. *n. t.* 5. sie sey eine terra servitute vacans, ein freyes Gut gewesen; man sezt aber noch hinzu, daß sie bey überwundenen Völkern den Ueberwindern auf Verordnung des Königs ausgetheilt worden. Sie war unter dem Allode mitbegriffen, und

§. 142.

Hiemit kommen überein a) die ripuarischen Rechte —

Das dem Salischen zu nächst verschwesterte ripuarische Gesez (denn die Ripuarier waren ein Theil der

und erblich; deßwegen handelt die nemliche lex salica Tit. 62. deren Rubrik *de Allode* ist, auch von Vererbung der terræ salicæ. Es wird derselben nur deßwegen in dem Gesez namentlich erwähnt, weil sie eben die vornehmste Gattung des Allode, oder terræ *paternæ* war. Ihr Erbgang blieb aber doch der nemliche, wie bey dem übrigen Allode. *Eccard ad Leg. Sal.* p. 108. und Herr R. H. Rath von Senkenberg *de success. filiar. Cap.* 5. §. 48. machen daher den gegründeten Schluß: non vero hic in totum excluduntur filiæ, sed tantum eousque, donec fratres, & eorum posteri supersint &c. Indessen seye dem, wie es wolle; die Geschichte ist Bürge dafür, daß der so vermeinte Vorzug des ganzen Mannsstammes vor den Töchtern bereits im 12ten Jahrhundert, selbst in Frankreich, ganz in Abgang gekommen. Hievon schreibt *Ant. Dominic de prærogat. allodior. Cap.* 7. §. 10. — Legem salicam, quæ fæminas à successione removet, in sola tandem regia familia remansisse; nisi rescripto à principe, vel comitibus, qui regalia usurpaverant, impetrato: ut videre est ex testamento Jordani 2di Dynastæ Insulanorum, anno 1200 condito, qui, ut à successione terrarum suarum *filias repelleret*, easque *solis masculis* adscriberet, *gratiam* hanc expostulat à Raymundo Comite Tolosano. Das einzige Fürstenthum Oranien dient einsweilen hinlänglich zur Probe. Es war dasselbe ein Geschenk von K. Karl dem großen

an

der fränkischen Nation) stimmt hiermit vollkommen überein. Es schloß die Weiber nur alsdann aus, wenn männliche Erben in gleichem Grad vorhanden gewesen: die Töchter, die eigne Descendenten kamen allemal vor den Seitenverwandten, oder Stammsvettern. Es verordnet: Si quis absque Liberis defunctus fuerit, si pater, materque superstites fuerint, in hæreditatem succedant. Si pater, materque non fuerint, frater & soror succedant. Si autem nec eos habuerit, tunc soror matris, patrisque succedant. Et dein-

an Prinz Wilhelm den ersten, gemeiniglich au Cornet genannt, weil er die Saracenen aus demselben und überhaupt aus Frankreich über die pyrenäische Gebürge gejagt hat. — In diesem Betracht kan Oranien unstreitig für eine terra salica gehalten werden, und dennoch ist solches von Zeit zu Zeit durch näher gesipte weibliche Nachkommen, mit Ausschluß des Mannsstammes, in den Jahren 1183 und 1393. an andere Familien, sofort im Jahr 1530 an das Haus Nassau gelangt. Reinhards Abhandlung von dem Erbfolgsrecht derer Töchter vor den Stammsvettern in teutschen Reichsallodien 1tes Kapitel §. 8. *not. C.* Mit diesem sey wegen der salischen Güter und ihrer Beerbung genug gesagt, weil doch schwerlich ein Rechtsfall auszufinden seyn wird, der nach dem eigentlichen Sinn der terræ salicæ zu entscheiden gewesen wäre. Auch der gegenwärtige Rechtsstreit hat sich damit um so weniger abzugeben, als gewisser sich in der Folge veroffenbaren wird, daß die ersten und meisten Besizungen des heutigen landgräfl. und fürstl. Hauses Fürstenberg selbst von weiblicher Herkunft sind.

ceps usque ad quintum genucolum, qui proximus fuerit, in hæreditatem ſuccedat, ſed cum virilis ſexus extiterit, fæmina in hæreditatem aviaticam non ſuccedat (8) wo in der lege ſalica der Ausdruck ſteht: & filios non dimiſerit (§. præc.) heißt es hier: ſi quis absque Liberis defunctus fuerit, von welchen doch auch die Töchter nicht ausgemerzt werden können; und ſo erklärt ein Geſez das andere. Beyde laſſen die Seitenverwandte von männlicher und weiblicher Abkunft zu, um ſo gewiſſer alſo auch die Töchter. Die Worte des ripuariſchen Geſezes: Sed cum virilis ſexus extiterit, fæmina in hæreditatem aviaticam non ſuccedat — können folglich in Verbindung mit den vorigen keinen andern Sinn haben, als daß die Töchter ihren Brüdern nachſtehen, nicht aber, daß ſie von weiter geſipten abgetheilten Stammsvettern ausgeſchloſſen werden ſollen. (9)

§. 143.

(8) Tit. 56. Georgiſch Col. 167.

(9) Die Verordnung in dieſer Stelle erklärt ſich wiederum aus einer andern des nemlichen ripuariſchen Geſezes tit. 48. ibid. col. 165. Si quis procreationem filiorum, vel *filiarum* non habuerit, omnem facultatem ſuam in præſentia regis, ſive vir mulieri, vel mulier viro, ſeu cuicunque libet de *proximis*, vel extraneis, adoptare in hæreditatem - - - licentiam habeat. Die Söhne und dann die Töchter werden hier vor allen andern Proximis geſezt. Sie allein werden da als die *Hæredes neceſſarii* angeſehen. Conf. Senkenberg loc. cit. cap. 5. §. 48.

§. 143.

b) Die Alemannische –

Die alemannische Instituta sind gleich den fränkischen Rechten, zu Gunsten der Töchter. Sie verordnen ebenfalls, daß zwar nur die Söhne nach Ableben des Vaters, dessen Erbschaft theilen sollen. (10) War hingegen kein Sohn vorhanden, so wurde nicht der Agnat zur Erbfolge berufen, sondern vermöge der alemannischen Geseze succedirten die Töchter, wenn sie nur mit einem Mann von gleichem Stande sich verheurathet hatten. (11)

§. 144.

c) Die Burgundische, Sächsische, Bayerische und Longobardische.

Die Burgunder, (12) die alten Sachsen, (13) die

(10) Tit. 88. bey Georgisch cit. I. col. 234. Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum &c.

(11) Tit. 57. ibid. col. 220. Si sorores absque fratre relictæ post mortem patris fuerint, *ad ipsas hæreditas paterna* pertingat - - -

(12) Lex Burgund. Tit. 14. cap. 1. & 2. ibid col. 350. inter Burgundiones id volumus custodiri, ut si quis filium non reliquerit, *in loco filii filia* in patris matrisque hæreditate succedat. Si forte defunctus nec filium, nec filiam reliquerit, ad *sorores* - - - hæreditas redeat.

(13) Lex saxon. Tit. 7. §. 1. & 5. ibid. col. 459. *seq.* Pater

die Bayern (14) und die Longobarden (15) stimmten mit allem dem vollkommen überein.

§. 145.

Das Gesez der Angeln und Weriner thut hierinn keinen Abbruch: — dann die Töchter erbten ebenfalls im mittlern Zeitalter —

Die alten Angeln und Weriner waren das einzige teutsche Volk, welches die Töchter von der Erbschaft der liegenden Güter ausgeschlossen hat: tit. 6. cap. 1. bey Georgisch col. 448. Hæreditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit, qui defunctus est, ad filiam pecunia, & mancipia, terra vero ad proximum paternæ generationis consanqui-

Pater aut Mater filio non filiæ hæreditatem relinquit. Qui defunctus non filios sed filias reliquerit, *ad eas omnis hæreditas* pertineat.

(14) Lex Bajuvariorum Tit. 14. cap. 8. §. 1. u. cap. 9. §. 1. u. 3. ibid. col. 308. u. 309. ut fratres hæreditatem Patris æqualiter dividant &c. -- de eo, qui sine filiis & *filiabus* mortuus est, mulier accipiat portionem suam - - si autem maritus, qui nec filios, nec *filias*, nec nepotes, nec pronepotes nec ullum de propinquis habet, sed in uxorem - - - omnes coutulerit facultates &c.

(15) Luitprandi Leges Lib. 1. cap. 1. ibid. col. 1029. Si quis Longobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, & filiam dereliquerit unam, aut plures legitimas, *ipsæ ei in omnem hæreditatem patris*, vel matris suæ tanquam filii legitimi masculini heredes succedant.

...aineum pertineat. Es ward aber auch dieser ausserordentliche Vorzug des Mannsstamms nur bis auf den 5ten Grad erstreckt, nach welchem so fort die Tochter wiederum zu der Erbfolge in den terris gelangen soll, vermöge des nemlichen tit. 6. im 8ten cap. wo es heißt: usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. post quintam autem filia ex toto, sive de patris, sive matris parte, in hæreditate succedat, et tunc demum hæreditas ad fusum à lancea transeat. Daß hingegen durch dieses besondere Gesez eines besondern Volks die übrigen bisher angeführten allgemeinen teutschen Instituta keineswegs verdrungen worden seyen, solches beweisen die nachgefolgten Sammlungen der teutschen Geseze und Gebräuche vom mittlern Zeitalter, die alle mit den ältern darinn zusammen stimmen, daß **eine Tochter gleich nach dem Sohne vor allen übrigen Verwandten erbfolgen solle.**

§. 146.

vermöge der sächsischen, schwäbischen und bayerischen Landrechte.

(b) Der sogenannte Sachsenspiegel, oder das sächsische Landrecht, welches im Anfange des 13ten Jahrhunderts verfaßt worden, (16) räumt den Töchtern in Ermanglung der Brüder die Erbgüter ein,

(16) Selchow sezt die Zeit desselben zwischen den Jahren 1215 und 1219. in seiner Geschichte der Rechte §. 289.

ein, gleich den alten sächsischen Rechten (17); in dem schwäbischen Landrechtsbuch, oder Spiegel (18) wird ein Unterschied der Güter gemacht. In den Siedelhöfen schloßen die Söhne die Töchter aus: in den andern Gütern aber wurden sie sogar den Söhnen gleich gehalten, und erbten mit diesen (19); das bayerische Land- und Lehenrecht vom Jahr 1344, von

(17) Lib. 1. art. 17. Vaters und Mutters, Schwester, oder Brudersérbe nimmt der Sohn, und nicht die Tochter, es sey dann, daß da kein Sohn sey, so nimmts die Tochter.

(18) Die Zeit des abgefaßten Schwabenspiegels fällt unstreitig ins 13te Jahrhundert, zwischen die Jahre 1268 und 1282. Selchow. cit. loc. §. 299.

(19) Jus Prov. Suev. cap. 281. edit. Goldasti. Stirbt ein Mann, und lat Sün, und Töchtern hinter ihm, da nicht geschaffet hat, die Kinder seyen usgesteuret, oder nit, Sie sollent das eigen miteinander theilen -- und is da ain Sidelhof, da der Vater auf sazz, und låt Er seinen Sun, oder mehr Sün hinder im, die nicht ausgesteüret sind. Die Sün besizen das Ansedel mit Recht vor den Schwestern, und ist aber nichts anders da, war das Ansezz; so stet Es an der Prüder Gnaden, was sie den Schwestern geben ---- Eine Curtis primaria war nach eben diesem schwäbischen Landrecht Cap. 35. §. 2. ein Sedelhof, Anseß genennt. Lindenbrog in Glossar. voc. Curtis. Eben darum aber, weil die Regel schon vorher gesezt ist, daß Söhne und Töchter miteinander erbfolgen; ist die Ausnahme bey dem Siedelhof über den dürren Buchstaben nicht zu erstrecken, und den Stammsvettern überhaupt das nicht zu zueignen, was den Söhnen allein zugestanden worden. Conf. Heineccius in Jur. germ. Lib. 2. §. 14.

von welchem bey Senkenberg de successione filiar. in adjunct. n. 2. pag. 2 . ein Auszug zu lesen ist, entspricht wiederum den Töchtern vor den Stamms-vettern, da es cap. 95. verordnet: „wer aber daz „nicht Sun da weren, so mögen die Töchter das-„selb Recht haben ꝛc. —

Nimmt man nun dieses alles zusammen — die älteren und mittleren Geseze der teutschen unter einen Begriff, so ist unwidersprechlich, daß sie vereinigt dahin abstimmen: dieses sey das jus commune patrium, daß die Tochter gleich nach dem Sohn zur Erbfolge gelange, und sie also allen übrigen Verwandten, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts vorzuziehen sey.

§. 147.

Das große Ansehen der römischen Geseze —

II.) Die gemeinen römischen Rechte haben durch die Beförderungen der Kaiser Lothars des zweyten, Friedrichs des ersten und zweyten ihren ersten Gebrauch und Ansehen in Teutschland erhalten. Schon im zwölften Jahrhundert zeigen sich Spuren davon; und im 14ten Jahrhundert äussern sich solche bereits in den Reichsgesezen; in den Zeiten K. Maxens des ersten war aber derselben Gebrauch ganz allgemein (20).

Die

(20) De Senkenberg Corp. Jur. public. ac priv. germ. T. 1. §. 22. *seq.* pag. 114. §. 54. pag. 141. Ejusdem vorläufige Einleitung c. 5. §. 102. pag. 119. *seq.* Selchov. Element. jur. germ. §. 12. pag. 13. *seq.* edit. 3.

Chr.

Die römischen Rechte kennen bekannter Dinge in Absicht der Fähigkeit keinen Unterschied des Geschlechts: sie folgen der Natur, welche die Töchter, wie die Söhne, als gleiche Kinder, zu der elterlichen Erbschaft im Liegenden und Fahrenden berechtiget. Diese Stimme der Natur war in dem 16ten Jahrhundert, von welchem gegenwärtig die Rede ist, so allgemein, daß die alten und mittlern teutschen Rechte darüber ganz in Abgang gekommen wären, wenn nicht der teutsche Adel besonders noch in Erbfolgsfällen, deren Entscheidung nach den römischen Rechten ihm nachtheilig schien, für die Erhaltung der deutschen Successionsordnung gesorgt hätte. (21)

§. 148.

hat ihnen vollends den Vorzug vor den Seitenverwandten gewährt.

Selbst jene Rechtslehrer, welche sonst von der Erbfolge der Töchter in liegenden Gütern ganz andere Grundsäze hegen und behaupten wollen, daß

Chr. Gottl. Riccii Spicilegium historico-diplomaticum, quo juris justinianei, *in aulis germanorum principum*, atque *personarum illustrium* adoptati, usus pragmaticus; jam inde à sæculo 13. & 14. ex ipsis fontibus, ad historiam juris illustrandam, eruitur, & ostenditur. Frf. & Lips. 1738. 4. Sammlung der Reichsabschiede T. 2. pag. 28.

(21) Jo. Frid. Eisenhart Oratio de Meritis nobilitatis Teutonicæ circa juris patrii conservationem. Helmst. 1757. Selchov. Element. jur. germ. §. 70.

daß nach den teutschen Gesezen selbige, so lange nur ein Mannsstamm vorhanden, davon ausgeschlossen worden seyen, welches aber erwiesener maßen sich offenbar anders verhält, können nicht umhin, den römischen Rechten nach ihrer so allgemein gewordenen Aufnahme den Vorzug, auch bey illustern Häusern in ihren Erbfolgsanliegenheiten einzuräumen. Statt der übrigen will man nur den in allem Betracht würdig berühmten Professor Pütter selbst reden lassen:

„ Daß nur bey denjenigen Familien, oder re-
„ spective Städten, oder Ländern solche teut-
„ sche Rechte heutiges Tags gelten, wo sie aus-
„ drücklich beybehalten, oder eingeführt sind,
„ und daß die andere die — ohnedem in Er-
„ manglung solcher statutarischer, oder Lan-
„ des- oder Familiengeseze überall geltende
„ gemeine Rechte vordringen lassen: daher denn
„ allerdings auf dem, daß, wo kein besonderes
„ Familiengesez zum Vortheil des Mannsstam-
„ mes vorhanden, die Töchter selbst in väterli-
„ chen, und altväterlichen Gütern mit ihren
„ Brüdern (folglich nach den römischen Rechten)
„ zu gleichen Theilen gehen. " (22)

Diesorts

(22) Auserlesene Rechtsfälle 1 Band Ded. 3. §. 56. n. 95 — 99. fol. 34. Ferner Resp. 13. fol. 154 — 165. dessen zwey erste themata generalia diese sind I. Jus germanicum antiquum non valet, *nisi conservatum*. II. Hinc & filiæ *non renuntiatæ* succedere possunt, nisi

Dießorts ist man nicht in dem Fall, solche Lehre unbedingt sich selbst eigen zu machen: nur für jene schien sie nöthig, welche den Töchtern gleichwohl noch aus den römischen Rechten helfen wollten, da sie glaubten, die teutschen Geseze kämen ihnen hierinn gar nicht zu statten. Für den gegenwärtigen Endzwek ists genug, erwiesen zu haben, daß der Grafheinrichischen fürstenbergischen einzigen Tochter ihres Herrn Vaters Allodialverlassenschaft ohne Unterschied im liegenden und fahrenden aus den allerersten Entscheidungsgründen, die nemlich in den Gesezen — sowohl in den teutschen, als gemeinen Rechten geschrieben stehen, und also von rechtswegen, vor den abgetheilten nebenseitigen Stammsvettern gebührt habe.

§. 149.

Soviel nach den Allodien die, von dem Herrn Grafen Heinrich von Fürstenberg allenfalls innegehabten Kunkellehen betrift (23); so haben nicht weniger in Lehens, als wie in Allodialerbfolgen die teutschen Rechte einen übereinstimmenden Geist beybehalten. Die eigene Descendenz des Vasallen trat

nisi *speciali* fundamento adhuc ipso jure pro renuntiatis haberi possunt. Conf. Strubens Nebenstunden T. 9. Abhandl. 32. von dem Mißbrauch und gutem Gebrauch der alten teutschen Rechte.

(23) Das fürstliche Haus Fürstenberg, als derjenige Theil, welcher Eigen und Lehen in Besiz genommen, und noch besizt, ist die hieher einschlagende Documenta *communia* zu ediren schuldig.

trat überall zuerst vor, so wie es die Eigenschaft des Lehens mit sich brachte. Die wesentlichste Veränderung in der Lehenserbfolge beruhte auf der Theilung; denn da hieß es: die Lehen sind nur in absteigender Linie erblich, und getheiltes Lehen fällt dem Herrn heim. Plures possunt uno in beneficiari beneficio, ita quod simul illud suscipiant, & æquale jus in hoc habeant, quam diu simul manserint; — — si autem voluerint ab invicem separari absque licentia Domini, dividant inter se secundum sibi um totaliter concessum beneficium. Sed postea illorum nullus in parte alterius aliquod jus habebit, cum alter obierit, nisi susceperit à Domino exspectationem in beneficio (24).

§. 150.

nach den Sächsischen, Schwäbischen, als auch dem Kaiserrecht:

Das sächsische Lehenrecht verordnet:

„ der Vater erbet uffen son die gewere des
„ Gutes mit samment deme Gute. — — —

„ Ezen erbet niemane nicht ein len wenn
„ der Vater uffe den Sohn man mac vil Brudern

(24) Auctor vetus de Beneficiis. cap. 1. §. 83. u. 84. Dieses ist die älteste Sammlung der teutschen Lehensgewohnheiten, beyläufig in der Mitte des 12ten Jahrhunderts geschrieben, mit solchem Beyfall, daß die übrigen teutschen Lehenrechtsbücher meistens aus derselben gezogen sind. Selchow Geschichte der Rechte §. 348.

„ dern ein gut lihen - - - - Swenne aber sie
„ sich betheilen ir nie chein hat Recht an des
„ andern Gute (25)

in dem schwäbischen Lehenrecht steht:

„ es erbet niemand zu Recht lehen, wenne
„ der Vatter uff den Sun das heissent erbele-
„ hen, und Lehens erben —

„ wenn Brüder das Guth unter sich theilen,
„ so hat Ihr keiner nichts an des andern Guth;
„ und stirbt ihr einer ohne Lehenserben, so ist
„ sein Theil dem Herrn ledig — (26)

Das Reichsrecht will: „ getheilt Lehen das soll
„ dem Reich ersterben, und zu dem Reich fal-
„ len — „ (27)

Dieses alles geht nun zwar nur die eigentlichen Mannlehen an, und die darmit übereinkommenden Zeugnisse der gleichzeitigen und anderer alten Schriftsteller bezielen solche allein, wenn sie sagen:

De

(25) Cap. 6. 21. in fin. u. Cap. 34. princ. edit. Senkenb. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat das sächsische Lehenrecht mit dem Sachsenspiegel einerley Alter, weil es insgemein für den andern Theil desselben ausgegeben wird. Es fällt mithin in den Anfang des 13ten Jahrhunderts (§. 146.) Selchov. cit. loc. §. 349.

(26) Cap. 43. §. 2. Cap. 65. §. 2. edit. Senkenb. ferner jus feud. alemann. ex moribus Bavariæ cap. 45. Das schwäbische Lehenrecht kömmt mit dem Schwabenspiegel in die Mitte des 13ten Jahrhunderts. Selchov. cit. loc. §. 350.

(27) Kaiserrecht 3. Theil. Cap. 12. u. 25.

De consuetudine impery non succedit, nisi filius descendens. Imo revertitur feudum ad imperatorem, & ipse confert, cui vult. Sic vidi hoc, quando fui in alemannia, per proceres judicatum. (28)

De consuetudine alemanniæ non succedunt collaterales, sed deficiente filio feudum revertitur ad imperatorem, & confert, cui vult. (29)

Um so mehr folgen demnach die Töchter in den Kunkellehen vor den Stammsvettern.

Es wird auch hiebey stets voraus angenommen, daß es solche Lehen seyen, deren Gemeinschaft durch die Theilung eben darum aufgehört, wenn die abgetheilten nebenseitigen Verwandte nicht die Samtbelehnung erhalten; hieraus macht man aber den unleugbaren Schluß, daß solche abgetheilten Stammsvetter um so viel weniger in den Kunkellehen, welche einmal durch eine Hauptabtheilung einer andern Linie zugefallen, haben succediren können, am allerwenigsten, daß sie noch selbst einer einzigen Tochter von dieser Linie darinn sollten vorgezogen worden seyn. Die Erforderniß der Dienste hat zwar auch bey den Kunkellehen den Söhnen einen Vorzug gegeben; so

(28) Cardinalis Ostiensis in Commentario ad Tit. X. de feud. Er ist im Jahr 1271. gestorben.

(29) Albericus de Rosate in vocabulario juris ad vocem feudum. Er lebte unter K. Ludwig dem Bayer in dem Ruhm eines großen Practikus.

so bald aber der Fall eingetretten, daß in Linea descendente blos Töchter vorhanden gewesen, hat die Lehensfolge sie nothwendig betroffen, weil das Lehen auf keinen Seitenverwandten fallen konnte, und es sonst dem Lehenherrn hätte heimfallen müssen, wenn nicht solcher Heimfall bey einer noch vorhandenen Tochter der Natur der Kunkellehen zuwider gewesen wäre. (30)

§. 151.

Das longobardische Lehenrecht ist zwar nie zu einem Gesez angenommen; —

Beyläufig hundert Jahre vor jenen Sammlungen der teutschen Lehenrechte wurden in Italien auch die daselbstigen Lehensgewohnheiten in ein Werk zusammen getragen, welches wir heut zu Tage das longobardische Lehenrechtsbuch zu nennen pflegen. Es enthält vornemlich solche, welche in den Lehenshöfen zu Mayland, Piacenza und Cremona üblich gewesen sind. (31) Es schlich mit den justinianischen Gesezbüchern nach Teutschland ein: aber seine Auf-

(30) Wenn man den Heimfall des Lehens ausnimmt, so darf überhaupt zur Regel angenommen werden, daß die Lehenfolge gröstentheils die Allodialerbfolge nachahme, und also zwischen beyden eine Analogie vorwalte: wie solches sehr schön gezeigt hat Professor Walch zu Jena in Diss. principia juris german. de successione descendentium feudali. 1770. Man sehe Jonathan Fischers Gedanken von dem weiblichen Erbfolgsrecht in theilbaren Lehen. 1780.

(31) Selchov. loc. cit. §. 361

Aufnahme war nicht so günstig, als der erstern. Dasselbe wich zu sehr von den teutschen Lehensgesezen und Gewohnheiten ab, und stand mit diesen sowohl, als mit dem Interesse des kaiserlichen, und der andern teutschen Lehenhöfe in einem zu starken Contrast: — seine Aufnahme würde nicht nur die Genehmigung des kaiserlichen Reichs — sondern auch der übrigen hohen teutschen Lehenhöfe ausdrückliche Einwilligung auf eine gesezliche Weise erfordert haben (32). Von dem blieb es aber soweit entfernt, daß das longobardische Lehenrecht noch von Kaiser Carl dem 4ten mit dem Ehrentitel einer Corruptel belegt (33) und von den Reichsständen noch unter Kaiser Friedrich dem 3ten mit allen Doctoribus legum peregrinarum, gleichsam verabscheuet worden war (34). Und obzwar dasselbe nach und nach eine Art Duldung erhielt, so ward es doch nie durch ein Reichsgesez, auch nur in Subsidium aufgenommen, geschweigens daß damit die teutschen Lehenrechte und Gewohnheiten noch selbst abgeschaft worden wären: die Manngerichte und Lehenskanzleyen sprachen stets fort mehr nach teut-

(32) Der Grund hievon ist ganz offenbar, weil den Reichsständen und ihren Lehenhöfen die hergebrachten eignen einheimischen Rechte und Gewohnheiten keineswegs geschmälert oder gar abgenomen werden können.

(33) In Senkenbergs Corp. jur. Feud. p. 585. ist die Urkunde dieses Kaisers vom Jahr 1372.

(34) Müllers R. T. Theat. unter Friederich dem III. T. I. Vorst. 1. Cap. 5.

teutschen, als longobardischen Rechten (35): und man kan also vor der Hand mit Grund behaupten, daß die in dem Kaiserrecht und Spiegeln aufbehaltenen teutschen Geseze und Gewohnheiten, da wo keine Abänderung bewiesen werden kan, jezt noch in ihrem gesezlichen Ansehen, Kraft und Gebrauch stehen. (36)

§. 152.

dasselbe für sich allein entschied also auch nicht in Lehensstreitigkeiten. —

Das longobardische Lehenrecht, für sich allein betrachtet, kan demnach nichts weniger, als den gesezlichen Entscheidungsgrund über die Frage abgeben, ob ein Weib – eine Tochter in diesem, oder jenem Lehen der Erbfolge fähig oder nicht fähig sey? Zumal wenn noch die zweyte Frage hinzu kömmt, ob eine Tochter, wenn sie auch des Lehens fähig, nicht dannoch allen männlichen Seitenverwandten von

(35) Von Buri Erläut. des Lehenrechts p. 124.

(36) Struv. J. Feud. Cap. 1. Aphor. 5. & 7. N. 7. Horn. Jur. Feud. Cap. 1. §. 26. seq. Dann 31. 35. & 37. ubi in petenda decisione ultimo loco ponit jus longobardicum. Schiltter in not. ad Struv. pag. 5. Vornemlich aber Schrötter in dem Anhang zum Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte pag. 477 — 532. Dann die diplomatische Untersuchung über die Rechte der Todtheilung, 2tes Sendschreiben §. 15 pag. 34. — Eine der merkwürdigsten Schriften, welche bey dem lezten bayerischen Erbfolgsfall an das Taglicht getretten sind.

von einer andern Linie, so lange nur immer Mannsstamm vorhanden, zurückstehen müsse? Ueberhaupt genommen, ist das longobardische Lehenbuch der weiblichen Erbfolge in Lehen entgegen (37); doch dürften noch ein und andere Texte daselbst ausfindig zu machen seyn, welche eine nachgefolgte Abweichung von der Ausschliessung der Weiber vermuthen lassen (38); Im Ganzen aber, und heut zu Tage beruhet alles vorzüglich auf dem Inhalt der Lehenbriefe, welche von der Zeit an gewöhnlich wurden, als Kaiser Conrad der zweyte den Lehen die Erblichkeit auf die Descendenz im Jahr 1037 ertheilte (39), welches sofort Kaiser Heinrich der sechste auch zum Vortheil der weiblichen Succession erstreckte (40). Ein anderer Kaiser begnadigte damit nicht weniger die Reichsministerialen bey den geringern Lehen (41). Seither trift man in vielen

(37) I. Feud. 8. §. 2. filia vero non succedit in Feudo. II. Feud. 11. ad filias vero, seu neptes vel pronepotes, vel ex filia pronepotes successio Feudi non pertinet.

(38) II. Feud. 11. 26. §. 9. 50. 103. 85. 705. §. 2. 17. 18.

(39) Selchow l. cit. §. 344. & 345. Georg. Ludwig Böhmer lib. sing. de indole & natura exspect. & investit. Feud. & de hujus renovatione. C. 3. §. 61. p. 87. 2tes Sendschreiben. §. 10. 11. 12.

(40) Fischer an bemeldtem Ort. pag. 9. seq.

(41) Kaiserrecht. 3 Th. Cap. 8. bey Senkenberg in Corpore juris germ. T. 1. §. 1. pag. 99. Fischer l. cit. pag. 15. Die Geschichte det Erbfolge fast in allen illustern Häusern Teutschlands bestärkt das hier angeführte, wie sich unten zeigen wird.

Lehenbriefen die Erbfolge der Weiber, entweder ausdrücklich eingeräumt, oder zu mehrerer Sicherheit ausbedungen an, und daher sind die Benennungen der **Weiber- oder Kunkellehen** entstanden.

§. 153.

Es entspricht aber doch einer Tochter in der Weiberlehe vor den Stammsvettern.

Will man nun die Erbfolgsordnung in solchen Weiber- oder Kunkellehen selbst nach den Grundsätzen des longobardischen Lehenrechts beurtheilen, so ist es auch diesem vollkommen gemäß, daß allerforderst auf die eigne Descendenz auf die Linie des Vasallen Rücksicht zu nehmen sey, und daß folglich, wenn kein Sohn vorhanden, die Tochter in selbigen die Seitenverwandte schlechterdings ausschließe. Die Linie, von welcher einer, oder eine ist, ist der erste Erbfolgszug, weil bey der Eigenschaft eines Weiberlehens diese, wie jener erbfolgsfähig sind. — So erkennt es der berühmte Text 2. Feud. 50. und darum sagt Stryk (42): Si feudum pro masculis & fæminis concessum, fæmina in prima linea superstes, excludit masculum in secunda linea, quamdiu enim i n p r i m a l i n e a aliquis superest, qui f e u d i c a p a x, tamdiu successio a d a l t e r a m l i n e a m non de-

(42) Exam. juris Feud. Cap. 15. Quæst. 7. & in dissert. de successione in Feud. masc. & fæm. concessa. Cap. 3.

devolvitur. 2. feud. 50. Peregrini de fideicommiſs. art. 27. n. 14. Tiraquell. de primogenit. quæſt. 11. und 14. - - und daher ſtimmen die Feudaliſten überein (43): maſculos transverſales non excludere fæminas deſcendentes ab ultimo vaſallo: & ideo expeditum eſſe, quando ajunt, fæminam non admitti, donec maſculus ſuperſit, particulam donec & ſimiles, regulariter non perpetuo, ſed temporaliter, & certarum perſonarum reſpectu (ſcilicet fratrum tantum) excludere (44).

L 4 §. 154.

(43) Klok. T. 2. Conſil. 17. n. 130. 131. Beſold. theſ. pract. voc. Kunkellehen.

(44) Man muß hier zur mehrern Erläuterung der Sache noch einer wichtigen Einwendung begegnen, die von den teutſchen Lehenrechten ſelbſt ausgehoben werden dürfte. Bey dem alten Auctor vom Lehenweſen heißt es Cap. 2. Clerici & *mulieres*, ruſtici & mercatores - - & omnes, qui non ſunt ex homine militari ex parte patris eorum & avi, jure carent beneficiali. Dieſe weibliche Succeſſionsunfähigkeit iſt aus dem Auctore veteri, der aber lange vor Kaiſer Heinrich dem VI. gelebt, welcher die weibliche Lehenfolge feſtgeſtellt hat, in den Sachſenſpiegel, und in das alemaniſche Landrecht herüber gepflanzt worden, wo es dann wiederum heißt: Pfaffen, Wibe ... und alle die nicht en ſin von Rittersart von Vatter, und von Eltervatter, die ſuln Lenrecht darben. Man wolle aber über dieſe Stellen nur des ſchon angeführten Jonathan Fiſchers Gedanken pag. 6. ſeq. nachleſen, ſo zerfällt die ganze Einwendung: ſie ſind nemlich in die erwähnte Samm-

lungen

§. 154.

Der Grund einer Möglichkeit des Herkommens, die Töchter auszuschließen, streitet vollkommen gegen die Stammsvetter; — Er ist hingegen ganz für die Töchter.

III. Vielleicht aber sind die Töchter der illustren Familien überhaupt schon in allen våtterlichen und

lungen nur zur Erhaltung des Andenkens, und zur Erläuterung der spätern Abänderungen noch eingerückt worden. An andern Stellen sprechen die nemlichen Rechtsbücher häufig von der Erbfolge der Weiber in Leben, als alemanisch Lehenrecht. C. 103. §. 2. C. 3. §. 4. C. 67. ebendaselbst nach bayerischem Gebrauch C. 66. 3. Sächsisches Lehenrecht C. 60. 2. 34. welches also zu offenbarer Ueberzeugung dient, daß jene alte Ausschließung der Weiber nimmermehr üblich, sondern schon abgekommen gewesen: wie dann auch solches in Ansehung der Geistlichen, welchen dort die Weiber parallel gesezt werden, vorlängst geschehen zu seyn, eine bekannte erwiesene Sache ist in der Deduction: Rettung der Rechte des Erstgebohrnen in dem fürstlichen Haus Salm Salm, welche die Lehensfolge der Geistlichen nach teutschen Gesezen und Gewohnheiten erweiset, 1771, nicht weniger in Pütters auserleßnen Rechtsfällen 2ten Bands R. 212. §. — 75. pag. 554 — 574. Der Grund der alten Ausschließung waren die Kriegsdienste, deren die Geistlichen und Weiber bey den alten Teutschen für unfähig gehalten wurden. Dieser Grund war aber in den mittlern Zeiten schon ganz hinweggefallen, folglich auch die Ursache der Ausschließung. Daher behauptet der mehrbelobte Fischer

und altvätterlichen liegenden Gütern von den Stammsvettern von jeher nach einem ganz allgemeinen Herkommen ausgeschlossen worden? — Allein woher sollte sich wohl der Grund ausfindig machen lassen, aus welchem ein solches Herkommen hätte entstehen können? — Die erste allgemeine Quelle der Erbfolgsordnung hat hierunter auch den ersten stärksten Widerstand stäts gethan, nemlich das Naturrecht, und die natürliche Vorliebe

 für

Fischer, daß seit der eingeführten Erblichkeit und Theilbarkeit der Lehen, jene, in welchen die Weiber succediren, allerdings zu der ordentlichen Art der Lehen gehören, weil nach der Natur der Erblehen, welche Gattung nun in Teutschland allgemein angetroffen werde, die Erbfolge auf die Weiber gehe. Der Lehenbrief muß es demnach ausdrücklich mit sich bringen, daß das Lehen nur dem Mannsstamm ertheilt sey. Zu Ausschließung der weiblichen Succeßion ist es nicht hinreichend, wenn das Gut zu rechtem Lehen, oder auch zu rechtem Erbmannslehen verliehen wird, weil das Wort Erbmannlehen seinen Bezug nicht auf das Geschlecht, sondern auf die des Lehenswegen schuldige Dienste des Vasallen hat; ein Weib vermannt das Lehen, wie der minderjährige, das ist, wie dieser durch seinen Träger, so leistet das Weib durch seinen Mann die Dienste mit Treue und vasallischer Anhänglichkeit. Fischer cit. l. pag. 4. & 19. wo er dann mit dem schließt: „Den wichtigsten Beweis für meinen Saz glaube ich „durch die Induction führen, und dadurch zeigen zu „können, daß in allen teutschen Reichsländern seit der „eingeführten Erblichkeit der Lehen die Töchter succedirt „hätten.“

für die eigne Descendenz vor den Seitenverwandten: — der Entstehung eines solchen Herkommens haben sofort die geschriebene Geseze widerstrebt, die teutsche Rechte sowohl, als auch die gemeine römische. Will man hingegen den Grund einer solchen allgemeinen Observanz in dem Convenienzrecht der Familien selbst suchen, so ists wiederum ganz unverneinlich, daß eine allgemeine Ausschließung der Töchter durch die Nebengesipte das eigne Interesse eben so vieler illustren Häuser durchkreuzt haben würde, als ein und andere davon Vortheil hätten ziehen können. In Ermanglung der Söhne waren einmal die Töchter zur väterlichen Erbfolge vermöge der geschriebenen Geseze berechtiget; wie viele Familien, in welche solche Töchter sich eingeheyrathet, hätten also nicht dem ihrer Gemahlinen wegen gesezlichen Erbfolgsrechte entsagen müssen? Die Vermählungen mit solchen Töchtern konnten immer für ein gesezliches Erwerbungsmittel angesehen werden, wodurch Land und Leute in ein Haus gebracht werden möchten, ohne erst den so sehr entfernten Fall abwarten zu müssen, bis der nebenseitige übrige Mannsstamm ausgestorben seyn würde. Läßt es sich wohl denken, daß die Töchter für sich selbst dem Einschleichen eines Beginnens gleichgültig zugesehen haben würden, bey welchem es darauf ankam, daß ihnen Rechte und Befugnisse abgespannt werden sollten, wozu sie doch nach den natürlichen und allen geltenden positiven Gesezen schon das angebohrne Recht hatten?

ten? Ausserdem, soviel es die weiblichen Lehengüter betrift, würde es wohl nie auf die eigne Convenienz-grundsäze der Familien angekommen seyn, die Erbfolgsordnung darinn so einzuführen, daß bey Abgang der Söhne einer Linie vorerst die Stammsvetter von einer andern Linie, und dann erst die Töchter und weibliche Nachkommen in selben zu succediren haben sollen, welches offenbar wiederum gegen das Interesse und die Gerechtsame der teutschen Lehenhöfe gewesen wäre, weil ihnen hierdurch das Heimfallsrecht von den Vasallen selbst beschränkt, vereitelt, und gleichsam unmöglich gemacht worden seyn würde, da doch denselben solcher Rückfall nach den teutschen Lehengewohnheiten, welche durch das nur in Subsidium eingeschlichene longobardische Recht nicht aufgehoben worden, noch aufgehoben werden können, schon alsdann gebühret hat, wenn von der abgetheilten Linie keine eigne unmittelbar abstammende männliche und weibliche Nachkommen mehr vorhanden gewesen sind. Man bezieht sich überhaupt dieses Saphs halben auf das zurück, was in den vorangegangenen §. § 140 — 154. an- und ausgeführt worden ist.

Aus allem dem wird vielmehr begreiflich, warum im Gegentheil das Herkommen mit den Gesezen übereinstimmend, zum Vortheil der Töchter in der Maße entspricht, daß nicht leicht ein Fall auszufinden seyn dürfte, wo in Ermanglung

oder

oder nach Abgang der Söhne von einer abgetheilten Linie, die Töchter eben derselben Linie in Beerbung der väterlichen Allodialgüter und Kunkellehen nicht den Vorzug vor den nebenseitigen Stammsverwandten von jeher gehabt hätten. Eine rechtliche Wahrheit kann doch mehr nicht bestärkt werden, als wenn vorerst der Grund in den geschriebenen Gesezen dargelegt, wie solches bereits geschehen, und hiernächst ferner gezeigt wird, daß diese Geseze durch unverrückte Ausübung bey ihren Kräften geblieben sind! (45)

§. 155.

(45) Da man izt den Beweis durch die Induction zu führen übernimmt, daß eine Tochter vor den Stammsvettern in den Allodien und Kunkellehen allzeit den Vorzug gehabt, folglich daß auch der Gräfin Anna Maria von Fürstenberg, des Reichserbtruchseßen Freyherrn Christophs Gemahlin die Grafheinrichische väterliche Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft im Jahr 1596 vor ihren abgetheilten Vettern, Grafen Joachim und Albrecht von Rechtswegen ebenfalls gebühret habe, so beschränkt man sich lediglich mit solchen Beyspielen, die in das Zeitalter zunächst an den Grafheinrichischen Erbfall hinreichen. Nur bey dem landgräflichen und fürstlichen Haus Fürstenberg muß man etwas weiter zurückgehen, weil es sich besonders der Mühe belohnt, so geartete selbsteigene einheimische Vorgänge genauer zu kennen. Bey andern geht man, soviel möglich, kurz durch, und begnügt sich einzig und allein mit der Anzeige der Erbfälle, wo die Töchter, obschon noch Stammsvetter vorhanden gewesen, in den Allodien und Kunkellehen ohne Unterschied geerbfolgt sind. Man enthält

§. 155.

Beweis durch die Induction: (a). Bey dem landgräfl. und fürstl. Haus Fürstenberg selbst, in den Jahren 1218. 1260. —

(a) Das heutige landgräfliche und fürstliche Haus Fürstenberg hat seine ruhmvolle Abkunft von dem

enthält sich, mit einer stärkern Menge die gegenwärtige Ausführung anzufüllen, weil das, was vorgebracht wird, schon hinlänglich seyn dürfte, die ganze Erbfolgsordnung zu erläutern. Wenn aber damit noch nicht das volle Genügen geschehen sollte, so mögen zu solchem Endzweck noch häufigere Beyspiele und Zeugnisse aufgesucht werden bey

Ludewig in Germ. princ. L. V. c. 1. p. 15.

Just. Henning. Böhmer in Jure publ. univers. L. 3. c. 4. §. 24.

Mager de Advocat. Arm. c. 7. p. 277.

Pfeffinger in Corp. jur. publ. vol. 4. Lib. 3. tit. 20. §. 34.

Wolf Elem. jur. feud. c. 10. §. 27.

Fischers 4. Sendschreiben an Püttern in den kleinen Schriften aus der Geschichte, dem Staats- und Lehenrecht. 1780. 1. Theil n. 6. S. 258. 259. 260.

Häberlins Reichshistorie Band II. S. 424. 425. 426.

Leiningen westerburgischen Auszüge gegen Leiningen Hartenburg. §. 45 — 58.

Zeugniße von dem Gebrauch ihrer Zeit geben.

Herm. Vultes. de feudis Marburgi. 1717. p. 527.

Udalr. Zasius epit. in usus feud. p. 8. n. 42.

Itter de feudis imp. C. 14. §. 11.

Dermalen hat man sich aber nur folgender Schriftsteller bedient:

Mosers

dem vornehmen Geschlecht der alten Grafen von Urach. Egon I. Graf von Urach starb um das Jahr 1228. Er hatte zur Gemahlin Agnes, Herzog Bertholds IV. von Zähringen Tochter und Schwester Bertholds des V. dessen männliche Nachkommenschaft im Jahr 1218. erlosch. Dieser hinterließ sehr viele uralte väterliche Allodialgüter, von welchen an Egon von Urach die in Schwaben, Breisgau und Schwarzwald gelegene zähringische Allodial-Stammlande fielen (46). Nach solchem be-

Mosers Familien-Staatsrecht der deutschen Reichsstände. I. Th. 9. Kap. S. 839 — 931.
Reinhards Abhandlung von dem Erbfolgsrecht der Töchter vor den Stammsvettern in teutschen Reichsallodien. 2tes Kap. S. 38 — 103.
Diplomatische Untersuchung über die Rechte der Todtheilung. 4. Sendschreiben. 1778.

(46) Des Herzogs Bertholds V. zweyte Schwester Anna brachte ihrem Gemahl, Graf Werner von Kyburg die andere Herrschaften in der Schweiz zu, als Burgdorf, Thun, Freyburg in Uchtland. Damals, nemlich im Jahr 1218. blühten die aus einem und eben demselben Haus entsprossenen Linien Habspurg, Baaden und Tekh: die hohen Stammsvetter aus diesen Linien, und nicht die Schwestern des lezten einen Linealbesizers hätten die zähringische Allodialstammlande erben müssen, wenn nun gar selbst die Töchter von den Stammsvettern jemals auszuschliessen gewesen wären. Reinhard am angeführten Ort. 2. Kap. §. 3 — 13. Diplomatische Untersuchung. 2. Sendschreiben. Fol. 49. 73. und 3. Sendschr. Fol. 62 — 67. allwo zu finden

beträchtlichen Zuwachs an Land und Leuten wurde von des Grafen Egons Enkeln eine Theilung derselben beyläufig um das Jahr 1237. dergestalten vorgenommen, daß Graf Conrad Freyburg im Breisgau, die Herrschaften Badenweiler und Hausen im Kinzingerthal, wie auch die Stadt Neuburg am Rhein und Graf Bertold seinen Antheil in der eigentlichen Grafschaft Urach und die Reichslehen derselben erhielt; Graf Heinrich hingegen seinen Siz zu Fürstenberg, und hievon den Namen annahm, welchem nebst Fürstenberg, oder jezt der Landgrafschaft Baar, auch ein Theil an der Grafschaft Urach zugeschieden ward. Graf Berthold von Urach starb unbeerbt um das Jahr 1260, die Grafschaft kam aber nicht auf seine noch lebenden Brüder Conrad und Heinrich, sondern durch kaiserliche Belehnung an Graf Ulrich mit dem Daumen von Würtenberg. Nur 5 Jahre hernach, 1265 verkaufte Heinrich von Fürstenberg seinen übrigen Theil der Grafschaft Urach ebenfalls an Würtenberg, und die Einwilligung von des Verkäufers ältestem Bruder, Grafen von Freyburg wurde hierzu nicht gefordert. (47)

§. 156.

den, wie, nachdem Herzog Ludwig V. den zähring-tekhischen Stamm im Jahr 1439 beschlossen, der wenige Rest der zähringischen Güter nicht auf seine baadischen und sausenbergischen Agnaten, sondern auf seiner Schwester Irmengards Söhne, die Herren von Rechberg gekommen sind.

(47) Von den eigentlichen ersten Geschlechtsgütern besizt

§ 156.

1303.

In der freyburgischen Linie theilten des Grafen Conrads beyde Söhne Egon III. und Heinrich

Ihre

sizt demnach das heutige landgräfliche und fürstliche Haus Fürstenberg seit mehr als 500 Jahren nichts mehr. Urach, Freyburg und Fürstenberg waren unverneinlich stammsverwandte Linien, und die darinn lebten, Stammsvetter zu einander. — Sie lebten aber noch ohne besonderes Hausgesez, und dieses war die Ursache, warum die Grafschaft Urach, von welcher sie doch ihre gemeinschaftliche Abkunft hatten, sobald die Linien unter sich getheilt waren, theils durch die willkührliche Veräußerung, theils durch Belehnung eines ganz fremden Hauses von denselben abkam. Fürstenberg liefert also von seiner ersten Geburt an den stärksten Beweis aus sich selbst, daß altväterliche Güter nur darum, weil sie altväterlich sind, keineswegs schon auch Stammgüter in der Maße seyn müssen, daß jeder Stammsvetter, zumal mit Ausschließung der Töchter darinn zu succediren das angebohrne Recht habe, oder welches eines ist, Hæres necessarius sey. So was kann nur unter gewissen Umständen durch ein ausdrückliches Pactum familiæ bewirket werden, und zwar nur unter der allerhöchsten kaiserlichen Bestätigung, in so ferne Reichslehen damit verfangen sind. Die Urach-heinrichische Linie zu Fürstenberg, und die Urach-conradische zu Freyburg behielten noch ihren Bestand, und ihr ganzes Wesen allein von zähringischen Gütern, die eine Erbtochter, oder wie man will, Erbschwester mitbrachte, obgleich noch zähringische

Ihre Landesportion im Jahr 1272. Jener bekam Freyburg, und alles, was dazu gehöret, dieser aber

ringische Stammsvetter in Menge vorhanden waren, und noch heute zu Tag in dem durchlauchtigsten Haus Baaden vorhanden sind. Diese Güter machen wirklich noch den hauptsächlichsten Theil der fürstenbergischen Besizungen aus, und ein ansehnlicher Theil wuchs in der Folge ebenmäßig durch Erbtöchter, wie wir bald hören werden, denselben zu. Seit wann haben also eben diese Güter ihre ursprüngliche Eigenschaft so wesentlich abgelegt, daß sie nur den fürstenbergischen Mannsstamm anererbbar, und eine Tochter zur väterlichen Erbin zu haben nimmermehr fähig seyn sollen? Von sich selbst hat diese Veränderung nicht erfolgen können: es ist solche aber auch durch das erste ein paar hundert Jahre darauf errichtete Pactum familiæ im Jahr 1576 keineswegs bewirket worden, weil dasselbe in Ansehung des Reichserbtruchseßen Freyherrn Christophs Gemahlin, Gräfin Anna Maria von Fürstenberg, gegen welche solches zuerst hätte gelten sollen, so zu betrachten kömmt, als wenn es nie da gewesen wäre (§. §. 117 — 139.). Nichts hat demnach derselben, als der einzigen Tochter des Grafen Heinrichs von Fürstenberg, der von den zähringischen Gütern Fürstenberg, die Landgrafschaft Baar, und die Herrschaften Ueberwald, namentlich Hausen im Kinzingerthal besessen, und bey seinem Tod im Jahr 1596 nach sich gelassen hat, im Weg stehen können, solche mit eben dem Recht zu erben, mit welchem die Agnet, als Schwester eines ohne männliche Nachkommen verstorbenen Herzog Bertholds sie geerbt, und sofort in das Haus Urach, izt Fürstenberg eingebracht hat: oder

aber die wichtige Herrschaft Badenweiler, und Hausen im Kinzingerthal. Die Bergwerke hingegen, und die Wildbann im Breisgau verblieben ihnen gemeinschaftlich. Graf Heinrich verließ dieses Zeitliche im Jahr 1303 ohne Hinterlassung eines Sohns. Weder auf den Bruder Graf Egon von Freyburg, noch auf die Stammsvetter von Fürstenberg wurden die uralte zähringischen Stammsherrschaften Badenweiler, und Hausen vererbt, sondern fielen sie des Grafen Heinrichs einzigen Tochter Margaretha zu, welche den Grafen Otto von Straßberg zum Gemahl hatte. Erst im Jahr 1364 wurden beyde Herrschaften von des bemeldten Ottens Sohn, Grafen Immer zu Straßberg wie-

woher doch, wo ein Pactum familiæ nicht dagegen ist, der rechtsbeständige Grund, daß die nemliche und eben dieselbe Güter durch eine Erbtochter, ohne Rücksicht auf die noch vorhandene Stammsvetter, zwar an ein Haus kommen, nicht aber durch eine Erbtochter wiederum an ein anderes sollten gelangen können? Der Verfolg der fürstenbergischen Hausbeyspiele wird die Sache noch näher geben. Uebrigens liegt aus dem, was izt gesagt worden, die Rechtfertigung schon vor Augen, wenn Freyherr Christoph Reichserbtruchseß bey der tübingischen Commission im Jahr 1597 behauptet hat (§. 26.), daß Fürstenberg, die Grafschaft Baar, die Herrschaft Wartenberg (ein Ausbruch von Baar), und die Herrschaft Ueberwald meistens allodial seyn; denn eben diese Güter sind ja nur unter der Eigenschaft eines Allods durch eine Erbschwester von Zäyringen an das Haus Fürstenberg gekommen.

wiederum auf das Haus Fürstenberg gebracht, welches die Herrschaft Hausen behielt, Baadenweiler aber an die Stadt Freyburg im Breisgau um 25000 fl. verkaufte (48). Die Badenweilerische Erbtochter forderte überdieß selbst die in Gemeinschaft gebliebenen Bergwerke, und den Wildbann in Breisgau wegen ihrer Eigenschaft eines Weiberlehens, — und die Lehensfolge darinn ward ihr auch wirklich zu ihrem Antheil von dem kaiserlichen Hofgericht zu Nürnberg zugesprochen. Erst nach dem Tode des Grafen Immers von Straßberg wußten die Herren Grafen von Freyburg und Fürstenberg es dahin zu bringen, daß durch ein baselisches Manngericht solches Lehen wegen der beybehaltenen Lehensgemeinschaft ihnen zugleich wiederum zuerkannt wurde. (49)

§. 157.

1357. 1368.

Wie wenig hingegen die beybehaltene Gemein-

 schaft

(49) Wiederum ein schöner Beweis gegen die Notherblichkeit der Stammsvetter! Wahrhaftig! wenn in Ermanglung eines Hausgesezes altväterliche Güter durch willkürliche Veräußerungen aus dem Schooß einer Familie hinausgehen mögen, so wird solches wohl auch durch den natürlichen Erbgang einer Tochter um so gewißer haben geschehen können.

(49) Nicht also wegen ihrer gemeinsamen Abstammung von Egon Grafen von Urach, sondern die ausdrücklich vorbehaltene Lehensgemeinschaft zwischen beyden Linien Freyburg und Fürstenberg war der Grund zu solcher manngerichtlichen Erkänntniß.

schaft in Allodien dem Erbfolgsrecht der Töchter vor den Agnaten im Wege stehen mögen, hievon liegen abermals einheimische Hausbeyspiele vor Augen. Conrads II. zu Freyburg beyde Söhne Friederich und Egon IV. regierten in Gemeinschaft. Dessen ungeachtet forderte Grafen Friederichs hinterlassene einzige Tochter Clara, des Pfalzgrafen Gözens III. zu Tübingen Gemahlin, im Jahr 1357 das halbe Land, und ihr Onkel Egon IV. mußte ihr die Schlösser und Herrschaften Lichteneck bey Kennzingen, und Nünborg davon abtretten, auch den Rest mit 1000 Mark Silbers abkaufen, wobey sie sich dennoch lebenslänglich schrieb: Pfallenzgräfin von Tübingen, Gräfin, und Frau zu Freyburg im Breisgau.

Egon IV. verkaufte so fort schon im Jahr 1368 selbst die schöne Patrimonialstadt Freyburg an die Bürgerschaft, wofür er von den Freyburgern die Herrschaft Badenweiler, und 15000 Mark Silbers baaren Gelds bekam. Die nahen Vetter zu Fürstenberg mußten dabey müssige Zuschauer abgeben, und ihrer ward in dem Kaufbrief nicht einmal gedacht. Wiederum hieher eine Note, wie die obige 48.

§. 158.

— 1387. 139 . 1444. 1457.

Ja selbst alsdann, wo Sohn und Tochter concurrirten, fehlt es nicht an Kennzeichen, daß eine Tochter sich keineswegs von der vätterlichen Allodialerbschaft so platterdings abweisen lassen! Vorgedach-

gedachter Egon IV. hatte einen Sohn Conrad III. und eine Tochter Anna. Nur gegen 6000 Goldgulden that diese den Verzicht auf die künftige väterliche und mütterliche Erbschaft (50) Sie war damals noch unvermählt, und wurde im Jahr 1387. Rudolph III. Marggrafen zu Sausenberg beygelegt. Schon im achten Jahre darauf bekam dieser Rudolph, seiner Gemahlin wegen, von dem Grafen Conrad seine Land, und Leute im Jahr 1395 auf den Fall zur Schankung, wenn er ohne Leibeserben versterben würde. Die Schankung zerfiel zwar durch die nachgefolgte Geburt eines Sohns Johannes; aber auch eben dieser, weil er ohne Leibeserben war, beschenkte im Jahre 1444 seinen Schwe-

(50) Vielleicht der erste Verzicht in den freyburg- und fürstenbergischen Linien! Er war aber von dem Grafen Egon, dem Vater auch einzig und allein nur zum Besten seines Sohns, und nicht seiner Stammsvetter von Fürstenberg gemeynt, wie dann auch derselbe von der Gräfin Anna nur in Ansehung ihres Bruders geleistet ward, maßen solches die Folge bestättiget. Es läßt sich übrigens hieraus erkennen, in welchem großen Ansehen und Gebrauch damals schon die römischen Rechte, selbst bey dem hohen Adel gestanden seyn müssen, denn nach den teutschen Rechten hatte unstreitig der Sohn den Vorzug vor der Tochter, und in so ferne bedurfte es sicher keines Verzichts. Dieser konnte also nur aus Vorsorge von der Gräfin Anna gefordert worden seyn, damit sie nicht aus dem Grund des römischen Rechts solches dem Sohn, oder respective Bruder streitig machen, und mit ihm gleiche Theilnehmung an dem väterlichen Erbe verlangen möchte.

stersohn Rudolph IV. zu Sausenberg vor der Hand mit der Herrschaft Badenweiler, und als er im Jahr 1457 seine Linie beschloß, fand es sich, daß derselbe durch ein feyerliches Testament bemeldten Margrafen vollends zu seinem **Universalerben** eingesezt hatte. — Und so sind die zwischen den Linien Freyburg und Fürstenberg vormals getheilten Stammlande von der einen **Linie** von dem Haus Fürstenberg auf die rechtmäßigste und auf eine unangefochtene Weise für allzeit abgekommen! (51)

§. 159.

— obgleich es nach der neuen Lehrart nie grund oder tod getheilt war.

Das alles trug sich demnach zu bey einem und dem nemlichen Haus Freyburg und Fürstenberg — in einer Epoche, wo sicher ebendieselbe Rechte geltend waren, vermöge deren die Gräfin Anna Maria von Fürstenberg, des Freyherrn Christophs Gemahlin, im Jahr 1596 nach dem Tod ihres Herrn Vaters Grafen Heinrichs, desselben hinterlassene Allodial und Kunkellehengüter, einzig und allein hätte erben und erlangen sollen! Die Linien Freyburg

(51) Den vollen Beweis über die vorstehende §. §. 155—158. sehe man in der diplomatischen Untersuchung über die Rechte der Todtheilung. 3. Sendschreiben. S. 67—73. allwo vorzüglich angeführt werden:
Schöpflin. Hist. Zar. Baad. T. 1.
Steinhofer neue würtenbergische Chronik. 2 Theil.
Sachsens Geschichte der Marggr. Baaden 1 Theil.
Cod. Dipl. Baad. N. 151. 286. 287. & 302.

burg und Fürstenberg waren im Jahr 1457 mit einander in dem nemlichen Verband, in welchem die mit der Zeitfolge — aus dem fürstenbergischen Ast unter sich abgetheilten Linien, die heinrichische — joachim — und albrechtische (§. §. 83. 84.) im Jahr 1596 mit einander standen: dennoch gieng die fürstenbergische Linie, als die freyburgische erlosch, und bey allen andern Fällen, wo es auf Erbschaften vor den Töchtern ankam, in dem, was Allodium und nicht in Gemeinschaft beybehaltene Lehenschaft war, stets leer aus: — und gleichwohl ist gewiß, daß die freyburgische und fürstenbergische Linien einerley Schild, Helm und Wappen — den noch jezigen fürstenbergischen ausgebreiteten Adler fortan beybehielten (52). Ja sie blieben sogar in einer gewissen Gemeinschaft der Lehen (§ 156. not. 49.) zum offenbaren Kennzeichen, daß sie ihre wechselseitige Stammsverwandniß und Familienrechte, wenn je in solchen ein Vorzug der männlichen Seitenverwandten vor den Töchtern in Beerbung der väterlichen Allodien, und der ohne Vorbehalt getheilten Lehen gegründet gewesen wäre, nie aufgegeben haben (53).

(52) Sachs am angeführten Ort. 1 Theil. S. 192 und 214.

(53) Diejenige, und darunter sehr wichtige Gelehrte, welche einzig und allein die Abstammung für den Grund der Erbfolge annehmen, und zugleich — vielleicht wider ihre innere Ueberzeugung behaupten, daß diese Abstammung

§. 160.

(b) Bey Pappenheim. In der rotenstein- oder algöwischen Linie 1549 — 1612. Durch oberstrichterliche Erkanntniß 1626 1639.

(b) Der Verbindung halben mit dem land- gräflich und fürstlichen Hause Fürstenberg übergeht man

mung in Ermanglung der Söhne, fordersamst die Stammsvetter, und dann erst die Töchter zur Erb- schaft der liegenden überhaupt berechtige — solches aber gleichwohl mit der Geschichte so vieler Erbfälle, wo die Töchter mit Ausschluß der Stammsvetter geerbt, aller- dings nicht vereinbaren konnten, verfielen auf den Ge- danken, daß zwischen denselben eine sogenannte Tod- theilung vorgegangen seyn müsse, die alle wechselseitige stammsvetterliche Successionsbefugnisse aufhebe. Die- ser Einfall wurde in ihnen bestärkt, da sie in einigen Theilungsurkunden die Worte: datteile, datteilonge antrafen, z. B. in der Theilung zwischen Limburg und Isenburg vom Jahr 1280, dann Epstein und Hanau vom Jahr 1331. *Pütter in jur. Priv. Princ. L. 1. c. 4. §. 39.* Hingegen fanden sie wiederum in andern Ur- kunden die Ausdrücke Mutschar, mutschieren, welches soviel als eine Nuznießungstheilung anzeigen solle. Nun bey einer solchen hätten die abgetheilten Stamms- vetter nach wie vor das Erbfolgsrecht ohne Unterschied vor den Töchtern behalten. Allein! dieser nur nothge- drungene ausgesuchte Doppelsinn der Theilungen ist, — wenigstens dem jenseitigen Endzweck nach in den Ge- sezen unbekannt, und läuft gegen die Geschichte. Das Wort Mutschieren ist ein allgemeines Wort, welches von jeder Theilung gebraucht werden kann. Es bedeu- tet

man jezt zu dem gleich ansehnlichen reichsständi-
schen alten gräflichen Geschlecht der Herren Reichs-
M 5 erbmar-

tet eine freywillige Theilung (von Muth, gutwillig und Scharen, Theilen, Entzweyschneiden), sie mag hernach eine Grund und Todt — oder eine bloße Nuzniesungstheilung seyn. In dem Kaiserrecht P. 3. cap. 11. & 12. werden die Wörter Mutscharen und Theilen promiscue in einerley Bedeutung genommen: — „ Ein jeglicher Mann, der ein gemeinschäftliches Leben „ hat — — der mag Mutscharen, aber mit des Kai- „ sers Vorwissen. — Theilet er aber nach diesem ge- „ meinen Kaiserrecht, so hat er verlohren.“ Mutscharen und theilen — eines wie das andere erfordert, um die Erbfolge beyzubehalten, des Kaisers Vorwissen und Erlaubniß. Wird diese von den mutschierenden oder theilenden nicht nachgesucht, so haben sie es nach dem gemeinen Kaiserrecht verlohren. Hundert Theilungen geschahen, in welchen weder datteile noch datteilonge vorgekommen; — und dennoch wurden die Stammsvetter ausgeschlossen. Hingegen wiederum andere, bey denen das Wort Mutschar gebraucht worden, wo selbige dessen ungeachtet den Töchter weichen mußten. Das nemliche obgedachte Haus Isenburg liefert das redendste Beyspiel, und zwar von solcher Zeit, die hier ganz anwendbar ist. Im Jahr 1502 theilten die Brüder Gerlach III. Salentin IV., und Wilhelm; sie sagten: „Sie hätten eine gütliche Mutschar und Theilung gethan — —„ was unser jeglicher haben und gebrauchen soll — — — Im Jahr 1554. (nur 22 Jahre vor der fürstenbergischen Erbeinigung vom Jahr 1576 §. 3.) erlosch Salentins IV. mittlere Linie schon in seinem Sohn Heinrich dem jüngern. Seine drey

erbmarschallen von Pappenheim. Mit dem Schluß des 16ten und in dem Lauf des 17ten Jahrhunderts

drey Schwestern erbten dessen Isenburgische Landesportion, ohne Widerspruch der nahen Agnaten von der ältern Linie, und der übrigen Agnaten zu Büdingen; und erst nach vielen Jahren gelang es Salentin V. von der ältern Linie, solches Land von derenselben Erben nach und nach zu erhandeln, und wieder an sein Haus zu bringen. Isenburgische Geschlechtsreihe No. 147. und §. 637. in der diplomatischen Untersuchung über die Rechte der Todtheilung. 3. Sendschreiben. S. 195 — 200. Hier war also gegen die Agnaten das Mutschar eben das, was datteile und datteilonge.— Nun eine Betrachtung von einer andern Seite! Wenn es nur lediglich auf die Willkühr der Theilenden angekommen wäre, einer Theilung die Wirkung, entweder nach den izt so vermeinten Mutschierungen, oder nach den Grund- und Todtheilungen selbst beyzulegen, — würde es wohl jemals sogenannte Todtheilungen gegeben haben, — oder auch solche je nur möglich gewesen seyn, und zwar so häufig, als häufig die Beyspiele sind, daß die Stammsvetter von den Töchtern in Lehen und Eigen ausgeschlossen worden, und jene diesen weichen müssen? Wahrhaftig! so selten und kaum erfindbar würden sie gewesen seyn, als beyspiellos es ist, daß einer Land und Leute ohne Noth in Wind schlägt; alles hätte ja nur darauf beruht, wie Neoterici meynen, daß die Theilende den nemlichen Geschlechtsnamen, Titel, Schild, Helm und Wappen nach wie vor zu führen, sich hätten belieben lassen wollen; — dann würden sie, wie man neoterischerseits sagt, wechselseitige — ja was noch mehr ist, selbst gar Noth-erben

derts sind in demselben fünf Hauptlinien, nemlich die zu Biberach, zu Rechberg, zu Gräfenthal, zu

erben wegen der zugleich mit angeblichen Eigenschaft der Stammgüter geblieben seyn. Warum sollten sie also jene Kennzeichen des vermeynten Rechts zur wechselseitigen Beerbung nicht beybehalten — sondern solche so schlechterdings ohne Noth ausgemerzt haben? — Nein! jede Theilung schon an und für sich brach nach geschriebenen und hergebrachten gemeinen teutschen Lehenrechten das Erbe; und so war- und galt es hernach den Theilenden gleichviel, andere Namen und Wappen anzunehmen, oder sich der vorigen zu bedienen. Weit anders verhält es sich, wenn man hingegen den Saz aufstellen wollte, daß bey solcher Bewandtniß eben so wenig eine Theilung je geschehen seyn würde — oder doch sey allemal wenigstens ein stillschweigendes Pactum successionis reciprocum dabey zu vermuthen. Fürs erste ist es einmal unleugbare Thatsache, daß unzählige Ländertheilungen dennoch von jeher geschehen, weil es immer ein sehr natürlicher Trieb war, und noch ist, seine Sache lieber allein, als in Gemeinschaft mit andern zu haben. Fürs zweyte, um gegen den Widerstand der Geseze sich ein Erbschaftsrecht zu verschaffen, bedarf es einer redenden — ausdrücklichen Handlung, und eine vermeyntlich stillschweigende fällt eben darum ausser den Grad der Vermuthung: die ausdrückliche ist um so mehr, wenn es um Lehen zu thun, nothwendig, weil auch eine nur ausdrückliche lehenherrliche Begnehmigung und Aufnahme der abgetheilten Seitenverwandten in das Lehen, einem solchen Pacto die Wirkung und Rechtskraft giebt. Betrift es aber Allodien, so sind hier ohnehin die Töchter vor den

zu Stülingen, oder im Algöw, sonst auch die rotensteinische genannt, und jene zu Treuchtlingen, nebst

den Stammsvettern ebenfalls von den Gesezen zur Erbfolge berufen; wobey überdiß noch die natürliche väterliche Vorliebe für die eigene Descendenz hinzukömmt, welche von einem oder dem andern abgelegt worden zu seyn, wiederum keineswegs zu vermuthen ist; — oder solches gleichsam gar schon zum voraus anzunehmen, wird sich niemand beyfallen lassen (Conf. §. 154.) Graf Heinrich von Fürstenberg, der Vater unsrer Gräfin Anna Maria — wie hart kam er nicht an die Erbeinigung, oder das in Frage stehende Pactum successorium zwischen ihm und den Herren Grafen Joachim und Albrecht von Fürstenberg im Jahr 1576? (§§. 2. 3.) Nur gegen gewisse Bedingnisse in Ansehung seiner sowohl, als seiner Tochter ließ er sich zu demselben bereden (§§. 127 – 132.). Noch einige Beyspiele von gleicher Art werden demnächstens vorkommen. Ein stillschweigendes, oder es eigentlicher zu sagen, ein stummes Pactum kann demnach hier nur Traum und Einbildung seyn! — Kurz! um die Bedeutung des Worts Mutscharn nur auf die Nießtheilungen einzuschränken, und solche etwa den mutschierenden Landsverwaltungen gleich zu machen, bedarf es einer deutlichen Beschreibung, was man damit meyne, — oder welches auf eines hinausgeht: Nichts als ein ausdrückliches fideicommissarisches Geding, dessen sich die Theilende Pacto mutuo in continenti vergleichen, macht eine Nuznießungstheilung aus. Wie schon erwiesen ist, waren die Linien Freyburg und Fürstenberg nicht sogenannt gerodtheilt, noch weniger die von einer Hauptlinie zu einander nächst gebliebenen Linien

Frey=

nebst einigen kleinen Seitenästen in der übrig gebliebenen alesheimischen, nun pappenheimischen Haupt-

Freyburg und Baadenweiler, maßen sie alle diejenigen Kennzeichen beybehielten, nach welchen selbige für eine und die nemliche Familie gehalten werden wollten, und wirklich so gehalten worden waren. Pütter l. cit. §. 40. Nur die ausdrückliche Lehensgemeinschaft war aber noch einzig und allein vermögend, daß bey den NB. beyden Linien Freyburg und Fürstenberg die Bergwerke, und der Forst im Breisgau, von welchen unter der Eigenschaft eines Weiberlehens die baadenweilerische Linie auch ihren Antheil besessen, gleichwohl noch verblieben sind; die Allodialherrschaft Baadenweiler erbte hingegen die Tochter mit Ausschluß der Linealvetter von Freyburg und Fürstenberg: denn bey den Allodien, welche eine abgetheilte Linie schon einmal zu ihrem Eigenthum innhat, sind die Seitenverwandten vollends schon an und für sich von Rechts- und Gesezeswegen für todgetheilte, wenn man es doch so nennen will, anzusehen, weil die Tochter in Ermanglung eines Sohns darinn vor denselben vermöge der Rechte und Geseze schon für sich selbst den Vorzug hat. Es kommt also in dem gegenwärtigen Fall, soviel es die allenfälligen Weiberlehen betrift, darauf an, ob bey der Theilung zwischen den Herren Grafen Heinrich, Joachim und Albrecht von Fürstenberg (§. 2.) beyde leztere die ausdrückliche Lehensgemeinschaft sich ausbedungen, und sich solcher mittelst der hinzugekommenen lehensherrlichen Genehmigung versichert haben, oder nicht? Weil nur ein solches Pactum successionis reciprocæ reservativum, & à Domino directo confirmatum ihnen auf allen Fall die Lehenserbfolge noch gewäh-

Hauptlinie ausgegangen. Allemal erbten die Töchter, da es nur auf die Concurrenz mit den Stammsvettern ankam, wovon auch Fürstenberg einen sehr wichtigen Zuwachs an Land und Leuten erhielt. In der rotenstein- oder allgöwischen Linie, deren Stifter Heinrich IX im Jahr 1484. starb, ereignete sich schon mit dem Tod Grafen Johann Joachims um das Jahr 1549 der Fall, daß seine zwey Schwestern, und nicht die Agnaten, dessen Allodialgüter geerbt. Im Jahr 1612, als Alexander II mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, Anna, vermählten Gräfin von Fugger, verschied, war sie, und nicht der nächste Agnat, Philipp zu Rotenstein, die Erbin seiner — ihm dem Vater zugetheilt gewesenen Allodialgüter, bey welchen auch ihr Gemahl, den sie im Jahr 1616, da sie ohne Leibeserben war, zum Erben einsezte, gegen gedachten Grafen Philipp oberstrichterlich geschüzt, und dieser nebst seinen übrigen intervenirenden Agnaten von dem höchstpreislichen Reichshofrath im Jahr 1626 abgewiesen worden war. Landgraf Maximilian von Stülingen beschloß den ganzen allgöwischen Mannsstamm im Jahr 1639. Die Landgrafschaft Stülingen, nebst der Herrschaft Hewen, und Stadt Engen ward aber nicht auf die Agnaten zu Pappenheim-Alesheim übererbt, sondern Stülingen gelangte als ein Reichslehen durch kaiserliche Belehnung

währen können. Pütter am angeführten Ort §§. 37. und 38.

lehnung auf den maximilianischen Tochtersohn, Graf Franz Maxen von Fürstenberg.

In der Linie Biberbach 1630. —

In der Linie Biberbach hat sich keine Erbfolge für die Töchter ereignet, weil die von ihr inngehabten Güter, als Biberbach, die Schlösser Eglau, und Lauterbronn, und was sie sonst noch von den uralten pappenheimischen Gütern besessen, nach und nach durch Kauf, ohne die Agnaten darum zu befragen, an die Herren Grafen von Fugger gelangt sind, so daß, als sie im Jahr 1630 erlosch, nicht ein Schuh breit Landes davon an die übrige nahe, und entferntere Linien zurückgekommen.

In der Linie Rechberg 1697.

Die Linie Pappenheim Rechberg oder zu Hohenrechen und Wertingen erlosch im Jahr 1697 mit Franz Adam, und er vererbte die alte pappenheimischen Stammgüter auf seine einzige Tochter Eva, vermählte Gräfin von Fugger Norndorf, von welchen selbige noch in unsern Tagen auf ihre Kinder gebracht worden.

In der Linie Gräfenthal 1599. Oberstrichterliche Handhabung 1603.

Eben so gieng es in der gräfenthalischen Linie, bey welcher die Brüder Veit und Achatius ihren Theil an den Allodialgütern der Herrschaft Pappen-

Pappenheim wiederum unter sich theilten. Nach dem Tod Joachims, des Marschall Veits Sohns erbten dessen fünf Schwestern seinen Antheil; und da auch des Achatius Sohn Christoph Ulrich im Jahr 1599 seine Linie beschloß, so fielen die Allodialgüter auf seine Schwester Anna von Zedwiz, deren Tochter zwar durch die Agnaten in dem Besiz der Erbschaft gestört werden wollte, aber auf die im Jahr 1603 erlangte kaiserliche Strafbefehle dennoch ruhig dabey verblieb.

In der Linie Treuchtlingen 1568. 1647.

Die pappenheim-treuchtlingische Linie, welche die vierte Portion an der Herrschaft Pappenheim, und das Schloß Treuchtlingen mit Zugehörde halb als fürstlich-brandenburgisches Lehen, und halb als ein Allodium besessen, liefert wiederum Beyspiele von gleicher Art. Sie war zwischen den Brüdern Rudolph und Ulrich getheilt. Die drey Schwestern des erstern, als er im Jahr 1568 ohne Kinder starb, erbten das Eigen ohne Widerrede der Agnaten; — und so ward auch im Jahr 1647 des lezten treuchtlingischen Stammsprossens, Wolfgang Adams, nächste Blutsfreundin Maria Gertraud, vermählte Gräfin zu Oettingen-Spielberg, seine Landerbin in dem Antheil Pappenheims und Treuchtlingen, soviel es Eigenthum war; das Lehen hingegen davon zog Brandenburg, als ein heimgestorbenes ein.

In der Linie Alesheim 1562. 1612. 1692.

In der solchergestalt nur noch allein übrig gebliebenen pappenheym-alesheimischen Linie zeichnen sich endlich abermals die Erbfolgen der Töchter vor den Agnaten unterscheidend aus; denn auch diese Linie war ebenfalls in mehrere Nebenlinien abgetheilt. Wie solche nach einander in den Jahren 1562, 1612 und 1662 ihr Ende nahmen, so erbten allemal die Töchter, von welchen jene des Carl Philipp Gustavs so großmüthig waren, den allein noch übrig gewesenen Agnaten Christian Ernst (Stammvater des heutigen reichsgräflichen Hauses Pappenheim) und Johann Friedrich ihre Erbtheile im Jahr 1698 um 54000 fl. abzutretten (54).

§. 161.

(54) Man sollte fast meynen, daß bey diesem vornehmen Haus nach so vielen Zersplitterungen und Vererbungen auf die Töchter kaum noch ein Flecken Landes verblieben seyn möchte. Ungeachtet die Familienfideicommisse um solche Zeit, als in dem 15ten, 16ten, und 17ten Jahrhundert schon ziemlich gäng und gäbe waren, konnten dennoch die Stifter der unterschiedlichen pappenheimischen Linien die Liebe zu ihren Töchtern, und zur Freyheit über ihr ererbtes und vertheiltes Eigenthum nicht überwinden. — Eine abermalige Bestättigung dessen, was in der vorhergehenden Note 53. über den Ungrund eines allenfalls zu vermuthenden stillschweigenden Pacti filiarum exclusivi bey den Theilungen oder Mutschierungen gesagt worden! Alles, was die Herren Grafen von Pappenheim thaten, bestand in dem, daß sie im Jahr 1444 in einem sogenannten

§. 161.

(c) Bey Montfort. — In der sigmaringischen Linie 1358. — Durch kaiserlichen Ausspruch 1360.

(c) In der reichsgräflichen Familie von Montfort bestanden zwischen den Jahren 1250 bis 1525 drey

Burgfrieden sich dahin vereinigten, daß (a) die Töchter zum Verzicht — aber nur für ihre Brüder (aus Vorsorge gegen die römischen Vorurtheile) angewiesen, (b) bey Erbtöchtern und Erbschwestern den Agnaten die Auslösung der Stammgüter gestattet, und (c) bey Veräußerungen den Agnaten der Vorkauf gestattet worden. Dieses Geding ward im Jahr 1534 mit Beyfügung einer Würdigung und Preises der von den Töchtern auszulösenden Güter erneuert, und sofort im Jahr 1580 auch die Zeit bestimmt, inner welcher das Jus retractus statt haben solle. Ludolph Symphor. Consult. & c. for. Tom. 1. Consult. 1. Beylag. Num. 2. Hierinn liegt nun aber von einer ganzen — sehr ausgebreiteten uralt-reichsständischen Familie das offenbare Zeugniß über den Geist und unverrückte Thätigkeit der Geseze, daß nemlich die Erbfolge in allen Allodien und Kunkellehen vermöge derselben und des allgemeinen Herkommens den Töchtern vor den Stammsvettern ohne anders gebühre, und daß, um hierunter eine Aenderung, oder auch nur eine Modificirung zu machen, ein ausdrückliches Familiengeding erforderlich sey. So oft in der Folge die pappenheimischen Stammsvetter sich gelüsten ließen, das Erbfolgsrecht der Töchter dennoch anzufechten, als wenn gleichsam jener Burgfriede gegen ihre angebohrnen Rechte errichtet worden, und

drey besondere Linien: die erste zu Bregenz und Tetnang, die zweyte zu Feldkirch, und die dritte

N 2 zu

und also sie denselben zu halten nicht verbunden wären, kam jedesmal die oberstrichterliche Hülfe den Erbtöchtern oder Erbschwestern mit vollem Nachdruck zu statten, wovon die abgeurtheilten Beyspiele in den Jahren 1603 und 1626 oben angeführt worden. Die Stammsvetter mußten entweder die Auslösung der Güter mit schwerem Geld berichtigen, oder sie — im Stich lassen. Der alte Marschall Matthäus, (er starb im Jahr 1541) ein Stammsvetter aus der biberbachischen Linie — ein Mann, der eine große Kenntniß sowohl der Rechte — und nicht nur von seinem eigenen Haus, sondern auch mehrern andern illustren Familien besaß (er schrieb auch die Chronik der Herren Reichserbtruchsessen von Waldburg, wovon der erste Theil mit Anmerkungen, Zusäzen und Abhandlungen bereits in Druck befördert, und die Fortsezung derselben in einem zweyten Theil wirklich unter der Presse ist) sagt in seinem Buch de Orig. Pappenh. cap. 39. p. 43. „zulezt sind die Marschälk von Pappenheim weyt ausgeprait, und ist die Herrschaft in vil tail zertrennt worden. Dadurch sy täglich etwas abgenommen." — Ihr neuester Geschichtschreiber Döderlein in seinen historischen Nachrichten von dem Haus der Reichserbmarschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim. I. Th. Schwabach 1739. äußert sich daher p. 388. seufzend mit folgenden Worten:

„Wenn zu rechter Zeit ein beständiges Fideicommiß angeordnet worden wäre; so würde das hochgräfliche Haus Pappenheim den Verlust der Herrschaft und Stadt Gräfenthal in Thüringen, noch weni-

zu Sigmaringen. In der sigmaringischen Linie starb Graf Hugo im Jahr 1358 ohne männliche Erben, und seine väterliche Grafschaft Sigmaringen gieng in linea descendente auf seine zwey Töchter über. Durch welche sie nach dem Ausspruch Kaiser Carls IV. vom Jahr 1360 an die Grafen von Werdenberg (55) – und als auch diese im Jahr 1534.

„ weniger die Landgrafschaft Stühlingen in Schwa-
„ ben, nebst den schönen Schlössern und Flecken im
„ Algöw, Rotenstein, Calden, Grünenbach 2c. unfern
„ der Iller, am allerwenigsten aber der so nahe ge-
„ legenen bekannten Herrschaften und Flecken kei-
„ neswegs, annoch bis auf den heutigen Tag so schmerz-
„ lich zu beklagen und zu bedauren haben; gegentheils
„ aber mit fürstlichen Gütern prangen können." — —

So war nemlich schon überhaupt die Austheilung des Schicksals! Eine Familie litt darunter, und die andere bereicherte sich. Zu den leztern ist unstreitig das Haus Fürstenberg erwiesener maßen mit seinem ganzen izt glänzenden Aufkommen zu zählen, — das abgerechnet, was Hochdasselbe wegen einer Erbtochter nun auch ebenfalls einem andern Haus — der Herren Grafen Reichserbtruchsessen von Waldburg von Rechtswegen zu leisten schuldig ist. Für die bisher angeführte pappenheimische Geschichte ist der schon gemelte Döderlein in seinen historischen Nachrichten von p. 79 — 388. Bürge, wie auch die diplomatische Untersuchung 4. Sendschreib. p. 39 — 51. Moser in seinem Familien-Staatsrecht. 1. Th. c. 8. §. 20. geht darüber ganz kurz hinweg, und wie es scheint, nicht mit vollkommener Richtigkeit.

(55) In Glafeys Anecdotis. Num. 250.

1534 ausgestorben, per pactum successorium an das Erzhaus Oesterreich (56), und endlich durch eine Belehnung an das Haus Hohenzollern kam.

Linie zu Feldkirch. 1375. 1390. Linie zu Bregenz 1450. 1451. 1525.

Die Linie zu Feldkirch erlosch im Jahr 1390 mit Graf Rudolph, der weder männliche noch weibliche Nachkommenschaft hinterließ. Er sezte seine Residenzstadt Feldkirch fast in gänzliche Freyheit, und verkaufte vollends seinen altväterlichen Landsantheil im Jahr 1375 an Herzog Leopold von Oesterreich um 36000 fl. Die Agnaten, welche alle den angebohrnen montfortischen gemeinschaftlichen Schild, Helm und Wappen führten, mußten es lediglich geschehen lassen. In der bregenzischen Linie starb Graf Wilhelm um das Jahr 1450 mit Hinterlassung nur einer einzigen Tochter Elisabeth, welche dem Vater in seinem Landsantheil, und namentlich in dem abgetheilten Reichsweiberlehen Bregenz, und in dem stiftkemptischen Weiberlehen Hocheneck succedirte, welche beyde Lehen sie sofort an Herzog Sigismund um 35592 fl. im nächsten Jahr 1451 käuflich abtrat, ohne daß die nächsten

N 3 Lineal-

(56) Fürstenberg erhielt durch die werdenbergische Erbtochter Anna, welche an Grafen Friedrich von Fürstenberg, Vater unsers Grafen Heinrichs und Joachims vermählt war, die schöne Grafschaft Heiligenberg. Ein beträchtlicher Zuwachs von Land und Leuten an Fürstenberg wiederum durch weibliche Ankunft Hübners Tab. 266. und Imhof Not. Proc. Lib. 5. cap. 8. §. 2.

Linealvetter von Tetnang und Pfannenberg weder gegen die Erbfolge der Tochter, noch gegen ihre Entäußerung was einzuwenden hatten. Den Rest von Bregenz verkaufte Graf Hugo im Jahr 1525 vollends an das höchste Erzhaus (57).

§. 162.

(d) Bey Manderscheid 1400. 1550. 1592.

(d) Bey dem reichsgräflichen Haus Manderscheid war die Reichsherrschaft Kerpen zwischen den Grafschaften Virneburg und Manderscheid gelegen, seit dem Jahr 1253, da sie Graf Richard von Manderscheid in der brüderlichen Theilung erhalten, eine von den beträchtlichern Besizungen. Richards männliche Linie erlosch zu Anfang des fünfzehenten Jahrhunderts. Die Tochter des lezten dieser Linie brachte mit Ausschließung der abgetheilten Agnaten solche uralte manderscheidische Herrschaft als Erbin in das Haus Sombref, und erst nach hundert Jahren hatte Graf Dietrich IV von Manderscheid selbige mit einer sombrefischen Erbtochter wieder erheyrathet (58).

Es haben sich in eben diesem gräflichen Haus noch mehrere Beyspiele von Ausschließung der Agnaten

(57) Imhof cit. loc. lib. 7. cap. 7. §. 3. 4. Reinhard in der angeführten Abhandlung. cap. 2. §. 13. 14. Diplomat. Untersuchung ꝛc. 2. Sendschr. p. 98. 3tes Sendschr. p. 119.

(58) Diplomatische Untersuchung ꝛc. 3. Sendschreiben. p. 11. und daselbst Lünigs R. A. T. 23. p. 514. b.

ten durch die Erbtöchter, besonders bey der manderscheidcunonischen Linie in den Jahren 1550 und 1592 ereignet, in welch lezterm Jahr selbige mit Graf Joachim gänzlich erlosch. Die ansehnlichste theils neu erworbene, theils aber auch alte manderscheidische Stammlande giengen durch fünf Töchter desselben an fremde Familien über, und die Stammsvetter waren sehr damit zufrieden, daß durch die sechste Tochter Anna Salome, welche den Grafen Carl von Manderscheid-Geroldstein zum Gemahl hatte, endlich noch ein Theil der Herrschaften bey dem Geschlecht erhalten wurde. In der Eigenschaft von Agnaten ist nicht ein Erdscholle davon auf die zwey jüngere manderscheidischen Hauptlinien gefallen, ob sie gleich insgesammt den gemeinschaftlichen Titel und Wappen beybehalten haben. Es sind zwar verschiedene von jenen Stammsgütern wieder nach der Hand an das Haus Manderscheid gediehen, aber auf eine solche Art, welche überzeugend beweißt, daß die Agnaten als Agnaten kein Recht daran gesucht haben (59).

§ 163.

(e) Bey Hohenlohe 1390. 1412. Schiedsrichterliche Erkanntniß 1413. —

(e) Das uralte reichsgräfliche Haus Hohenlohe theilte sich im Jahr 1220 in zwey Hauptlinien.

(59) Diplomatische Untersuchung. 3. Sendschreiben. p. 217. und 4. Sendschr. p. 114. Reinhard cit. loc. 2. cap. §. 70. 71. Moser am vorigen Ort. §. 19. p. 829.

Gottfried III bekam Hohenlohe und Weikersheim; Conrad aber Endsee und Brauneck. Die Linie des leztern gieng im Jahr 1390 aus. Margaretha, die braunecksche Erbtochter überbrachte das große Allodium auf die Grafen von Hardeck, von denen dasselbe im Jahr 1448 an das marggräfliche Haus Brandenburg verkauft worden. Beyde Linien haben gemeinschaftlichen Titel, Wappen und Panier geführt. Im Jahr 1412 erlosch in dem Grafen Johannes die hohenlohe speckfeldische Linie: er hinterließ zwey Schwestern, Elisabeth, Gemahlin Friedrichs Schenken von Limburg, und Anna, welche an den Grafen Leonhard von Castell vermählt war. Als Graf Albrecht von Hohenlohe-Weikersheim die Reliquien des altväterlichen — auf den speckfeldischen Stamm gediehenen Landes, weil solches in den sogenannten Stammgütern bestand, die nach seiner Meynung vorerst allein den Agnaten zufallen sollten, für sich also in Anspruch nahm, so erkannten im Jahr 1413 zehen vornehme Schiedsrichter,

„ soll der obgenannte Albrecht von Hohenlohe,
„ und seine Erben die vorgedachte Grafen Leon-
„ hard von Castell, und Schenk Friederich von
„ Limburg, und ihre Erben ungeengt, und un-
„ geirret bleiben lassen ohne alle Gefährde (60).

Hiemit hatte der Streit über das Allodium ein Ende.

Auch des kaiserl. Lehenhofs 1417.

Selbst die Reichslehen wurden dem Grafen Albrecht von dem Kaiser Sigismund vor einem Reichs-

mann-

(60) Entscheidungsbrief in Lünigs R. A. T. 33. p. 54.

manngericht im Jahr 1417 ab, und den Töchtern zugesprochen, auch diese damit als mit einem rechten Mannlehen belehnt (61).

§. 164.

(f) Bey Limburg 1425. 1442. 1508. 1666.

(f) Das reichsgräfliche Haus Limburg, welches ebenerwehnter massen eine Vermehrung an Land und Leuten durch eine hohenlohische Erbschwester erhielt, *) erlitt izt aber auch wiederum einen grossen Verlust daran durch eine seiner eigenen Erbtöchter. Graf Wilhelm I. von der hohen limburgischen Linie hatte nur eine einzige Tochter Margareth, die er im Jahr 1425 an Gumprecht I, Herrn zu Neuenar, vermählte. Der Vater verschrieb ihr die Herrschaft Bedbur zu ihrem Erbtheil, dagegen sie, wenn er noch Söhne erzeugen würde, zu deren Besten auf die Grafschaft Limburg verzeihen sollte. Graf Wilhelm bekam aber keine Söhne, und er übergab daher noch in seinem Leben dem Tochtermann im Jahr 1442 die uralte Stammgrafschaft Limburg. Sie war ein bergisches Lehen, worüber nach der Hand die Frage entstand, ob es ein Weiber- oder nur ein Mannlehen sey? Der Lehenhof erklärte dasselbe

N 5 nach

(61) Ebendaselbst p. 65.
Senkenberg in Meditat. p. 590 — 593.
Diplomatische Untersuchung rc. 1. Sendschr. p. 10. 2tes Sendschr. p. 129. 3tes Sendschr. p. 18.
Moser cit. l. §. 15. p. 824.

*) Hier irrt sich der Herr Verfasser. Das Limburgische Haus, dessen §. 161. gedenkt, ist die ausgestorbene fränkische Familie der Erbschenken und Semperfreien von Limburg. Anm. d. H.

nach zehen Jahren für heimgefallen unter dem Titel seiner Mannslehenbarkeit, und belehnte damit die Bruders-Söhne des Grafen Wilhelms ex nova gratia, doch bewilligte hierauf der damalige Herzog von Jülich und Berg der Grafschaft die qualitatem feudi fæmininam für die Zukunft, und in dieser Eigenschaft ward auch sofort auf dieselbe den Herren von Neuenar (um sie ihres Anspruchs wegen einiger massen zu befriedigen) der Rückfall bedungen, wenn Graf Johann von Hohenlimburg keine Kinder zeugen würde. Der Fall traf ein, da vorgedachter Graf Johann im Jahr 1508 unbeerbt starb. Graf Adolph, der lezte Graf von Neuenar verließ das Zeitliche im Jahr 1589. Seine seit dem Jahr 1546 auf Limburg eventualiter schon mit belehnt gewesene Schwester Magdalena brachte die Grafschaft in das gräfliche Haus Bentheim, welches dieselbe noch besizt (62). Warum sahen aber allem diesem die Herren Agnaten von Limburg-Styrum so gelassen zu? Die Hälfte ihrer vermeynten Stammlande ward bey Erlöschung des Mannsstamms in der ältern hohenlimburgischen Linie fremden Häusern zugewandt: — nur die Ueberzeugung konnte es seyn, daß sie unmöglich gegen den Lehenhof, oder gegen die Töchter, oder gegen die mitbelehnten

(62) Chr. Jac. Kremers 2ter Band seiner academischen Beyträge, wo die genealogische Geschichte dieser Familie aus archivalischen Urkunden abgehandelt worden.

Diplomatische Untersuchung rc. 3. Sendschreiben. p. 168.

ten Schwestern im Stand Rechtens etwas gewinnen dürften. — Sie behielten ja seit der Theilung von 200 Jahren her doch gemeinschaftlichen Titel und Wappen, und namentlich von der Grafschaft Limburg, welches sie ganz gewiß an die gemeinsame Abstammung von dem ersten Erwerber derselben stets hat erinnern müssen! — —

Dennoch blieb auch in der weitern Folge das Haus Limburg-Styrum bey den izt unter sich selbst getheilten Linien ohne fideicommissarische Vorsehung. Graf Georg Ernst, der für seinen Linealantheil die Herrschaften Wisch, Lichtenfort und Wildenburg besaß, starb im Jahr 1666 ohne männliche Erben, und seine einzige Tochter Maria Elisabetha, vermählte Fürstin von Nassau-Siegen brachte diese altväterlichen Güter, nachdem sie über hundert Jahre hindurch von dem ersten Erwerber auf Sohn, Enkel und Urenkel gekommen waren, als rechtmäßige Erbin ihres Vaters in das Haus Nassau-Siegen. — Ihres Vaters Bruders Hermann Ottens Söhne mußten es lediglich dabey bewenden lassen (63).

§. 165.

(g) Bey Rechberg 1676.

(g) Das Glück schien aber hingegen von einer andern Seite dem Haus Limburg-Styrum wieder günstiger zu seyn. Graf Johann von Rechberg,

(63) Spener Op. Herald. P. Spec. L. 2. c. 51. §. 8. Diplomatische Untersuchung ꝛc. 4. Sendschr. p. 99.

berg, der im Jahr 1676 gestorben, hinterließ nur eine Tochter, welche an einen Grafen von Limburg-Styrum vermählt war. Die Agnaten trugen zwar die Herrschaften Hohenrechberg und übrigen Lehen davon; die Herrschaft Illeraichheim fiel aber an die Erbtochter, und mit ihr auf Limburg-Styrum (64).

§. 166.

(h) Bey Leiningen. 1467. 1506.

(h) Der wichtige Rechtsstreit zwischen den Häusern Leiningen-Hartenburg, und Leiningen-Westerburg ist durch den öffentlichen Druck allgemein bekannt: die geschickten Federn ihrer vornehmen Sachwalter machten ihn vor etwan vierzig Jahren berühmt. Reinhard von Westerburg hatte die einzige Schwester Margareth des Grafen Hessons, welcher auch Landgraf hieß, und seine Linie im Jahr 1467 beschloß, zur Ehe: sie war demnach seine unzweifelte Intestaterbin, soweit sein Land in Eigen bestanden; wegen der Lehen hingegen, wenn es gleich Weiberlehen gewesen, bedurfte es noch vieler Unterhandlungen, weil die Lehenhöfe solche für heimgefallen erklärten, und sie einzogen, aus dem ächtteutschen Rechtsgrund, daß sie, Frau von Westerburg als eine Schwester, und nicht Tochter des lezten Vasallen, daran nichts zu fordern habe. Die Familie Westerburg, welche nun auch den Namen Leiningen mit annahm, blieb 150 Jahre in dem unangefoch-

(64) Moser am angeführten Ort. c. 8. §. 21. p. 830.

angefochtenen Besiz der leiningen-hessonischen Allodien. Erst um das Jahr 1618 geriethen die Stammsvetter von Leiningen-Hartenburg auf den Einfall, als wenn es im Jahr 1467 unrechtmäßig gewesen, daß die Gräfin Margareth ihres Bruders Allodiallande geerbt: Westerburg ward also hierüber von Hartenburg ganz unerwartet angefochten, von Seiten des leztern Theils blieb aber bald alles wiederum bis 1707 auf sich erliegen.

Unter den Schriften für Leiningen-Westerburg, und folglich für die Erbfolge der Töchter vor den Stammsvettern zeichnen sich die so betitelte rechtliche Auszüge besonders aus, deren Verfasser der gelehrte Herr von Senkenberg war, — ein Name, der schon für sich Gewicht giebt. In gedachten Auszügen von §. 45. bis 58. wird eine Menge Beyspiele ausser dem Hause Leiningen angeführt, die alle bewährende Beweise sind, daß nach einer durchgängigen Gewohnheit unsers Vaterlandes die Töchter einer Linie vor den männlichen Seitenverwandten stets den Vorzug gehabt, wenn nicht ausdrückliche Familiengeseze was anders verordneten. Selbst von der Zwischenzeit 1467 bis 1618 — und selbst aus dem Haus Leiningen wird doch ein merkwürdiger Erbfall unter die Augen gelegt, wo noch im Jahr 1506 bey Ausgang des leiningen-rixingischen Stammes die Töchter das uralte Stammgut Rixingen, und die übrigen altleiningischen Güter solcher Linie

nie vor dem Mannsstamme der Seitenlinien geerbt haben (65).

§. 167.

(i) Bey Wertheim 1497. 1532. 1536.

(i) Vorzüglich merkwürdig sind die Erbfolgsansprüche der Töchter und respective Schwestern selbst gegen ihre Brüder in dem altgräflichen wertheimischen Haus. Dasselbe war in zwey Linien, Wertheim zu Wertheim, und Wertheim-Breuberg getheilt. Die erste erlosch im Jahr 1497. Durch eine Abfindung mit den Schwestern des lezten Grafen von Wertheim-Wertheim, Johannes III kam dessen Landesantheil an den Grafen Michael II. von Wertheim-Breuberg. Er hatte eine Schwester Amalia, vermählte Gräfin von Nuenar, welche bey ihrer Vermählung auf die väterliche Erbschaft den Verzicht nicht that, und daher nach dem Tod ihres Vaters, Grafen Wilhelms sich zur Hälfte der Verlassenschaft gleich dem Sohn Grafen Michael berechtiget hielt: dieser fand sich auch wirklich genöthigt, solchen Anspruch durch einen gütlichen Vergleich im Jahr 1532 mit ihr zu heben, wobey sie sich aber ihre vorige Erbgerechtigkeit vorbehielt, wenn Graf Michael III. ihres vorgedachten Bruders Enkel ohne männliche Leibserben abgehen sollte. Der Vertrag ward unterm 20 Juni eben gemeldten

(65) Rechtliche Auszüge §. 27. 63. 104. Conf. Moser am angeführten Ort §. 16. p. 824. und §. 17. p. 827.

meldten Jahrs von Kaiser Carl V. nach seinem völligen Innhalt bestätiget.

Cammergerichtliche Erkanntniß 1549 1551.

Vorbesagter Michael III. war ein Sohn Georgs, welcher leztere vor seinem Vater Michael II. starb. Als dieser kaum verblich, meldten sich schon alle desselben Töchter zu der väterlichen Erbschaft zu gleichen Theilen gegen erwehnten Michael III. Die drey jüngern Töchter, welche Klosterfrauen waren, ließen sich durch einen Vergleich befriedigen; und so kam es auch zu einer gütlichen Abkunft mit der vierten, einer vermählten Gräfin von Castell im Jahr 1536. Mit der fünften hingegen, Maria, Gemahlin Grafen Eberhards von Erbach gedieh der Rechtsstreit ans Cammergericht, allwo unterm 2ten December 1549 das Urtheil ergieng, daß die Gräfin Maria von Erbach für eine Erbin ihres Vaters, Grafen Michaels zu Wertheim zu erklären, mithin die wertheimischen Vormünder (Michaels III.) schuldig seyen, derselben ihren gebührenden sechsten Theil ihres Vaters nachgelassener Erbschaft sammt den Nuzungen, so sie seit des Grafen Michaels II. Absterben eingehoben, zuzustellen, und folgen zu lassen. Sie leistete ebenfalls keinen Verzicht, und diß war schon genug, ihr behauptetes Erbfolgsrecht gerichtlich durchzusezen. Jedoch auch diese Sache ward endlich am 12ten Febr. 1551. zwischen Wertheim und Erbach noch gütlich abgethan.

Hier zeigen sich also Beyspiele (freylich von ganz seltener Art), wo Töchter und Schwestern selbst gegen Söhne und Brüder, oder repräsentirenden Neffen ihren Theil an den väterlichen Allodien forderten, und womit sie auch in dem oberstgerichtlichen Wege noch im Jahr 1549 auslangten. — Kann man sichs wohl vorstellen, daß nur einige 40 Jahre darnach für unsre einzige unverziehene lezte Tochter der Grafheinrichischen Linie, Maria Anna von Fürstenberg in Absicht ihrer nebenseitigen Stammsvetter ein mindergünstiges oberstrichterliches Urtheil im Jahr 1596 hätte ausfallen können? — (66)

§. 168.

(66) Pütter in seinen Rechtsfällen 2ten Bands 1. Theil. Ded. 85. §§. 111 — 117. p. 110. vom Jahr 1769. liefert die Geschichte dieser wertheimischen Erbsverhandlungen. Es kommen daselbst unter andern folgende Themata generalia vor, die anher ihre Anwendung verdienen: XXII. in dijudicandis controversiis successionis familiarum Illustrium à sæculo XVI inde adhiberi non possunt principia juris, prouti *hodie cognoscuntur*; sed quæ obtinuerunt *eo tempore*, quo Casus successionis exstitit, etiamsi vel maxime hodie *erronea* ea perspiciantur. XXIII. sic intelliguntur *fata* successionis Wertheimensis per sæculum XVI. à Filiabus, earumque posteris *turbatæ* jam *ante*, quam stirps Mascula *plane extincta* esset. — — In den Summarien steht zum voraus der gleichsam für richtig angenommene Saz: §. 109. von rechtswegen hätte währenden Mannsstammes keine Tochter Anspruch machen sollen; §. 110. aber nach den damaligen römischen Rechts=

§. 168.

(k) Bey Helfenstein 1626.

(k) Nur noch eines zum Beschluß dieses dritten Absazes, weil es das landgräfliche und fürstliche Haus

Rechtsmeynungen — — meldeten sich dieselbe schon vor der Zeit. — — Ferner §. 119. „alle diese Forderungen, welche von wertheimischen Töchtern, bey „noch blühendem Mannsstamm gemacht waren, „mochten an sich beschaffen seyn, wie sie wollten, und „nach den heutigen Einsichten möchte noch soviel dabey zu erinnern gewesen seyn; so war doch nach den „damaligen Umständen nichts gewisser, als daß am „Kammergericht, auf dessen Entscheidung in allen diesen Sachen am Ende alles ankam, eben so wie es in „der erbachischen Sache erkannt hatte, unfehlbar alle „nur jede klagende Töchter, oder weibliche Nachkommen zu ihrem Zweck gelangt seyn würden. — — An einem andern Ort, in Jure Priv. Principum diss. III. de Normis decid. success. famil. illustr. controvers. §. 68. p. 228. schreibt derselbe im Jahr 1757: aliis nunc oculis cernuntur leges familiarum illustrium; nemlich nach der heutigen schönen Cultur des teutschen Rechts wären die Töchter, solang nur Mannsstamm vorhanden, von allen liegenden Gütern schon an und für sich ausgeschlossen, und wenn sie auch keinen Verzicht gethan, doch pro renunciatis ipso jure zu halten; wie er solches in der — im Jahr 1767 abgefaßten Deduction, die in dem schon angeführten Band und Theil seiner Rechtsfälle Nro. 183 gedruckt ist, in der Absicht behauptet, um den Ungrund einer Regredienterbschaft zu Gunsten der gräflichen limburgischen Allodialerben zu erwei-

Haus Fürstenberg wiederum selbst angeht! — Im Jahr 1626 starb Georg Wilhelm zu Helfenstein ohne

Kin-

erweisen! Allein auch dieser große Staatsrechtslehrer hat eben nicht stets den nemlichen Weg in seinen ausgebreiteten Kenntnissen eingehalten; fordersamst kann man allerdings nüzlich annehmen, daß ein Erbfall, der einer gerichtlichen Entscheidung unterliegt, nach jenen Rechten zu beurtheilen sey, welche damals das Uebergewicht hatten, als sich der Erbfall wirklich ergeben: wenn demnach eine wertheimische Tochter, Maria Gräfin von Erbach, selbst gegen einen Bruder, oder welches hier eines ist, gegen dessen ihn repräsentirenden Sohn, in dem Anspruch ihres väterlichen Erbtheils, vor einem höchsten Reichsgericht im Jahr 1549 obgesiegt, so ist nach den eignen Worten Pütters, nichts gewisser, als daß auch im Jahr 1596 unsere Gräfin Anna Maria von Fürstenberg in ihrer Forderung der väterlichen Allodialverlassenschaft um so zuversichtlicher gegen ihre nebenseitige Stammsvetter, da ihnen kein Familiengesez mehr zu statten kommen konnte, und die Tochter keinen Verzicht geleistet, vor einem höchsten Reichsgericht obgesiegt haben, und zu ihrem Zweck gelangt seyn würde, und noch gelangen müsse. Da aber eben derselbe vortrefliche Pütter zugleich daselbst sagt, daß von rechtswegen keine Tochter während dem Mannsstamm einigen Anspruch hätte machen sollen, und solches nur den damaligen römischen Rechtsmeynungen zuschreiben will, so muß man ihm und zwar aus ihm selbst entgegen seyn, wenn er den Mannsstamm über die Gränzen der eignen männlichen Linealdescendenten — oder die Concurrenz der Töchter mit den Söhnen, auch auf die abgetheilte männliche Stammsverwandten erstreckt. Es

sey

Kinder; sein Agnat Graf Rudolph wollte ihm succediren; besagten Grafen Georg Wilhelms Mutter

O 2 und

sey erlaubt, von desselben andern öffentlichen Druckschriften nur einige Stellen, die schon anderswo angeführt worden §. 148., hier wiederum in Erinnerung zu bringen. In dem zweyten Themate generali respective XIII. vom Jahr 1758. 2ten Bands 1sten Theil heißt es: Filiæ non renunciatæ succedere possunt, nisi *speciali* fundamento adhuc ipso jure, pro renunciatis haberi possunt. — Worauf dieses speciale fundamentum ankomme, lehrt er im ersten Band Deduct. III. §. 56. p. 34. vom Jahr 1753. „daß wo kein besonderes Familiengesez zum Vortheil des Mannsstammes vorhanden, die Töchter selbst in väterlichen und altväterlichen Gütern mit ihren Brüdern oder Stammsvettern zu gleichen Theilen gehen.“ Man wiederholt es noch einmal: hier ist nicht über die Frage einer Concurrenz der Töchter mit den Söhnen, oder respective Schwestern mit den Brüdern, sondern einer Tochter mit abgetheilten Nebenstammsvettern zu erkennen. Um so mehr muß man sich aber billig verwundern, daß so berühmte öffentliche Lehrer, welche gleichsam den Ton der Rechtswissenschaft angeben, den Töchtern selbst mit den Brüdern die Theilnehmung an väterlichen und altväterlichen liegenden Gütern in Ermanglung eines Hausgesezes, wegen des großen Ansehens und allgemeiner Aufnahme der römischen Rechte, heute einräumen, und morgen sogar alsdann, wo sie mit den Stammsvettern concurriren, solche ihnen wiederum absprechen, und es für unrechtmässig erklären, daß Töchter währendem Mannsstamm je Ansprüche auf liegende Güter gemacht, und darmit

bey

und Schwester aber ihm kein Successionsrecht eingestehen, und die Sache gedieh vor dem Cammergericht zu einem großen Proceß; endlich aber verglichen sich beyde Partien unter würtenbergischer Mediation so, daß die Güter der Schwester verblieben 67).

Diese

bey höchsten Reichsgerichten Gehör gefunden haben. Aliis nunc oculis cernuntur, & vel maxime *hodie* ea erronea perspiciuntur: — so sahen also diese scharfsichtigen Augen — die nemlichen in den Jahren 1757 1767 und 1769 anders, als eben dieselbe in den Jahren 1753 und 1758 gesehen haben! Wie können doch die Töchter *ipso jure* pro renunciatis geachtet werden — und wie in der Concurrenz mit den Stammsvettern, wenn nur allein ein — zum Vortheil des Mannsstamms vorhandenes besonderes Familiengesez sie allenfalls zum Verzicht anzuhalten vermag? — Nein! ein so großer Pütter ist mit sich selbst nicht uneins, er meynte die renunciationes Filiarum ipso jure jam præstitas, wenn sie auch nicht geschehen sind, nur in Absicht der concurrirenden Töchter mit den Brüdern, gegen welches wir nichts einzuwenden haben, nicht aber eben so in der Concurrenz mit den Stammsvettern; denn da haben sie die teutsche und römische — oder wie man will, die römisch-teutsche — oder teutschrömische Rechte, wie nicht minder auch das Herkommen auf ihrer Seite; und offenbar bedarf es so doch eines feyerlichen wirklichen Verzichts, wenn man andrerseits die Ausübung solcher angebohrnen wichtigen Befugnis hintertreiben zu können sich berechtigt glauben will!

(67) Es sind die eigene Worte Mosers am oft angeführten Ort. §. 14. p. 824.

Diese Schwester war Johanna Eleonora, welche den Grafen Vratislaus von Fürstenberg zum Gemahl hatte. In den Acten von 1750 ließt man hierüber noch folgende Umstände: daß nemlich helfensteinischerseits schon sogar der Besiz von Mößkirch (einer helfensteinischen Stadt und Grafschaft) genommen, dasselbe aber wiederum von Fürstenberg mit Hülfe der mößkirchischen Bürger entsezt, und mit Gewalt verdrungen worden (68).

 §. 169.

(68) Diese Geschichte verbürgt man in soweit, als sie diesseits dem fürstlichen Gegentheil nicht nur einmal vorgeworfen, von demselben aber eigentlich nicht widersprochen worden ist. Graf Vratislaus von Fürstenberg vermählte sich nach dem Tod seiner gedachten ersten Gemahlin, die im Jahr 1629 starb, das zweytemal wiederum mit einer von Helfenstein, Francisca Carolina, des obengemeldten Agnaten, Rudolphs, des lezten Grafen von Helfenstein Tochter, welche in des Hübners Tabelle 267. und 492. erst für die Erbin von Mößkirch und Gundelfingen angegeben wird. Hiemit scheint auch allerdings übereinzustimmen, was der nemliche Moser in dem Familien = Staatsrecht in dem folgenden 9ten Kap. §. 26. p. 876. hierüber wiederum anführt. Dem sey aber, wie ihm wolle, so bleibt doch immer richtig, daß Vratislaus von Fürstenberg schon wegen seiner ersten Gemahlin den Anspruch auf die Güter ihres Bruders Georg Wilhelms gegen den Agnaten Rudolph bereits rege gemacht, und sich derselben versichert, bevor er des leztern Tochter Francisca Carolina, die sogenannte Erbin von Mößkirch und Gundelfingen (die Herrschaft Wiesensteig gehörte auch dazu) sich beygelegt.

§. 169.

Alles das von §. 140 — 168. beweißt das angebohrne Erbfolgsrecht der Töchter vor den Stammsvettern. —

Aus allem dem, was bisher in den drey ersten Absäzen von §§. 140 — 168 — und wie man hoffen darf, gründlich vorgelegt worden, sollen bewährteste Männer die Folge mit eigenen Worten selbst machen!

„ Seynd die Töchter in allodialen unbeweglichen Gütern ordentlicherweise successionsfähig, oder nicht? — — Ich bin dieser Meynung: „ Fideicommisse und Stammsgüter sind eine „ Erfindung neuerer Zeiten, davon man vormals nichts gewußt hat, sondern die Söhne „ schloßen zwar ihre Schwestern, diese aber die „ Agnaten, in allodio, (und in Kunkellehen jure „ proprio feudorum quæsito) — aus, und

„ wahr-

legt, und bevor selbst Rudolph ihr Vater im Jahr 1627 das Zeitliche verließ. Und endlich — wie steht es aber nun mit der terra salica, oder mit der lege salica, wenn diese oder jene auf die heutigen meisten Besizungen von Fürstenberg je angewende. werden wollte? Die Landgrafschaft Baar, Fürstenberg, die Herrschaften Ueberwald, Wartenberg, die Landgrafschaft Stülingen, Herrschaft Höwen, Stadt Engen, die Grafschaft Heiligenberg, die Grafschaft Mößkirch, die Herrschaft Gundelfingen — sind dieses nicht lauter Bereicherungen des Hauses Fürstenberg durch weibliche Ankunft, ohne welche es in ein paar Obervogteyen eingeschränkt seyn würde? — Genug! — —

„ wahrscheinlich eben darum, um nemlich die-
„ sem lezten vorzukommen, hat man die Ver-
„ zichte derer Töchter, und die Familienfidei-
„ commissa eingeführt: Solchemnach haben die
„ Töchter allerdings in allodio (uti in feudis
„ fæmininis) ein ursprüngliches Successions-
„ recht in Ansehung der Agnaten, und ist also
„ in dubio auch izt noch darauf zu sprechen (69).

„ Was — die Allodialgrafschaften, Herr-
„ schaften und andere einzelne nicht lehenbare Gü-
„ ter anbelangt; so ist in meinem Tractat von
„ der Reichsstände Landen mit mehrerem ausge-
„ führt, (15. Kap. p. 194.) daß in den mittlern
„ Zeiten, deren Besizer selbige bey ihrem Leben
„ haben ganz oder zum Theil verkaufen, vertau-
„ schen, ihren Töchtern zum Heyrathgut ge-
„ ben, verpfänden, oder sonsten damit nach Be-
„ lieben schalten und walten können, ohne daß
„ man von Domainen, oder unveräußerlichen
„ Cammer- oder Stammgütern etwas gewußt
„ hätte; bis nach und nach zur Erhaltung des
„ Hauses und Regenten, durch Familien- oder
„ Landsverträge, Testamente, u. d. in immer
„ mehrern Häusern dem Besizer die Hände gebun-
„ den worden seynd: welches aber res facti
„ ist, und erwiesen werden muß, bis dahin es
„ bey der natürlichen und altteutschen Freyheit
„ verbleibt.

(69) Moser in dem mehr belobten Familienstaatsrecht. 9. Kap. §. 54. p. 916.

„ Wo nun in diesem Zeitlauf ein Graf, oder
„ Herr Söhne und Töchter zugleich hatte, und ohne
„ Disposition über seine Lande verstarb, da erbten
„ (kraft altteutschen Herkommens) die Söhne
„ allein, und die Töchter mußten mit einem Hey-
„ rathgut zufrieden seyn. Hinterließ aber ein
„ Graf oder Herr allein Töchter, so schloßen
„ dieselbe die Vetter vom Haus aus, wenn
„ nicht durch Testamente, Familienverträge u.
„ d. die Güter zu NB. Stammgütern gemacht
„ worden (70). Das Heyrathgut und die Aus-
„ steuer sind so wenig eine totale Abfertigung,
„ als die Apanage eines Nachgebohrnen, sondern
„ es ist eine blosse Interims-Abfertigung bis
„ auf den sich ereignenden Anfall des Ganzen (71).

„ In bonis, quæ non beneficii (stricte ma-
„ sculini) jure possidentur, hodie fæminis in
„ successione locus est regulariter, nisi probe-
„ tur contra eas exclusio lege, consuetu-
„ dine, pacto, usu firmata vel alia dispo-
„ sitione valida (72).

„ Adeliche Töchter erben sowohl ihrer Väter,
„ Brüder und Vetter Allodialverlassenschaft, als
„ die Söhne, Brüder und Vettern, wenn sie keinen
„ Verzicht darauf gethan (73).

„ Das

(70) Ebenderselbe in seinen Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien. 16 Stück. II. p. 806.

(71) Wiederum derselbe in dem Familienstaatsrecht. 9. Kap. §. 55. p. 917.

(72) Ludolf de jur. fæm. illustr. Sect. 2. Membr. I. §. 7.

(73) David Georg Struben im 131 Bedenken. 2. Th. p. 493.

„Das kaiserliche Cammergericht hat auch
„ganz neulich erkannt, daß den Allodialgütern,
„welche von den Vorfahren herkommen, keine
„qualitas stemmatica aussezt, wenn kein
„Lex, kein Testamentum solche erwei-
„set (74).

Nun weiters! —

§. 170.

Dieses Erbrecht ist der Gräfin Anna Maria von Fürstenberg durch kein besonderes Hausgesez genommen, — und — —

IV. So ist es nun also erwiesener massen an dem, daß eine Tochter in den väterlichen Allodien — und jure feudorum in den Kunkellehen nach den Söhnen ein angebohrnes, gesuchtes Erbfolgsrecht (jus quæsitum) sowohl vermöge der teutschen, als auch gemeinen Geseze, wie nicht minder in Kraft eines durchgängigen Herkommens vor den Stammsvettern von jeher gehabt habe? Unumgänglich nothwendig ist demnach die Frage: (a) war in dem landgräflichen und fürstlichen Haus Fürstenberg ein Familienvertrag, ein verbindliches besonderes Hausgesez vorhanden, vermöge dessen nach dem Tod Grafen Heinrichs von Fürstenberg im Jahr 1596 dessen einzige Tochter Anna Maria, des Erbtruchseßen Freyherrn Christophs Gemahlin in der Erbnehmung der hinterlassenen väterlichen Allodien und Kunkellehen zu Gunsten der nebenseitigen

(74) Cramers wezlarische Nebenstunden. P. XVIII. p. 77.

Stammsvetter hat zurückstehen, und ihres angebohrnen Rechts sich begeben müssen? (b) Die zweyte Frage: konnten ihr Vater Graf Heinrich, sein Bruder Graf Joachim, und Neffe Graf Albrecht im Jahr 1576 einen wechselseitigen Erbvertrag zum Nachtheil der einzigen Tochter, die schon lebte, zumal schon eine bestimmte Braut war, wohl mit Fug Rechtens unter sich eingehen?

(ad a) Die verneinende Antwort liegt bereits durch die vorausgeschickten Ausführungen erwiesen vor Augen. Der erwehnte Erbverein vom Jahr 1576 sollte das erste Hausgesez abgeben, kraft dessen in Zukunft die fürstenbergischen Haustöchter ihrer Väter hinterlassene Allodien und Kunkellehen, auch in Ermanglung der Söhne nicht mehr erben, sondern solche den Stammsverwandten zu überlassen, und darauf Verzicht zu thun schuldig seyn sollten. (§§. 2. 3. 5. 19. 21. 127.) Dieser Erbverein war theils in sich selbst, theils durch den an eben dem Tag ausgestellten Revers, theils wiederum durch den Heyrathsbrief, sowohl in Ansehung des compaciscirenden Grafen Heinrichs, als auch seiner Tochter ein wahres pactum mutuum, bilaterale befangen mit auflösenden Bedingnissen, ein pactum correlativum in der Maaße, daß derselbe ungeachtet der kaiserlichen Bestätigung seine ganze Verbindlichkeit, oder besser zu sagen, sein Daseyn verlohr, sobald von der einen Seite, nemlich von den Herren Grafen Joachim und Albrecht gegen die darinn

für

für den einen Theil, den Herren Grafen Heinrich und dessen Tochter verglichenen und ausgedungenen Puncten, durch welche der Graf Heinrich zur Bewilligung und Vergleichung der Erbeinigung für seine Person sich bewegen lassen, und dagegen das wirkliche Erbrecht seiner Tochter, des einzigen Kinds zum Opfer bringen wollen, gehandelt und zwar beharrlich gehandelt worden war (§§. 128 — 133.). Wenn man demnach solchen vermeintlichen Erbverein einsweilen auch nur als eine gebrochene Vergleichshandlung ansieht, mit Uebergehung der Frage: ob Graf Heinrich, Joachim und Albrecht Fug und Macht gehabt, dieselbe zu schließen, so fällt schon in diesem Gesichtspunkt offenbar in die Augen, daß Graf Heinrich für sich allein mit größtem Recht seiner Tochter den im Erbverein ihr aufgebürdeten Verzicht nachlassen können, und wirklich nachgelassen (§§. 9. 10. 133.). Die Herren Grafen Joachim und Albrecht sahen die Wichtigkeit hievon wohl selbst ein, denn sie waren diejenigen, welche über die Frage: ob von der Gräfin Tochter der Verzicht zu leisten, oder nicht, oder ob sie auch schon ipso jure pro renunciata zu achten, eine kaiserliche Commission ad amicabilem compositionem, vel justam causæ decisionem gemeinschaftlich mit dem Freyherrn Christoph noch im Jahr 1595 verlangten (§. 10.). Graf Heinrich starb im Jahr 1596, — und die Tochter hatte, wie billig, während dessen Lebenstagen keinen Verzicht geleistet, weil Vater und Tochter, ja selbst die

Agna-

Agnaten kein Hausgesez erkannten, da die Herren Grafen Joachim und Albrecht nach dem Hintritt Grafen Heinrichs sich auf dessen Testament beruften, und sich schuldig erklärten, alles, was dasselbe zugeben würde, in Erfüllung zu bringen (§. 19.). Dieses Testament war kein neues Hausgesez zu Gunsten der Agnaten, sondern es hat vielmehr auch vermöge desselben alle Verbindung des Erbvereins vom Jahr 1576 in der Folge noch einmal auf eine bestätigte Weise aufgehört (§. 137.). Kein wirklich verbindender Hauserbvertrag, einsweilen nur als res facti betrachtet, lag solchemnach im Mittel, welcher im Jahr 1596 die Grafheinrichische Tochter hätte zurückhalten können, ihr angebohrnes und wirkliches Recht in Ausübung zu bringen, und somit als einzige Erbtochter die väterliche Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft mit Ausschluß der Agnaten zu fordern.

§. 171.

dasselbe konnte ihr auch nicht genommen werden weder nach den teutschen —

(ad b) Die zweyte Frage, ob die Herren Grafen Heinrich, Joachim und Albrecht einen Erbvertrag unter sich zum Nachtheil des erstern einzigen Tochter schließen können, erlediget sich zu Gunsten der Gräfin Anna Maria wiederum sowohl aus den teutschen, als auch römischen Rechten. — Schon der Gedanke muß auffallend seyn, wenn man dafür halten wollte, es stehe einem Vater schlechterdings

frey,

frey, den Kindern nach seinem Wohlgefallen das Erbe zu entziehen. Dagegen ruft das natürliche Gesez: Jus quæsitum nemini aufferri potest! Die Teutschen waren hievon so weit entfernt, daß sie im Gegentheil in einem vorzüglichsten Grad die Kinder, Söhne und Töchter als Hæredes necessarios in der Maaße hielten, daß ohne dererselben Einwilligung die unbeweglichen Güter nicht in andere Hände gebracht werden durften. Das mit dem eigentlich fränkischen oder salischen so nahe verbundene ripuarische Gesez erlaubt die Aufnahme oder Bestimmung eines Erbens nur alsdann, wenn keine eigene Descendenz, Söhne oder Töchter vorhanden gewesen (75). Aus den bajuarischen Rechten erhellet das nemliche, daß zum Nachtheil der Söhne, Töchter, Enkel, Urenkel weder ein Theil, viel weniger das ganze Vermögen einem Fremden, nicht einmal der Frau gegen das gesezliche Erbfolgsrecht und dessen Ordnung hat verschaft werden können

(75) Si quis procreationem *Filiorum vel Filiarum non* habuerit, omnem facultatem suam in *præsentia Regis* sive vir mulieri, vel mulier viro, seu cuicumque libet de proximis, vel extraneis adoptare in hæreditatem licentiam habeat. Lex. Ripuar. tit. 48. bey Georgisch Col. 165. (Conf. §. 142. Not. 9.) Bekannter Dingen waren bey den Teutschen keine Testamente — am allerwenigstem nach römischem Zuschnitt, üblich, sondern conventiones, aut simplices traditiones, retento usufructu ad dies vitæ, welche mit gewissen Feyerlichkeiten geschehen mußten. Man sehe Stryk. de success. ab intest. diss. 8. Cap. 1. §. 2. seq.

nen (76). Hiemit kommen überein die alte (77) und mittlere sächsischen Rechte (78), die alemannischen und schwäbischen Landrechte (79), so daß man es

(76) Si — maritus, qui nec Filios, nec *Filias*, nec nepotes, nec pronepotes — habet, sed in uxorem aut donatione, aut testamento (testamentum, oder eine schriftliche Urkunde sind einerley, Reinhard l. cit. 4. c. §. 19. not. c.) sive partem, sive omnes contulerit facultates &c. Lex Bajuarior. tit. 14. Cap. 9. §. 3.

(77) Nulli liceat traditionem hæreditatis suæ facere, præter ad Ecclesiam, vel Regi, ut *hæredem suum exhæredem faciat*. Lex saxon. tit. 15. §. 2.

(78) Ane Erven Gelof, unn Ane Rechte Ding mot neman syn Eygen, noch syne Lüde Geven ꝛc. Sächsische Landrechte. Lib. 1. art. 34. 52. und in sächsischem Weichbild. art. 60. 65.

(79) Der gleiche Geist Legis Alamannorum wird durch das jüngere schwäbische Landrecht bestärkt, wo es nach der Herausgabe des Schannats in der Sammlung alter historischer Schriften c. 249., nach der goldastischen aber c. 307. heißt: Hat er (ain Mann) aber Erben, die versprechen es, ob sy wellent; und get den Mann Ehaft Not an, der diesen Gab hat gethan, der soll sein Gut angreifen, und soll sein Ehaft Not damit bussen, und will in ainer daz irren, so soll Er vahren für seinen Herrn, oder für den Richter, und soll da bereden sein Ehaft Not, das ist Hunger, odir Durst, odir Frost, und Vanschnus an sein schulde ꝛc. Dieses zeigt klar, daß die Erben befugt gewesen, alle Uebergaben zu verhindern: es sey dann, daß der Besizer sich auf keine andere Art aus dem Hunger, Durst, Frost und Gefängniß

es für eine erwiesene teutsche Wahrheit annehmen kann: nie sey es in der willkührlichen Gewalt eines Vaters gestanden, eine Tochter ihres gesezlich zuständigen Erbrechts zu berauben, und solches einem andern zu übertragen. Hundert Urkunden vom ältern und mittlern Zeitalter sind Bürge dafür, daß auch nur bey geringen Veräußerungen der Söhne und Töchter Einwilligung erfordert worden; wie hätte es also wohl mit Recht bestehen können, der Tochter noch gar selbst ihr Erbrecht wider ihren Willen zu nehmen, und statt ihrer einen andern in das väterliche Erbe zu unterschieben? — (80)

§. 172.

nach römischen Rechten: —

Von Erbverträgen hatten die Römer überhaupt ganz andere Begriffe, als die Teutschen: bey jenen waren sie kundiger Dinge vollends de genere prohibitorum: ihre Fideicommissa konnten nur in feyer-

fängniß hätte helfen können; wobey jedoch noch ausdrücklich erfordert worden, daß solche Noth ihm ohne seine Schuld zugegangen sey. Ferner eben daselbst Edit. Goldast. cap. 271. 289. 290 u. 308.

(80) Man sehe Reinhard l. cit. c. 3. §. 10 — 13. Den — gegen das vorige anscheinenden widrigen Sinn des legis Angliorum & Werinorum widerlegt derselbe im 4. Kap. §. 20. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hier nur von wirklich gebohrnen Töchtern die Rede ist; die allenfälligen gegründeten oder ungegründeten Befugnisse der erst nach errichteten Erbfolgsordnungen Gebohrnen gehören nicht hieher.

feyerlichen Testamenten Plaz finden. — Aber eben darum brachte es ihre Natur mit, daß den Kindern als Notherben allemal wenigstens der Pflichttheil in dem Testament ausgemacht seyn mußte, zumal wenn das Fideicommiß zu Gunsten Auswärtiger, oder nicht Notherben eingerichtet war. Das canonische Recht erfordert, ut pactum de hæreditate viventis, juramento, non vi, nec dolo, præstito firmatum fuerit, aus dem Grund, quod tale pactum improbet lex civilis (81).

Man ist weit entfernt, die Pacta Familiarum illustrium, oder ihre Providentiam Majorum nach den römischen Fideicommissen zu beurtheilen. Zu gegenwärtigem Endzweck ists genug, daß, — betrachte man die Sache entweder nach den teutschen oder römischen Institutis, das Resultat sich von der ein wie andern Seite dahin ergiebt, daß der fürstenbergische erste Erbverein vom Jahr 1576 schon in seinem Hauptgrund nicht bestehe, weil den Herren Grafen Heinrich, Joachim und Albrecht die Macht und Gewalt nicht zugestanden, durch einen nur unter sich, und folglich in dieser Rücksicht einseitig getroffenen Erbvertrag, der einzigen Tochter Anna Maria ihr bereits gehabtes Erbfolgsrecht zu benehmen, oder eigentlich sie dessen eigenmächtig zu entsezen.

§. 173.

(81) Cap. 2. de Pactis in 6to.
Pütter in jure Priv. princip. I. 1. cap. 1. §. 20.
Strubens Nebenstunden, 5. Th. Abhandl. 32. §. 21. p. 49.

§. 173.

besonders da selbst die fürstenbergische Hausobservanz ihr Erbrecht vor den Stammsvettern beweißt:

V. Ein ganz besonderes wohl hergebrachtes Herkommen in dem einzelnen landgräflichen und fürstlichen Haus Fürstenberg müßte es nun noch seyn, daß eine lezte Linealtochter schon vermöge desselben, auch ohne ein besonderes Hausgesez von den liegenden Allodialgütern und Kunkellehen durch die nebenseitigen abgetheilten Stammsvetter von jeher ausgeschlossen gewesen, und folglich solches ebenfalls die heinrichische Tochter Anna Maria sich habe gefallen lassen müssen.

Vor der Hand würde ein solches allenfälliges Herkommen in dem fürstenbergischen Haus was abweichendes von der allgemeinen Regel seyn, weil nach den bisherigen Beweisen nicht der Stammsvetter die Tochter, — sondern die Tochter den Stammsvetter sowohl nach den teutschen und gemeinen Rechten, als auch nach einem durchgängigen Herkommen ausschließt. Ferner muß ein solches besonderes Herkommen vor dem Jahr 1576. Stand gehabt haben, weil das, was nachhin erst etwa zu einer Observanz geworden, nicht zurückwirken, und der Gräfin Anna Maria und ihren Erben nicht zur nachtheiligen Folge aufgerechnet werden kann. Die Geschichte ist aber einem dergleichen so sehr besondern Herkommen schon vorausgeseztermassen

ganz entgegen, und bestätiget vielmehr die Erbfolge der Töchter in den Allodien und Kunkellehen bey dem Haus Fürstenberg vor den Stammsvettern. Man wolle nur auf die §§. 155. bis 160. sich zurückführen lassen! Haben nicht daselbst in einem und dem nemlichen Haus Freyburg und Fürstenberg die Töchter in Beerbung der väterlichen Allodien und Kunkellehen, in so fern diese leztere nicht in ausdrücklicher Lehensgemeinschaft beybehalten worden, stäts den Vorzug mit gänzlicher Ausschließung der männlichen Seitenverwandten unbestritten genossen? Aus jenen §§. liegt vor Augen, daß selbst gegen einen Sohn die Tochter zum Verzicht auf die väterliche und mütterliche Erbschaft, sich nur gegen grosse Abfindungsgelder einverstehen wollen. Alle nachfolgende Verzichte der fürstenbergischen Haustöchter waren lediglich nur auf den Vorzug der Söhne oder der renuncirenden Töchter ihrer Brüder gerichtet, und mit keinem Wort auch zu Gunsten der Stammsvetter (§. 135.). Der nächste Vorgang eines solchen Verzichts vor jener berüchtigten Erbeinigung des Jahrs 1576 ist wohl dieser gewesen, den die Gräfin Anna von Fürstenberg, eine Vaters Schwester von eben dem gemeinsamen Stammhalter, Friedrich von Fürstenberg, dessen Söhne Heinrich, Joachim und Enkel Albrecht den Erbverein unter sich verglichen und bewilliget haben, (§. 1.) zur Zeit geleistet hat, als sie sich mit Grafen Eberhard von Sonnenberg, Truchseß von Waldburg vermählet. Die Renunciationsurkunde enthält deutlich,

lich, daß sie zu Gunsten ihrer Brüder (— die mit den teutschen vermischten römischen Grundsäze leuchten überall heraus!) sich der väterlichen Erbschaft entschlagen: von den Stammsvettern geschieht darinn mit keinem Wort einige Meldung. Damals war also noch keine so ganz besondere Fürstenbergische Hausobservanz vorhanden, daß die Töchter sich der Erbfolgsgerechtsame, welche ihnen die teutschen und gemeinen Rechte vor den Agnaten gewährten, zum Vortheil des ganzen Namens und Stammes zu begeben gehabt hätten. (82).

 §. 174.

(82) Hoffentlich wird man ja fürstenbergischerseits sein Heil doch nimmer in der Irrlehre von alten Stammgütern suchen wollen, und zwar vorzüglich in der Absicht, als wenn die Eigenschaft solcher Güter schon ihrer Natur nach die Erbfolge der Töchter vor dem Mannsstamm nicht zulasse. Es giebt keine Allodialstammgüter, ausser sie seyen durch ein ausdrückliches Familiengesez zu solchen gemacht (§. 169.); wer anders denkt, der zeigt sich der Geseze und Sitten unkundig, und vermischt die alten und neuen Zeiten unter und über sich. Hieher gehört in Ansehung Fürstenbergs insbesondere wiederum der §. 159. und Note 53. Wie die römischen Rechte nach und nach mehr Eingang gefunden, und sofort auch die teutschen Reichsstände mit mehrerm Ernst auf die Zusammenhaltung ihrer Güter den Bedacht zu nehmen anfiengen, so kamen auch die Pacta Familiæ, oder wenn man sie so nennen mag, die Fideicommissa Familiæ perpetua in Schwung, und sie bestanden vorzüglich in drey Punkten, nemlich einem pacto successionis reciprocæ, pacto de non alie-

nando

§. 174.

welches alles von Freyherrn Christoph Namens seiner Gemahlin schon im Jahr 1596 im Grund selbst vorgelegt, —

Der Ausführung des gegenwärtigen wichtigen Abschnitts soll vollends jene Vorstellung den Beschluß

nando, und pacto filiarum renunciativo. In diesen drey Verträgen beruht der Ursprung der so nach und nach betitelten Stammgüter, — und ohne dieselbe sind sie ein Traum — eine Erdichtung, die den Herrn von Ludwig zum ersten Erfinder hat, wie er sich dessen selbst rühmt in der Vorrede zum IV. Tom. seiner Reliquiarum §. 5. Indessen, — so sehr auch immer diese Erbpacten, oder die unter dem fremden Namen so sehr berufenen Fideicommissa Familiæ in dem 16ten und 17ten Jahrhundert gäng und gäbe geworden seyn möchten, so dienten sie zwar zur Nachahmung, keineswegs aber zu einem Gesez, oder zur nemlichen Erbfolgeordnung für diejenigen Familien, die sich damit nicht eigens versahen; denn gleichwie alle übrigen fürstlichen und gräflichen Häuser einem einzelnen Haus von gleichem Stand kein Gesez zu geben vermögen, so vermag auch die auf besondern Hauseinrichtungen beruhende Erbfolgsobservanz aller übrigen fürstlichen und gräflichen Häuser keine Erbfolgsordnung für ein einzelnes Haus zur Richtschnur einzuführen, sondern jedes Haus muß hierinn für sich selbst sorgen, und wo solches unterlassen worden, da müssen die Glieder desselben sichs gefallen lassen, die in ihrem Haus sich ereignenden Successionsfälle in den Landen, die keine Lehen sind, nach der alten teutschen, dem natürlichen Recht gemäßen, und in so fern mit dem römischen Recht übereinstimmen-

schluß geben, welche die Gräfin Anna Maria von Fürstenberg, oder Namens derselben ihr Gemahl,

menden Erbfolgordnung, und bey den lehenbaren Landen nach dem ächten teutschen Lehenrecht beurtheilt zu sehen. Die Analogie wirkt hier kein Gesez; das ist, eine Erbeinigung, ein Familiengesez, wo es vorhanden, macht nur ein Privathausrecht, welches von einer Familie zu der andern keineswegs zur nothwendigen Vorschrift anwendbar seyn kann, wenn auch gleich in mehrern Familien übereinstimmende Hausprivatrechte anzutreffen seyn sollten. Nur ein jedes einzelnes Hausprivatrecht und Herkommen ist diesemnach unter der bekannten Verordnung der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XI. §. 2. mitbegriffen. Selchow sagt in dem 2ten Tom. juris publici §. 478. p. 490. besondere conventional und pactirten Rechte bewirken keine Præsumtionem observantiæ intuitu aliarum familiarum, quæ ejusmodi pacta & conventiones non inierunt. Man erinnere sich nebenbey dessen, was aus des Herrn Professor Pütters auserlesenen Rechtsfällen 1ten Band Ded. 3. §. 56. p. 34. schon im vorhergehenden §. 148. angeführt worden. Obwohl in dem 17ten Jahrhundert viele, oder vielleicht die meisten illustren Häuser ihre pactenmässige, fideicommissarische Einrichtungen schon hatten, so gieng es doch immer noch bey denjenigen Familien, die solche nicht hatten, im alten Gang fort; — die Töchter erben vor den Stammsvettern, wovon in dem 4ten Sendschreiben der diplomatischen Untersuchung, und insbesondere bey dem Reichsgräfl. Hause Pappenheim (§. 160.) in bemeldtem Jahrhundert noch Beyspiele genug anzutreffen sind. Aus eigener besten Erfahrung schreibt daher der berühmte Cammergerichtsassessor

Reichserbtruchseß Freyherr Christoph bald nach dem Tod des Grafen Heinrichs von Fürstenberg, ihres Herrn

assessor Mynsinder, der, welches wohl zu merken, in dem 16ten Jahrhundert lebte, und also ein Gleichzeitiger mit der fürstenbergischen Erbeinigung war, ganz recht: prætenditur, consuetudinem esse in Franconia, & passim in Imperio germanico, quod filiæ, si legitime dotentur, sint exclusæ ab omni jure succedendi, & pro renuntiatis habeantur. Hæc defensio magnam firmitatem haberet, si probata existeret: sed non est probata, utcunque in hoc multum studii, & laboris ab adversariis impensum sit &c. in Resp. Decad. I. Resp. 10. n. 31. seq. p. 76. wie auch Meichsner Decis. Cameræ imperial. tom. 3 decis. 14. per tot. p. 458. Die Geschichte, wie die Verzichte der Töchter nach und nach entstanden, erläutert die Sache vollends noch mehr. Die römischen Rechte veranlaßten dieselbe; und wie jene im teutschen Reiche Eingang gewonnen, so findet man auch die erste Spuhren von den Verzichten. De Bostell in Disputat. de origine Renunciationum filiarum illustrium ex Diplomatibus medii ævi eruta, Giessæ 1766, und Pütter in seiner juristischen Encyclopädie p. 228 — 240, halten den — von der brabantischen Mathild, als sie sich mit Laurenz Grafen von Holland vermählte, im Jahr 1214 gethanen Verzicht für den ersten; — sie kamen so fort immer mehr in Uebung; doch waren sie bey weitem nicht allgemein; vorbelobter de Bostell konnte vom 13. Jahrhundert an bis 1599 deren nicht mehr, als 92. im ganzen weiten Teutschland aufbringen, wovon er einen vollständigen Catalog liefert. Die Verzichte lauteten aber meistens nur auf die Brüder. In dem ebenbesagten Catalog No.

Herrn Vaters schon im Jahr 1596 vor der Hand bey Würtemberg (§. 21.) eingelegt hat. Sie stellt sich als die allergegründeteste und gerechteste aus dem dar, was dieser Abschnitt bewiesen hat. Es heißt daselbst: (a) „daß diese Erbeinigung quæ-„stionis (1576) nach Anzeige ihres eigenen gan-„zen Innhalts die erste in diesem gräflichen Haus, „und vor dieser von keiner andern bewußt, noch „gemeldt sey (83); (b) daß — die über diese Erb-

No. 1. heißt es: vivente fratre, vel ejus hærede. Zu No. 23. sezt er selbst die Note: tantum in favorem fratrum renunciatur. No. 33. schreibt die Verzichterin noch in dem Jahr 1426 — „wäre es — daß mein Vater „— nicht männliche Erben lazzen, so mogt ich mit „andern Töchtern erben, als eine Erbtochter." — Die Verzichte — nicht nur Brüdern, und deren männlichen Erben, sondern auch dem ganzen Mannsstamm zu gut, und ihre Ausdehnung auf alle auch selbst mütterliche Erbschaften kommen überhaupt später, und in dieser oder jener Familie nur alsdann vor, je nachdem bey denselben ausdrückliche Erbpacten und Fideicommisse zu künftiger Ausschließung der Töchter eingeführt worden. Fürstenberg giebt eigene einheimische, und folglich hieher die passendsten Beyspiele, kurz oben erwehntermassen von seinem ersten Ursprung bis 1576 selbst an Handen. Seine erste sovermeynte ewige Stammgüter sind alle dahin, die von Erbtöchtern nachhin errungene großen Theils — und seine Haustöchter renuncirten stäts nur in Rücksicht der Brüder! — — —

(83) Eine unläugbare factische Wahrheit! Man sehe hierüber den 170ten §. ad a, und die daselbst angeführten §§. 2. 3. 5. 19. 127. Zu was dann ein so feyerlicher Revers,

„ einigung quæst. impetrirte kaiserliche Confirma=
„ tion die an sich selbst rechtmäßige Clausulam salvo
„ jure tertii ausdrücklich mit sich führe: (84) (c),
„ nun

vers, vermöge dessen Graf Heinrich seiner Tochter baare Geldzuflüsse hätte angedeyhen lassen, — ihr einzelne Höfe und Güter verschenken mögen — ja was noch mehr ist — kraft dessen ihr der Tochter selbst die Hauptgüter verpfändlich unterstellt worden, damit sie bey solchen allenfälligen väterlichen Vergabungen um so gewisser versichert seyn solle? (§. 130.). Warum für sie in dem Heyrathsbrief ein väterliches Ausgemächt von 12000 fl., die Verschreibung des vollen väterlichen beweglichen Allodialvermögens und dergleichen mehr (§. 4. 131.), wenn schon ehevor ein Hausgesez vorhanden gewesen wäre, welches sie den erst auf den Erbverein vom Jahr 1576. nachkommenden Töchtern schon gleichgestellt hätte? Oder hat es je mit diesen leztern wohl auch dergleichen Umstände nach der Hand gebraucht? Sagten nicht die Herren Grafen Joachim und Albrecht es selbst, daß es nothwendig sey, eine brüderliche und vetterliche Erbeinigung aufzurichten, nachdem izt die väterliche Verlassenschaft (Friedrichs von Fürstenberg) gedreytheilt worden wäre? (cit. §. 2.) Erkannten sie hiedurch nicht selbst offenbar alles das, was die teutschen und gemeinen Rechte, und das Herkommen hierunter zum Vorzug der Töchter gegen abgetheilte Stammsvetter mit sich brachten, und es noch bringen? (§. 159. Note 53.) Sonnenklar ist es, daß die Erbeinigung quæstionis in dem fürstenbergischen Haus die erste war, und als die erste gegen die Grafheinrichische Tochter zuerst hätte gelten sollen.

(84) Wenn sie auch nicht ausdrücklich stände, so würde sie sich doch von selbst verstehen. Diese kaiserliche Confir=

„ nun aber selbige erst in eben dem Jahr, als sich Graf Heinrichs Tochter schon verheyrathet, folglich schon längst gelebt, und auf die väterliche Erbschaft wenigstens quoad legitimam bereits ein jus quæsitum gehabt habe, gesucht und impetrirt worden sey (85). (d) Daß die der Erbeinigung angedichtete Clausel, als ob die Tochter, wenn sie ausgesteuert seyen, eo ipso schon auch ohne Renunciation für gänzlich abgefertiget zu halten, und ihre Renunciation weiter unnöthig seyn soll, ein in der Erbeinigung selbst unerfindliches, daher unwahrhaftes, nichtiges Vorgeben sey (86) (e). Daß sie die Gräfin Anna

firmation bestätiget mithin auch den Revers — den Heyrathsbrief, als unzertrennbare Theile der Erbeinigung selbst: sie genehmiget es zum voraus, daß wenn jenen kein Genügen auf der Stelle geschehen sollte, die Rechte der Tochter alsdann wiederum eintretten mögen, die ihr vor solcher Erbeinigung gebührten (§§. 128—137.)

(85) Wenn sich die Clausel salvo jure *tertii* ausdrücklicher oder stillschweigender Weise auf die nur immer möglichen Rechte eines jeden dritten erstreckt, so umfangt sie um so vielmehr die Rechte desjenigen, um den es zunächst unmittelbar zu thun ist, und zwar solcher Rechte willen, die derselbe bereits als *jura quæsita* behauptet.

(86) Doppelt nichtig und unwahrhaft in Ansehung der Gräfin Anna Maria! Sie hatte nicht nur allein ihre Aussteuer, sondern vermöge der Erbeinigung selbst, des Reverses, und des Heyrathsbriefs alles das zu fordern, was an väterlichen und mütterlichen Forderun-

„ Maria bey Errichtung des Heyrathsbriefs nicht
„ mit beygezogen, ihr auch dabey keine Curatores
„ constituirt worden, sie daherv solchen nicht mit
„ unterschrieben habe, die Unterschrift ihres dama-
„ ligen Bräutigams aber noch lange nicht für eine
„ von ihr selbst geschehene verbindliche Renuntiation
„ ihres so wichtigen Erbschaftsrechts gelten könne.
„ — — (87)

§. 175.

rungen §§. 30. und 31. angezeigt worden. Wie könnte also dieselbe pro renunciata angesehen werden, ohne zuvor aller dieser Forderungen befriediget gewesen zu seyn? Selbst ihre einfache Aussteuer haftet bis auf den heutigen Tag im Rückstand. (§. 69.) Die jura quaesita der Gräfin Anna Maria — nicht etwa nur auf die Legitimam nach den römischen Grundsäzen (§. 172.), sondern auf die ganze väterliche Grafheinrichische Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft nach den vollgeltenden teutschen Rechten (§. 171.) sind demnach nur allein in solchem Betracht sowohl für sie, als die Erben der reichserbtruchseßischen Familie, in welche sie sich eingeheyrathet, stäts in dem Rechtsstand geblieben, wie dieser vor der Erbeinigung gewesen (§. 138.).

(87) Seze sich doch jeder nur selbst in die Lage der Gräfin Anna Maria! Sie hatte einmal das angebohrne Erbfolgsrecht zu der väterlichen vollen Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft vor den Stammsvettern Joachim und Albrecht auf ihrer Seite — sowohl nach den teutschen (§§. 140 — 146.), als auch den römischen, gemeinen und longobardischen Lehenrechten (§§ 147 — 153.). Das allgemeine Herkommen war dieser ihrer Erbbefugniß vollkommen entsprechend (§§. 154 — 169.). Die Töchter Teutschlands illustrer Häuser erbten vor,

bey,

§. 175.

und von seinen Nachkommen gegen Fürstenberg stäts behauptet worden: die nemlichen Ansprüche bestehen also noch heut zu Tag.

Auf eine äußerst unbefugte Art hat es nun freylich den vormaligen Herren Grafen Joachim und Al=

bey, und nach eben derselben Zeit: die eigne Haustöchter — ihre nächste Vorfahrerinnen thaten nur Verzicht, daß sie ihren Brüdern, nicht aber den Stammsvettern zurückstehen wollten. (§. 173.) Sie war noch minderjährig — doch schon eine bestimmte Braut: (§. 1 2.) das kindliche Erbrecht war ihr gleichsam schon so angewachsen, daß es ihr nimmermehr weder vom Vater, noch Vettern so schlechterdings genommen werden konnte: (§ §. 171. 172.) — sie war die einzige Tochter — und der Vater ohne Hofnung, mit einem männlichen Leibserben noch erfreut zu werden: — und nun entstand aber auf einmal ein Hausgesez, kraft dessen sie das Erbrecht nimmermehr haben — sondern es verlohren haben solle! — — Konnte jezt wohl der Bräutigam Namens seiner künftigen Gemahlin solche wichtige Erbschaftsrechte durch sein Wort, daß selbe zu seiner Zeit den Verzicht thun werde, und solle, hinwerfen — sie derselben verlustig machen? — Sieben Curatores, wenn sie auch dabey constituirt worden wären, würden solches zu bewerkstelligen, nach den allgemein bekannten Rechten nicht ermächtiget gewesen seyn. Ein Verzicht ist einer jeden Renunciantin selbst eignes höchst wichtiges Geschäft, welches selbstständiges reifes Alter erfordert, zumal wo es um Land und Leute zu thun, denen sich eine Tochter das erstemal und zwar nunmehr auch zum Besten eines d r i t t e n — nicht

Bru=

Albrecht gelungen, die ganze Grafheinrichische Allodial- und allenfällige Kunkelleheuerbschaft, und selbst

Bruders, sondern des Agnaten begeben soll. Vollkommen billig, und sehr merkwürdig ist daher die schon mehr als 400jährige Verordnung Kaiser Carls IV. vom Jahr 1360 (in Glafeys Anecdoten No. 128. p. 210.) daß eine Minderjährige ihren Verzicht gleich nach erlangter Volljährigkeit wiederholen soll. Noch zu allem Ueberfluß hat nun aber der Vater, Graf Heinrich seiner Tochter die Leistung eines Verzichts auf die rechtmäßigste Weise selbst wiederum nachgelassen, und sie als seine Erbtochter, wie sie es schon nach den Gesezen war, wiederholt erklärt, (§. 9.) Mit welchem Recht konnten mithin wohl die Herren Grafen Joachim und Albrecht die väterlichen Allodien und Kunkellehen — vorerst aus angeblicher, aber nie vorgelegter Vollmacht des sterbenden Grafen Heinrichs, und hernach unter dem Deckmantel eines vorhandenen Testaments (§§. 19. 21.) vor dessen wirklicher Eröffnung und Publikation (§. 27.) anfallen? — Und was noch das ärgerlichste u. auffallendste ist, — wie konnten sie die Tochter und ihren Gemahl mit thätigster unerhörten Gewalt, wozu sie gar keinen Vorwand hatten, zugleich auch der ihnen vom Grafen Heinrich vergabten, und schon in Besiz übergebenen einzelnen Höfe und Güter, ja selbst des vor Jahren schon angeerbten mütterlichen Vermögens wiederum entsezen (§. 15.) und dieselbe sofort mit gleich andaurender Gewalt aus den nun auch vom Freyherrn Christoph und seiner Gemahlin in Besiz genommenen väterlichen Allodien wiederum vertreiben? (§§. 16 — 18.) Endlich mit welchem Recht konnten sie, obgleich die Gräfin Anna Maria zum Verzicht nachhin

selbst die Mobilien, durch die eigenmächtigste und spoliativeste Unternehmungen an sich zu reissen, und solche auch seitdem in ihren Nachkommen dem gräflich reichserbtruchseßsich waldburgischen Hause vorenthalten zu können; es liefert aber auch der ganze erste Theil den unläugbaren Beweis, mit welchem unausgesezten Eifer der Freyherr Christoph und seine Gemahlin diese ihre erbschaftlichen Rechte gerichtlich und aussergerichtlich reclamirt, — sich wider die unverantwortlichen Eingriffe der beyden Herren Grafen Joachim und Albrecht nicht nur etwa allein mit Verwahrungen, sondern auch mittelst des civiliter und naturaliter davon ergriffenen Besizes entgegen gesezt, und wie sie sofort das allerhöchste kaiserliche Richteramt unaufhörlich angerufen. Die männlichen Nachkommen des Freyherrn Christophs haben in einer Reihe fort das nemliche gethan, und nichts un-

hin sich großmüthig angebothen, (§§. 29 und 33 — 39.) dennoch ihr alle diese einzelne Höfe und Güter, die Dotalgelder, das väterliche Ausgemächt, die Mobiliarschaft, welch ein als anderes in dem Revers — in dem Heyrathsbrief, und folglich auch in der vermeynten Erbeinigung doch selbst gegründet war, — und dann noch überdiß vollends das Mütterliche vorenthalten? — — Sie starb also offenbar als eine höchst berechtigte — unverziehene — aber auch höchst widerrechtlich bekränkte Erbtochter, von der mithin auch die nemlichen Ansprüchen auf die ansehnlichsten Allodial- Graf- und Herrschaften und Güter in ihren Nachkommen, und deren pactenmäßigen Universalfideicommißerben fortan bestanden sind, und noch bestehen?

unterlassen, die ihrer Familie zuständige Gerechtsame zu vindiciren; es sind also auch seine und seiner Gemahlin Rechte in dem reichserbtruchseßisch hochgräflichen Hause von Uebererbung zu Uebererbung fortan nachgepflanzt und erhalten worden, so daß es fürs erste eine unwiderlegliche actenmäßige Wahrheit ist, daß das gräfliche nunmehr fürstliche Haus Fürstenberg von dem freyherrlichen und gräflichen Hause Reichserbtruchseß Waldburg wegen solcher Ansprüche auf die eigenthümliche Grafheinrichische Land und Leute, und dessen etwa innegehabte Kunkellehen, eben so, wie wegen all der übrigen Forderungen, von Generation zu Generation ununterbrochen interpellirt, und so mithin immerfort in mala fide constituirt worden und geblieben sey. Die nothwendige Folge ist hieraus fürs zweyte, daß hochdasselbe dem reichserbtruchseß waldburgischen Hause vor dem allerhöchsten Richteramt eben noch so verantwortlich seyn muß, wie die Herren Grafen Joachim und Albrecht von Fürstenberg gegen des Herrn Grafen Heinrichs Erbtochter Anna Maria und ihren Gemahl Freyherrn Reichserbtruchseß Christophs es gewesen sind. — Für das dritte ist also auch unverneinlich, daß den Herren Grafen Reichserbtruchseßen die nemlichen Actiones, und juris Remedia annoch heut zu Tag zu statten kommen, welche jemals den ersten Impetranten zugestanden sind.

IV.

Verträge und Spruchbriefe; das Verhältnis der Reichsstadt Regensburg mit der Geistlichkeit, besonders den unmittelbaren Reichsstiftern daselbst.

1.

Compactata vom Jahr 1484.

Bartholomæus de Maraschis Episcopus Civitatis Castelli ad Alemanniam, ad universa ac singula, Provincias, Civitates, Terras & loca Germaniæ, Sacro Romano imperio, illiusq; Electoribus subjecta, nec non Hungariæ, Poloniæ, Bohemiæ & Daciæ Regna, Apostolicæ Sedis cum plenâ potestate Legati de Latere Nuncius & Orator, Dilectis nobis in Christo Vniversis Clericis Ecclesiasticisq; personis; Nec non Proconsulibus ac toti Communitati Civitatis Ratisponensis, salutem in Domino sempiternam. Salvator noster Dominus JESUS Christus, Rex pacificus, dissidia detestans, pacemq; desiderans, venturus in hunc mundum generi humano pacem ipsissimam allaturus, tranquillum

quillum ipſum pacificumq; delegit; velut Angeli, nato ipſo Rege pacifico, Gloria in excelſis DEO, & in terra Pax, cantantes, confeſſi ſunt; & quoties ad Diſcipulos ſuos paſſibilis aut impaſſibilis introibat, Pacem eis dicebat, ut pacem & charitatem ab eo accipientes, ipſam inter ſe mutuam ſervare ſtuderent; Poſtremò verò ad Cœlos aſcenſurus, ut ſignificaret divinæ clementiæ ac bonitati nihil pace ac charitate gratius eſſe, pacem, inquit, meam do vobis, pacem meam relinquo vobis. Quare non ſine cordis amaritudine audientes, Inimico generis humani quærente ſemper, quem devoret, & venena ſua diſſeminante, inter Clerum Eccleſiaſticasq; perſonas ac Proconſules, Conſules, & Communitatem inclytæ Civitatis Ratiſponenſis, pacis & charitatis laxatis habenis, diſſidium admodùm deteſtabile exortum, in ejusdem Civitatis excidium, ac animarum eorundem manifeſtam perditionem: Cupientes itaq; ut pro religione Chriſtianâ tenemur, tam inſignis Civitatis ejusq; quietis incremento conſulere, & pacis & charitatis reſtitutæ medio animas DEO lucrifacere, quas Sathan fucatis blanditiis, ſuisq; decipulis in tartara ſecum trahere molitur, intellectis priùs articulis, quibus tanta morbi moles exorta extitit, ipſos articulos poſt longas diſceptationes de communi partium aſſenſu, accedente etiam ad id conſulatione Reverendi nobis in Chriſto Henrici Epiſcopi Ratispo-

tisponensis, explicamus in hunc, qui sequitur, modum, auctoritate omnimodæ & plenæ potestatis Legati de Latere, quâ vigore literarum Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini Sixti divinâ providentiâ Papæ Quarti fungimur, decernimus & declaramus;

Quo tempore & quomodo Ecclesiasticæ personæ jus pincernandi & vina vendendi habeant.

Ut omnes & singulæ spirituales seu Ecclesiasticæ personæ exemptæ & non exemptæ in Civitate Ratisponensi commorantes, primâ die Mensis Novembris cujuslibet anni in perpetuum incipiendo usq; ad finem Mensis Januarii sequentis continuò & sine intermissione omnia vina sua, occasione & contemplatione Prælaturarum, Conventuum, dignitatum, personarum Ecclesiasticarum, infra tamen Urbis mœnia consistentium, ad se spectantia & pertinentia, tàm in grossâ, quàm minutâ quacunq; mensurà omnibus hominibus, tàm Incolis Civitatis, quam Forensibus, quibuscunq; liberè vendere atq; pincernari, & propterea etiam publica signa exponere & exposita tenere possint; proviso tamen, quòd tàm Incolis, quàm Forensibus, non clericis, loca sedendi ad compotandum seu Zechas faciendi non permittant, nec tabulas aut mensas ad finem & effectum hujusmodi teneant, nec cibaria cocta, aut commessationes vini Emptoribus, administrent, nec alia admit-

tant, quæ in cauponis & Tabernis publicis Compotatoribus communiter permittuntur.

Poena transgreſſoribus hujus articuli conſtituta.

Si quis vero ex dictis Eccleſiaſticis perſonis articulos jam ſpecificatos, aut aliquem illorum, quoad incolas Civitatis Ratiſponenſis Laicos infregerit & non obſervaverit, & de hoc coram Judice ſuo ſubſcripto convictus fuerit, per unum annum integrum, â declaratione Judiciali ſuper hoc habitâ, computando, poteſtatem & jus eisdem incolis vina ſua in parva menſura vendendi omninò perdat: Si verò eosdem articulos, aut aliquem ex eis, quoad Forenſes fuerit transgreſſus, poteſtate & jure vendendi vina ſua Forenſibus in minutâ menſurâ, per eundem integrum annum ſit privatus.

Quomodo extrà ſuperius expreſſum tempus Eccleſiaſticis vina vendere licitum aut illicitum ſit.

Quocircà etiam dicta decernimus auctoritate, quod mox lapſis tribus menſibus prædictis, memoratæ perſonæ Eccleſiaſticæ ante dicta ſigna publica removeant; Nec licitum ſit eis deinceps vina ſua vendere Incolis Civitatis Ratiſponenſis Laicis in aliquâ menſurâ minutâ; Eccleſiaſticis tamen perſonis nec non Forenſibus ſub quâcunq; menſura per totum annum vendere, ac ob hanc cauſam ſcripturas in portis, ſeu locis idoneis ponere, aut proclamata facere poſſint, per quæ denuncietur, in quo loco & quan-

quanto pretio vinum vendatur: Proviſo tamen ne etiam ex tunc Forenſibus quibuscunq; loca ſedendi ad Zecham, ſeu compotationem permittant, ſeu tabulas aut menſas teneant, aut cocta cibaria miniſtrent, ut profertur; Et ſi Eccleſiaſtica perſona quæcunq; in his vel eorum aliquo deliquiſſe fuerit convicta, quod ex tunc eod. toto anno â die declarationis computando, nihil de vino ſuo, nec Forenſibus, ſi circa eos exceſſum fuerit, nec Incolis Civitatis, ſi ergà illos delictum commiſſum fuerit, minutatim ſed vaſatim tantùm vendere poſſit, perſonis ſpiritualibus in quacunq; menſurâ emere volentibus, ſemper exceptis.

Cujusmodi vina vendere permiſſum ſit Eccleſiaſticis.

Ut autem in præmiſſis omnis fraudulenta ſeu captioſa obumbratio penitùs excludatur, volumus atq; eâdem auctoritate decernimus, ut alicui Eccleſiaſticæ perſonæ nullo unquam tempore vina ad Prælaturas, Monaſteria, Conventus, Eccleſias, perſonatus, beneficia & officia ſua non ſpectantia, ſed ab aliquo extraneo, imò etiam â proprio Colono aut vinitore forſan empta, ſeu viâ donationis, ſolutionis, permutationis, aut quocunq; alio titulo in ſe tranſlata, ſeu quæſita; ſic etiam vina ratione beneficiorum ſuorum in Civitate Ratisbonenſi non conſiſtentium, provenientia, in Civitatem Ratisbonenſem introducere liceat, niſi fortè ad

ſuum

ſuum & ſuorum uſum: alioquin vina eadem ſic introducta perdat pro una Fabricæ Eccleſiæ Cathedralis, & pro alia medietatibus Fiſco Civitatis Ratisbonenſis applicanda, declaratione tamen Judicis infra ſcripti, quoad id præcedente.

Quomodo adverſus transgreſſores horum articulorum ab utraque parte procedendum ſit.

Et pro declarationibus & executionibus quoad hoc faciendis, ſtatuimus, ut ſemper adeatur præfatus, & pro tempore exiſtens Epiſcopus Ratisbonenſis, qui tàm Apoſtolicâ, quàm ordinariâ auctoritatibus poteſtatem habeat cognoſcendi, declarandi & cohercendi, & ad hoc teneatur, exemptionibus aut aliis privilegiis non obſtantibus quibuscunq; ac omni appellatione in his penitùs remotâ. Si quis verò in aliquam appellationem proruperit, nihilominùs ad executionem pœnæ & cohercitionem de obſervandis his, quæ in viam pœnarum, ſuprà & infrà ſtatuta ſunt, mox procedatur, eo adjecto, ſi vina contrà præmiſſam noſtram determinationem ſic introducta, conſumpta extitiſſent, ut verus illorum valor à convicto & declarato exigatur, ac inter Fabricam & fiſcum, prædictos, ut dictum eſt, dividatur: Si vero Conſulatus Ratisbonenſis aliquam ex perſonis Eccleſiaſticis in præmiſſis, aut aliquo præmiſſorum a modò impediverit, moleſtaverit ſeu perturbaverit, per ſe vel alium, ſeu alios, di-

rectè

rectè vel indirectè, quovis etiam quæsito colore, & de hoc coram præfato, & quolibet pro tempore Episcopo Ratisbonensi fuerit legitimè convictus, omni similiter, ut suprà, appellatione rejectâ, decernimus memoratâ authoritate, ut ex tunc liceat eidem Ecclesiasticæ personæ toto eod. anno â die declarationis computando, vina sua omnia etiam ratione externorum beneficiorum ad se spectantia in Civitate Ratisponensi Incolis & Forensibus quibuscunq;, & in quâcunq; mensurâ libere vendere, proviso tamen ut â tabularum positione, ac Zecharum & Compotationum admissione, ut præmissum est, abstineant.

De peculiari jure Episcopi ipsius & capituli quoad vina sua.

Volumus autem præfatum & existentem pro tempore Episcopum, ac dilectos nobis in Christo Capitulum Ratisponense quoad vendendum seu pincernandum vina sua, videlicet ad Episcopalem mensam & ipsum Capitulum conjunctim vel divisim pertinentia in suâ observantiâ remanere.

Qua ratione vina Ecclesiasticorum libera sint à Gabellis.

Insuper dictâ authoritate decernimus ac perpetuò sancimus, ut licitum & liberum sit omnibus & singulis personis Ecclesiasticis in Civitate Ratisponensi commorantibus, vinum, cerevisiam

ſiam & alium quemcunq; potum uſualem quocunq; tempore intra & extra Civitatem Ratiſponenſem ſine omni onere gabellæ aut Ungelti, ac aliàs per omnia liberè emere & ſic emtum, ſeu donatum in Monaſteria vel domos ſeu manſiones ſuas introducere, pro ſuo tamen & ſuorum uſu duntaxat; Salvo, ſi hoſpitibus ſuis ex humanitate ac gratiâ charitatis pro tabula invitatis gratuitò & ſine aliquâ fraude de illis adminiſtrent.

Eccleſiaſticis vina ab aliis emta quocunque pretio vendere illicitum.

De hujusmodi quoq; vino, cereviſia vel alio potu nec Commenſalibus ſuis pro pretio ſolvendo aſſumtis aut aliis quibuscunq; intra vel extra Monaſteria, Conventus vel habitationes ſuas in groſſâ vel minutâ menſurâ aliquid vendant, aut pro aliis rebus permutent, omni colore, fraude ac palliatione remotis; Si verò contra factum fuerit, delinquens ipſe per annum integrum à die declarationis computandum, nec vinum nec alium potum adventitium in Civitate Ratisbonenſi vaſatim emere, aut introducere poſſit.

Quomodo transgreſſores horum articulorum puniendi ſint.

Etſi Laicus quispiam ſub titulo Eccleſiaſticæ perſonæ, vinum, cereviſiam, vel alium potum emere aut introducere præſumpſerit, illius pæna ar-

arbitrio Consulatus relinquatur: Verum si Ecclesiastica persona cum Laico in hoc collusisset, & tunc ultra jam dictam pœnam arbitrariam, vinum, cerevisia, vel alius potus sic emtus vel introductus perdatur, quòd si non exstet, verum illius pretium per prætactos, Clericum & Laicum solvatur: In utroque casu Fabricæ & fisco prædictis æquis portionibus applicandum.

De signis, quæ Ecclesiastici à Camerario Ratisbonensi petere debeant.

Pro quorum faciliori deprehensione & cautelâ fieri permittimus, ut quælibet Ecclesiastica persona cujuscunque Status existat, vinum, cerevisiam, seu alium potum pro suo & suorum usu prætacto, in Civitate emptum, donatum, seu de foris introducendum, Camerario Civitatis Ratisbonensis pro tempore existenti denunciet, seu denunciari faciat, signumque à Camerario requirat, qui illicò concedere debeat signum antedictum.

Dispositio circa pretia molendinorum.

Et quia comperimus, molendina in Danubio Civitatem Ratisponensem præterfluente exstructa pro sui conservatione & reparatione sumptus & impensas ingentes requirere, & eo respectu certam denariorum quotam (modicam tamen, & sine restanti lucro pro staffa grani, quod inibi molitur,) impositam extitisse: Prædicta

dicta authoritate decernimus, ut ſpirituales perſonæ eisdem molendinis pro grano ſuo moliendo uti volentes, ad inſtitutum pretium rationabiliter & meritò teneantur: permiſſâ tamen eis libertate, ſi ſe ex hujusmodi pretii ſolutione gravari ſentirent, vel prætenderent, ut alia molendina extra Civitatem Ratiſponenſem quæcunque accedant, ac farinam ab inde in Civitatem reportent liberè, ſine omni impedimento Conſulatus prædicti & ſuorum.

De loco coquendæ ab Eccleſiaſticis Cereviſiæ.

Præſentibus quoque declaramus; Quòd ſi Eccleſiaſticæ perſonæ Civitatis Ratisbonenſis cereviſiam ſibi & pro uſu ſuo braxari velint, quod eam braxationem in braxatoriis Civium Ratisbonenſium, & non Monaſteriorum, plurimis rationibus id ſuadentibus, ex nunc in antea perpetuis temporibus perficere debeant, niſi alicui Eccleſiaſticæ perſonæ placuerit in domo ſuâ privatâ braxatorium erigere, & pro uſu ſuo & ſuorum cereviſiam conficere, id ſine impedimento Conſulatus Ratisbonenſis & ſuorum, liberum atque permiſſum eſſe debeat. Monaſteriis & Cœnobiis hactenus braxatoria habentibus in ſuà obſervantià, quoad ſe & ſuos, permanentibus.

De foro Eccleſiaſticorum in cauſis cenſuum, penſionum, redituum & decimarum.

Volumus inſuper & auctoritate præfatà ſancimus, ut nulla Eccleſiaſtica perſona in cauſis

Cen-

Censuum, pensionum seu redituum & decimarum ad Monasteria, Conventus, Prælaturas seu Præbendas, Beneficia & Officia sua pertinentium, similiter & in aliis causis ad forum Ecclesiasticum, de jure vel consuetudine spectantibus, contra Cives Ratisbonenses conjunctim vel divisim, & quoscunque alios Laicos Civitati Ratisbonensi subjectos, movendis seu intentandis, ex nunc in antea adstricta esse debeat adire Judicem secularem; nec ad id per Consulatum Ratisbonensem possit coarctari, vel quomodo libet impediri, quò minùs ad forum Ecclesiasticum in causis huiusmodi recurratur, seu in illis inibi procedatur cum executionibus debitis & consuetis; Judices tamen ipsos præsentibus hortamur, ut à Censurarum acerbitatibus, pro sua discretione, quantum possint, abstineant, quò minùs Laici contra Clerum exasperentur.

De Jure ac modo donandi ac legandi Ecclesiasticis personis.

Et intereà volumus & ordinamus, ut unicuique Civi Ratisponensi, aut Laico cuicunque utriusque Sexus Civitati subiecto liberum esse debeat, Ecclesiis, locisque piis & Ecclesiasticis personis quibuscunque bona immobilia in Civitate Ratisponensi, aut illius districtu sita quæcunque ac etiam census, seu pensiones perpetuas ex eisdem causà mortis donare, testari, seu legari possit; Quòdque Consulatus Ratispo-

 nensis,

nensis, ac alii illius nomine ab omni contradictione vel impedimento in his & circa hæc penitus abstineant: Proviso tamen quod donatio seu Legatum hujusmodi infra tres dies post apprehensionem rei donatæ seu Legatæ, Consulatui Ratisponensi pro parte Ecclesiæ vel Ecclesiasticæ personæ, quæ rem ipsam apprehenderit, denuncietur seu intimetur, ut in libro seu æstimio Civitatis, si placet, describatur; attento, quod Fiscus Civitatis ex hujusmodi donationibus & Legatis, si cautela debita non adhiberetur, in Juribus & superioritatibus suis plurimùm gravaretur: Quibus ad occurrendum, nobis placuit ex hinc, quod hâc nostrâ constitutione sancimus, ut res & bona immobilia sic donata seu legata in Ecclesias seu Ecclesiasticas personas, quascunque transeant, cum omnibus & singulis oneribus suis necessariis.

Sanctio oblivionis præteritarum offensarum.

Demùm ne aliquid tacitum, seu expressum antedictis sex articulis inter Clerum & Consulatum & populum Ratisponensem coram nobis, ut amicabili Mediatore, deductis, ac per nos, Deo auxiliante, declaratis, decisis ac determinatis, connexum seu dependens, eosdemque articulos aut aliquem ex eis etiam incidenter contingens, remaneat indiscussum, ac debitis remediis non consolidatum; Volumus atque decernimus, auctoritate prælibatà, ut omnis,

tàm

tàm vetus, quàm recens diſſenſio, contagio, macula, cenſura ſeu læſio manifeſta vel occulta, ex materiâ eorundem ſex articulorum, & illorum occaſione directè, vel indirectè, hinc indè, tàm in foro conſcientiæ, quàm aliâs qualitercunque usque in hanc diem ſuborta, incurſa, ſeu contracta, quoad omnes & ſingulas utriusque ſexus perſonas, ſublata ſint, & perpetuo extincta, ſalvis tamen pœnitentiis, ſi res exigat, in foro conſcientiæ ſuo tempore ſuſcipiendis. Quoad reliqua verò, ea omnia dictâ tollimus auctoritate, extinguimus & abolemus: Sicque venerandum Clerum & honorandum Conſulatum Ratisponenſem de & ſuper omnibus & ſingulis præmiſſis, necnon incidentibus, dependentibus & connexis, Deo annuente atque volente, ad veram & perpetuam pacem, concordiam & unionem reducimus, ac reductos, pacificatos & concordatos, in verâ pace & mutuâ amicitiâ conſtituimus, ac omnia & ſingula præſcripta, eâdem auctoritate præcipimus, & mandamus, ab univerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut intererit quomodolibet, in futurum perpetuis futuris temporibus firmiter, & inviolabiliter obſervari.

In quorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium præmiſſorum, præſentes noſtras literas, noſtro, nec non Reverendi in Chriſto Patris Dn. Henrici Epiſcopi Ratisponenſis prædicti,

dicti, precibus pro parte totius Cleri ad id permoti; nec non Civitatis Ratisponensis Sigillis appendentibus in signum nostris hujusmodi determinationibus per eos præstiti assensus, & pro perpetuæ firmitatis munimine, duximus roborandas. Datum & actum Ratisbonæ in Aulâ Episcopali sub anno â Nativitate Domini millesimo, quadringentesimo, octuagesimo quarto, die Jovis sextâ, Mensis Maij, Pontificatus præfati Sanctissimi Domini nostri. Anno tertio decimo.

Ita est B. Episc. Castell: qui suprà.
manu propria.

G. Rint.

L.S. L.S. L.S.

2.

Extrakt aus dem Vertrag de anno 1484. der Geistlichen Weinschenken und Pierprewen betreffendt.

Johannes von Gottes Genaden Administrator zu Regenspurg, Pfalzgraf bey Rhein, vnd Herzog in Bayern.

AVff daß sich all vnd jegliche Geistliche Ständt, dem Vertrag zwischen Jhnen, vnd einem Erbarn Rhat vnd Gemein dieser Statt auffgericht, wissen gemeß zuhalten, haben wir die Articul, Als viel

viel das Weinschencken vnd Pierprewen betrifft, außziehen lassen, wie hernacht volgt:

All vnd jeglich Geistliche Personen, keine außgenommen, in der Statt Regenspurg wohnend, an dem ersten Tag des Wintermonats eines jeden Jahrs, in ewig zeit anzufahen, biß zum ende des Monats Januarij, zu nechst darnach folgend, ohne vnterlaß, all Ihr Wein, so Ihnen von wegen vnd in anschung Ihrer Prælatur, Abtey, Conventen, Würdigkeit, LeibsLehen der Kirchen, Beneficien, vnd Aembter der Geistlichen (doch so inner der Statt Regenspurg Rinckmawer seyen) zugehören vnd zustehen, an grosser vnd kleiner Maß, wie die ist, oder seyn mag, allen Menschen, sie seien Inwohner der Statt oder Außländer, wer Sie sein, frey verkauffen vnd schencken, vnd deßhalben auch offene Zeichen aufsstecken, oder außhencken vnd halten mögen, doch werde fürkommen oder verhüett, daß sie weder Inwohnern noch Außwohnern, so nicht geweyhte Personen sind, stat zu sizen, zu trincken, oder Zech zu machen, nicht zulassen, auch zu solchem Tisch oder Tafel nicht halten, kochte Speiß oder azung den Weinkauffern nicht reichen, noch ichts anders zulassen oder gestatten, daß in Gasthäusern vnd offnen Tafernen den Trinckern oder Mitzechern gewönlich gestattet wird.

Wo aber etwar auß gemelten Geistlichen Personen die jezt vermelten Articul, oder einen derselben, gegen den Layen der Statt Regenspurg Inwoh-

wohnern, verbrechen vnd nicht halten würd, vnd deß vor seinem hernachbenanten Richter erwisen wird, der soll ein ganz Jahr durchauß nach gericht- licher darüber gehaltener erklärung zu rechnen, Macht vnd Recht, denselben Inwohnern sein Wein, an kleiner Maß zu verkauffen, gänzlich in allweg verliesen vnd verlohren haben. So Er aber dieselben Artical, oder einen auß ihnen gegen den Außwendigen übertretten wird, soll er des Gewalts vnd Gerechtigkeit, zuverkauffen sein Wein den Außstättern, an kleiner Maß, auch durch dasselbig ganz Jahr entsezt sein.

Darumb Wir auch auß vor angezeigtem Gewalt erkennen, daß, balden so vorgemelte drey Monat verschinen, ehegedachte Geistliche Person, obberührte offene Zeichen abhinwegs thun soll, Ihr auch weiter nit gezimmen iren Wein zuverkauffen, der Statt verwanthen Layen, in einigerley kleiner Maß; doch den Geistlichen Personen, vnd auch den Außländigen, in allerley Maß, groß oder klein, durchs ganz Jahr verkauffen, vnd deßhalben schrifften an der Porten oder gelegen stätten auffmachen, oder außschreyen thuen mögen, dardurch verkündet werde, wo, und wie theuer, der Wein geschenkt werd; Doch werde auch hierinn einsehung gethan, damit Sie den Außländern statt zu sizen, an Zech oder Gesellen trincken, nicht gestatten, noch auch Tafel vnd Tisch halten, oder kochte essen zu richten, wie ob gemelt, Vnd wo ein Geistlich Person,

wer

wer die were, in diesen Articuln oder der einem, verbrochen haben, wird erwisen, daß Sie alßdan dasselbig ganze Jahr, vom Tag der gerichtlichen erkantnuß zurechnen, nichts von seinem Wein, weder den Außländern, so mit Ihnen verbrochen wird, noch den Innwohnern der Statt, so mit denselben übertrettung begangen wird, kleiner Maßweiß, sondern allein Vaßweiß, oder vnter den Reiffen verkauffen mögen, doch Geistliche Personen, in waßerley maß Sie kauffen wollen, hierinn allweg außgenommen.

Damit aber in obbegriffnen sachen alle betrügliche oder bedeckte fährlichkeit ganz außgeschlossen werde; So wollen vnd auß vorigem Gewalt erkennen Wir, daß einiger Geistlicher Person, zu keiner zeit yndert erlaubt sey, Wein zu ihren Prälaturn, Stifft, Clöstern, Conventen, Kirchen, persönlichen Würdigkeiten, Gottesgaben vnd Aembtern nicht gehörig, sondern von etwo frembden, oder auch vielleicht von seinem eignen Bawemann oder Weinzierl erkaufft, oder in schanckung, bezahlung, wechßls weiß, oder einigerley anderer gestalt, auff Ihne kommen oder an sich bracht; Dergleichen auch die Wein, so von andern Gottesgaben, oder Geistl. Lehen, die nicht in der Statt Regenspurg sind, herrührend, einkommen oder gefallen, herein zuführen, nur allein, was einer vngevehrlich, zu Sein vnd der Seinen gebrauch bedürffte, wo anders, soll er dieselben Wein verliesen, davon ein theil zum

Thumb,

Thumb Stifft, Sanct Peters Gebäw, vnd der ander halbe theil Gemeiner Statt Cammer zugefüegt, geeignet soll werden, doch mit vorgehender, hernach benannts Richters Declaration.

Vnd vmb solcher Declaration, entschuldigung vnd vollziehung derhalben zuthuen. Sezen vnd ordnen Wir, daß allweg heimgesucht vnd angelangt soll werden, vorgenandter, vnd der je zu zeiten ist, Bischoff zu Regenspurg, der dann auß Päbstlicher vnd Ordentlicher Obrigkeit, Gewalt, vnd Macht haben, vnd darzu verpflicht sein soll, zuerkennen, zuentscheiden, vnd zuverbieten, oder widertreiben, oder rechtlich zubezwingen, vnangesehen, ohne verhinderung aller exception, Außzug vnd Privilegien, auch aller Appellation, waigerung, hierinn ganz außgeschlossen, abgeschlagen, hinweg gethan. Ob sich aber jemand in einig Appellation begebe, einließ, nichts desto minder soll zu erheischung der Pöen vnd Zwangsal zu erhaltung der ding, die zu straff hievor vnd hernach auffgesezt seyn, zu stundan stracks fürgefahren werden, mit dem anhang, so ferr die Wein wider obvermelt vnser entschidung also einbracht, verzehrt weren, daß derselben rechter gleichgültiger werth, von Dem der für schuldig erwisen vnd erkennt ist, erhaischt, eingebracht, vnd vnter Sanct Peters Gebäw vnd der Statt Cammer, wie vorbemeldt, getheilt werde. Wo aber ein Rhat der Statt Regenspurg jemand auß den Geistlichen Personen in obbestimbten sachen vnd Articuln,

ticuln, oder derselben einen, füro verhindern, be-schweren oder betrüeben, durch Sich, einen, oder mehr andere, gerad schlichts, oder über zwerch, zugefüegt, mit was schein das geschehe, vnd des vorgenandtem, vnd einem jeden der zeit Bischoffen zu Regenspurg, redlich überwisen, all gleich, wie oben, die Appellation hierinn verworffen, erkennen Wir auß vorgedachtem Gewalt, daß alßdann derselben Geistlichen Person, dasselbe ganze Jahr, von dem Tag der Declaration zurechnen, allen seinen Wein, auch die Ihme auswendigen Pfrundt haiben zuestehen, in der Statt Regenspurg allen Innwohnern vnd Außländern, an allerley Maß, groß vnd klein, frey verkauffen, doch fürkommen, daß von auffrichtung der Trinckstätt, zuelassung der Zechen, vnd Gesellen trinken, wie vor offt gemeldt, enthalten werde.

Wir wollen aber vorbenannten vnd einen jeden zur zeit Bischoffen, auch Vns geliebten in Christo, Capitel zu Regenspurg, mit verkauffen oder auß-schencken Ihrer Wein, als zu Bischöflichen Tisch, vnd dem Capitel sambentlich oder sonderlich, Ihnen zugehörendt, in ihrem Gebrauch bleiben.

Weiter auß angezeigtem Gewalt erkennen, vnd auff ewig sezen Wir, daß erlaubt vnd frey sey, allen vnd jeden Geistlichen Personen in der Statt Regenspurg wohnendt, Wein, Pier, vnd allerley ander gemein: oder gewöhnlich Getranck, zu einer jeden Zeit des Jahrs, inner vnd ausser der Statt

Regenspurg, ohne alle beschwehre, Gabelle, oder Vngeldts, auch sonst aller sachen, frey zukauffen, vnd also erkaufft oder geschenkt, in jhre Clöster oder Häuser oder Wohnungen führen, doch allein für Sie, oder die Ihren zugebrauchen, es wäre dann daß Sie ihren Gästen, auß freundtschafft vnd umb lieb willen zum Tisch berueffen, geladnen, umb, sonst vnd ohne gefehr, davon reicheten oder mittheilten.

Sie sollen auch von solchem Wein, Pier oder Getranck Ihren Kostherren, oder Tischgängern vmb bezahlung aufgenommhen, oder von jemand andern, inner vnd ausser ihrer Clöster, Convent oder Wohnung, in grosser oder kleiner Maß, nichts verkauffen, oder umb andern werth verwechseln, allen Betrug, Arglist, verdeckte gefehrdt hindan gesezt; Wo dawider gethan, gehandelt wird, soll der Vbertretter durch ein ganzes Jahr vom Tag der Declaration zurechnen, weder Wein noch ander von frembden hergebrachten Getranck, in der Statt Regenspurg Vaßweiß, nicht kauffen oder herein bringen mögen.

Vnd ob yndert ein Lay, im Namen einer Geistlichen Person, Wein, Pier oder ander Tranck zukauffen, oder herein zu führen sich vnterstunde, des straff sey einem Rhat, jhres wolgefallens, heimbgesezt. Wo aber ein Geistliche Person mit einem Layen, in dem fall zu betrueg, über eins wurde; Alßdann über solch willkührlich straff; soll Wein, Pier oder ander Tranck, also erkaufft vnd einge-

eingelegt, verfallen sein. Wo aber nit mehr verhanden, desselben rechter werth, auffs gleichste zuschäzen, soll durch vorberührt Clerick vnd Layen bezahlt werden, vnd in jedwederm fall Sanct Peters Gebäw vnd der Cammer vorgemelt, zu gleichen theilen heimb gefallen seyn.

Vnd solche Arglist vnd gefehrdt, desto leichter zuvernehmen, vnd zu einer sicherheit, geben Wir zue, daß ein jede Geistliche Person, was stands Sie ist, soll den Wein, Pier oder ander Tranck, für Sich vnd der Seinigen gebrauch, in der Statt Regenspurg erkaufft, geschenkt, oder von aussen hereingeführt, einem Cammerer der Statt Regenspurg der zur zeit ist, verkünden, oder ansagen lassen, soll auch vom Cammerer ein Zeichen begehren, der dann solchs zuhandt erkennen vnd geben soll.

Wir erklären, sprechen auch hiemit, daß wo die Geistlichen Personen der Statt Regenspurg wolten für sich vnd zu Ihrem gebrauch Pier prewen, sollen Sie nun hinfüro in ewig zeit solch prewung verbringen in der Burger zu Regenspurg Prewhäusern, vnd nicht der Clöster, vnd das auß viel redlichen vrsachen. So aber einem Geistlichen gefällig were, in seinem eignen Hauß ein Prewstatt aufzurichten, vnd für Sein, vnd der Seinen gebrauch, Pier zu prewen, das soll Ihme ohne verhinderung des Rhats zu Regenspurg, vnd der Ihren, frey vnd zugelassen sein. Den Clöstern vnd andern Geistlichen, so bißhero Prewhänser gehabt, für sich vnd die Ih-

ren, in Ihrem gebrauch zubleiben, hierinn vnverhindert.

Befehlen darauff vnd wollen, daß Die bey obgemelten pönen gehalten werden; Vnd dieweil auß dem Mißbrauch viel disputation vnd widerwillen erstehen mag, behalten wir Vns vor, sonder fürnemlich straff, darvor sich die Ständt vnd jeder insonderheit wiß zuverhüetten, mit warnung, dieser ermahnung.

Vnter Vnsers Vicariat Insigel. Geben am Tag Simonis & Judæ der Heiligen Zwölff botten. Anno Im zwey vnd zwainzigisten.

3.

Spruchbrief der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, vom 25. Aug. 1522.

Von gottes genaden, wir Wilhelm, und wir Ludwig gebrüeder pfalzgrauen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedern Bairn ꝛc. bekennen, und thun khandt, menigklichen, denen dieser Vnser brieff, und vertrag fürkhumpt, als sich zwischen dem Erwirdigen in got vn Hochgebohrnen fürsten, Vnsern freundlichen lieben Vettern, Herrn Johannsen Administratorn des Stifts zu Regenspurg, und gemeiner Geistlichkeit daselbs, an ainen, vnd den Ersamen weisen, vnsern besonder lieben Camerer und Rat, der Stat Regenspurg andern Tail, Ettlich

lich speen, zwitrache, und Irrung gehalten haben, und Nemblich der Jurisdiction, Administration, und Verwaltung der Neuen aufgerichten Vnser lieben frauen Capellen zu der Schönen Maria zu Regenspurg genant, auch der gefell, gozberath, und opferhalb, so durch die Christglaubigen menschn, doselbst hin bisher gebracht seyn, und füro gefallen möchten, zum andern, das unser Vetter, obgemelt, von denen von Regenspurg, dreißig pfundt Regenspurger pfenning, Järlichs zinß, von der Judisthait, so verganger Jar zu Regenspurg, aufgetrieben herrürende, ze haben begert; vnd erfordert hat, vnd zum dritten der geistlichen zu Regenspurg Weinschenkhen betreffent, dar Innen jnen von denen, von Regenspurg Irrung beschehen sein solte rc. haben Wir beeden Tailen zu freundlichen nachparlichen, und genedigen willen, durch vns selbs in aigner person, Auch nachmals durch vnsere treffentliche Räte souil gehandlt, und erlangt, das beede Tail Ire Irrung, Speen, und geprechen zu vns gestelt, vnd sich mit waren Rechten Treuen bewilligt, zuegesagt, und verbunden haben, was wir dar Innen fürnemen, und aussprechen, dasselb alles und Jedes, steet und vestigklich, und unzerprochen zehalten, zuuolziehen, vnd zu volstreken, darauf und in Craft Jezgemelter der Partheien bescheehner verwilligung zuesagens vnnd verpindung Sprechen wir erstlich, das all und Jedliche Ungnad, widerwill, und Irrung, so zwischen den partheien, auch allen den jenen, so darunder gerett, gehandlt,

 vnnd

vnnd verdacht, wie solches alles, biſs auf disen Tag beschehen, sein mocht, und zuegetragen hett, ganz ab Thod, vnnd hiemit entlich vertragen sein, auch füron nit mer weder mit Worten, noch werkhen geäfftert werden, Sonder sol ain Tail, dem andern, genedigen underthenigen, freundlichen und nachtparlichen willen erzaigen vnd beweisen, vnd an ainander bey Jren Rechten, und Gerechtigkaiten, beleiben lassen, Handhaben, schüzen, vnd schirmen, zum andern soll Jn, vnd über die neuen, aufgerichten Capellen, vnser lieben frauen, der schönen Maria genandt, desgleichen über all geistlich personen, so Jn Jztgedachter Capellen singen, lesen, oder predigen, Vnser Vetter der Administrator, vnd all nachfolgende Bischouen zu Regenspurg die geistlichen Jurisdiktion und Obrigkeit, allermaßen, wie Jn andern, Khirchen, Stiftungen, oder Capellen, so de Jure patronatus laicorum sein, haben, und gebrauchen, Es soll auch jeztgedachter Vnser Vetter, vnd seiner lieb all nachuolgende Bischoue, oder die mehrgedachten Capellen, vnd Stifft desgleichen, ob jezt oder uberlang etlich pfründen, oder stifftungen, aufgericht wurden, darüber bestettung, und Confirmation verschaffen, und geben, und damit wir Bey und mit andern geistlichen Chirchen, pfründen oder Stifftungen, so de jure patronatus laicorum sein, gehalten werden, Ob auch aine, oder mer meßen, pfründten, Benefitien, oder ander Stifftung Jngedacht Capellen, gestifft, und aufgericht wurden, darüber sollen Camerer und

Rat,

Rat, der Stat Regenspurg zu ewigen Zeiten, allein patroni sein, und Jus presentandi haben, vnd die Personen, so also durch Camer und Rat Jederzeit presentirt, Sollen durch Unsern Vettern, vnd all nachuolgende Bischöffe zu Regenspurg Innuestirt, vnd abermals, damit wie bey andern stifftungen vnd Capellen, so de jure patronatus laicorum sein, gehalten und gebraucht werden, Aber aller gotsberatt, gefell, und Opfer, wie die durch die Christglaubigen menschen zu Mergedachter Capellen verschiner und khünfftiger Ewigen zeitten, geraicht, gebracht, und gefallen sein, oder werden, sollen der Capellen nachuolgen und zuesteen, damit erpauen, und zu stifftung vnd gezierde des gotsdiensts gebraucht und ausgeben werden, auch die Administration, Disposition, vnnd Verwaltung solcher gefell, gozberath, und Opfer, bey Camerer vnd Rat sein, vnd beleiben, dieselben zu Notturft der Capellen einzenemmen, vnd auszegeben, doch sollen ainen Jeglichen Thumbpfarrer für die Opfer, so In mergemelter unser frauen Capellen gefallen, Jherlichen vnd aines Jeden Jars auf vnser frauen Lichtmeß tag, vnd führs khunfftigen angefahen, bezalt werden, sechs gulden Rheinisch, vnd sollen die von Regenspurg Macht haben, solche gesprochene soma gulden auf einen Jedlichen obbemelten Unser frauen tag ain gulden mit zwainzig gulden landlauffiger münz abzelesen, des Jnen ein Jedlicher pfarrer statt thun, vnd nit wider sein soll, und nach solcher Ablösung, die von Regenspurg, die obgeschrieben Soma

 ma

ma für die opfer fürter zu bezallen nit schuldig sein, ob aber denen von Regenspurg, die obgesprochen Soma gulden, zu geben, oder abzulösen nit gemaint sein wollte, alsdann sollen ainen Jedlichen pfarrer alle opfer, so auf die altår In mergedachter Capellen, der zeit die gottlichen åmbter gehalten und gesungen, gelegt, halbe nachuolgen und zuegestellt werden, vnd sol bey denen von Regenspurg steen, die Soma gulden wie vorgemelt ainen Jedlichen Thumbpfarrer zu geben, oder abzulösen, oder aber halbe opfer uolgen zelaßen, Nachdem aber vnser Vetter der Administrator In den gefellen, gozberat, vnd Opfer, wie die zu obgemelter Capellen khommen sein, vnd füro In ewig zeite gebracht werden, khain Verwaltung, Administration, und Disposition, Interesse, oder forderung haben, Sonder der aller für sich, all sein nachkhomen Bischof, Administratorn, Coadiutorn, vnd Successorn, hiemit genzlich verzigen sein sollen, damit dannoch sein lieb, Ires darlegens, Costens und Intereße zum Taill ergezt werde, Sprechen wir, daß Cammerer und Rat, der Stadt Regenspurg seiner lieb, fünf tausend, und vierhundert gulden, an gueter landleuffiger, und genger münß, Nemlich ain tausend auf Martini, mer ain tausend auf Jacobi alles fhristkhünftig, und die Vbermaß vnd Restat, obgesprochener Summa auf Sand Michaels Tag, so man zellen wirdet, der myndern Zall Im vier und zwainzigisten Jahre, on allen abgang, einrede, und aufhalten, bezallen, und entrichten, doch sollen an

Jezt

Jezt gemelter Summa die fünfzehen Hundert Hungerisch gulden, So ainen Hungerischen für anderthalb Reinischen gulden zerechen, so weilent Bischoue Johannsen laut eines schult Briefs, des Datum steet des negsten Freitags, vor Sant Thomas des heiligen zwelfpoten Tag Im vierzehen Hundert und drey und zwainzigisten Jahre geliehen worden sein, abgezogen, und derselb Schultbrief Unserm Vettern mit Bezalung der Ersten Fristen behandelt, vnd überandwort werden; Zum dritten der dreyßig pfundt Regenspurger pfening Juden zinshalben, Sprechen wir, daß die von Regenspurg dieselben dreyßig pfundt Regenspurger pfening Unsern Vettern, vnd allen nachkhomenden Bischouen zu Regenspurg Jarlichen auf ainen Jeden sand Martins Tag, vnd auf sand Martinstag fhirskünftig über ain Jar, mit erster Bezallung angefahen, geben, und raichen, des auch ain genugsame Verschreibung aufrichten und zuestellen sollen. Wo aber Kayserliche Majestat, oder, das Haus Osterreich sollich dreyßig pfundt Regenspurger pfening widerum an sich bringen wurden, daß alsdann die von Regenspurg, die gedachten dreyßig pfundt Regenspurger pfening bemelten Unserm Vetter vnd seinen nachkhomen, fürter zegeben, vnd zu raichen nit schuldig sein, vnd solt derselb Unser Vetter denen von Regenspurg des gegen Ueberandwurtung, der von Regenspurg Verschreibung ainen reuers geben, des Weinschenkenshalb sol es bleiben, wie es deshalben In den Vertrag, so durch den Babstlichen legaten, Herrn Bartl-

meen de maraschis, des datum wei zu Regenspurg den sechsten Tag May, Im vierzehen hundert, und vier und achtzigisten Jare aufgericht begriffen ist, Doch Jeder parthei an Iren Rechten vnd gerechtigkaiten, on nachtheil vnd on schaden, vnd darauf sollen beede Tail aller Irer Irrung vnd widerwillens, so sich zwischen Jnen, den Iren zuverwonten, bis heut dato, begeben, genzlich vertragen, und gerecht sein, vnd soll hinfüro ain Taill den andern genediglich, underteniglich vnd freundlich fürdern, vnd allen guten nachtparlichen willen erzaigen, vnd beweisen, vnd zu khunftiger vollziehung aller hierinnen geschriebener artikel, haben wir hiemit allen partheien yeglicher ainen gleichlauttunden Spruchbriue mit vnsern genomen anhangenden Sekret Insigl, besiglt, geben zu München an Montag, nach Bartholomei, den fünf vnd zwainzigsten Tag des Monats Augusti Nach Christi Vnsers lieben Herrn gepurt, fünfzehen Hundert vnd Im zway und zwanzigisten Jare.

Collationata et auscultata est hec pûr, trium et Huius medii papiri foliol. Copia per me Erasmum Hannss clîcum salzburgl. diocl. sacra Imperiali Aucte publicum Notarium atque Scribam juratum officii vicariatus Ratisponen., et concordat de verbo ad verbum cum suo vero originali, qd. attestor mea manuppra.

Erasmus Hañss Nurgs.

4. Ar-

4.

Artickel gesamter Geistlichkeit bei der Uebergab in der Stadt Schuz, vom Jahr 1525.

Zu wißen, daß sich alle gemaine Geistlichkeit alhie zu Regenspurg, ganz darinn Niemand ausgeschloßen auf eines Erb. Statt Cammerers Inner vnd Eusser Rathes, auch ains Erb. Ausschuß, anstat vnd von wegen einer ganzen Erb. Gemain der Statt Regenspurg, gütlich freundtlich ersuchen vnd gesynnen, gutwilliglich und freundlich bewilligt,

Daß Sie die gemain Geistlichkeit, gemeiner Statt Regenspurg, den Vmgeldt wollen geben, wie ain ander Burger alhie,

Item Sie wollen gemainer Statt Steur geben, wie ein ander Burger alhie,

Item Sie wollen all ander Burgerlich mitleiden tragen, wie andere Burgere allhie.

Da entgegen haben Ihnen ain Erb. Cammerer Inner und ausser Rath, auch der verordnete Ausschuß, anstatt einer Erb. Gemain anzeigen laßen, daß Sie Ihre Güttere, wo Sie die ausserhalb gemainer Statt Purg vnd derselben Burkfriden haben, gemainer Statt nit versteuern dörffen,

Ihnen ist auch zugesagt, Sie freundlich zu schüzen vnd zu schirmen, wie andere Burgere alhie,

Darauf

Darauf haben Sie die Geistlichen die aydtpflicht dem Cammerer angelübdt, für sich und Ihre Nachkommen. Geschehen am Pfingstag nach Philippi & Jacobi Apostolorum Ao. 1525.

Es ist auch zu vermerckhen, so offt ein Abt, Thumb-Probst, Dechant, Prior, Abtissin oder Comenthur abstirbt, von demselben Prälaten, oder Prälatin, die Pflicht wie an heut beschehen, anzunehmen ꝛc.

5.

Vertrag zwischen der gesamten Geistlichkeit und der Stadt vom J. 1528.

Wür nachgemelten, Hanns Herr von Starchenberg, Beat Widdman zu mieringen, Doctor Vogt zu Horbe, Hanns Segger zu Meßenbach Mautner zu gmünden, des Durchleuchtigsten großmächtigen Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand König zu Hungern und Beheim, Infanten zu Hisponien, Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers genedigisten Herrn Räte, und In nachberurter Irrthungen, Verordnet guetlich Underhandler, Bekennen und thun kunt offentlich, als sich zwischen dem Hochwirdigen, Durchleuchtigsten, vnnd Hochgebohrnen Fürsten vnnd Herrn Herrn Johannsen, Administrator des Stiffts zu Regenspurg pfalzgraue bey Rein, Herzog in Bajern ꝛc. vnsern genedigen

Herrn

Herrn und seiner fürstlichen genaden ganzer und aller gemeiner geistlichhait Hie zu Regenspurg wonende an ainen, und den Erbaren fürsichtigen weisen vnnd ersamen Camerer, Rat, vnnd ganzer gemainde, gedachter Stat Regenspurg andern teills, Speen vnnd zwitrachtung gehalten haben, vnnd Besonderlichen von wegen der Burgerlichen pflichte, vnnd Burd, Ungelts, Steur, Wacht, vnnd anderer Burgerlichen Beschwerdt, darein die bemelten gemain Geistlichait des Verrugden, fünfzehen Hundersten fünf und zwainzigisten Jars komen, vnnd eingezogen sein, Auch zwaier nachgemelter Vertreg, so derselben zeit, genanten Camerer und Rate, durch gemeine Geistlichhait darauff überantwurt, vnnd hinausgegeben worden, desgleichen einer Inventirung der Klainoder, der Stifften, Clostern vnnd Kirchen damalen beschehen, Item von wegen etlicher Zinnß, so den geistlichen aus dem, das ein Rat, etlich Heuser vnnd Flaischpenkh denselben geistlichen zinßpar verschiner zeit abbrechen lassen, abgengig worden sein, vnnd dann, das Cammerer und Rate die gemein Begrebnus und Sepulturn für die Stat zuuerendern, auch Neu aufschleg, auf die geselle Sannd Wolfgangs Bruderschaft zu legen, vnterstanden, Derselben gebrechen vnnd Speen über Hochgemelt königliche Majestät zu Hungern vnnd Beheim, dem genanten Vnsern genedigen Herrn Administrator zu Regenspurg zu freundschaft, und den andern Taillen allen zu sondern genaden, vnnd gueten, Ir genad vnnd sy vor weiter mühe, vnkosten

sten und nachteil zuuerhieten sich vnterfangen, die durch Irer Majestat Rathe guetlich zu uertragen, vnnd darauf Vnns zu solcher Speen verhörung und guetlicher Hinlegung alhero besonder verfertigt vnnd verordnet hat, das wir obbemelten königlicher Majestat Rete, demnach in Craft Irer königlichen Majest. beuelchs auff genugsam Verhörung angezeigter sachen, auch vielfaltig gethan, vleißige Vnnderhandlung, bede obgenante partheien berürter Irer Speen vnnd Irrthung, mit Irem, freien guten willen, vnnd auf Ir gethane Bewilligung verainigt, und entlich vertragen haben In nachgeschribner weise, vnnd nemlichen also, Erstlichen sollen die gelübte und pflicht, darein die gemain geistlichait zu Regenspurg verschines fünfzehenhundertisten, fünf und zwainzigisten Jares, gegen gemainer Stat daselben komen ist, ganz ab und alle geistlichhait derselben pflicht yezo allerding frey ledig vnnd erlaßen sein, zum andern sollen die purgerlichen purden, Vngelt, steur, Wachte, vnnd ander purgerlichen Beschwert, nichts ausgenomen, darein die gedacht gemain geistlichait auf obberürte zeit komen sindt, aufgehebt, vnnd widerum abgethan sein, vnnd die Geistlichkeit, wie sy solcher burgerlichen purd halb vorhin vnbeschwert, vnnd frey gestanden, also füran noch beleiben, doch was gemainer Stat Regenspurg von dem villgemelten geistlichen an Vngelt, Steur, Wachtgeld, vnnd andern burgerlichen Beschwerden von obbestimter zeit, biss heunt dato eingepracht vnd empfangen hat, das alles soll gemeiner Stat,

one

one ferer ersuchung beleiben, vnnd des auch her⸗widerumb des hinderstelligen Ausstandshalb, kein teil, dem andern, ferrer oder weiter nichts schuldig sein, vnnd nachdem die Stat Regenspurg, aus allerhand zuefellen, In etwas Vnuermögen, die Stat Notturfftiglich zu vnderhalten gewachsen, so sollen vnnd wollen die egedacht gemain geistlichait der gemeinen Burgerschaft zu fruntlichen vnnd Nachbarlichen willen, Nu fürohin alle vnnd eines Jeglichen Jars auf sand Bartholomeus des heiligen zwelffpoten Tag, oder acht tag vor oder nach, vnnd damit die erst bezallung auf sand Bartholomeus Tag, In negstkhommenden fünfzehen hundertisten Neun und zwainzigisten Jar zethun, geben, vnnd zu Irem sichern Handen biss auf nachbestimte zeit der gemainen Verenderung bezallen, zwaihundert gulden Reinischer, an guter landleuffiger genemer münz, gegen gepürlicher Quittung damit sollen auch Camerer Rath, vnd gemaind zu Regenspurg darauf alle geistlichait, daselben wonende, vmb ainich ferrer mitleiden, Hinfüro vnbeschwert lassen, doch wo sich begebe, das durch die Römische kaiserliche Maiestat ꝛc. Vnsern allergenedigisten Herrn, mit samt gemainen Stenden, des heiligen Römischen Reichs auf einem gemainen Reichstag, oder aber durch ein generall, oder National Concilium mit der zeit ein gemeine enderung, oder sonder ordnung von wegen mitleidens zwuschen geistlichen, vnnd weltlichen standt gemacht, vnnd aufgericht wurde, So soll alsdann die villgemelten gemain geist⸗

geistlichait, vnnd Stat, Hiezu Regenspurg derselbigen gemainen ordnung tailhafftig sein, deren geniessen, vnnd entgelten, und füraus derselben ordnung geleben, vnnd die geistlichait Inen nit mehr schuldig sein, dann wes dieselbig ordnung vermag, ob auch geistlich personen, Stifft, Closter, oder ander in dieser Stat wonende von der obberürten zeit des fünff und zweinzigisten Jarsherr, etliche gueter In dieser Stat, oder Iren Burgfriden gelegen, durch was Titl, oder Ankhunfft das Beschehen, die vorhin In burgerlichen Mitleiden gewesen weren, dawider überkommen hätten, oder auch wes sy deren noch künfftiglichen mer bekommen wurden, soll sich dieser Artikul zu solchen Guetern nicht erstrekhen, Sonder der gaistlich Besizer derselben gueter die beschwert davon wie die Burger tragen, zum dritten soll die anforderung so etlich gaistlich von wegen etlicher zinße, die Inen an den fleischpenkhen, auch Heuser, die ein Rat abbrechen hat laßen, abgangen sein sollen, gegen der Stat zu haben vermainen, ganz absein, zu dem vierten sollen die zwen vertrags Brief, deren ainer durch den Babstlichen Legaten, Herrn Bartholomeum de Maraschis des datum weiset Regenspurg den sechsten Tag May Anno dñi vierzehenhundert vier und achzig, vnnd vnder andern Artikuln die ordnung des Weinschenkhens betrifft, der ander durch die Durchleuchtigen und hochgebohrnen Fürsten Herrn Wilhelm und Herrn Ludwig, pfalzgraue bey Rein,

Herzoge

Herzoge in obern und niedern Bajern gebrůder, vnser genedig Herrn, des datum weiset zu München Montag nach Bartholomei, Anno Dñi Fünffzehenhundert zwei und zweinzigisten aufgericht, so Cammer und Rat zu obberůrter zeit von der geistlichhait wiederumb zuegestelt, vnnd darauf des Weinschenkhens, auch alles anders Innhalts halb, nach vermög derselben Vertrag, von baiden Tailen, treulich gehalten werden, vnnd darauff dann die geistlichen sonst sich der burgerlichen Hantirung vnd gewerbe, so Inen gegen den burgerlichen Beschwerden zugepranchen, von einem Erbern Cammer und Rate vergondt gewesen, Nu fůrterhin zestundt, wiederumb Mueßigen, vnnd genzlich enthalten und absteen, dann der beschehen Inventirung halb, des fůnf und zweinzigisten Jars, soll dieselbig der gaistlichait vnd meniglichen an Iren habenden Privilegien vnnd pillichen gepreuchen vnschådlich sein, vnnd durch einen Camrer vnd Rate dawider nicht zit fůrgenommen, oder gehandelt werden, fůrter betreffendt die Sepulturen ist beeydingt, das kain Neue Sepultur one bewilligung und zuelaßung Vnsers genedigen Herrn von Regenspurg als ordinarien fůrgenomen werden soll, vnnd darauf sollen die angezaigten der Geistlichait gethane, aber hiemit wider abgestellte pflichten, und punden, auch das yezig bewilligt gelt und anders, so hier Inn Betedingt ist, Hochgenanter Rōmischer keyserlicher Maiestat, vnnd den heilligen Rōmischen Reich, an Irer Maiestat obrigkaiten nuzung und gerechtigkaiten, so sy an

villgemelten geistlichait, Stifften, Prelaten, Prelatin, und gozheuser zu Regenspurg haben, ganz vnabbruchig, vnnd vnverlezlich, vnnd auf das alles auch beede tail, aller und yeglicher obangezeigter Irer Speen, Irrthung, Vngnad, vnd widerwillens, so sich zwuschen Iren Fürstlichen genaden, vnnd Inen, auch Iren zuverwondten, vnnd den Ihnen, so darunter gehandelt haben, vnnd Verdacht sein, begeben hat, genzlich gericht, vnnd vertragen sein, vnnd ferrer einander genediglich vnd Nachbarlichen fürdern, kain Betrangnus zufüegen, Auch umb das so sich, aller oberzelter Handung halb verloffen, kain Tail dem andern, bey Römischer kaiserlicher Majestat, oder Irer Majestat, vnd des Reichs Regierung, noch anderer obrigkaiten verklagen, noch anlangen, Sonder einander genedigen, früntlichen, vnnd dienstlichen willen erzaigen. Diesen Vertrag haben auch darauf In allen und yedlichen punkten vnnd articulen beede Taill angenommen, vnnd den also vesticlich vnd stet, für sy, Ire nachkomen, auch Ire Stifft, Closter, vnnd Stat Regenspurg zuhalten, vnnd zuvolstrekhen, Nemlich Hochgenanter Vnnser genediger Herr, der Administrator bey Fürstlichen waren Worten, vnnd die andern all, Nemlich von aller gaistlichen zu Regenspurg stendt wegen, die Erwirdigen Edlen vnnd wirdigen Herr Kaspar von Gumppenberg Thumbtechant, vnnd Herr Sigismundus pender Techant zu Vnnser lieben Frauen Alten Capellen, In Crafft Ires volmachtigen gewalts, so sy von allen Stifften,

ten, Capiteln, prelaten, prelatin, Clöstern vnnd aller ander gemainer Geistlichait vnns fürgebracht haben, vnnd von gemainer Stat Regenspurg wegen die Erbern, Camer und Inner Rathe für sich selbs, auch mit Vorwißen, Bevelch, In Namen vnnd anstat des eußern Rates vnnd ausshus einer ganzen gemain daselbst, mit rechten, waren, treuen vor vnns zugesagt und versprochen, vnnd des alles zu waren Vrkhundt haben Wir obgeschrieben königlicher Majestät Räte als Vnderhandler, Nemlich Hanns Herr von Starchenberg, Beat Widmann und Hannß Segger, diese Vertrags Brief, der drey Ingleicher laut begriffen, vnder Vnserm aigen angebornen angehengten Innsigeln, doch vnß, vnnd vnsern Erben on schaden, verfertigt, und einen gemelten Vnnsern genedigen Herrn, dem Administrator, den andern seiner fürstlichen genaden gemainer geistlichait, vnnd den dritten Egedachten Camerer Rate und gemainer Stat zu Regenspurg zuegestelt, vnnd wir Johannes von gottes genaden Administrator des Stiffts zu Regenspurg pfalzgraf bey Rein, Herzog in Bairn für uns selbst und unsere Nachkomen Bischofe zu Regenspurg. Darzu Wir Caspar von Gumpenberg Thumbtechant, vnnd Sigismundus pender, Techant zu vnser lieben frauen alten Capellen, von Vnnser vnnd Vnserer Stifft Capitl, prelaten, prelatin, und ganzer gemainer geistlichait wegen, aller stendt In Regenspurg. In crafft vnsers obberurten habenden gwalts, Vnnser bischofflich, darzue wir obgemelte gwalthaber vnnd Techant, Vnnserer Stifft

und Capitl gemainer Insigl In obgedachrer geistlichait Namen, desgleichen wir egenannten Camerer vnnd Rate zue Regenspurg für vnns, gemaine Stat vnnd all vnnser Nachkommen, Vnnser und derselben Stat grössers Insigl an diesen brieff gehangen, geben vnnd geschehen zu Regenspurg am Montag sand Bartholomeus des heiligen zwelfpoten tag, Als man zalet nach Christi vnsers lieben Herrn geburt fünffzehenhundert acht und zwainzig Jare.

6.

Vertrag vom Jahr 1571. nebst der kaiserlichen Bestätigungsurkunde.

WIr Maximilian der Ander von Gottes Genaden, Erwöhlter Römischer Kayser zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien 2c. König, Erz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lüzemburg, zu Württemberg, Ober: vnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Ober: vnd Nider Laußniz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg vnd zu Görz, 2c. Landgraff in Elsas, Herr auff der Windischen March, zu Portenaw vnd zu Salins, &c. Bekennen offentlich mit diesem

Brieffe vnd thun kundt allermänniglich; Als Vns der Ehrwürdig David Bischoffe zu Regenspurg, Vnser Fürst vnd Lieber Andächtiger, vnd die Ersame, Vnsere vnd des Reichs Liebe Getrewen N. Cammerer vnd Rath der Statt Regenspurg, durch Ihre Erbare Pottschafft vnd Gesandten, einen zwischen Ihme Bischoffen, seinem Thumb Capitl vnd gemelter Statt Regenspurg, etlicher strittiger puncten, sonderlich aber etlicher specificirter Lehenstuck vnd Gerechtigkeit halben, so von Vns vnd dem Heiligen Reich zu Lehen rühren, vnd gedachter Bischoff zu Regenspurg, auff vorgehende Vnsere gnädigste Ratification vnd bewilligung, ermeldten von Regenspurg vnwiderrufflich cedirt vnd übergeben, willkührlichen aufgerichten vnd verfertigten Vertrag, in Originali vnderthäniglich fürbringen lassen, welcher von wort zu worten hernach geschrieben steht, vnd also lautet:

Zuwissen, Als sich etliche Jahr hero zwischen dem hochlöblichen Thumbstifft zu Regenspurg vnd Desselbigen Regierenden Administratorn vnd Bischoffen, auch jezo dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn David, Bischoffen zu Regenspurg, deßgleichen seiner Fürstlichen Gnaden Thumb Capitl vnd Gemeiner Clerisey, an einem; Vnd den Edlen, Ehrnvesten, Fürsichtigen, Ersamen vnd Weisen Herren Cammerer, vnd einem Ersamen Rhat daselbst am andern Theil, etliche nachbarliche Speen vnd Irrungen erhalten, derwegen Sie an-

fangs vor damahlen Regierender Röm: Keys: May: Vnserm allergnädigsten Herren, zu hinlegung derselben klagweiß kommen. Als aber auß allerhand vorgefallenen vrsachen, solche Irrungen damahlen summariè nicht allerdings erledigt werden mögen, vnd Sie vor ernandt eines Ersamen Rhats, der Statt Regenspurg gefreyte Richter, gewisen worden, darauß dann erfolgt, daß hochermelts Herrn Bischoffs hochlöblicher Vorfahr, weyland der Hochwürdig Fürst, Herr Georg, Bischoff zu Regenspurg, hochlöblicherseeliger Gedächtnuß, vnd wolermelt Thumb Capitl, gegen Einem Ersamen Rhat, vnd Gr. Statt Regenspurg, vor den Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Ersamen vnd Weisen, Herrn Pflegern, Burgermeistern vnd Rhat der Statt Augspurg, als Ihr der Statt Regenspurg gefreyten Richter in Recht so weit erwachsen, daß von hoch: vnd wolgedachten Herrn Bischoffen, vnd Einem Ehrwürdigen Thumb Capitl neun vnterschiedliche Klagpuncten gerichtlich einkommen, darauf auch von beyden Theilen so ferr procedirt vnd gehandelt worden, daß gleichwol klagender Theil zu beweisung derselben rechtlich zugelassen.

Nachdem aber Ein Ersamer Rhat der Statt Augspurg, je vnd allwegen liebers nicht gesehen, dann daß solche Nachbarliche mißverständt vnd Irrungen, ausser Rechtens, in der Güete hingelegt vnd vertragen werden möchten, ist Ihnen lezlich die güetliche handlung beederseits, gnädig vnd freundtlich

lich eingeraumbt, also, daß ein Ehrsamer Rhat, zu güetlicher hinlegung derselben Klagpuncten, ein Tag auff Montag, nach dem Sontag Trinitatis, dises ein vnd sibenzigsten Jahrs hieher gen Augspurg, hoch vnd wolgemelten Partheyen, benennt vnd außgeschriben, vnd zu hinlegung solches Stritts, auß Ihrem Mittl, die Edle, Ehrnveste, Hochgelehrte, Fürsichtig vnd Weise, Herrn Leonhardt Christoph Rehlingern Burgermeistern, Herrn Johann Matthäum Stamblern, des Rhats, Herrn Jacoben Schönstettern vnd Herrn Wernherrn Seythern, beede der Rechten Doctores, Ihre Advocaten, verordnet, allen müglichen fleiß fürzuwenden, die Partheyen in der Güete, lieblich vnd freundlich, ohn alle fernere weitläufftigkeit, zuvertragen vnd zuvergleichen.

Als nun hierauff an statt vnd von wegen hochgedachts Herren Bischoffs vnd eines Ehrwürdigen Thumb Capitals zu Regenspurg, die Ehrwürdige, Edle, Hochgelehrte vnd Veste, Herr Johann Baptista Fickler, der Rechten D. Fürstl. Salzburg: Rhat, Herr Wiguleus Hundt, von Lautterbach, zu Sulzenmaß, Fürstl. Bayr: Rhat vnd Pfleger zu Tacha, als Salzburgische vnd Bayrische hierzu verordnete Beyständt, vnd dann Herr Johann Pyrherr, der Rechten Doctor, Thumbdechant, Herr Adam Vetter von der Gilgen, Custos vnd Scholasticus, auch Herr Johann Aurbach der Rechten Doctor, Canzler daselbst, vnd Herr Matthäus Loy-

 man-

man, auch der Rechten Doctor; Vnd dann im Namen vnd von wegen wolgedachts Eines Erb: Rhats der Statt Regenspurg, der Edel vnd Hoch- gelehrte Herr Vlrich Sizinger zum Holenstein, der Rechten Doctor, Röm: Kays. Mayest. vnd Pfälzischer Rhat, auch die Edle, Ehrnveste, Hoch: vnd wolgelehrte, Herr Johann Steyrer, vnd Herr Dionysius von Präckendorff, beede Cammerer zu Regenspurg, Herr Carolus Gartner, Rhats verwandter, Herr Michael Piehlmaier, der Rechten Doctor, Advocat, vnd Herr Magister Nicolaus Dinzel, Syndicus gemelter Statt Regenspurg, auff obgesezten Tag erschinen, vnd wolermeltes Eines Ersamen Rhats zu Augspurg deputirte Vnterhändler, beede Thail in jhren fürträgen, der notturft nach angehört; daß dem allem nach alle obbemelte strittige Klagpuncten auff gepflogene embsige vnterhandlung, auff maß vnd gestalt, wie vnterschiedlichen hernach folget, mit beeder Teil guetem vorwissen vnd willen güetlich verglichen vnd vertragen worden.

Cession des Probst: vnd Fridgerichts, Cammer Ambts, Zolls vnd anderer des stiffts Jurium, vnd gehabter prætensionen.

Vnd Anfangs, daß Probst: oder Thumbgericht, sambt desselben articulirten Gerechtigkeit: vnd Herrlichkeiten, deßgleichen auch die geklagte, versezte vnd ablößliche des Stiffts Güeter. Als nemblich, das FridenGericht, CammerAmbt, groß, vnd klainen Zoll, die Waag vnd Galgenhued, sambt

deren

deren aller vnd jeder zuegehörigen Rechten vnd Gerechtigkeiten, belangend, haben sich beide Theil diß orths so weit verglichen, daß Hoch- vnd wolermelter Herr Bischoff vnd ein Ehrwürdig ThumbCapitl zu Regenspurg, von denselben Ihren articulirten vnd geklagten anforderungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten, gänzlich vnd gar, für sich vnd alle Ihre Nachkommen, am Bistumb vnd Stifft zu Regenspurg, auff ein ewiges End, abgetretten, vnd dieselben wolermeltem einem Ersamen Rhat der Statt Regenspurg, vnd allen Ihren Nachkommen, vnd doch auff der Röm: Kays: Mayest. vnsers Allergnädigsten Herrn, als des ordentlichen Lehenherrns, allergnädigste Confirmation, allerdings vnd vnwiderrufflich cedirt, übergeben vnd eingeantwort, derselben Oberherrlichkeit, Hoch- vnd Nider Gerichten, Gefäll vnd Einkommen, auch allen andern zugehörigen Rechten vnd Gerechtigkeiten, nun fürohin vnd zu ewigen Zeiten, vnverhindert, hoch- vnd wolermelts Herrn Bischoffs vnd Thumb Capituls zu Regenspurg, vnd all derselben Nachkommen, als ein frey Keyserl. Regal vnd Lehengut, Ihrer gelegenheit nach, zugebrauchen, zunuzen, zuniessen vnd innen zuhaben.

Nachlaß der jährlichen beystewr der 200. Gulden, vnd anderer der Statt gegen das Stifft gehabter ansprüch.

Dagegen vnd für solche jezo cedirte abgetrettene vnd eingeantworte Recht vnd Gerechtigkeiten, haben mehr ermelter Ein Erb. Rhat der Statt Regen-

spurg für sich vnd alle Ihre Nachkommen, sich der zweyhundert Gulden in Münz, so biß anhero von gemainer Clerisey vnd Geistlichkeit zu Regenspurg, vmb mitleidens willen Einem Ersamen Rhat der Statt daselbst, vermög eines Vertrags, so zu Regenspurg auff Montag St. Bartholomæi, des Heiligen zwölff Bottens Tag, im Jahr nach Christi Geburt, ain tausend fünffhundert acht vnd zwainzigst auffgericht, jährlichs vnd ein jedes jahr besonder, allwegen auff Bartholomæi Apostoli, erlegt vnd bezahlt worden, allerdings verziehen vnd begeben, dergestalt, daß weder Sie noch alle Ihre Nachkommen, nicht allein von wegen derselben verschribenen jährlichen zweyhundert Gulden in münz, sondern auch vnter einigem andern schein, als Vngelt, Steur, Wacht: vnd anderer Burgerlichen Anlagen vnd Beschwerdten, nichts außgenommen, nun hinfüro zu ewigen Zeiten, weder zu hoch- vnd wolgedachtem Herrn Bischoffen vnd ganzer Gr. Clerisey, noch derselben Nachkommen einige sprüch oder forderung nimmermehr haben noch suchen sollen noch wollen; Sondern vielmehr solche ihre auch künftige anforderung für obgemelte cedirte vnd eingeantworte Regal, Lehenrecht vnd Gerechtigkeiten, gänzlich vnd gar übergeben, vnd sich derselben forthin verzihen haissen, sein vnd bleiben sollen vnd wollen. Doch vnbegeben vnd vnverzihen, alles dessen, so künfftiglich durch ein General oder National Concilium, oder gemaine Reichsversamblung, solcher sachen halben statuirt oder geordnet werden möchte.

Wider:

Widerkauff der von dem Stifft an das Spital vormals verkauffter Güeter betreffendt.

Neben dem daß auch die SpitalPfleger, vnd Ein Erb: Rhat zu Regenspurg, die jenigen Güeter, so nunmehr von zwey hundert drey vnd sibenzig Jahren hero der Spital durch ordentlichen Kauff Titul, vnd doch von einem jeden regierenden Bischoff daselbs, auff ewigen Widerkauff, gegen einem Revers, sonterm dato ein tausend, zwey hundert acht vnd neunzigist lautend, ablößlich gewesen, aigenthumblich, auch nuzlich und nießlich innen gehabt, gütlich bewilligt vnd zuegelassen, solchen Widerkauff widerumb an das Bistumb Regenspurg, vmb den jenigen Kaufschilling, wie derselb in obbemelten Reverß begriffen, zubringen, abzulösen, vnd alßbald gegen erlegung desselben Kauffschillings, gänzlich vnd gar davon abzutretten, vnd hochermelten Bischoffen einzuantworten; Vnd dann auch die Expens, GerichtsKosten vnd Schäden, sowol ermelte SpitalPfleger vnd Verwalter am Hochlöblichen Kayserl: Cammergericht, von wegen dieser ablösung in puncto Exceptionis delinatoriæ fori Rechtlich gegen hochermeltem Bischoff erhalten, schwinden vnd fallen zu lassen.

Freyung in dem Bischofl. Hof, vnd andern der Geistlichkeit zuständigen orten betreffendt. In welchen fällen diese Freyung restringirt vnd nicht statt hat.

Betreffendt dann den dritten Klagpuncten, von wegen angezogener Immunitat, Freyung vnd Freyheiten

heiten im Bischoflichem Hof, vnd der Thumbkirchen, auch Thumbherrn Höfen, vnd andern mehr articulirten orthen zu Regenspurg, sein beede Theil dahin verglichen worden, daß hinfüro zu ewigen zeiten der bemelt Bischofliche Hoff, Item die Thumbkirchen, derselben Creuzgang vnd Fabrica, oder Steinhütten daran stossend, aber sonsten weiters nicht, der gestalt befreyt sein sollen, da sich begebe, daß ein oder mehr Personen, so einige Mißhandlung oder Frävel, ohne gefährlichen Vorsaz oder böser meinung, begangen, vnd Ihre freyung an jezt bemelten orthen suchen, vnd sich darein zu Ihrer Leibs sicherheit begeben wurden, daß sie alßdann ohne verhindert eines Erb: Rhats der Statt Regenspurg, vnd sonst männiglichs, ein frey, sicher gelait vnd auffenthaltung haben, vnd dabey geschuzt vnd gehandhabt werden sollen. Woferr sich aber ein solch mißhandlung begebe, so fürsezlicher, gefährlicher, muthwilliger weiß beschehen, als vngefehr sein möchten Mörder, Brenner, Rauber, Dieb, gefährliche Todtschläger, Ehebrecher, Jungfrauenschändter, Nothzwinger, Gewaltthäter, Auffrührer, abgesagte Feind, vngehorsame Regenspurgische Burger vnd Burgerin, gefährliche Decoctores vnd Falliten, so, vermög des Heyl: Reichs Abschid des Beneficii Temporis Quinquennalis nicht fähig, vnd andere dergleichen Mißhändler, es wären gleich Weibs oder Mannspersonen, dieselben alle vnd jede insonderheit, sollen an solchen obgemelt gefreyten orthen, kein Glait oder Sicherheit ha-

haben, sondern jederzeit auff Eines Ersamen Rhats der Statt Regenspurg begehren, zu Recht, ohn alles verwaigern oder auffhalten, güetlich herauß gegeben, vnd Ihren Ambtleuthen, oder wen Sie dahin verordnen, überantwortet werden.

Modus, so in casibus dubiis zugebrauchen.

Da aber ein zweifel vorfiel, ob solche handlung fürsäzlich oder vngefährlich vorgangen, so sollen alßdann auff ersuchen eines Erb: Rhats von dem Herrn Bischoffen, drey Ihrer Fürstlichen Gnaden weltliche Rhäte, deßgleichen von Einem Erb: Rhat, auch drey auß Ihrem Mittel, oder andere von Ihretwegen, zu Summarischer Inquisition vnd erkundigung fürgeloffener handlung, deputirt werden; Vnd da sich in der Inquisition sovil berichts vnd grunds der verloffenen That halben befinden wurde, daß dieselb fürsezlich vnd gefährlicher weiß beschehen, alßdann Sie die Bischoflichen schuldig vnd verbunden sein sollen, denselben Thäter oder Thäterin, ohne alles länger verziehen, alßbald herauß zugeben. Im fall Sie sich aber vor sich selbs vnter Ihnen miteinander der Cognition vnd erkandtnuß halber, ob es ein gefährliche oder vngefährliche That seye nicht vergleichen köndten, soll Ihnen alßdann bevor stehen, vnd Sie auch schuldig sein, sich eines vnpartheyischen Obmanns alsobald zuvergleichen, vnd was derselbe dits orths erkennen vnd sprechen würdet, es ohne alles mittl dabey bleiben lassen, vnd auch gebührliche vollziehung darauff beschehen. Mitler

ler weil aber sollen vnd mögen mehrernandter ein Ersamer Rhat zu Regenspurg, denselben gefreyten Orth, darein sich die mißthätige Person begeben, Ihrer gelegenheit nach, vmbiegen, vnd dermassen verwahren lassen, damit dieselbe Person darzwischen nicht entweichen vnd der Justitien entgehen möge, auch dieselbe durch heimbliche fürschub, vnd dergleichen weg, der straff nicht entzogen werde.

Exemtion der Geistlichkeit vnd ihrer verpflicht vnd gebrödter Diener von d' Statt Jurisdiction.

Anlangend den Vierdten Klagpuncten, sollen erstlich alle Geistliche Personen, auch derselben Diener vnd Dienerin, so in Ihrer Pflicht, brod vnd besoldung seyn, vngeacht, ob die in Geistlichen oder Burgershäusern Ihre Wohnung haben oder nicht, von eines Ersamen Rhats zu Regenspurg Jurisdiction vnd Gerichtszwang befreyet vnd exempt seyn, der gestalt, daß ein Rhat die ermelte Geistliche Personen, oder deren Diener vnd Dienerin, wie obgemeldt, für sich, weder vor Rhat oder Gericht, oder sonst in Ihre Aembter nicht fordern, noch denselben einige Gebot oder Verbot aufflegen, viel weniger aber, da sie denselben nicht gehorsamben wurden, mit verbietung des Pflasters oder einig anderen straffen vnd buessen beschwehren sollen noch mögen.

Wie es in fällen auff offener Gassen von der Geistlichkeit verübten frävel oder in mißhandlungen anzustellen.

Woferr aber derselben Diener vnd Dienerin einer

oder

oder mehr auff freyer Reichsstrassen oder Stattpflaster, oder in eines Burgers Hauß, wider gemeiner Statt Ordnung, Policey, Zucht vnd Erbarkeit frävelu oder mißhandlen wurde, alßdann soll ein Erb: Rhat, dieselbe Person, so also gefrävelt hat, nach gelegenheit der verhandlung, vnd mit gebührender maß, Ihren Burgern gleich, zustraffen macht haben, auch die jenige Person, so also gefrävelt oder mißhandlet, schuldig seyn, auff beklagen des beleidigten, hierüber vor Einem Erb: Rhat recht zu geben vnd zunehmen, alles mit dieser beschaidenheit, daß ein Erb: Rhat des Verbrechers Herrschafft vmb stellung deßelben Ihres Dieners vnd Dienerin, zuvor gebührlichen ersuche vnd anlange.

Vom fall verübten frävels vnd delicti in der Geistl. Häusern selbsten.

Trüge sich aber einiger frävel zu, so von obgemelter Geistlicher Diener oder Dienerin, in der Geistlichen Häuser vnd Wohnungen begangen; über demselben soll niemands, als Ihr Geistliche Obrigkeit, oder weme sie es dits orths befehlen werden, zuerkennen vnd zustraffen haben, vnd sonst dieser Articul der frävlenden, oder mißhandlenden Personen halber, allein wie ob specificirt, von den Dienern vnd Dienerinen, aber gar nicht von den Geistlichen Personen, als die sonst Ihrer ordentlichen Geistlichen Obrigkeit vnterworffen, verstanden werden; der gestalt, ob Sie schon der Stadt

Statt Regenspurg, Ordnungen, Policey, Zucht vnd Erbarkeit anlangend, entgegen handleten, vnd durch einen Erb: Rhat, deßwegen verstrickt, oder eingezogen, daß Sie doch dieselben hochgedachtem Bischoff, als jhrem Ordinario, innerhalb vier vnd zwanzig stunden, zur straff zuüberantwortten schuldig, auch hochernandter Bischoff dergleichen Vnzucht, frävel vnd mißhandlungen, nach billichem ernst straffen soll, damit gemeine Ruhe, Sicherheit vnd gute Nachbarschafft, auch alle Erbarkeit, desto mehr auffgepflanzt vnd erhalten werde.

Von exemption der Geistlichen bedienten von allen Burgerlichen oneribus.

Soviel die Steuer, Wacht, Vmbgeldt, vnd alle andere Burgerliche Beschwerdten, wie die namen haben mögen, betreffen thut; Ist bethaydigt vnd von beeden Theillen angenommen worden, daß nun hinfüro nicht allein zu Regenspurg wohnende Geistliche Personen, davon hieob im ersten Articul gemelt, sondern auch derselben verpflichte, besoldte vnd gebrödte Diener, derselben aller gänzlich vnd gar, jezund vnd hinfüro zu ewigen zeiten gefreyet vnd unbeladen seyn vnd bleiben sollen.

Von ligenden Gütern welche in der Statt Jurisdiction erkaufft, vnd ihren oneribus.

Da aber einer oder mehr, es wären Manns oder WeibsPersonen, ein liegend Gut in eines Erb: Rhats zu Regenspurg Jurisdiction käuffli-

chen

chen oder sonst in andere wege, aigenthumblich an sich bringen wurde; Alßdann soll der, oder dieselben schuldig sein, die Burgerlichen Beschwerdten vnd Pflicht davon, wie andere Burger, vnverwaigert zutragen, vnd also diß orths mit nichten gefreyet seyn.

Den Bischoflichen Münzmeister betreffendt.

Als sich dann auch zum fünfften, von wegen des Bischoflichen Münzmeisters der Burgerlichen Beschwerdten halben, zwischen hoch vnd wolernandten Herrschafften vnd Partheyen, Mißverstand zugetragen, vnd aber dieselben nunmehr durch des Heiligen Röm: Reichs Abschiedt, Anno Siebenzig zu Speyer publicirt, erledigt vnd auffgehebt, so soll es demnach darbey, vnd des gemainen Bayrischen Craisses Verordnung, füro hin wenden, würcklichen bleiben vnd gelassen werden.

Wegen verwaltung vnd inspection des Spitals, auch verordnung der Spitalmeister.

Zum Sechsten ist von wegen des Spitals verwaltung, vnd geklagter änderung abgeredt worden, daß es bey weyland Bischoff Conraden zu Regenspurg auffgerichter Ordination bleiben, vnd derselben gemeß einem jeden regierenden Bischoff, sein oberste Inspection vnd zusehen gelassen, die erwehlung eines jeden newen Administratoris der weltlichen Banck, an statt des abgestorbenen, durch die andere Siben vorgenommen, die Spitalmeister mit

einhelligem Rath geordnet, vnd sonst durchauß in verwaltung solches Spitals, gemelter Ordination nachgegangen werde. Damit aber nicht vnqualificirte Personen andern mehr qualificirten fürgezogen, oder erwehlt werden; Soll jederzeit ein Erb. Rhat drey aus Ihrem Mittel præsentiren, darauß die Siben den jenigen wehlen mögen, der jhnen am besten darzu gefällig ist.

Von verwahrung der zum Spital gehöriger Vrkunden.

Vnd dieweil auch vor dieser zeit des Spitals briefflicher Vrkundten verwahrungs weiß Einem Erb. Rhat zugestelt worden, sollen dieselbe briefliche Vrkundten vnd Documenten dem Spital zugehörig, an einem sichern orth behalten, vnd vnter zwey Schlossen an der Thür, Kasten vnd Truhen, dergestalt, daß zu dem einen Schloß die Geistliche Banck, vnd zu dem andern die Weltliche Banck einen Schlüssel habe, verwahrt werden.

Den durchgrabnen feldgrund betreffendt.

Der Sibendt Klagpunct des durchgegrabenen Feldtgrunds halben; Nach dem Ein Ersamer Rhat der Statt Regenspurg sich dahin erklärt, daß Ihre mainung niemals gewesen, vnd noch nicht sey, dadurch einige Gerechtigkeit zusuchen, sonder vielmehr der augen sch... zuerkennen geben, daß solch graben demselben grundt vnd boden mehr zuguetem, dann schaden kommen, ist nunmehr selbst gefallen, vnd haben es auch die Herrn vom Gegentheil dabey güetlich bewenden lassen.

Die

Die Bischofl. Lehengütter, deren belehn: alienirung, wie auch die Lehen vnd Kauffbrieff darüber betreffendt.

Was dann zum Achten die Bischoflichen Lehengüetter, derselben belehnung, vergandtung, verpfendtung, auch die besieglung der Lehen- vnd Kauffbrieff, sambt dem Lehengeldt antrifft, soll hinfürohin die maß vnd ordnung gehalten werden, daß solche Lehengüetter anderst nicht, dann mit eines jeden regierenden Bischoffs zu Regenspurg wissen vnd willen belehnet, versezt, verpfendt, verkaufft, vergandt, alienirt, oder verändert werden, vnd doch dabeneben ein jeder regierender Bischoff schuldig sein, Eines Erb. Rhats Burger vnd Burgerin, auff eines jeden ansuchen, der gebühr nach, zu belehnen, sich auch mit dem Lehengeld also zuerzeigen, auff daß fürohin (woferr anderst kein ferrnerer nachlaß zuerlangen) von jeden dreyssig Gulden, mehr nicht als einer für das Laudemium entricht vnd bezahlt werde. Es sollen auch die Lehenbrieff von keiner andern Herrschaft, als dem ordentlichen Lehenherrn, dem Bischoff zu Regenspurg; aber die Kauffbrieff, derselben Lehengüetter von der ordentlichen Obrigkeit der Statt daselbst auffgericht vnd besigelt werden.

Wegen des Getraidmesserlohns.

Was dann lezlich des zwifachen Messerlohns, Bruckzolls, Lendgelds, vnd andere in disem neundten Klagpuncten angezogne Irrung vnd mißverstandt antrifft, haben wolernandte Herrn vnd Obern

 der

der Statt Regenspurg güetlich bewilligt vnd nachgesehen, daß zumahl alle Geistliche Personen in der Statt Regenspurg wohnend, Ihre jährliche Traidtgülten durch einen Ihrer bestelten Messer im hinein führen, für sich selbst, vnd durch Ihr aigen, doch bey der Statt abgepfächte Maß abmessen lassen mögen. Deßgleichen auch, da Sie Ihren Vnderthanen vnd armen Leuthen, von ihrem Traidt, wenig oder viel, auß der Statt folgen vnd widerfahren lassen wolten, dasselbig Jonen, Ihrer gelegenheit nach, gemessen oder vngemessen, hinauß geben; Da Sie aber einem Burger oder frembden das Traidt verkauffen, oder sonsten in andere wege zustellen wolten, dasselb anderer gestalt nicht, dann durch der Statt Regenspurg geschwornen Messer, abmessen vnd verfolgen lassen.

Getraidverkauff der geistlichkeit betreffendt.

Es solle auch ein Ersamer Rhat der Statt Regenspurg, den Geistlichen Personen, wofern Sie jhr Getraidt künfftiglich jemand andern, dann jhren armen Leuthen oder aber Burgern, außwendig der Statt verkauffen, oder sonst verführen wurden, solches ohne widerrede gestatten, vnd deßwegen ganz vnd gar kein einhalt thun. Doch ist auß gueter Freundtschafft vnd Nachbarschafft bewilligt worden, daß Ein Ersamer Rhat, wo dergleichen Kauff oder verführung zum verkauffen gegen einen beschlossen werden, alßdann vmb solch Kauffgeldt das Getraidt selbsten annehmen, vnd den Einstand haben möge.

Be-

Befreyung des Bruckzolls betreffendt.

Des Bruckzolls halben, sollen Ein Ehrwürdig Thumb Capitl vnd gemeine Clerisey allermassen, wie ein jeder regierender Bischoff zu Regenspurg, von jhren aigenen geschirren gefreyet vnd der enden kein Zoll zugeben schuldig seyn; Aber mit jhren Vnderthanen, mit raichung dieses Bruckzolls gehalten werden, wie von alter herkommen.

Welcher gestalt die Geistlichkeit vnd jhre bediente von bezahlung des Lendgelds befreyet.

Es sollen auch alle zu Regenspurg wohnende Geistliche Personen, vnd die Bischoffl: auch der Prälaten und Prälatinnen Räthe, Secretarien vnd Officier, von wegen raichung des Lendgelds so weit gefreyet seyn, was Sie für Wein zu jhrem täglichen Haußhalten in der Statt Regenspurg gebrauchen werden, daß Sie von demselben einig Lendgelt zugeben nicht schuldig; Da Sie aber den Wein an andere orth verführen, verkauffen oder verbrauchen lassen wurden, alßdann das Lendgeld, wie andere Burger vnd Außländer zuentrichten, vnd zubezahlen verbunden sein.

Von abfolgung der Freyzeichen vor die Geistlichkeit vnd ihre bediente.

Der Freyzeichen halben soll fürohin die Beschaidenheit gebraucht werden, wofern ein Geistliche Person vnd die Bischofliche, auch der Prälaten vnd Prälatinnen Räthe, Secretarien vnd Officier solch

Zaichen durch einen Zetl vnter Ihrer aigenen Handschrifft oder subscription vnd Petschier, beym Mauttner oder Gegenschreiber auff dem Vischthurn, durch einen Diener oder Dienerin, begehren wurde, daß alßdann gemelter Mauttner, oder Gegenschreiber schuldig sein solle, dasselb Zaichen alßbald güetlich vnd vmbsonst folgen zu lassen, welches also Ihnen den Geistlichen, auß guter Nachbarschafft, hiemit bewilligt vnd vergonnt sein solle.

Das weinschencken betreffendt.

Aber des Weinschenckens halben soll es bey den auffgerichten Verträgen, vnd wie von alter herkommen, nochmahls vnd auch hinfüro, würcklich bleiben, vnd darunter, wie auch in andern Puncten, gegen einem Ersamen Rhat vnd Gr. Statt kein Gefahr oder Vntrew, zu schmällerung eines Ersamen Rhats Gerechtigkeit vnd einkommens gesucht oder gebraucht werden.

Clausula cassationis der vorhergegangenen strittigkeiten, vnd assecurationis des auffgerichteten Vergleichs.

Dardurch dann nunmehr alle vnd jede strittige Klagpuncten, so alhie, vor einem Ersamen Rhat der Statt Augspurg, als eines Ersamen Rhats der Statt Regenspurg gefreyten Richter, bis daher Gerichtlich einkommen, durchauß, auch die ganze rechtfertigung, so von wegen obgemelter ablösung etlicher des Spitals widerkäufflicher Güetter, so am Kayserlichen Cammergericht, vnd sonsten darauß ent-

entstanden; vnd dann in gemein, alle andere Irrung vnd mißverständt, so sich zwischen hoch vnd wolermelten Herrschafften vnd Partheyen, biß auff datum dits Vertrags, in ainigerley wege zugetragen, jezo vnd künfftiglich, auff ein ewigs Ende, gänzlich vnd gar auffgehebt, erloschen vnd gefallen sein vnd bleiben, vnd weder mit noch ohne Recht, dieselben von newem zuerwecken, zu andten oder zu äfern, sondern es allerdings vnd vnwiderruflich, bey dieser jezo auffgerichten Vertrags Notul vnd vergleichung, vest vnd beständiglich halten, vnd vnverbrüchlich, auch mit verzeihung aller vnd jeder Exceptionen vnd Beneficien, so darwider immer erdacht, oder fürgewendt werden möchten, gänzlich bleiben lassen.

Welches also hoch vnd wolermelte Herrschaften, bey ihren Fürstlichen Ehren, auch waren Worten in Krafft dieses LibellBriefs, darwider zu ewigen zeiten nicht zuhandlen, für sich vnd alle Ihre Nachkommen versprochen vnd zugesagt haben, alles getrewlich vnd ohne gefehrde.

Zu wahrem Vrkundt vnd mehrerer Versicherung seind diser Vertrags Notul drey Libell in gleichem form aufgericht, eines, hochgedachtem Herrn Bischoffen, das ander Einem Ehrwürdigen Thumb Capitl, vnd das dritte Einem Ersamen Rhat der Statt Regenspurg behändiget, auch mit hoch vnd wolermelts Herrn Bischoffs, vnd eines Ehrwürdigen ThumbCapituls, deßgleichen auch eines Ersamen

men Rhats der Statt Regenspurg, als der Herrn Principaln; Vnd dann auch eines Ersamen Rhats der Statt Augspurg, als dem gefreyten Richter vnd Vnterhändler anhangendem Secret Insigl, doch Gr. Statt Augspurg vnd Ihren Nachkommen ohne schaden, besigelt. Geben vnd geschehen zu Augspurg an St. VeitsTag, den fünffzehenden Tag des Monats Junii, nach Christi Vnsers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburt, fünffzehen hundert vnd ain vnd Sibenzigsten Jahr.

Vnd Vnß darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten, daß Wir solchen mit Ihr beider Thail guetem wissen vnd willen erthaidingten vnd auffgerichten Vertrag, sonderlich auch obangeregter Lehenstuck vnd Gerechtigkeit halben, beschehene Cession vnd übergab, als regierender Römischer Kayser, genemb zuhalten, zu consentiren, zu ratificiren vnd zu beståtten genådiglich geruheten; Daß Wir demnach güetlich angesehen solche beyder vorgemelter Partheyen vnderthånig zimblich bitte, auch die getrewen gehorsamen vnd nuzlichen Dienst, so Sie Vnsern Vorfahren am H. Reich, vnd Vns zum öfftern mal williglich gethan vnd erzeigt haben, vnd sich hinfüro nicht weniger zuthun vnd zuerzeigen anerbietig gemacht, auch wol thun mögen vnd sollen; Sonderlich aber auch in betrachtung, daß durch solche Vertragsmittel zwischen bemeltem Stifft vnd Statt Regenspurg, vnd Ihren Nachkommen beståndige guete Nachbarschafft, Frid vnd Einigkeit erhalten

halten werden mag; Vnd darumb mit wolbedach=tem Mueth, gutem Rath vnd rechtem wissen, ob=gemelten beyden Theilen zu gnaden vnd guetem, benebens newer verleihung der obangeregten Reichs=lehen vnd Gerechtigkeiten, gemelter Statt Regen=spurg anjezo, vermög des darüber insonderheit ver=fertigten Lehenbrieffs beschehen, obinserirten Ver=trag in allen vnd jeden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Artickuln, Inhalt, Mainung vnd begreif=fungen, als Römischer Kayser gnädiglich genehm gehalten, consentirt, ratificirt vnd bestättigt. Thun das alles von Römischer Kayserlicher Macht=vollkommenheit hiemit wissendlich, in Krafft dits Brieffs, daß Wir von Rechts vnd billichkeit wegen daran zu consentiren, zu ratificiren, vnd zube=stätten haben sollen vnd mögen, vnd meinen, sezen vnd wollen, daß obeingeleibter Vertrag in allen vnd jeden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Ar=ticuln, Inhaltungen, Mainungen vnd begreiffun=gen, kräfftig vnd mächtig sein, von baiden Theiln, auch sonst von jedermenniglich, stet, vest, vnd vn=verbrüchlich gehalten, vnd Sie sich dessen nach al=lem seinem Inhalt, erfrewen, gebrauchen vnd ge=niessen sollen vnd mögen, von allermänniglich vn=verhindert. Doch Vns vnd dem heiligen Reich, an Vnsern, vnd sonst månniglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergriffen vnd vnschädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Prälaten, Gra=fen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Lands

Hauptleuthen, LandMarschalchen, Landvögten, Haubtleuthen, Vizdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schuldthaisen, Landrichtern, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemaindten, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs, darzu Vnserer Königreich, Erblichen Fürstenthumb vnd Lande, vnd in sonderheit allen vnd jeden obberührter beeder Theile Vnderthanen, zugehörigen, vnd verwandten, geistlichen vnd weltlichen, Ernstlich vnd vestiglich, mit disem Brieffe, vnd wöllen, daß Sie mehrgemelten Bischoffen vnd Statt Regenspurg, bey obangeregetem auffgerichtem Vertrag, vnd fürnehmlich darinn vermelter Lehenscession vnd übergab, auch dieser ratification vnd bestättigung, gänzlich bleiben, deren geruhiglich frewen, gebrauchen vnd geniessen lassen; Insonderheit auch jezt gemelten beeden Theilen, daß Sie solchem Vertrag, in allem seinem Inhalt, stracks nach kommen vnd geleben, darwider nichts thun, handlen oder fürnemmen, noch deß jemands andern zuthun gestatten, in kein weiß, als lieb einem jedem sey, Vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff, vnd darzu ein Poen, nemblich vierzig Marckh Lötigs Golds, zuvermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thätte, Vns halb in Vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil obgemelten Partheyen, so hierwider beleidigt wurde, vnnachläßig zubezahlen, verfallen seyn solle.

Mit

Mit Vrkundt dits Brieffs, besigelt mit Vnserm Keyserlichem anhangenden Insigl. Der geben ist in Vnserer Statt Wienn, den drey vnd zwanzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi Vnsers lieben HERRN vnd Seeligmachers Geburt, Fünffzehen hundert vnd im zwey vnd Sibenzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Zehenden, des Hungarischen im Neundten, vnd des Böheimischen im vier vnd zwainzigsten Jahren.

MAXIMILIAN

Vice ac nomine Romani Dn. Danielis Archi Cancellarij Moguntini

Vt. Joh. Bapt. Weber.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest: proprium.

A. Erstenberger.

And. Gaill. D.

7.

Haupt und Nebenreceß zwischen gemeiner Geistlichkeit zu Regenspurg und der Reichsstadt, vom Jahr 1654. nebst der kaiserlichen Bestätigungsurkunde.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn,

garn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien, 2c. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober: vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl: Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober: vnd NiderLaußniz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, vnd zu Görz: Landgraff in Elsas, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw, vnd zu Salins, 2c. Bekennen offentlich mit disem Brieff, vnd thun kundt allermenniglich: Demnach Vns die Ehrwürdig vnd Hochgeborne Franz Wilhelm, Bischoff zu Oßnabrugg vnd Regenspurg, Vnser Fürst vnd lieber Andächtiger, für sich, vnd dero ThumbCapitul vnd Clerisey alda, So dann der Ersame, Vnser lieber andechtiger Placidus Abbt des Gotteshauß St: Emmeran, zu Regenspurg, vnd die Ehrwürdige, Vnsere vnd des Reichs Fürstinne, vnd liebe andechtige Maria Margaretha, vnd Maria Elisabetha, Abbtissinnen beeder Kayserlichen Freyen weltlichen Stiffter, Nider: vnd OberMünster, nit weniger die Ersame, Vnsere vnd des Reichs liebe getrewe, Cammerer vnd Rath der Statt Regenspurg, in vnderthenigkeit zu vernemmen gegeben, was gestalten Sie in denen Spenn: vnd Irrungen, welche sowol wegen Einnamb frembder Leuth in Geistliche Häuser, die der Geistlichkeit nicht verpflichtet, noch von denen gebrodt oder besoldet werden, als auch des Pier außgebens

gebens vnd anders halber in der Statt Regenspurg, sich eine geraume zeit hero, zwischen Ihnen, dem Bischoffen und ThumCapitul, auch denen dreyen Geistlichen Reichsständten, sambt der gesambten Clerisey an einem: Dann ermeltem Cammerer vnd Rath alda, am anderen theil enthalten, sich genzlich vertragen vnd verglichen, auff maaß vnd weiß, der darüber auffgerichte Haupt: vnd NebenReceß außweisen, vnd von wort zu wort hernach geschriben stehen, vnd also lautten.

Zu wissen, Nachdeme sich von vielen Jahren hero zwischen dem Hochwürdigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Franz Wilhelmen, Bischoffen zu Regenspurg, Oßnabruck Münden vnd Verden, Graven zu Wartenberg vnd Schaumburg, Herrn zu Wald: vnd Hachenburg, ꝛc. Vnd Sr. Fürstl. Gn. Löbl. Vorfahren an besagtem Stifft Regenspurg: Dann denen dreyen Reichs: Ständen daselbst; Als St. Emmeran, Nider: vnd Ober Münster, wie auch der gesambten im gewalt benandten Löbl. Clerisey an Ainem: So dann denen WolEdlen, Vesten, Ehrnvesten, Fürsichtig: Ersamb vnd Wolweisen Herrn Cammerer vnd einem Ersamen Rhat daselbsten Andern theils, Sowohl wegen einnehmung frembder Leuthen in der Geistl. Häuser, welche der Löbl. Geistlichkeit weder gebrödte, noch verpflichte, noch besoldete Diener seindt: Als auch des Pier außgebens halben etliche Nachbarliche Spenn: vnd Irrungen enthalten, derentwegen erst

Hoch: vnd Wolermeldte Partheyen an den Hoch-löbl. Keyserl. Reichs Hoffrathe zuklagen kommen, darauff aber von Ihro Keyserl. Mayest. ꝛc. Vnserm Allergnädigisten Herrn, zu güetlicher hinlegung erst-erzehlter Stritt: vnd Irrungen, auch zu erhaltung guter nachbarlicher einigkeit vnd verständtnuß dero Keys. Commission, auff den Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Marquardten Bischoffen zu Eystätt, Sodann die WolEdle, Veste, Ehrnveste, Fürsichtig: vnd Wolweise Herrn Burgermeister vnd Rath des Heyligen Röm. Reichs Statt Nürnberg, allergnedigst angeordnet, solche auch Allerhöchst gedachter Keys. May: zu aller vnterthenigsten Ehren, vnd zumalen ob Hoch: vnd wolErsagten Partheyen zum besten, von erst hochernanter Ihrer Fürstl. Gn. zu Eystätt, vnd Herrn Burgermeister vnd Rhat der Löbl. Statt Nürnberg, guetwillig vbernommen, vnd zu deren werckstellig machung gewisse Commissarij subdelegirt, daraufhin auch sothane Commission gebührend außgeschriben, vnd denen streittenden Partheyen intimirt worden, dieselbe auch zu angeregter Commission Ihre gevollmächtigte Gewalthaber, Benantlich an seithen Hochgedacht Ihrer Fürstl. Gn. wie auch der drey Reichs Ständt, vnd der gesambten Clerisey, die Hochwürdig: Hochgelehrte Herrn Sebastian Denich, Bischoffen zu Almier, Suffraganeum, auch in Pontificalibus, vnd Spiritualibus Vicarium Generalem vnd Thumbherrn; Dann Johann Sebastian Ganzin, vnd Heinrich Pazen beede der Rechten Doctores, vnd Fürstl.

Regen-

Regenspurg: Rhäte, Johann Jacob Handloß, der Rechten Licentiaten, Churf. Bayr: Rhat, vnd Canzlern zu St. Emmeran, auch Mathiam Wolsching J: U: D: vnd Reichs Hoff-Raths Advocaten zu Wienn, Vnd dann an seithen der Statt Regenspurg, die Edle, Vest: vnd Hochgelehrte Herrn Peter Portnern des Innern Geheimben Rhats, vnd Hannß Graffen, Esaiam Gumpelzhaimern, auch des Innern Geheimben Rhats, vnd Eines Erb. SteurAmbts Directorn, Johann Jacob Wolffen von Todenwarth, vnd Hannß Georgen Pfaffreuttern der Rechten Doctorn, beede Consulenten, Georgen Gehwolffen, Stattschreibern, vnd Johann Jacob Hamman, der Rechten Licentiaten, beede Syndicos, lauth deren bey der Löbl. Commission überraichter Schrifftlicher Vollmachten, deputirt haben, welche von denen Subdelegirten Herrn Keys. Commissarijs denen Edlen, Vest: vnd Hochgelehrten Herrn, Johann Heinrich Schüzen Fürstl. Eystättischen Rhat vnd Canzlern, vnd Tobia Oehlhaffen, von Schölnbach ꝛc. Statt Nürnberg. Consulenten, bey vielen vnterschiedlichen Conferentien, in ihren Fürträgen, Clagen vnd behelffen, nach Notturfft umbständlich angehört vnd vernommen worden, daß deme allem nach, obgehörte Spenn: vnd Irrungen, auff gepflogene fleissige vnterhandlung, auff maß vnd gestalt, wie vnterschiedlich hernach volgt, mit beeder theillen gueten vorwissen, vnd Einwilligung güetlich verglichen, hingelegt vnd vertragen worden.

1. Bedingung vnd Confirmation vorhergehender Verträg.

Vnd dann Erstens, Ist von beeden theilen gleich anfangs außtrucklich bedingt, vnd nachgehends zum öfftern widerholet worden, daß durch gegenwertige Handlung, denen Verträgen de annis 1484. vnd 1571. nichts præjudicirt noch derogiret werden, sondern selbige vngeändert verbleiben, vnd Ihres völligen Inhalts nach dem wahren aigentlichen vnverfälschten Verstandt, Fürstlich, trewlich vnd auffrichtig observiert vnd zumaln das jenige, wessen man sich dermahlen vnterreden, vnd verainigen wird, für keine Innovation, oder Contravention, sondern allein für ein Declaration vnd Erleutterung erstangezogener Verträgen, angezogen, vnd gehalten werden soll.

2. Exemtion der Geistl. vnd ihrer bedienten von der Statt Jurisdiction.

Wie sich dann fürs Andere, Herr Cammerer vnd Rhat, diser Löbl. des Heyl. Reichs Statt Regenspurg erklert vnd erbotten, daß Sie nach anleitung des Vertrags de Anno 1571. weder die Löbl. Clerisey noch deren Räthe vnd Officier auch andere verpflichtete, besoldte vnd gebrödte Diener nicht beschweren, noch dieselbe vnter der Statt Jurisdiction vnd Bottmessigkeit quovis modo ziehen, sondern ganz vnturbiert, vnbeirret, vnd vnbeeinträchtigt, verbleiben lassen, vnd mit hin berührten Vertrag bonâ fide, vnd getrewlich nach geleben wollen.

3. Restri-

3. Restriction gewisser Jurium der Statt gegen die Clöster.

Nicht weniger, vnd zum Dritten ist bedingt vnd veranlast worden, daß ein Erb. Cammerer vnd Rhat, Ihre in obgehörten Vergleich de anno 1571. articulirte Jura, keineswegs auff die Fürstl. der Herrn Prälaten vnd Frawen Abbtissinen, Residentien, Gottshäuser, vnd deren Clöstergebew, wie Sie an Ihm selbsten in ihrem Einfang, Maurn vnd bezirck begriffen, auch andere zugehörige Häuser vnd Wohnungen, darinnen die Geistl. vnd ihre verpflichtete, besold: vnd gebrödte Diener würcklich wohnen, extendiren, sondern hierin denen Verträgen, wegen versehener stellung in den gewissen fällen gebürendt nachgeleben, herentgegen auch von dannen die liefferung zugewarten haben sollen, vnd demnach Ein Erb. Cammerer vnd Rhat bey diesem pass die Erinnerung thun lassen, daß die Herrn Geistl. sich wegen verwahrung der Gebäuen, sonderlich der Schlött vnd Caminen Gr. Löbl. Statt Paw: vnd Fewrs: Ordnung, jedoch ihren Privilegijs vnpræjudicirlich, wie auch in fällen, Gewicht, Elen und Maaß, kauffen vnd verkauffen, wolverfasten Ordnungen, wie bißhero observiert worden, conformieren wolten, so hat man sich hierzu an seithen der Geistlichkeit, zwar guetwillig und nachbarlich, jedoch mit dieser außtrucklichen protestation und bedingnuß erboten, daß hierdurch einige Obligation, subjection, vnd Pottmessigkeit nicht erzwungen, vnd deren Geistl. Privilegiis, juribus vnd Immunitatibus ichtwas derogiert,

so dann forderist, vnd hiernegst zwischen der Löbl. Geistlichkeit, vnd einem Löbl. Statt-Magistrat, der Baw: Fewers: vnd Policey Ordnung halber ein absonderliche nachbarliche Conferenz gepflogen, vnd dabey ein gewisser Vergleich, wie man es in dergleichen fällen allerseits gehalten haben wollte, verabredet vnd beschlossen werden solle.

4. Von würcklichen bedienten und Innwohnern der Geistlichkeit.

So hat man es auch Vierdtens zu allen Theilen dabey verbleiben lassen, daß so lang ein Geistliche Person, oder deroselben würcklich verpflichtete, besoldt: vnd gebrödte Diener, in denen der Geistlichkeit zugehörigen Häusern wohnen, vnd sich darinnen vffhalten werden, Ein Erb. Cammerer vnd Rhat ausser der fällen verwaigerten stellung, sich einiger Jurium vnd gerechtsame nit annassen, sondern besagte Geistliche Personen, dero gebrödte, verpflichte vnd besoldte Diener, in alleweg vnbekummert, vnd vnbeeintrechtiget lassen sollen vnd wollen, Herentgegen aber ist veranlast vnd verglichen worden, daß die Geistliche, wie auch deren verpflichtete, gebrödte vnd besoldete Diener, sich der Wirthschafften vnd Beherbergung allerdings enthalten, kein Pier außschencken vnd verleuth geben, auch die Geistliche des Wein außschenckens halben, sich nach dem Vertrag de Anno 1484. vnd dessen wahren Verstandt richten vnd darauß keines weeges schreitten, jedoch aber denenselben, wie auch der gewesten, verpflichteten,

teten, gebrödten vnd besoldeten Dienern hinterlassenen Wittiben vnverwöhrt seyn solle, Costgänger, welche studiorum causâ hieher geschicket werden, anzunemmen vnd zuhalten, davon aber das Vmbgeldt raichen, vnd sich deßwegen mit dem Vmbgeld Amt vergleichen, oder das Getränck bey Burgern nemmen sollen, So dann Geistliche vnd andere ehrliche Leuth vnd Personen, welche etwa bey einem der Geistlichkeit gebrödten, besoldeten vnd verpflichteten Dienern, umb gueter Freund: vnd Kundtschafft wegen im durchraisen jure hospitalitatis einkehren möchten, auff etliche Täge zubeherbergen, jedoch alles mit dieser maß vnd bedingnuß, daß nach verfliessung drey oder vier Tägen, da sich dergleichen durchraisende Personen etwas darüber auffhalten möchten, das Getranck bey denen Burgern genommen, oder das Vmbgeldt bezahlt, vnd hierinnfahls keine Gefahr vnd übermaß gebraucht werden solle.

5. Von Innwohnern und Costgängern in der Geistlichkeit, so nit würcklich bedient.

Demnach vors Fünffte sich in deme der gröste Stritt vnd Mißverstandt enthalten, wie es mit denen, so keine verpflichtete, besoldte vnd gebrödte Diener seyn, vnd doch als Incolæ in der Geistlichen Häuser, mit eben denen exemptionibus, als die gebrödte vnd besoldete Diener, in der Geistlichen Häuser eingenommen, vnd also denen besoldeten vnd gebrödten Dienern dißfahls gleich gehalten werden

 wollen,

wollen, ins künfftig observiert werden solle; So ist es endlich nach lang gepflogener unterhandlung mit beeder Theilen gueten wissen und willen, dergestalt vermittelt worden, daß der gesambten albiesigen Geistlichkeit unverwöhrt und zugelassen seyn solle, solche Personen, so Adelichen fürnehmen Stands, Geschlechts, der Geistlichkeit gesipt, und mit Freundt: und Verwandtschafft zugethan, oder wo Sie nit eben von Adel. doch aber fürnehme, oder sonsten ehrliche ihres Standts und Wesens bekandte Personen seyn, in ihre Häuser einzunemmen, auch selbige, wann Sie, die Herrn Geistliche wollen, als Tischgenossen et de suà familià in ihre Wohnhäuser und Cost, ohne führung aigenen Rauchs zu logiren und zu bewürthen, jedoch also und dergestalt, daß hierinnfahls kein überfluß und gefahr gebraucht werden, sich auch zumahlen solche eingenommene Adeliche, und andere frembde Personen, aller Burgerlichen Gewerben und Handlungen genzlich enthalten, und also der Burgerschafft an ihrer Nahrung kein Eintrag thuen sollen; Dabey aber ist austrucklich veranlast worden, da dergleichen eingenommene Adeliche und andere fürnemme, auch der Geistlichkeit verwande Personen civiliter in einigerley weiß beklagt und conveniert werden solten, daß über selbige die Herrn Geistliche in jeztgedachten sachen und klagen, in solchen Civilibus allein cognosciren, der Diener halben aber, es dergestalt, wie der vierdte Punct des in Anno 1571. aufgerichten Vertrags der stellung und anders halben,

ben, nach sich führet, gehalten werden solle; Was aber Sie die Inquilini, so keinen aigen Rauch halten, sondern pars familiæ Ecclesiasticorum seind, vnd deren angehörige wider hiesige Burger und Inwohner der Statt zuklagen haben möchten, das solle bey Herrn Statt Camerern vnd Rhat vnd deren Gerichten angebracht vnd von denselben rechtlich decidirt, vnd schleinig vnd vnpartheyisch pro justitià erörtert werden, die Jurisdictio, cognitio & executio in criminalibus aber, solle über dergleichen delinquirende Personen der Löbl. Statt allein zustehen vnd gebüren, vnd derselben hierinnen von der Geistlichkeit keine verhinderung beschehen, solten und wolten aber, besagte der Herrn Geistlichen Incolæ, aigene Haußhaltung, Fewer und Rauch führen vnd brauchen, so sollen zwar dieselben, das gewönliche Vmbgeldt von allen jhren erkauffenden vnd einlegenden Tranck, oder was Sie nicht von dem Zapfen bey den Burgern holen, wie auch den Bruckhzoll vnd das Lendtgeld, deren die Geistliche, vermög des Vertrags de Anno 1571. allein befreyet seyn, zuraichen schuldig, jedoch aber des Beysiz: vnd Schuzgeldts, auch der Steuren von ihren beweglichen Güetern, wie nicht weniger des Wachtgeldts vnd anderer Onerum gänzlich enthebt vnd befreyet seyn, vnd bleiben, ohn allen eintrag vnd beschwernuß eines Erb. Rhats, jedoch alles mit obverstandner maaß, daß man ex parte der Geistlichkeit, mit einnehmung solcher frembder Personen, wie bereits hieoben gedacht worden, ein discretion vnd

moderamen gebrauche, vnd solche Inquilini andere subinquilinos an: und aufzunemmen nicht macht haben, auch sambt ihren Dienern zu observanz Er. Statt Ordnungen, soviel die in vorhergehenden Art. 3. specificirte fäll betrifft, vnd man sich ins⸗künfftig, wegen der Fewer: vnd BawOrdnung ver⸗gleichen wird, verbunden seyn sollen; Damit aber gleichwol ein Ersamer Rhat diß orths umb sovil mehr satisfaction vnd zumahlen wissenschaft haben möge, was für frembde Personen, welche der Geist⸗lichkeit weder gebrödte noch verpflichtete Diener seyn, sich in denen Geistlichen Häusern auffhalten, auch was thuen vnd lassens dieselbe seyen; So haben sich die Herren Geistliche verbündlich erklert und erbo⸗ten, gleich nach verglichenem vnd ausgefertigtem Receß, den Herren StattCammerern vnnd Rhat ein beglaubte Verzeichnuß aller vnd jeder, in den Geistlichen Häusern sich befindenden Inwohnern, auch was Stands, Handels vnd Wandels die seyen, außzulifern, vnd dabenebens, so offt etwan ins künfftig über kurz oder lang ein anderer Inquilinus auff: vnd eingenommen werden möchte, solche auff: vnd einnamb Löbl. gedachten Herrn StattCamme⸗rern auß guetem nachbarlichen freyen willen, zur Nachricht jedesmahls zu notificieren, So dann alle Quatember mit Eines Ersamen Rhats Depu-tirten in ein nachbarliche Conferenz einzutretten, damit nit allein der eingenommenen frembden Per⸗sonen, sondern auch zumahlen anderer Mängel hal⸗ben, so sich etwan ein: vnd anderer seits erzaigen

vnd

vnd beklagt werden könten vnd möchten, nothwendige vnterredung gepflogen, vnd sodann die geklagte Mängel nach befundenen dingen beederseits vnverlengt abgestelt werden mögen.

6. Von versperr: und inventirung der verlassenschaften, vnd notificirung der Todfäll in den geistlichen Häusern.

Wann auch Sechstens, die bey vorgehendem Fünfften Puncten benandte Personen, so ihren aigenen Rauch halten, in einem Geistlichen Hauß versterben, sollen über deren alhier befindliche Verlassenschaft die obsignation, Inventur vnd außantwortung jeztgedachter Verlassenschafften von beeden theilen, das ist, von des Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. oder denen andern Geistlichen Ständen, Stifften und Clöstern, unter welchen das Hauß, darinnen der Todtfall erfolgt, gehörig ist, vnd Cammerer vnd Rhat zugleich vnd simultaneè, ohne einige hinderung geschehen vnd vorgenommen, solcher Todtfall auch dem Herrn Statt Cammerern, weilen man sonsten hiervon keine Nachricht haben kann, unverzüglich notificiert, auch hernach von den jenigen, so die Erbschafft legitimè antretten wollen, ein gesambte Schadloßhaltung, beeden theilen zuversicherung, außgehendiget werden, auch dem Todtengraber keine weitere inhibition geschehen, daß er nicht etwan dem Herrn Statt Cammerern einen Zetl oder Verzaichnuß der Todten, welche er begraben, zur Nachricht freywillig einhendigen möge; wegen der jenigen Personen aber, so ohne aigen

Herd vnd Rauch bey denen Geistlichen sich auffge- halten, vnd alda gestorben, weiln dieselbe ad familiam Ecclesiasticorum, vnd in die Zahl der brodtgenossen gehörig, als ist die obsignatio vnd Inventur, über deren Verlassenschaft der Clerisey vorberührter weiß, allein vorbehalten; Wann aber etwann ein frembde Geistl. Person, so nicht in der Statt wohnet, in eines Burgers Hauß verstirbt, solle zwar die obsignation von beeder theilen Deputirten verrichtet, die Inventur vnd außantwortung dessen aber, so sich von seiner Verlassenschaft alhier befindet, von der Geistlichkeit allein vorgenommen, vnd zu solchem end der Todtfall dem Herrn Vicario in Spiritualibus Generali, vnverlengt notificirt werden, Solte sich aber begeben, daß ein Burger in einem Geistlichen Hauß todts verfahren solte, So solle es reciprocè dergestalt gehalten werden, daß zwar die obsignation von beeden theilen mit gesambter Hand, die Inventur aber, vnd was derselben anhengig, von einem Ersamen Rhat einzig vnd allein vorgenommen werden solle, Vnd weiln man zumahlen vor nöthig angesehen, sich nachbarlich zuverainigen, wie es in Geistlichen vnd Burgers Häusern, wann einer oder andern Religion zugethane Person darinnen erkrancket, vnd seiner Religion Communion begehrt, wegen solcher Communion gehalten werden solle; So hat man sich beederseits dahin verglichen vnd erboten, daß hierinn fahls eine gleichheit gehalten, vnd von keinem theil dem andern an verrichtung der Communion

nion vnd der LeichConduct ainige hindernuß geschehen solle.

7. Von den Freyungen.

Sovil zum Siebenden die Asyla betrifft, da hat mans allerseits bey dem klaren Inhalt des Vertrags de Anno 1571. dergestalt bewenden lassen, daß man sich von beeden theilen zu dessen observanz, nachbarlich vnd guetwillig, auch die delinquenten der Justiz nit zuentziehen, noch die stellung dem Rhat zuverwaigern erboten.

8. Von geringen Stands Inwohnern, Arbeitern vnd Taglöhnern vnter der Geistlichkeit.

Anlangend Achtens, die jenige Incolas in der Geistlichen Häusern, welche gar geringen Standts seind, vnd sich allein mit jhrer Handarbeit, vnd dem Taglohn alhier ernähren müssen, da ist nach vielen recessiren vnd disputiren, endlich mit beeder theilen einwilligung veranlast vnd verglichen worden, daß zwar die Herrn Geistliche solche geringe Personen gleichfahls einnemmen, vnd sich derer zu ihrer Notturfft bedienen mögen, selbige aber weder in die Burgerschafft, noch anderwerts ins frembd zuhandlen vnd zuarbeiten, vnd dardurch besagter Burgerschafft an dero Nahrung vnd Gewerbschafft eintrag zu thun nit befuegt, Herentgegen aber solche eingenommene geringe Personen, als Handwercksleuth, vmb willen dieselbe von der Burgerschafft keinen genieß haben, von allen Oneribus Civilibus

 befreyt,

befreyt, jedoch aber einem Ersamen Rhat das gewöhnliche Vmbgeld, von allem Getranck zu raichen schuldig vnd verbunden seyn sollen; Soviel aber die Tagwercker belangt, weilen ein Ersamer Rhat bewilliget, daß besagte Tagwercker ihr stuck Brodt, sowol bey den Geistl. als den Burgern, vnd anderer orthen ohne vnterschied, ihrer gelegenheit nach, suchen mögen; So sollen erstbemelte Tagwercker die Burgerliche Onera mit wachten zutragen, auch das gewöhnliche Vmbgeld zuerstatten schuldig, jedoch vor einem Ersamen Rhat in sachen, da sowol die Taglöhner, als andere gemeine Personen, vnd Handwercksleuth, so in der Geistlichen Häuser wonhafft, mit Burgern vnd Jnwohnern, & vicissim diese mit jhnen in stritt, klag vnd gegenklag gerathen, recht geben vnd nemmen, auch dessen Jurisdiction vnd Execution in Civilibus vnd Criminalibus vnterworffen seyn, kein Wirthschafft, außschencken Wein vnd Piers treiben, keine Costgänger halten, auch sonsten denen Burgern an jhrer Nahrung eintrag vnd schaden thuen; dabey ist ferners verglichen worden, daß obbemelte geringere Standspersonen, Handwercker vnd Taglöhner, bey beeder theilen bevorstehender, sonderlich aber der ersten Zusammenkunfft, zu völliger nachgelebung des jenigen, so in diesem Vertrag jhrentwegen enthalten ernstlich erinnert vnd angewiesen werden, auch sovil bemelte Taglöhner betrifft, beeden theilen Handgelübd zuthun schuldig seyn sollen, vnd ist bey diesem passu abermahlen veranlasset worden, daß es mit notification

cation wegen einnemmung solcher geringer Inwohnern, gleicher gestalt, wie oben bey dem 5. Articul, wegen der Adelichen vnd anderer fürnemmen Personen vorsehung geschehe, observiert, mit solcher Einnahmb, auch kein übermaß gebraucht, vnd zumahlen dergleichen Inleuthen nicht zugelassen werden solle, andere frembde Leuth zu: vnd an sich zuziehen, oder in jhre Zimmer ein vnd auffzunemmen; Solte aber etwan ein oder mehr Taglöhner jhre Nahrung bey vnd vnter der Burgerschafft, weder ganz noch zum theil nicht suchen wollen, können vnd mögen, sondern allein der Geistlichkeit vnd deren angehörigen tagwercken vnd arbeiten; So sollen der oder dieselben gleichsfahl von der Burgerlichen Wacht befreyet seyn, vnd denen Handwercks-Leuthen, welche des Burgerlichen genieß enteusser, durchauß gleich gehalten werden.

9. Wie es mit den geringern Einwohner vnter der Geistlichkeit verlassenschafften, auch abstraffung der frevel und lieferung der delinquenten zuhalten.

Wann aber Neundtens, jeztgedachte geringere Standtspersonen in der Geistlichen Häuser versterben, so hat man sich dahin verglichen, daß dero Verlassenschafften, wie oben bey dem 6. Punct auch vermeldet ist, simultaneè vnd zugleich obsignirt, inventirt vnd hernach die Verlassenschafften, denen rechtmessigen Erben hinauß gefolgt werden sollen, der fräveln halben aber, welche in einem Geistlichen Hauß für gehen möchten, ist der vergleich dahin

dahin gestellet worden, da von einem Burger oder Schuzverwandten in der Fürstl. Residenz, denen Stifftern vnd Clöstern, auch andern Geistl. Wohnungen vnd Häusern, welche von denen Geistl. Personen selbsten würcklich bewohnet seindt, einiger frävel, mit schelt: oder schlagen oder in andere weeg fürgehen solte, daß solchen falls der frävler gleich so bald apprehendirt, vnd angehalten werden möge, jedoch aber einem Ersamen Rhat, oder wenigst einem Herrn Statt Camerer solche verüebte frävlung vnd apprehension vnverlengt zuwissen gemacht, vnd sodann vff dessen gebüerendt nachbarliches ersuchen, alsobalden wolermelten Ersamen Rhat, der Delinquent zur abstraffung außgeliefert, von besagten Magistrat aber, die gebür vorgenommen vnd verhandlet, vnd hierinn die vnpartheyisch Justiz schleunig administrirt werden solle, ꝛc. Wann aber dergleiche frävel von einem frembden in der Fürstl. Residenz denen Stifftern vnd Clöstern, oder andern Geistl. Häusern vnd Wohnungen verüebt werden solte, so solle auff solchen fall Ihr Fürstl. Gn. alhie, oder demjenigen Stifft vnd Closter, auch Canonicis, vnd in welchen die Geistl. würcklich wohnen, vnd darinnen gefrävelt worden, gelegen ist, sowol die Cognitio als Executio, über den begangenen frävel allein zustehen, wegen der Handwercksgesellen aber, so etwan in der alhiesigen Fürstl. Residenz denen Stifftern vnd Clöstern vnd andern Geistl. Häusern, darinnen die Geistl. Personen würcklich wohnen, einen frävel begehen möch-

möchten, ist es dahin veranlast vnd verglichen worden, daß die jenige Handwercksgesellen, welche bey Burgern würcklich in arbeit vnd Diensten seyn, vnd in ersterzehlten orthen einen frävel, so von dem Handwerck dependirt, begeben möchten, zwar von der Geistl. angehalten, jedoch aber die apprehension, dem Herrn Statt Cammerern gleich so balden zuwissen gemacht, vnd demselben auff ansuchen, besagte Handwercksgesellen, zu gebührender bestraffung auß: vnd abgefolgt werden sollen; Wann aber gleichwol ein frembder Handwercksgesell, der sich alhier auff der Wanderschafft dienstloß auffhaltet, in obangezogenen Geistlichen Häusern, sich frevelmessig, es seye nun der frevel beschaffen, wie er wolle, vergreiffet, oder ein würcklich bedienter Handwercksgesell einen anderen vnd solchen frevel veruebet, dabey das Handwerck nicht leidet oder interessirt ist; So solle solchen falls der Löbl. Geistlichkeit, vnd zwar der jenigen Herrschafft, vnter deren Jurisdiction der frävel vorgangen, die abstraffung einzig vnd allein gebüren; Herentgegen aber einem Ersamen Rhat, über alle dergleichen frembde Leuth; Da Sie in der Fürstlichen Residenz, denen Stifftern vnd Clöstern, auch andern Geistl. Häusern vnd Wohnungen, einen Malefizfall begehen solten, die Criminal Jurisdiction in cognoscendo & exequendo allein zustehen, Gleichwol aber dem Geistlichen, in dessen Behausung das delictum geschehen, vnbenommen seyn, den delinquenten, biß auff beschehene abforderung Eines

Ersa-

Ersamen Rhats oder Eines Herrn Statt Cammerers, Handzufesten. Vnd weilen hiebey ex parte Löbl. Statt die Erinnerung geschehen, daß von der Hochlöbl. Geistlichkeit, der armen Inleuthen, hinterlassenen Wittiben vnd Kindern, welche auff absterben ihrer Ehemänner vnd Vättern, gemeiniglich keine Nahrungsmittel mehr haben, sondern die Burger vnd Innwohner mit betteln beschweren, so dann der Pestzeiten halben, welche der allgüetige Gott lang verhüten wolle, zeitliche provision geschehe; So hat man sich an seiten der Geistlichkeit dahin sicherlich erboten, daß man sich dergleichen verlassenen armen Wittiben vnd Waisen der gebür nach, ohne entgelt Er. Statt vnd Burgerschafft, mitleidentlich annemmen, selbige nach Notturft versorgen, vnd zumahlen der Verordnung halben, welche etwan tempore Infectionis gehalten werden möchte, bey zeiten vnd vneingestelt mit Eines Ers. Rhats Deputirten fernere nothwendige Conferenz vnd vnterredung hiernechst pflegen lassen wolle.

10. Von Abstellung der jährlichen visitationen in der geistlichen Häusern vnd viertl Jährigen specificirung aller frembden Inwohner in der Geistlichkeit.

So sollen vnd wollen auch zum Zehendten, Ein Ersamer Cammerer vnd Rhat, die Jährliche Visitationes, in allen Geistl. Häusern, sie seyen gleich von Geistl. Personen selbsten, oder anderen gebrödten vnd besoldeten Dienern, oder mit frembden Inleuthen, was Stands vnd Wesens auch die seyn, be-

bewohnet, zu verhüetung allerhand inconvenientien, vnd vngelegenheiten ins künfftig einstellen, Herentgegen aber die Herrn Geistl. wolgeb. Herrn Cammerer vnd Rhat, verglichener massen, alle Quatember, vermittelst einer specificirten Verzeichnuß nachbarlich notificiren, was für frembde Incolæ sich in denen Geistl. Häusern vffhalten, auch was Stands, Handwercks vnd Nahrung selbige seyn.

11. Das Pier aaßschencken vnter den geistlichen ins gemein betreffendt.

Soviel nun Eilfftens, das andere Membrum Commissionis benandtlich das strittige Pier außschencken belangt, So bleibt es erstlich nochmals bey dem in Anno 1484. getroffenen Vergleich, vnd ist darbey der passus des Pier außschenckens, mit beeder theilen belieben vnd genehmhalten, dahin gestellet, vnd vermittelt worden, daß zwar die Geistl. ins gesambt, vnd deren angehörige sich des Pier verkauffs, sowol Faß, als Maßweiß, ins künfftig genzlich enthalten, jedoch aber denenselben vnverwöhrt, vnd vnbenommen seyn solle, etwan ein Fäßlein Pier auff ihre Höfe vnd Güeter zu ihrem behueff mit sich zunemmen, vnd dahin führen zulassen, viel weniger ihren bey dem Gottesdienst brauchenden Priestern, Beambten vnd Dienern, wie auch Ihren Advocatis, Medicis, Procuratoribus, Pharmacopolis vnd Chyrurgis, So dann denen Handwercksleuthen, deren Sie sich etwan zu

ihrer Notturfft auß der Burgerschafft bedienen vnd gebrauchen möchten, in mangel paarem Gelds, das jenige Pier, so besagten Geistl. etwan überschüssig seyn möchte, in solutum, vnd an bezahlungs statt zuüberlassen, jedoch dergestalt, daß fürderist, vnd damit Gemeine Löbl. Statt des Vmbgelds nicht verlustiget werde, das Faß oder Fäßlein, darinnen etwan einem oder anderm auß obvermeldten Personen, ausser obged. Priesterschafft, vnd anderer der Geistlichkeit zugehöriger Personen, die ohne das kein Vmbgeldt zu bezahlen schuldig seind, ein Pier in solutum gegeben werden möchte, von dem geschwornen Statt Visirer ordentlich visirt, darüber dem jenigen, so das Pier abholen will, ein Visirzetl geraicht, zuvor aber vnd ehe die Visir verrichtet, das Pier nicht außgefolgt, So dann auch von der Geistlichkeit hierin fahls kein gefahr vnd übermaß gebraucht, vnd etwan dessentwegen vmb so viel mehr Pier gesotten, sondern diß orths bonâ fide trewlich vnd vngefehrlich gehandelt werden solle.

12. Das Pier schencken in Bischoflichen Hofe in specie betreffendt.

Vnd obwolen Zwölfftens, ex parte Eines Ersamen Rhats, die beschwer: auch erinner: vnd ansuchung geschehen, daß des alhiesigen Bischoffs Fürstl. Gn. Pier schencken ein: vnd abgestelt werden möchte; So haben sich jedoch Se. Fürstl. Gn. als ein freyer vngemitelter ReichsFürst vnd Stand, sothanen

nen Pier schenckens in dero albiesigen Residenz, als ihrem vngezweiffelten Territorio nit begeben wollen, damit aber gleichwohl auch bey diesem pass alle weitleuffigkeit abgeschnitten, vnd gute nachbarliche ainigkeit vmb soviel mehr ein vnd fort gepflanzt werden möchte; So haben sich endlich Hochgedachte Ihro Fürstl. Gn. So dann auch wolernandter Ersamer Rhat dahin nachbarlich verainbart vnd verglichen, daß zwar Sr. Fürstl. Gn. in dero Bischofflichen Residenz alhier, Pier Faß: vnd Maaßweiß zuverkauffen, jedoch aber mit dieser restriction, frey vnd bevor stehen solle, daß solches weder Burgern noch Außländischen, noch andern frembden Leuthen, sondern allein den Geistlichen, Ihren Ministris vnd bedienten des Vmbgelds ohne diß befreyten Personen, außgefolgt vnd verkaufft, hierinn fahls aber ainige gefahr nicht gebraucht werden solle, wie dann mehr Hochermelte Ihre Fürstl. Gn. sich noch weiter vnd in gnediger wolmainung erboten, solches nicht allein durch einen offentlichen Anschlag, eben an dem orth, allwo das Pier außgeschencket wird, zu menniglichs nachricht publiciren, sondern auch zumahlen dero verordneten Schenckwirth, auff daß derselbe niemand andern, als obgedachten Geistlichen selbst vnd Ihren Angehörigen, auch dero verpflichten, gebrödten vnd besoldeten Dienern kein Pier, weder vnter dem Raiff, noch vom Zapffen außfolgen lasse, ernstlich einbinden zulassen, vnd selbigen, da von jhme etwan diß orths gefahr gebraucht, vnd einem Burger oder fremden Ausländischen

dischen oder Innwohnern, so des Vmbgelds nicht befreyet ist, wissentlich Bier außgefolgt werden solte, auff erinnern mit einer Exemplarischen Straff anzusehen, dabey zugleich einem Ersamen Rhat, frey vnd anheimb gestelt worden, bey dero zugehörigen Burgerschafft vnd sonsten, solche Anstalt zuverfüegen, damit alle gefahr vnd betrieglichkeit, vmb soviel mehr præcavirt, vnd verhütet werden möchte.

Clausulir= vnd versicherung des vertrags.

Wardurch dann nunmehr obverstandene beede differentien, auch die Rechtsfertigung, so bey dem Hochlöblichen ReichsHoffRhat hiebevor derentwegen introducirt vnd anhengig gemacht worden, vnd was darvon dependiret, jezo vnd ins künfftig auff ein ewiges end, genzlich vnd gar auffgehebt, erloschen vnd gefallen seyn, vnd weder mit, noch ohne recht von newem erweckt, geandet vnd geåffert, sondern es allerdings vnd vnwiderrufflich bey dieser jezo auffgerichten VertragsNotul vnd vergleichung fest vnd bestendiglich verbleiben, vnd darob steiff vnd vnverbrüchlich, mit verzeihung aller vnd jeder exceptionen vnd Beneficien, so darwider jmmer erdacht oder fürgewendet werden möchten, gehalten werden; Im übrigen aber jhre Privilegia, Verträg vnd gerechtsame allerseits vnverruckt vnd bey kräfften bleiben sollen, Inmassen solches alles, wie obstehet, Hoch: vnd wolermelte samentlich Interessirte vnd in den Gewälden benandte Partheyen, bey Ihren Fürstl. Ehren vnd wahren Worten in Krafft diß Libell

LibellBriefſs, darwider zu ewigen Zeiten nichts zuhandlen, für ſich vnd alle Jhre Nachkommen, verſprochen vnd zugeſagt haben, Alles getrewlich, ſonders gefehrde. Zu wahrem Vrkundt vnd gnugſamer verſicherung, ſeind dieſer VertragsNotul Siben Libell in gleicher form auffgerichtet, vnd Sechs Exemplaria Hochgedachten Herrn Biſchoffen, vnd denen im Gewaldt genandten geſambten Intereſſirten Herrn Geiſtlichen: So dann eines Einem Erſamen Rhat dieſer Statt Regenſpurg zugeſtelt vnd behendiget, auch von Hochermelten Herrn Biſchoffen an ſtatt vnd im Namen der Intereſſirten geſambten Stifftern, Clöſtern vnd Cleriſey, krafft auffgetragener Vollmacht, So zu der Keyſerl. Subdelegation Originaliter gelifert worden, vmb gewiſſer Vrſachen willen allein: So dann von einem Erſamen Rhat Löbl. gedachter Statt Regenſpurg beſigelt vnd gefertiget worden; Geben vnd geſchehen in des H. Röm. Reichs Statt Regenſpurg, den Siben vnd zwanzigſten MonatsTag Maij, nach Chriſti Vnſers lieben HErrn vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Im Sechzehen hundert vier vnd Funffzigſten Jahre.

Franz Wilhelm.

L. S.

L. S.

Cammerer vnd Rhat der Statt Regenſpurg.

ZUvernemmen, Als wegen der Jenigen verschaidenen Nachbarlichen Spänn, Stritt: vnd Irrungen, so zwischen dem Hochwürdigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Franz Wilhelm, Bischoffen zu Regenspurg, Oßnabrugk, Münden vnd Vehrden, des Heyl. Röm. Reichs Fürsten, Graven zu Wartenberg vnd Schaumburg, Herrn zu Waldt vnd Hachenburg, vnd Sr. Fürstl: Gn. in Gott ruhenden Vorfahren an besagtem Stifft Regenspurg, neben dero ThumbCapitl, wie auch denen Drey Geistlichen Reichs Ständten, St. Emmeran, Nider: vnd Obermünster, vnd der sambtlichen Clerisey daselbsten, Aines: Dann denen Edlen, Vesten, Ehrnvesten, Fürsichtig: Ersamen vnd Weisen Herrn Cammerern vnd Rhat alda, Andern theils: sich von vielen Jahren hero erhalten, mittels der, durch die Röm: Keyserl. Mayest. noch vnter wehrendem jüngsten hiesigen ReichsTag, allergnedigst decretirt: vnd verordneten Keyserlichen Commission, auch hierauff gepflogenen vnterhandlung der hierzu deputirt: vnd respectivè subdelegirten hochansehentlichen Herren Keyserlichen Commissarien, vnterm dato den Siben vnd zwanzigsten Monatstag Maij, dieses lauffenden Sechzehenhundert, Vier vnd Fünffzigisten Jahrs, mit beeder theilen guten vorwissen, belieben vnd einwilligen, ein bestendiger Vergleich getroffen, vnd in ein ordentlichen gefertigten Receß gebracht, auch darinnen vnter andern bey dem Dritten Puncten, an seiten erstermelten Cammerer vnd Rhats, die erin-

nerung

nerung gethan worden, ob die Löbl. Geistlichkeit sich Gr. Statt Baw: vnd Fewer: auch andern Ordnungen, doch deren Privilegijs ohnpræjudicirlich, conformiren wolte? vnd nun dieselbe auff gewisse maaß, guetwillig vnd nachbarlich, auch mit dieser austrucklichen protestation vnd reservation sich hierzu erboten, daß hierdurch ainige obligation, subjection, Pottmessig: oder Gerechtigkeit, wie die Namen haben mag, gegen Sie vnd jhre Anverwandte à parte der Statt, weder jezt noch ins künfftig, zu ewigen Zeiten, nit gesucht, noch deren Geistlichen Freyheiten, Immunitäten vnd Gerechtigkeiten ichtwas derogirt, sondern zwischen Ihnen den beeden theilen, angeregter Baw: Fewers: vnd Policey-Ordnung halber, eine absonderliche Nachbarliche Conferenz gepflogen, vnd dabey eine gewisse verainung, wie man es in derley fällen hinfüran gehalten haben wolle, verabredet vnd geschlossen werden solle; Daß diesem nach, zu würcklicher dessen vollziehung solche veranlaste güetliche handelung vor obhöchsternandt Sr. Fürstl. Gn. durch allerseits hierzu deputirt: vnd Gevollmächtigte, vorgenommen, auch mittelst etlicher angestelter vnd gehaltener Conferentien in gewissen Puncten zu ebenmessigen endlichen nachbarlichen Vergleich, vnd künfftiger bestendiger Ordnung gebracht worden; Wie vnterschiedlich hernach folgen thut.

Fewer-Ordnung.

1. Von der Tagwercker, so in der Geistlichkeit Häusern wonhafft, Ambt vnd schuldigkeit in Fewersbrunsten.

VNd Anfänglichen, die Ordnung in Fewer: vnd Brunstgefahren, so der Allmächtige Gott gnediglich abwenden wolle, belangend, Ist an seiten der Geistlichkeit die verwilligung, daß die jenige in jhren Häusern wohnende Inwohner oder Tagwercker, so ihre stuck Brod vnd Nahrung sowolen bey der Clerisey als Burgerschafft suchen, vnd in ansehung solches genuß die Burgerliche Onera, mit wachten ohne das zutragen schuldig seind, wann man auff dem Thurn bläset oder anschlägt, es seye Fewrs: oder anderer noth halber; Item bey Tag oder Nacht, sich alsobalden vnd vnverzogentlich, zum fall ein oder anderer auß jhnen keinen anderwärtigen sonderbaren Befelch hette oder zum Fewer verordnet were, mit ihrem Gewöhr verfasset oder gerüst, auff den außgezeigten Plaz verfüegen, vnd alda, wohin Sie bescheiden werden, vnd was man jhnen befehlen wird, neben den Burgern erwarten, verrichten vnd vollziehen, vnd also jhrem äusseristen vermögen nach, mit getreuer rettung vnd andern das beste helffen befürdern, auch davon nicht ablassen sollen, bis das Fewer allerdings gedempfft, vnd von den Fewerherrn erlaubt wird abzuziehen.

2. Wie sich andere der Geistlichkeit Diener vnd Inwohner bey Fewersbrünsten zu verhalten.

Die Geistliche vnd deren Diener, auch andere Inwohner, Frembde oder Göste, sollen sich hierzwischen

schen vnter wehrender solcher Fewersnoth daheimb enthalten, das Hauß fleissig beschliessen, selbiges niemand vnbekandten eröffnen, vnd sonsten im Hauß selbsten überall vnterm Tach vnd auff den Böden, auch vor der Haußthür in Zübern vnd Podingen Wasser verordnen, auff die einfallende Fewerfuncken oder flammen guete acht geben vnd fleissig löschen, Vnd wann Sie Brunnen haben, so auff die Gassen gehen, selbige in solcher noth zum gebrauch herlassen, auch also mit diesen vnd anderen in guter gewarsamb vnd bereitschafft stehen.

3. Wie sich zu verhalten, wann in der Geistlichkeit Häusern vnd Clöstern Fewersbrunsten entstehen.

Wurde sich aber, so Gott ebenfalls dieser vnd anderer orthen vätterlich verhüeten wolle, ereignen vnd zutragen, daß in Clöstern vnd Geistlichen Häusern selbsten ein Fewer entstehen, oder solche anderwerts hero ergreiffen möchte, auff solchen fall, solte die Eröffnung deren Thür vnd Thor denen zum Fewer vnd gemeinem löschen verordneten, gleichwol nicht verwaigert, sondern alsobalden verwilliget, doch zuvor jedes orths die Superiores vnd Haußherrn hierumben zeitlich vnd bescheidentlich erinnert vnd ersucht, auch solche Leuth zu löschen deputirt werden, gegen denen man sich alles guten willens vnd getreuer Hülff in derley nöthen nachbarlich zuversehen vnd keines andern, dardurch vngelegenheiten entstehen möchten, zubefahren habe.

4. Die Bech-Pfannen an den geistlichen Höfen vnd Häusern betreffend.

Vnd weilen an etlichen besagter Geistlichkeit angehörigen Höfen vnd Behausungen, Fewer: oder Bechpfannen angehefftet seind; Als haben Cammerer vnd Rhat bey derselben BawAmbt die verfügung zu thuen, sich erboten, daß den Inwohnern in dergleichen Geistlichen Häusern, auff deren zeitliches begehren vnd anmelden, die anzündt: oder Brennzeug, ohne entgeldt, gleich den Burgern, abgefolgt werden sollen, Hierumben Sie sich dann derohalben, ohne einige saumbnuß alldorten anzugeben, vnd solchen Zeug alßdann, in besagter Fewer: oder Bechpfannen anzuzünden haben.

Die erstattung des vnkostens bey Fewersbrunsten vnd bestraffung des Brands. Wieviel denen so leschen helffen zugeben.

Da sich auch ferners in solchen Geistlichen Häusern auß fahrlässigkeit oder sonsten eine Brunst erhoben wurde, derentwillen es des anschlagen, zuführen, retten: vnd löschens vonnöthen; Hat man für billich erachtet, daß die abstattung des auff solche erzaigte nachbarliche Hülff, auch hierdurch angewandte mühe vnd arbeit, erloffenen Vnkostens, gleichwie in der Burgerschafft geschicht, vnd deßhalber eine gewisse Ordnung gehalten wird, denselben Geistlichen Haußherrn oder Inwohner solle obgelegen, die Straff aber Sr. Fürstl. Gn. oder derjenigen Geistlichen Obrigkeit, vnter deren Jurisdi-

ction

ction die Behausung ligend ist, vorbehalten seyn, vnd haben, was bey Gr. Statt den jenigen Personen, so bey den Fewersbrunsten gebraucht werden, zu belohnung gereicht wird, Herrn Cammerer vnd Rhat diese Nachbarliche Communication thuen lassen; Als nemblichen, den Fuhr: vnd Karnleuthen, so sich anfänglich hierbey erzeigen vnd gebrauchen lassen müssen, Dem Ersten, welcher mit zweyen Rossen vnd einer ganzen Poding fähret, drey Gulden, dem Andern zween Gulden, dem Dritten ain Gulden, dem Vierdten, ain halben Gulden; Denen die mit einem Roß vnd einer halben Poding fahren, halb so viel, dem jenigen, so vor andern rettung gethan, vnd sich dapffer gebrauchen lassen, beschiehet nach gelegenheit auch ergezlichkeit.

Erstattung des schadens vnd vnkosten an denen zum leschen gebrauchten Geschirren.

Vnd zum fall etwas an Fewerlaitern, Häcken vnd Schuzbrettern, Fewerpodingen vnd Kübeln schaden gethan wird, ist der jenige, bey dem die Fewersbrunst außkommen, den auffgangenen reparirungs Vnkosten ebenfalls wider zuerstatten vnd gut zumachen schuldig.

Kehre vnd säuberung der Fewrstätt vnd Camin.

Vnd demnach vielmals durch übersehung vnd verwarlosung der Fewerstätten vnd Kündöfen, Brunsten entstanden vnd noch entstehen möchten; Sollen die Geistliche darob vnd daran seyn, daß sowol bey

jhnen, als andern jhren Innwohnern, solche Fewerstätt vnd Kündöfen in guter huet vnd verwahrung gehalten, mit Quatember köhren vnd säubern, auch sonsten nach Notturfft versorgt, vnd zu dem ende durch gewisse, von jedes orths Geistlichen Obrigkeiten Deputirte, auff bestimbte Zeit im Jahr visitirt vnd besichtiget werden.

Baw-Ordnung.

Von Jurisdiction vnd rechtlicher entscheidung, in vorfallenden Baustrittigkeiten zwischen den geistlichen unter sich selbsten.

BEtreffend ferners eine Ordnung, wie es mit aufführung der Gebäw, Dienstbarkeiten der Häuser vnd entschaidung der hierinfals öfftern entstehender Irrungen vnd Strittigkeiten â parte der Geistlichkeit solle gehalten, auch hierdurch zwischen derselben vnd Gr. Statt gewisses vnpartheyisches gleiches Recht administrirt werden, haben sich Seine Fürstl. Gn. mit vnd neben dero Clerisey, gnedig dahin erkläret, vnd ist vor sich selbsten billich, auch gemeinen versehenen Rechtens, daß Sie erstlich zwischen zweyer benachbarten mit jhren Häusern vnd Höfen aneinander stossenden Geistlichen, vmb ainiger ursachen willen, es seye wegen Schidtmawern, Wändten, Tachtrofen, Außsehens, Tagliechts, Vorgebäw, Ausgiessens, höher oder überbauen, vnd was dergleichen ist, Mißverstandt vnd Stritt eraignen, vnd keiner mit dem andern sich in der enge vnd güete vertragen wolte, daß die Clag an keinem orth, als respectivé bey Seiner Fürstlichen

chen Gn. oder dem jenigen Geistlichen Obern, wohin vnd vnter dessen Jurisdiction selbige Immediat Häuser, in primâ instantiâ gehörig, vorgenommen vnd außgeübet, auch hierüber Beschaidt erwartet werden solle; Welche mainung es auch mit den Augenscheinen, da dergleichen in einem Geistlichen Hause, gegen einem benachbarten Geistlichen vorzunemmen vonnöthen habe, dergestalten, daß solche ebenmässig vnter jhnen allein, in beyseyn jedes Orths Geistlicher Obrigkeit beschehen, auch die Controversia alda zur richtigkeit gebracht werden solle, doch denen annebens zur willkhur heimbgestelt verbleiben, ob Sie ein oder mehr geschworne vnd erfahrne Personen auß der Statt Baw Ambt Assessorn, sambt den dreyen Statt Meistern zu sich ziehen, vnd deren rath vnd gutachtens pflegen wollen, so aber einige Cognition vnd verbschaidung in sachen nicht haben, oder dessen sich vnterstehen sollen.

Wann ein Burger mit einem Geistlichen & vice versâ strittig wo die rechtliche entscheidung zusuchen.

Wo aber vors Andere, zwischen einem Geistlichen vnd Burgern einiger Stritt vnd Irrung sich eraignen wurde, in solchem fall mag der klagende theil, als ein Geistlicher den Burger, der gemeinen Rechts Regul nach, vor seiner Obrigkeit, als seinem verordneten Wachtherrn klagbar fürnemmen, vnd aldorten der cognition vnd dijudication erwarten. Vnd obwoln bey diesem passu, wann hingegen ein Burger einen Geistlichen beklagen will, es

es in terminis erstangeregter Rechts Regl billich auch sein verbleiben haben, vnd der klagende Burger, jhne den Geistlichen an keinem andern orth, als vor Ihren Fürstl. Gn. oder seiner Geistl. Obrigkeit, wohin er in primâ instantiâ gehörig, conveniren solle. Demnach aber die Statt solches anders herkommens zu seyn vorgebracht, als will man an seiten Sr. Fürstl. Gn. zwar so weit geschehen lassen, dafern dergleichen Burger wider einen Geistl. sich gravirt befindet, daß Er sich bey dem Wachtherrn angeben, daselbst Erkandtnuß, Acht vnd Entschaidung leiden, doch annebens den Geistl. bevor stehen solle, von Ihren Fürstl. Gn. oder seinen Immediat Superiorn einen Deputatum, damit Er sich bey solcher wehrenden Stritthandelung, umb soviel weniger zu beschweren, oder einer vngelegenheit zubeförchten habe, zu sich zuziehen, gleich wie in vorigen articulo von den Baw Ambts Assessorn, zwischen zweyen benachbarten streittenden Geistl. auch verwilliget worden, doch behalten sowol offt höchstermeldt Ihr Fürstl. Gn. als die Geistlichkeit, wie in allen andern, also auch diesen Puncten vnd Articuln per expressum bevor, daß Sie hierdurch der Jurisdiction im geringsten nichts derogirt, oder in præjudicium immunitatis Ecclesiasticæ sich der Statt quoquo modo vnterworffen haben wollen, die Statt auch respectu gedachten Gerichts nichts zusuchen, oder Ihr einige Superiorität gegen den Geistl. zu attribuiren, macht oder erlangt Recht haben solle, in kein weiß.

Von auffühung der Gebäw.

Wegen der Ordnung in führung der Gebäw selbsten, solle Drittens einem Geistl. auff seinen Grundt vnd Boden, ein neues oder altes Hauß ohne verbündung oder restriction zu einer gewissen vnd determinirten anzahl Werckschuch nach seinem belieben, in die höhe zuführen, vnverwöhrt vnd vnbenommen seyn, wann nur hierdurch den benachbarten mit entziehung des Liechts, oder in andere weeg kein Gefahr vnd Schaden zugefüegt wird, dann wo sich der benachbarte dergleichen Gefahr vnd Schaden vernünfftig vnd nach mainung der Bauverständigen zubesorgen hette, solle solcher Baw, anderst vnd vnschädlich geführt werden.

Wie es unter denen Nachbarn zwischen welchen ein gemeine Gassen durchgehet der Gebew halben zuhalten.

Es ist auch abgeredt, daß bey diesem passu folgende Ordnung an seiten ermeldter Geistlichkeit, als rationabl vnd gemeinnuzig, nicht minder in obacht gehalten werden solle, Benandtlich, da jemand mit einem Gebäw aufffahren will, daß denselben seine Nachbarn (zwischen welchen vnd Ihme eine gemeine Strassen oder Gassen ist) daran nicht zu verhindern haben, ohngeacht, ob gleich derselben Ihr Liecht dardurch verdunckelt werde.

Wie es vnter Nachbarn zwischen welchen keine gemeine Gassen, der Gebäw halben zu halten.

So aber auff der seiten, gegen einem anstossenden Nachbarn, darzwischen keine gemeine Gassen

vnd

vnd Strassen weren, demselben Nachbarn sein Liecht oder Lufft, so Er zuvor an solcher seiten in seiner Behausung gehabt, vnd ohne mercklichen seinen Nachtheil nicht gerathen kunte, benommen oder vermacht wurde, daß derselbe, so bawen will, von dessen Wand drey Werckschuch weit, Lufft vnd Liecht lassen solle.

Wegen auffrichtung der Gebäw an den blinden Wänden.

Item, So ein Nachbar ein blinde Wand oder Mawer hette, darinnen kein offen Fenster were, an derselben Wandt oder Mawer, der ander mit seinem Baw, biß zu der höhe wol aufffahren möge.

Wegen reparir- vnd wider auffrichtung der baufälligen vnd eingefallnen Häusern.

All Baufällig: vnd eingefallene Häuser, mögen jederzeit ihrem vorigen Form nach aufferbauet vnd zugerichtet werden, obgleich wie zuvor dem anstossenden Nachbarn Liecht und Lufft dadurch benommen vnd vermacht wurde, gestalten man auch daran vnd darob sein solle, damit solche Bawfällige vnd eingefallene Häuser, soviel es sich bey den annoch schweren Zeiten vnd Leufften, auch entgehenden Geldtmitteln thun lassen wird, nach vnd nach widerumben reparirt, vnd erhebt werden, mit der angehengten, zu verhüetung des Fewers sehr nothwendigen erinnerung, daß der jenige, welcher ein gar eingefallenes, oder sonst newes Hauß bawen will, den untersten Gaden von Stain machen zu lassen schuldig seyn solle.

Wegen

Wegen durchbrechung der Wändte gegen der Gassen.

Item, daß gegen Gr. Statt Pflaster oder Gassen ein jeder durch sein selbst aigne Mawer oder Wandt Fenster brechen möge, wieviel vnd wie weit er will, doch gleichwolen nicht vnvorsichtig: oder muthwilliger weiß, dardurch sein Hauß vnnothwendiger Ding ärger gemacht werde, oder sonsten zu einer vngestalt, oder vermuetlichen Gefahr gelangen möchte, aber gegen eines andern seines Nachbarn Hauß, Hofe oder Garten, es den folgenden vnterscheid haben solle:

Wegen durchbrechung der Fenster gegen der Nachbarschafft.

Als nemblichen, wann die Mawer oder Wandt, dardurch jemand gegen einem andern seinen Nachbarn Fenster zu brechen, vorhabens ist, demselben seinem Nachbarn allein zugehört, oder auch Ihrer beeder gemein ist, daß er das wenigste Loch zu solchen Fenstern, oder andern Sachen durchauß zubrechen, keines weegs macht habe, anderst, dann was vnd wie es Ihme derselbe sein Nachbar auß guten willen, doch gleichwol auch ohne sonderbare ärgernuß seiner Behausung, vergondt vnd zulässet; So aber die Mawer sein aigen ist, solle Ihme mit dem Liecht in sein Behausung seinen frommen zuschaffen, vnd durch zubrechen vnverboten sein, Doch daß Er dieselbe gnugsam vergittere, damit man dardurch in des Nechsten Hauß, Hofe vnd Garten nicht steigen möge; Er solle auch durch solche Fenster avff seinen Nachbarn nichts außgiessen, schütten oder werffen, sondern sich allerdings an dem be-

blossen Liecht begnügen lassen; Gleichwoln, so jemands auß den Geistl. solches thun will, er es zuvor seiner Immediat Obrigkeit, gleich wie es in derley fällen an seiten der Burgerschafft bey Ihrem Wacht-Herrn beschicht, anzaigen solle, damit die Sach beederseits besichtigt vnd mit dem durchbrechen vnd formb der Fenster gute Ordnung geben, vnd versehung gethan werde.

Erweiterung der Fenster.

So jemand alte kleine Fenster gegen seinem Nachbarn hette, vnd die zu seinem Nuz oder Nottuifft weiter vnd grösser machen wolte, solches Ihme zuthun in allweg bevor stehen thue.

Einrichtung neuer Thüren, vnd Rinnen.

Deßgleichen, so einer in sein Behausung Thüren gegen den gemeinen Gassen machen wolte, doch daß er selbige also zurichten lassen, daß die angehengte Thüren, nicht auff besagte Gassen, sondern in das Hauß hinein auffgehen, massen auch dergleichen newe Thüren vnd Rinnen ohne wissen vnd vorhergehende nachbarliche communication des Wachtherrns nicht außgebrochen werden sollen.

Einbrechung in des Nachbarn Wandt betreffendt.

Ferners solle niemand in seines Nachbarn aigen Mawer, weder in Trämen, Kästen, Bögen, Behaltern oder andern Sachen Löcher brechen, weder tieff oder seicht, ohne sonderbare vorgehende desselben Nachbarn begunstigung, oder andere habende Gerechtigkeit, thette es aber jemand, so solt er solche Löcher von stund an widerumb auff

das ehiste zumachen lassen, Vnd so dem Nachbarn sonsten mehr schadens dardurch beschehen were, demselben schaden nach Vnserer des Bischoffs oder anderer Geistlichkeit Immediat Obrigkeit erkandtnuß erstatten vnd ablegen.

Wie es mit gemeinen Mawren zwischen Nachbarn zuhalten.

Were es aber eine gemeine Mawer, daran Sie beede gleiche theil hetten; alßdann so mag ihr jedweder wol biß auff seinen halben theil derselben gemeinen Mawer, Trämen einlegen, Kästen oder Behalter einsezen, oder Bögen machen lassen, jedoch sollen gleichwolen solche gemeine Mawern, nit sehr mit dem brechen hin vnd wider beschediget werden, darauß etwan deren ergernuß, deß Hauß oder andern Häusern vnd Gemächern, Brunst halber Nachtheil entstehen möchte, derentwegen dann auch solche Bögen, Behalter vnd Löcher nit geradt gegen einander, sondern mit gueten vnterschied oder abwechßlung fürgenommen werden sollen.

Wie man sich mit bawen in seiner eigenen Mawer zu verhalten

Da nun hingegen die Mawer eines selbsten were, hat er solches wol vor sich vnd eigenen Gewaldts zuthun, doch gleichwolen, wann etwan sein Nachbar auß alten herkommen, oder anderer Gerechtigkeit, Träm vnd anders, wie obstehet, in solcher Mawer hette, also daß jhme durch das newe einbrechen schaden verursacht werden möchte, das solle, wo sich beede theil deßhalben mit einander nicht vergleichen kundten, vnd der stritt zwischen einem

Geistlichen vnd Burgern were, zuvor durch jedes orths respective Geistliche Immediat Obrigkeit vnd Wachtherrn besichtiget vnd dermassen verordnet vnd fürgesehen werden, damit keinem theil an seiner habenden Gerechtigkeit, ichtwas entzogen vnd benommen werde.

Von durchbrechen in des nachbarn Mawer.

Es solle gleichwolen auch niemand gegen seinem Nachbarn in sein eigene Mawer, so weit oder tieff brechen, darauß dem Nachbarn auch sonsten durch Brunst, oder in andere weege schaden verursacht werden möchte.

Von strittigen Mawren.

Item, so zwischen Nachbarn Mawren weren, vnd darbey zweiffel vorfiele, ob Sie beeder gemain oder jhrer einem insonderheit eigen zugehörte, da solle man erstlich auff die Tachtrauffen sehen, dann auff welchen selbige fället, desselben wird sie aigen geachtet; Da aber zwischen zweyen Nachbarn auff einer Mawr jhr beeder Tachtropff fiele, dieselbige Mawer für gemein geachtet werden solle.

Von scheid mawren ohne Tachtrauffen.

Vnd wann weiters ein Mawer zwischen zweyer Nachbarn Häuser, ohne einige Tachtropff allein zu einem vnterschied gerad auffgieng, vnd dieselbe vnterschied so dann der eine Träm, Fenster, Behalter, Bögen vnd anders dergleichen in solcher Mawer eingelassen, vnd der ander nichts darinnen hette,

es

es seye die vermuthung, daß solche deme, der selbiges eingelassen hat, eigen zustendig, Im fall aber, da von beeden theilen diese einlassung were, für gemein geachtet werden sollen.

Von mawren welche von des nachbarn Tach bedeckt werden.

Item, welche Mawer von eines Nachbarn Hauß Tach bedecket wird, desselben solle Sie aigen geschezet werden, es könte dann hierinnen ein anders bewisen werden.

Wegen der schwindgruben.

Wer ein Schwindgruben oder heimlich Gemach in dem seinen von newen graben oder zurichten lassen will, der mag solches zu seiner Notturfft thuen, doch daß er dieselbe vffs wenigst drey Werckschuch weit von seines Nachbarn Mawer oder Wandt, vnd nicht näher hinzu machen lasse, vnd auch dermassen allenthalben zuvor gegen jhme seinem Nachbarn mit Mawern vnd Degl fürsehe vnd bewahre, daß deme vermuetlich kein schad oder nachtheil an dem seinen darauß erfolgen möge; Vnd solle sonderlich niemand ainige Vnsauberkeiten, oder auch Wassergang auff seinen Nachbarn zurichten verstattet werden.

Wassergäng betreffendt.

Vnd so gleich jemandt einen alten herkommen: vnd verschribenen Wassergang auff seines Nechsten Grund hette, der soll sich doch derselben nicht gar allerdings seines gefallens zu seines Nachbarn scha-

den gebrauchen, sondern auff solches seines Nachbarn beschwerung, derenthalben ein gebührende bescheidenheit halten, auff daß er, sein Nachbar, soviel möglich, nicht gar zu hefftig belästiget werde, welches dann auch von der Obrigkeit erkennet werden solle.

Von baufälligen schwindgruben.

Item, ob auch einer alte Schwindtgruben oder heimblich Gemach hette, die aber Bawfällig, vnd nicht wie obsteht, zu Notturfft allenthalben versehen oder zugericht were, deme soll die Obrigkeit deren reparation, damit die Nachbarschafft vor schaden versichert sein möge, alles ernsts aufferladen vnd darzu anhalten.

Vom Brunnengraben.

Vnd also solle es mit dem Brunnengraben, dem Nachbarn ohne gefahr vnd nachtheil auch beobachtet werden.

Von Liecht oder Tachtroff neben newen Brunnen.

Veber dieses, wer von newem Brunnen auch hintersich Liecht oder Tachtraff haben oder behalten will, derselbe soll nicht weniger, dann drey Werckschuch gegen seinem Nachbarn zu einer Reyhen lassen.

Von sezung newer Bäum, Stauden und Weingeländer.

Item, so jemand in dem seinen Bäum, Stauden oder Weingländer von newem sezen lassen wolte, der mag solches, aber doch nicht mehr, dann vffs wenigst drey Werckschuch weit, von seines Nachbarn

Mawer

Mawer oder Wand, vnd da solche Bäum, Stauden oder Gländer, so hoch übersich wuchsen, oder sonsten von altershero so hoch weren, daß sie dem Nachbarn sein Liecht benemmen thetten, oder aber auff eines Nachbarn Tach sich erstrecken, dardurch Jhme schaden geschehe, der solle dieselben auff der Nachbarn begehren hinweg thun vnd abhawen.

Im fall aber, da ein Nachbar sich solches überhangs gleich nit beschweret, da doch nichtsdestoweniger der andere schuldig seyn solle, jhme die Frucht davon, so ferr'n sie vff sein Tach oder sonsten vff seinen Grund raicheten, abfolgen zulassen.

Wegen bawfälliger Häuser, Thürn rc.

Zum fall auch einer ein bawfällig Hauß, Thurn, Ercker, Keller, oder ander dergleichen Gemach haben solle, darauß man sich auff Gr. Statt Gassen, oder gegen einem Nachbarn gefährlichkeit zubesorgen hette, der solle vff begehren seines Nachbarn, oder auch sonsten von Obrigkeit wegen, dahin gehalten werden, solchen Bawfall vnverzogentlich zuverbessern, vnd dermassen zuzurichten vnd fürzusehen, damit man sich ferners deßhalben nichts zubefahren habe.

Wegen der Kellerthüren gegen der Gassen.

Item, es solle auch niemand mehr ainige Kellerhälß oder Eingäng in seinen Keller noch etwas anders ferr: oder weiter auff die Gassen machen, dann so weit sein Behausung gehet oder raichet, da

 aber

aber jemand einen alten Eingang von aussen in seinen Keller hette, der mag Jhne wol behalten, doch daß Er solchen nicht allein erweitern, sondern auch allerdings dem Pflaster gleich vnd nicht höher machen lasse.

Von verfertigung newer Kindöfen.

Wer hinfürters einen newen Kindofen machen will, der solle denselben mit Ziegelstain, vnd nicht mit Schlötten, oder sonst von Holz auch anderer gestalt nicht zurichten lassen, dann daß Er vffs wenigst fünff Werckschuch über das Tach außgehe, gestalten auch insgemein die enge Kindöfen abgethan, vnd an deren statt die newe, Acht stain weit, geführet werden sollen.

Anrichtung newer Tachtrauffen.

Item, es solle niemand ainig newe Tachtrauff oder Tachtropff, der zuvor nicht gewesen, auff seinen Nachbarn, wider desselben guten willen richten lassen; Jm fall aber jemand von alters hero, gegen seinem Nachbarn ein Tachtrauff hette, der solle dabey gelassen werden, doch daß Er gleichwol dieselbe mit guten Rinnen, oder anderer gebührender Notturfft, nach der Obrigkeit Erkandtnuß fürsehe, damit seinem Nachbarn deßhalb kein Schad widerfahre.

Policey Ordnung.

Gleichheit in Elen, maaß vnd Gewicht.

DEmnach auch an Observanz vnd haltung guter Policey mercklich gelegen, als lässet man,

wie

wie bißhero geschehen, dabey, daß die Clerisey vnd deren angehörige sich der Statt hergebrachten Gewichts, Elen vnd Maaß in kauffen vnd verkauffen gebrauchen.

Vorkauff betreffend.

Item, alles fürkauffens der Victualien vnd anders, so zu menschlicher Nahrung gehörig, wie auch des wider verkauffens, solcher Pfenwerthen, dann deren vertheuerung vnd einfallens in einigen Kauff, enthalte.

Abspannung des Gesinds.

Es sollen auch hinfürters die Geistl. oder deren Inwohner, weder vnter ihnen selbsten einer den andern, noch jemand aus der Burgerschafft seine Ehehalten, durch was mittel oder weeg, heimblich oder offentlich abspannen vnd zu sich bringen, dann wo hierinnen ein oder mehr überfahren wurde, die sollen ernstlich darumben gestraffet, auch die Personen, so zu solcher abspannung helffen, dann die Ehehalten, so sich dermassen verführen lassen, in Sr. Fürstl. Gn. oder der Geistlichen Obrigkeit, wohin Sie gehörig, straff genommen werden, dergleichen bestraffung man sich hingegen auch zu Herren Cammerer vnd Rhat, da solche abspannung von ihren Burgern vnd Jurisdictions Verwandten, gegen den Geistl. oder deren Inwohnern tentirt vnd practicirt werden solle, allerdings versehen thut.

Auffkündung der Dienstboten.

So solle ferners kein Ehehalt macht haben, vor ordentlicher auffkündung seiner Dienste (welche auff-

kündung Sechs Wochen vor endtung der bedingten Jahrszeit beschehen solle) zu anderer Herrschafft sich zuverdingen, vielweniger vnter solcher zeit aus dem Dienst zutretten, damit auch die zweyerley Herrschafften selbsten solcher angedingter Ehehalten wegen, nit in widerwillen gerathen, solle sich eine bey der andern erkundigen vnd befragen lassen, ob selbige nach ordentlicher auffkündung vnd also mit guetem willen Abschied nemmen werde; Auff welchen fall dann derley Dienstboten die anderwerte Verdingung vnverboten vnd vnbenommen sein solle.

So aber ein theil dem andern, jeztgedachter massen, nicht auffgekündet, solle es vor sich selbsten den Verstand haben, daß der Ehehalt sich wiederumb von newen biß auff vorige vnd anfangs verglichene Dienstzeit ohne einiges Häfftelgeld verdingt habe.

Von zubringung der Ehehalten.

Nicht weniger ist den jenigen Weibspersonen, so bey der Geistlichkeit wohnen, vnd die Ehehalten hinzudingen pflegen, durch deren Geistliche Obrigkeiten alles ernsts vnd bey hoher straff anzubefehlen, daß Sie keinen dergleichen, so vnter der zeit vnd ohne einwilligung der Herrschafft auß dem Dienst tritt, anderer Herrschafft zubringen, anzeigen oder eindingen, sondern zuvor die erste Herrschafft umb die beschaffenheit, erzehlter massen, befragen.

Ehehalten vnterschleiff.

Es solle auch niemand den verdingten Ehehalten, ohne vorwissen Ihrer Herrschafften, ihre Truhen behal-

behalten, noch einigen ab: vnd zugang der Gesellschafft gestatten vnd vnterschlaiff geben, alles bey ernstlicher straff.

Dienstboten Lohn und kleidung.

Vnd weiln berührte Ehehalten sich gemeiniglich mit billichen Lohn nicht beschlagen lassen wollen, vnd doch je zuweilen solche Hoffart in Kleidung treiben, die ärgerlich vnd vnzulässig, so werden hiemit alle Geistliche, deren Officier, Haußgesessene Diener vnd Inwohner gnädig erinnert, hierinnen mit besoldungen jhrer Knecht vnd Mägd sich also zu verhalten, auff daß mit steigerung vnd übermässigen Lohn, jhnen selbsten vnter einander, noch auch der benachbarten Burgerschafft, einiges præjudicium vnd böse Nachfolg, nit zugezogen werde; Inmassen man auch geschehen lassen mag, daß die Tax-Ordnung der Taglöhner bey der Statt vorgenommen, verfast vnd umb erhaltung möglichster Gleichheit, einer Geistlichkeit communicirt werde.

Abstellung alles schiessens vnd getümmels.

In der Geistlichen, deren Officier, Diener vnd Inwohner Behausungen, solle ein eingezogener stiller Wandel geführet, auch alles vnzimbliches geschrey, koldern vnd poldern, sowol darinnen, als gegen der Gassen; Item das Püchsen vnd Pistolen abschiessen oder loßbrennen, zu beunruhigung der Nachbarschafft, vnd daß hierauß leichtlich Gefahr vnd Schäden entspringen mögen, abgeschafft vnd

 wider

wider die Vberfahrer ernstliches einsehen, auch, nach gestalt der sachen, gebührende Straff vorgenommen werden.

Reinhaltung der Gassen.

Die Haußvätter in solchen Geistlichen Häusern, sollen die Gassen vnd Strassen, jeder vor seiner Thür, rein halten, fleissig köhren, das Köricht aber nirgend anderst wohin, als in die jhme nechstgelegene Miststått schütten lassen.

Mistståtte betreffend.

Dabey aber diejenigen, die in jhren Höfen vnd Häusern mit eigenen Mistståtten versehen, erinnert werden, daß Sie sich deren bedienen, solche zu rechter zeit außführen lassen, dann andere, so nit weit von den Thoren wohnen, solches gar hinauß, in die nechste Gruben zutragen, verfügen, auch sich sonsten vnd ins gemein, von außschüttung des Tungets, Beschütt, Scherben vnd dergleichen, auff offene Gassen, auch in Mistståtten selbsten, ausser des Körichts, allerdings enthalten.

Ausgiessung der vnsauberkeiten verboten.

Welche mainung es auch mit andern Vnsauberkeiten hat, daß sich dergleichen von seinem Hauß auff die Gassen schütten oder zu giessen, niemand gelusten lassen solle.

Spänn, Küen, vnd Stropüschel auch bindel zum leuchten in den Häusern vnd Gassen nit zu gebrauchen.

Vnd als man offt erfahren, daß durch Spänn: und Küenbrennen, wie auch durch den Aschen, offt ge-

gefährliche Fewersbrunsten entstanden; Als wird fürders der ernstliche Befelch sein, dergleichen Spänn vnd Küen, wie auch Stropüschel vnd bindel zu leuchten, in Häusern vnd Stallungen, nicht mehr zu gebrauchen, auch zu erhaltung gemeiner Ordnung, in der Statt sich deren gebrauch bey nächtlicher weil, ebener massen auff den Gassen zuenthalten, den Aschen aber nicht auff die böden, oder andere gefährliche orth, sondern einen gewahrsamen sicheren Plaz zuschütten vnd aufzubehalten.

Wegen verstopffung der Thüren vnd Fenster mit Heu v. Stroh.

Die Thüren vnd Fenster, so auff die Gassen gehen, mit Hew vnd Strohe zum theil oder ganz zuvermachen, solle wegen zuweilen entstandener vnd noch künfftig besorgender Gefahr allerdings abgeschafft sein.

Steckenlöcher vor den Kellern betreffend.

Es solle auch ferners ein jeder seine Steckenlöcher, vor seinem Keller, auch die Keller auff der Gassen selbsten, beedes dermassen verwahren, damit niemand ein schaden hierdurch zugefüegt werde.

Gefährliche Fewerstätt anzuzeigen.

Vnd wer einig gefährliche Fewerstatt bey seinem Nachbarn weiß, auch sonderbare nachlässigkeit vnd vngewarsamb mit dem Fewer, Liecht, köhren vnd andern verspürt, der solle es dessen Obrigkeit vmb abschaffung zeitlich vnd geburend anzeigen.

Von

Von seuberung der Bäum.

Item, wer ein Garten oder sonst Bäum hat, die soll er zur rechter zeit rappen lassen, damit sein Nachbar dessen nicht beschweret werde.

Gemeiner Statt beschehene erinnerungen der Kostgänger, Gäste und Handwercksleut vnter der Geistlichkeit, auch anderer puncten halber.

Demnach, auch ferrners über solche durch S. Fürstl. Gn. vnd dero Geistlichkeit obverstandener massen gnädig, gutwillig vnd Nachbarlich zugelassene vnd verwilligte Puncten, die Baw: Fewer vnd Policey Ordnung betreffend, Herrn Cammerer vnd Rhat etliche absonderliche erinnerungen vnd postulata einbringen lassen, des Inhalts, vnd Erstlich, wann die Geistl. vnd deren besoldt: vnd gebrödte Diener, auch derselben hinterlassene Wittiben, einige Kostgänger, welche studiorum causâ hiehero geschickt werden, an: vnd auffnemmen, derentwillen man vigore des Haupt-Recessus der Statt das Vmbgeld zugeben, vnd sich mit dem Vmbgeld Amt zu vergleichen schuldig, daß, zu verhüettung allerhandt gefährde, erstermelder Statt ein Specification solcher sambtlicher Kostgänger, wieviel deren seyen, vnd wo Sie sich auffhalten außgefolgt, von denen das Vmbgeldt indiſtinctè eingefordert, vnd so dann erst, wann Sie das Pier bey der Statt genommen zu haben dociren, dessen befreyung passirt werden solle: wie nicht weniger vnd vors Ander, in dem auch verglichen, daß bey vorerwehnten

der Geistlichkeit gebrödten, besoldt: vnd verpflichten Dienern gute bekandte, durchraisende Personen, auff drey oder vier Täg, die Einkehr nemmen mögen, vnd man vff solchen fall nach deren verfliessung, von dem Getranck, so Ihnen weiters geraicht wird, mehrged. Statt berührtes Vmbgeldt ebenfalls guet zumachen obligirt; Daß die Notturfft erfordern wolle, dergleichen frembder Personen Ankunfft oder Einkehr vnd wider Abraiß alsobalden durch ein Zetl dem Statt Cammerer zunotificiren vnd benebens zu remonstriren, daß nach besagten dreyen oder vier Tägen, das Pier vor den beherbergten Gast, bey den Burgern genommen, oder solcher Gast in einen Burgerlichen Gasthofe verwisen worden, vnd er daselbsten gezöhret habe; Nechst diesem vnd zum Dritten, daß Cammerer vnd Rhat gern wissenschafft haben möchten, was wegen der armen vnd geringen Leuthe, als Handwercker vnd Taglöhner, hinterlassenen Kinder vnd Wittben für eine provision beschehen, damit selbige ohne entgeldt Gr. Statt, versorgt werden, mit fernerm begehren vnd vors Vierdte dem 9. Articul obangezognen Vertrags, das Wort alsobalden, notificirt vnd obsignirt, weilen selbiges in dem Concept befindlich, vnd notanter eingerucket worden, annectiren: Auch fünfftens, die Verordnung thun zulassen, daß bey Außtrag: oder abholung des besoldungs: oder an statt paaren Gelds, denen im Vertrag benanndten Personen raichenden Piers, allezeit die Visirzetl, gestalten solches in bedeutem Concept

ohne

ohne das begriffen, vorgewiesen werden möchten. Als haben offt höchsternandt Ihre Fürstl. Gn. neben den andern Ständten vnd sambtlicher Geistlichkeit, sich gegen Cammerer vnd Rhat, über solche jezterzehlte Erinnerung vnd postulata folgender gestalten, gnädig vnd nachbarlich erkläret.

Wegen specification vnd Vmbgelds von den Kostgängern vnter der Geistlichkeit.

Vnd zwar Anfänglich, die außfolgung einiger Specification der Kostgänger belangendt; Nachdeme Ihre Fürstl. Gn. die gewisse Nachricht, daß vor Alters vnd weit über Menschen gedencken, in den Geistlichen Häusern Kostgänger gehalten, aber niemalen derentwillen Einem Rhat dergleichen Specification Ihrer anzahl Namen vnd wohnungen, von den Kosthaltern geliefert, oder begehrt worden seye, daß Sie dahero wider so alt: vnd langes herkommen, keine neweiung introduciren könten; In sonderbarer weiterer Consideration, daß der mehrer theil besagter studirenden Kostgänger, kein Ordinari Trunck Pier über Tisch nicht hat, oder vermag, auch sonsten sich bald in dieser, bald jener Kost befinden, vnd also tägliche mutationes vorgehen, derentwillen der Statt des Vmbgeldts halben, warauff die ratio diser ersten Erinnerung vnd des hierauß erfolgenden postulati meistens beruehet, so besorgliche gefehrde nicht anerwachset noch anerwachsen kan, daß es darumben einer solchen Verzaichnuß vonnöthen: Gleichwolen aber, mögen Se. Fürstl. Gn.

Gn. vnd eine Geistlichkeit geschehen lassen, vnd wollen die Verordnung thun, daß wegen der Kostgänger, vnd sonderlich deren, denen in der Kost Pier geraicht, vnd doch selbiges in der Burgerschafft nicht genommen wird, vnd man hiervon inhalt Vertrags, Art. 4. das Vmbgeldt abzustatten, auch sich derentwillen mit dem VmbgeldtAmbt zuvergleichen, ohne das schuldig ist, einem Rhat zu mehrer versicherung offt angezogenen dessen Vmbgeldts, derley specificationes vnd Zetl, doch ohne benambsung der Studiosorum, sondern nur der Anzahl deren, vnd wieviel vnter denselben der Trunck nemmen, durch die Kosthalter auffrichtig zur Fürstl. Canzley eingeliefert, vnd von dorten zu dem VmbgeldtAmbt eingeliefert werden sollen.

Der durchreisenden Einkehr halber.

So gibt vors Ander vielernandter Vertrag in erstbemeldtem Art. 4. wie es der durchreisenden bey einem oder anderm der Geistlichkeit, oder dero gebrödt: besoldt: vnd verpflichten Diener, auß guter Freundt: vnd Kundtschafft auff drey oder vier Täg zusprechenden vnb einkehrenden Personen halber zuhalten, seinen richtigen Außschlag, deme auch also solle nachgelebt, vnd hierüber zu abschneidung aller gefährde, solch ernstliche anstalt verfüegt werden, daß es einiger schrifftlicher notification des zu: vnd abraisens an den Statt Cammerer, dessen Er sonsten von den Wachten vnter den Thoren, gnuzsame Kundschafft haben kan,

kan, nicht bedörffen wird, solches zuemuthen auch gleicher gestalt niemahln practiciret worden, doch will man auß Nachbarschafft bey diesem passu dahin eingewilliget haben, da nach verfliessung drey oder vier Täg, jemand bey einem Geistl. oder dero gebrödt: besoldt: vnd verpflichten Diener, weiter auffgehalten vnd beherbergt wurde, der jenige, so das hospitium hergibt, solches bey der Fürstl. Canzley (von dannen es dem VmbgeldtAmbt vmb abfindung des Vmbgeldts, so ferrn das Pier bey den Burgern nicht genommen, noch solches docirt worden, solle notificirt werden) anzuzeigen schuldig sein solle.

Von Provisionen der Geistlichen Inwohner vnd bedienter hinterlassener Wittben vnd Kinder.

Die Provisiones fürder, bey der Geistlichkeit verstorbenen Inwohner vnd Diener, hinterlassener armen Wittib vnd Waisen, könten drittens als unterschiedlicher Personen, pro qualitate personarum ingenij &c. vnterschiedlich zu accommodiren vnd vnterzubringen seind, so eigentlich nicht determinirt vnd außgezaigt, oder derentwillen eine gewisse Regl gemacht werden; Vnd lassen es dannenhero Se. Fürstl. Gn. vnd Geistlichkeit dieses erinnerten Puncten halber, bey deme gnädig: vnd nachbarlich bewenden, was Sie sich schon vorhero gegen Cammerer vnd Rhat erboten, solches auch im Vertrag Art. 9. lauter einkommen, daß dergleichen arme Leuth, ohne entgeldt Gr. Statt vnd

Burgerschafft nach Notturfft versehen vnd versorgt werden sollen.

Wegen anzeigung der Todfäll vnd obsignation der verlassenschafften in den geistlichen Häusern. Wie es mit denen so Getranck an stat Besoldung nehmen zu halten.

Mit einruckung des Worts Alsobalden notificirt, gleich anfangs des erst angezogenen Neunten Articuls, da von der obsignation einiger in Geistlichen Häusern verstorbenen Personen Verlassenschafften, vnd zeitlicher notification der Todtfäll einem Statt Cammerer meldung beschiehet; Ist Vierdtens dem begehren statt gethan, vnd selbige Wort, wie in dem HauptRecess Art. 6. dergleichen auch zu finden, beederseits vor also richtig vnd gültig eingeruckt gehalten. Dann bey der Fünfften erinnerung, daß die im Vertrag Articulo 11. benandte Personen, so von den Geistlichen an statt paaren Gelds Pier nehmen vnd abholen lassen, ihre Visirzetl haben vnd vorweisen sollen, die bedingte observanz, gestalten es vorhero kein andere mainung gehabt, beobachtet werden.

Wegen der viertheil-Jährigen Conferenz.

Als auch Schließlich in dem Fünfften vnd mehr allegirten Neunten Articul, des offtgedachten HauptRecess nicht weniger veranlasset, daß alle Quatember zwischen Seiner Fürstl. Gn. vnd gemeiner Geistlichkeit, auch Eines Ersamen Rhats Deputirten, eine nachbarliche Zusammenkunfft angestellet; Item

wegen der armen Catholischen Inleuth, hinterlassenen Wittben vnd Kindern, vnd deren versorgung: Dann wie es der Pestzeit halber, so der Allmächtige lang verhüeten wolle, zuhalten seyn möchte, eine ebenmässige nothwendige Conferenz gepflogen werden solle; Vnd nun soviel die bedeute Quatemberliche Zusammentrettung betrifft, Eines Ersamen Rhats erinnern dahin gangen, daß selbige durch ein alternativ vnd Abwechßlung, ein Quartal vmb das ander, in der Fürstlichen Residenz vnd auff der Statt Rhathauß vorgenommen werden möchte; Vnd gleichwoln da..gen Herr Cammerer vnd Rhat von selbsten guetes wissen tragen, daß dergleichen Zusammenkunfften zwischen einem regierenden Bischoffen vnd Geistlichkeit, durch Gemeiner Statt je vnd allezeit von mehr hundert Jahren in dem Bischofflichen Hofe, vorpaßirt: Als wird es hierinfalls bey solchem alten Herkommen billich gelassen; Vnd ist man ferners den Vnterhalt der armen Wittben vnd Waisen, ohne der Statt beschwerdte vnd entgeldt, anbelangend, oben allbereit vernommen.

Infections-Ordnung.

DEs Puncti der Ordnung, tempore Infectionis aber ex parte der Geistlichkeit dahin einig, weiln Herr Cammerer vnd Rhat auff derselben ansuchen mit überlaß: vnd einraumung ein: oder zweyer Zimmer vnd Kämmer, sambt denen suppellectilien, für die inficirte Catholische, in Ihrem gewönlichen Burgerlichen Pestinhauß, auch vmb ge-

gebührenden Abtrag, wie gern die wolten, nit willfahren kündten, daß Ihrer Fürstl. Gn. vnd Clerisey auf ein in der Geistlichkeit Jurisdiction gelegenes Hauß, darein dergleichen Leuth gebracht vnd gewartet werden sollen, nunmehr bedacht seyen; Sich auch Cammerer vnd Rhat dabey nachbarlich erboten, deren Medicum, PestinArzt vnd Bader, gegen gebürlichem Recompens herumb zulassen, vnd selbige dahin zuhalten, daß Sie ohne vnterschied der Personen oder Religion, auch in disem absonderlichen Geistl. Hauß der Krancken fleissig vnd trewlich, wie es vor Gott zuverantworten, pflegen, selbige curiren, vnd derentwillen Sr. Fürstl. Gn. Deputirten, von deroselben, vnd des Cleri wegen, das Handgelübd geben sollen, der übrigen Ihrer Ministrorum halber aber, kundten Sie mit deren gleichmessigen herumb lassung nicht einwilligen, vnd stunde dahero einer Löbl. Geistlichkeit, auff andere aigne dergleichen Personen zugedencken bevor, dabey es sein bewenden.

Assecurations Clausul des neben Recesses.

Vnd dieses alles, soviel die nach lengs eingeführte Baw: Fewer: Policey: Pestin: auch andere Ordnungen, worüber sich höchsternandt Se. Fürstl. Gn. neben dero Capitul, wie auch die drey Geistl. Reichs=Ständte, St. Emmeran, Nider: vnd Ober Münster, vnd sambtliche Clerisey mit Herren Cammerer vnd Rhat alhier, auff derselben erinnern, vnd auß anlaß mehr angezogenen HauptRecess,

gnädig vnd nachbarlich vereinbaret vnd verglichen, anbelangen thut, dergestalten, daß denen in allen vnd jeden Puncten vnd Articuln beederseits vnverbrüchlich gelebt, vnd von keinem theil dagegen vnd zuwider gehandlet werden solle, massen dann solchen höchst: hoch: vnd wolermeldte sambtliche Interessirte also nach zukommen, bey Jhren Fürstl. ehren vnd wahren Worten, in krafft dieses NebenLibell oder BeyRecess, so dem vorigen Vertrag, vnd hierüber auffgerichten HauptRecess anhängig, auch mit selbigen von gleicher gültigkeit sein vnd verbleiben solle, für sich vnd Jhre Successorn zugesagt vnd versprochen; Mit gleichwoln an seiten Jhrer Fürstl. Gn. vnd der Geistlichkeit nochmalen, vnd zum Beschluß angehengten nothwendiger verwahrung, weilen bedeute zwischen Jhnen auch Cammerern vnd Rhat, so abgeredt: vnd verglichener Puncten vnd Articuln Gr. Statt Burgerlichen Ordnung: vnd Sazungen in vielen ähnlich vnd conform, solche auch einig vnd allein zu Stifft: fortpflanz: vnd erhaltung allerseits gueter Nachbarlicher Verständtnuß vnd Ruhe angesehen, daß gegen denselben vnd deren Nachkommen am Hochstifft, auch anderen Stifft: vnd Clöstern, vnd Jhre Anverwandte ainige Obligation, Subjection, pottmessig: oder Gerechtigkeit, wie die Namen haben mögen, ex parte des Burgerlichen Magistrats, in kein weiß gesucht vnd erzwungen, noch Jhren Privilegiis, Juribus, Immunitatibus hierdurch ichtwas derogirt vnd benommen seyn, oder ins künftig derogiret vnd benommen

nommen werden solle, Gestalten Herrn Cammerer vnd Rhat, Ihre vnd Gr. Statt Privilegia, Verträg vnd Gerechtsame in andere weeg, ebenfalls per expressum reserviert vnd bedingt haben: Trewlich ohne gefährde.

Zu wahrem Vrkundt vnd gnugsamber versicherung seind dieser Neben-Vertrags Notul, Sieben Libell in gleicher Formb vffgerichtet, vnd Sechs Exemplaria Seiner Fürstlichen Gn. vnd denen im vorigen Gewäldt benandten Gesambten Interessirten Geistlichen, Sodann Einem Ersamen Rhat dieser Statt Regenspurg, zugestellet vnd behändiget, auch von Sr. Fürstl. Gn. an statt vnd im Namen der Interessirten gesambten Stiffter, Clöstern vnd Clerisey, Krafft vffgetragener Vollmacht, allein auch Einem Ersamen Rhat Löbl. gedachter Statt Regenspurg besiegelt vnd gefärtiget worden. Geben vnd geschehen in des Heyl: Röm: Reichs Statt Regenspurg, den Dreyssigsten MonatsTag Decembris, Nach Christi Vnsers lieben HErren vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Im Sechzehen hundert, Vier vnd Fünffzigsten Jahre.

Franz Wilhelm.

L. S.

L. S.

Cammerer vnd Rhat der Statt Regenspurg.

VNd Vns darauff die sambtliche verglichene theil in Vnterthänigkeit angeruffen vnd gebetten, daß wir solche vor inserirte beede Recess auß Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, vnd damit denenselben desto stät: vnd vester allerseits gelebt, vnd nachgegangen werde, zu confirmiren vnd zu bestättigen, gnädigist geruheten, das haben wir angesehen, solche ermeldtes Bischoffen A: vnd der gesambten Ständen vnd Clerisey, auch Cammerer vnd Rhats demütige zimbliche Bitt, vnd darumben mit wolbedachtem mueth, guetem Rath, vnd rechtem wissen, ob einverleibte beede Haupt: vnd NebenRecess alles Ihres Inhalts gnädigst confirmirt, approbirt, ratificirt vnd bestättigt. Thun das auch, confirmiren, approbiren, ratificiren, und bestättigen dieselbe, auß Kayserl. Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs, vnd meinen, sezen, ordnen vnd wollen, daß erwehnte Recess in allen jhren Puncten, Clausulen, Articuln main: vnd begreiffungen, bündig, kräfftig vnd mächtig sein, vnd allerseits verglichene sich deren ruhiglich geniessen, frewen, vnd gebrauchen sollen vnd mögen, von jedermänniglich vngehindert; Jedoch Vns vnd dem Heyligen Reich vnd sonst männiglich an seinen Rechten vnvorgriffen vnd vnschädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden, ChurFürsten, Geistlichen vnd weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vizthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern,

sern, Ambtleuthen, Landvögten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten, vnd sonst allen andern, Vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, was Würden, Standts die seind, ernst: vnd vestiglich, mit diesem Brieff, vnd wollen, daß Sie obbemelte verglichene Theil, allerseits an obinserirten Recessen, oder transactionen, vnd dieser Vnserer Kayserl. Confirmation, approbation vnd bestättigung, nicht hindern noch irren, sonder Sie dessen geruhiglich frewen, gebrauchen vnd geniessen lassen: Insonderheit aber befehlen allerseits verglichenen Theilen, vnd denen, so hiebey interessirt seind, daß Sie solchen Recessen, Vergleich oder transactionen, so weit dieselbe einen jeden binden, in allen Puncten, Clausulen, Articulen, inhalt: main: vnd begreiffungen, wie ob stehet, gestracks nachkommen vnd geleben, darwider nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch das Jemands andern zu thuen gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, Vnser schwehre Vngnad vnd Straff, vnd darzu ein Poen, nemblich Dreyssig Marckh lödigs Golds, zuvermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Vns halb in Vnser Kayserliche Cammer, vnd den andern halben theil, obgemelten verglichenen Theilen, oder dem haltenden Theil, vnnachläßlich, zubezahlen verfallen seyn solle.

Mit Vrkundt diß Brieffs besigelt, mit Vnsern Keyserl. anhangenden Insigl, so geben auff Vnsern

sern Königlichen Schloß Preßburg den sechs vnd zwanzigsten Aprilis, nach Christi Vnsers lieben Herren vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Sechzehen hundert, fünff vnd fünffzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Neunzehenden, des Hungarischen im Dreyssigsten, vnd des Böhmischen im acht vnd zwanzigsten Jahr.

Ferdinand.

Vt.

Ferdinand Graff Kuez.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ
Majestatis proprium.

JWalderode.

V.
Promemoria über die Zuständigkeit einer eigenen Kreisstimme für die Grafschaft Trauchburg; im Jahr 1786.

§. 1.

Die uralte unmittelbare Reichsherrschaft, und nunmehrige Grafschaft Trauchburg ist eine der ersten truchseßischen Besitzungen, die Herren Grafen Reichserbtruchseßen haben selbe nebst der landesherrlichen Advocatie über das nunmehrige Reichsgotteshaus St. Georg zu Isny schon im Jahr 1306 von den Herren Grafen von Vehringen und Nellenburg durch einen feyerlichen Kauf an sich gebracht.

§. 2.

Soweit die Nachrichten von Trauchburg reichen, findt sichs von jeher, daß es eine für sich selbst bestehende besondere Reichsherrschaft, und ihre Besitzer stets unmittelbare Reichs und Kreismitglieder wegen ihr gewesen seyen.

§. 3.

Ohne in das entferntere Alterthum hineinzugehen, erscheinet selbe als ein besonderer Stand in der Reichsmatrickel vom Jahr 1471 unter Kaiser Friedrich mit einem eigenen Anschlag belegt, und

so auch in jener vom Jahr 1500 unter Kaiser Maximilian und folglich zu der Zeit, wo Teutschland seine ordentliche Eintheilung in sechs Kreise zum erstenmal erhielt.

§. 4.

In eben gedachter Matrikel kommt bey dem schwäbischen Kreise Herr Wilhelm der Aeltere Erbtruchseß namentlich vor, dieser besaß damals nur die Grafschaft Trauchburg, er war also wegen derselben allein für einen Stand des Reichs und des schwäbischen Kreises erkennt.

§. 5.

Die unter diesem Zeitalter vorhandene Kaiserliche Ausschreiben, vermöge deren der nehmliche Erbtruchseß Wilhelm, als Innhaber der Grafschaft Trauchburg zu den Reichstägen einberufen worden, sezen solches vollends ausser Zweifel.

§. 6.

Mit dem vorgehenden wird hinreichend bewährt, daß mehrgedachter Wilhelm Erbtruchseß auch bei den schwäbischen Kreißversammlungen als ein besonderer Stand zu erscheinen, und eine eigene Stimme zu verführen befugt gewesen seye.

§. 7.

Die Herren Grafen Reichserbtruchseßen sind aber nicht nur allein wegen Trauchburg, sondern auch wegen der Grafschaft Friedberg Scheer, nemlich

lich wegen einer jeden Grafschaft insbesondere für Reichs und Kreisstände jeweils offentlich anerkennt worden, Friedberg Scheer war unter dem ebenfalls abgesönderten eigenen Anschlag der sogenannten Truchseß-sonnenbergischen Güter begriffen, welche Benamsung daher entstund, als Erbtruchseß Eberhard im Jahr 1463. die Grafschaft Sonnenberg an den bündtischen Gränzen käuflich an sich gebracht, und auf dieselbe den Truchseß waldburgischen alten Grafenstand für sich und seine Nachkommen erneuern lassen. Obschon nun die Grafschaft Sonnenberg im Jahr 1473. aus der Truchseßischen Familie wiederum verlohren gieng, so behielten aber doch die übrigen Herrschaften von dieser Linie, und vornehmlich die Grafschaft Friedberg in den Matrikeln die Benamsung der sonnenbergischen Güter.

§. 8.

Im Jahr 1511. erlosch die Linie der Herren Grafen Erbtruchseßen von Sonnenberg, durch deren Abgang die Grafschaft Friedberg Scheer an mehrgemeldten Erbtruchseß Wilhelm den Aeltern erblich fiel.

§. 9.

Die Vereinigung beyder dieser reichs- und kreißständischen Grafschaften unter einem Haupte hat weder in ihren reichs- noch kreißständischen Gerechtsamen, besonders in Verführung der Kreißstimme, welche einer jeden von ihnen zugestanden, eine

Aende-

Aenderung, oder einen Verlust derselben nach sich ziehen können. — Nach wie vor, wie es sich von selbst versteht, behielt die ein — und die andere Grafschaft die Vorzüglichkeiten und Rechte eines — zur besondern und eignen Stimmführung sich ver-eigenschaftenden Standes an sich.

§. 10.

Vorgedachter Erbtruchseß Wilhelm der Aeltere — und nunmehriger Besizer beyder Grafschaften war zu nehmlichen Zeit auch der älteste des ganzen Truchsessischen Haußes; die Aufrufung zur Ablegung sowohl der Trauchburg- als Friedbergscheerischen Kreisstimme betraf mithin auch dessen Gesandten gemäß der Ordnung gleich nach einander. Diese Zufälligkeit, und weil hinnach Erbtruchseß Wilhelm seine ordentliche Residenz zu Scheer angenommen, ist für den Ursprung anzusehen, warum sofort das Trauchburgische unter einem mit dem scheerischen Kreisvoto abgelegt, und nach und nach es zur Gewohnheit geworden, jenes mit diesem — unter dem Namen Scheer aufzurufen.

§. 11.

Da zur damaligen Zeit sowohl die Reichs als Kreistagsstimmen ihre Verhältnisse mehr von den unmittelbaren Personen selbst, als von ihren besizenden Land und Leuten hatten, und jene endlich in Absicht der leztern ihre nähere Bestimmung erst im Jahr 1582. erhielten, so ist es vollends ganz begreiflich,

greiflich, warum Wilhelm Erbtruchseß sich mit einer einzigen Stimmverführung unter dem Aufruf Scheer begnügen können, ohne dadurch seiner Grafschaft Trauchburg an ihren reichs und kraisständischen sonderheitlich bestehenden Rechten einen Abbruch zuzufügen, oder die trauchburgische Kreisstimme mit jener so zu vereinen, als wenn beyden Grafschaften fürohin nur lediglich eine Stimme anklebend wäre.

§. 12.

Desselben Sohn Wilhelm der jüngere besaß beide Grafschaften unzertheilt, und mithin blieben auch fürfort beyde Vota in ihm vereiniget.

§. 13.

Desselben weitere Nachkommen behielten die väterlichen Güter wiederum lange Zeit unzertheilt, biß endlich mittelst brüderlicher Theilungen in den Jahren 1652. und 1658 jede Grafschaft Friedberg Scheer und Trauchburg, ihre besondere Innhaber bekamen.

§. 14.

Aber auch in dieser Zwischenzeit, wo noch keine beständige brüderliche Theilung zu Stande gekommen gewesen, sind diejenige Herren Grafen Reichserbtruchsessen, welche mittlerweil ihren Siz in der Grafschaft Trauchburg genommen, dennoch wiederum insbesondere für sich und wegen Trauchburg, nebst den Innhabern von Friedberg Scheer zu den

Kreiß-

Kreißversammlungen berufen, solche von Ihnen durch trauchburgische Räthe beschicket, auch von diesen das der Grafschaft Trauchburg gebührende eigene Votum, vor — und neben den friedberg scheerischen Gesandten abgelegt worden, solches bezeugen die Kreißacten biß zum Jahr 1652. wozu noch dieses insbesondere anzumerken, daß, sobald im Jahr 1658. durch die endliche brüderliche Theilung die Grafschaft Trauchburg ihre eigene Besizer in den Grafen Reichserbtruchseßen Christoph und Johann Ernst erhalten, diese gleich im folgenden Jahre 1659. zu dem Kreistage nach Ulm ebenfals wiederum insbesondere beschrieben worden seyen.

§. 15.

Hiedurch ward also das Recht und der wirkliche Besizstand einer eigenen gräflich trauchburgischen Kreisstimme unumwunden anerkennt, und solches hätte auch auf allen Fall um so weniger je mißkennt werden können, als die Grafschaft Trauchburg — wie von Anbeginn, so auch stets fort ihren eigenen — und vor vielen andern ansehnlichen Reichs und Kreißanschlag auf sich hatte, wie solches aus den Reichsabschieden und namentlich von den Jahren 1582, 1594, 1598 und 1603. zu entnemmen. Der bekannte Geizkofler Reichspfenningmeister rühmt in seinem an kaiserl. Majestät im November 1602. der Anschläge halben erstatteten Bericht die Reichserbtruchsessen — und benanntlich wegen Waldburg Trauchburg an, wie sie bei allen Vorfallenheiten

beiten ihre Gebühr an Geld und Volk stets willig und getreulich entrichten lassen.

§. 16.

Ferner ist es eine Reichs und Kreißkündige Sache, welchergestalten von der Grafschaft Trauchburg das in derselben gelegene — nunmehrige Reichsgotteshauß St. Georgen in Isny seit dem 16ten Jahrhundert durch einen kammergerichtlichen Ausspruch vom Jahr 1591. eximirt worden sey. Dieses bestättigt offenbar das der Grafschaft Trauchburg so zu sagen, angebohrne Recht der eignen Reichs und Kreißstandschaft, weil es sonst nicht wohl zu vereinbaren sein würde, wie ein Nonstatus den Tertium eximiren, beim Reich und Kreis vertretten können, und doch für sich kein Siz und Stimme haben sollte?

§. 17.

In Rüksicht auf die vormalige Vereinigung beider Grafschaften Friedberg Scheer und Trauchburg, mithin auch beider ihrer Kreißstimmen in einem Haupt und Besizer Wilhelm Erbtruchseßen dem Aeltern und Wilhelm dem jüngern geschah den Herren Grafen Erbtruchsessen in den vorgedachten 1650ger Jahren der erste Vorwurf, als wären unter diesen beyden Wilhelmen die ehedem Separat bestandene friedbergscheerisch und trauchburgische Vota uniret worden, und also auch, solang die Wilhelmische Descendenz beyde Grafschaften besize,

size, die angebliche Union respectu eines Voti fortzudauern habe.

Diesem unhaltbaren Einwurfe begegneten schon die Herren Grafen Reichserbtruchseßen Christoph und Johann Ernst als Inhaber der Grafschaft Trauchburg mitteist eines ad acta Circuli übergebenen Impressi vom Jahr 1665, worinn sie anführten, daß die

„ Reassumtio prioris status facta nova separatione bonorum prius unitorum nichts „ neues, sondern in diesem löblichen Kreise mehrfach practicirt worden, und noch in Observanz „ ist, alwo dergleichen Familien, wann die per „ Hæreditates unirt gewesene und nur mit einem „ Voto vertrettene Güter unter den Befreunden „ jure successorio dividirt, nach der Separation „ jedem ein absonderliches Votum zu führen, wiederum frey und erlaubt gewesen und noch ist.

§. 18.

Da aber nebst dem bereits oben §. 14. gezeigt worden, daß die Herren Grafen Reichserbtruchseßen wegen Trauchburg noch in den nemlichen 1650ger Jahren von dem Hochfürstl. Kreißausschreibamt ad Comitia Circuli besonders einberufen, und daselbst von ihnen die trauchburgische Stimme abgelegt worden sey, so erhellet hieraus sattsam, daß höchstgedachtes K. A. A. diesem Einwurf selbst für unstatthaft um so mehr angesehen habe,

habe, je weniger solcher das facta separatione bonorum neuerlich wiederum wegen Trauchburg ausgeübte Stimmrecht zu entkräften vermögend seyn können.

§. 19.

Indessen geschah es doch, daß das trauchburgische Votum nach und nach unter jenes der Grafschaft Friedberg eingeschoben und sofort wiederum das Scheerische der Ursache Willen genennet wurde, weil von den brüderlichen Theilungen an jedesmal die Aeltere von der wilhelmischen Linie in Scheer zu residiren pflegte. Eigne Familienumstände und Verwiklungen in Processen mit dem höchsten Erzhause wegen der Grafschaft Friedberg waren hiernächst die leidige Ursache, warum die Wiederauflebung des trauchburgischen Voti nicht mit größerm Nachdruck betrieben werden können, sondern vielmehr derselben sich eine Hinderniß nach der andern im Wege gelegt hat.

§. 20.

In dieser — obschon übrigens äusserst widrigen Zwischenzeit haben jedoch die Herren Grafen Reichserbtruchseßen das Trauchburgische Stimmrecht ohne jemands Wiederspruch, mit der Gelegenheit abermals geltend gemacht, als die Grafschaft Friedberg Scheer von dem Durchlauchtigsten Erzhauß vom Jahr 1687 biß 1695. apprehendirt war, dann Graf Johann Ernst Besizer von der Grafschaft Trauch-

burg führte nun das Votum auf dem Kreis, und als Condirector des hochgräfl. Collegiums bei den ordinari Deputationen, nach Zeugniß der Kreißacten von gemeldten Jahren nichts desto minder fort.

§. 21.

Nach der — in eben gedachtem Jahr 1695. endlich bewürkten Restitution der Grafschaft Friedberg an das hochgräfl. Hauß Reichserbtruchseß, Hochwelches nebst Aufwendung vieler tausend Gulden auch noch die ansehnliche Herrschaft Kellenberg aufopfern müssen, um die Grafschaft Friedberg bey dem Hauße und der bißherigen Collectation des hochlöbl. schwäbischen Kreises zu erhalten, verblieb es zwar wiederum bei der gemeinsamlichen Stimmführung unter dem Aufruf Scheer, zumal da um diese Zeit beide Grafschaften abermal unter einem regierenden Herrn Grafen Franz Christoph bis zum Jahre 1717. stunden, nachdem aber desselben Söhne Joseph Wilhelm und Johann Ernst sich in solche getheilet, so haben die Herren Grafen Erbtruchseßen es sich so fort stets angelegen sein lassen, dereinst wiederum zur Ausübung der alten trauchburgischen Kreisstimme auf eine beständige Weise zu gelangen, und die der Grafschaft Trauchburg zustehende Befugniß einer eignen Kreißstimme nachzusuchen und zu verwahren, wie solches sowohl durch Promemoria an das Hochfürstliche Kreisausschreibamt, als auch mittelst der von den gesammt hochgräfl. reichserbtruchsessischen Gesandten in pleno gemachten Vor-

stellungen

stellungen und respective Verwahrungen in den Jahren 1765, 1766 und 1767. insbesondere geschehen zu sein, die Kreistagshandlungen und Protokolle umständlicher ausweisen.

§. 22.

Die Reichsgrafschaft Trauchburg trägt auch wirklich noch heut zu Tag für sich selbst einen solchen ansehnlichen Anschlag, sowohl in Ordinario, als Extraordinario, daß sie kaum einigen übrigen hochgräflichen Ständen darinn nachsteht, indem selbe zu einem Römermonate mit 32 fl. belegt ist, zu 3 simplen 40 Mann an Infanterie und an Cavallerie $6\frac{2}{3}$tel Mann stellt, und zu einem kammergerichtlichen Ziel 58 Rthr. entrichtet.

§. 23.

Da mit dem hochseeligen Grafen Leopold August Reichserbtruchseßen von Friedberg Scheer, und mit weiland dem Fürstbischoffen Franz Carl von Chiemsee, Grafen von Trauchburg, die Reichserbtruchseß hochgräflich wilhelmische Descendenz in den Jahren 1764. und 1772. erloschen und hierauf deren Herrschaften und Güter als die Grafschaft Friedberg Scheer mit ihren Zugehörungen auf die drey hochgräfliche Linien Waldsee, Wurzach und Wolfek, — die Grafschaft Trauchburg aber auf die hochgräflich Zeilische übererbt worden, so hat sie hiedurch von selbst der ehevorige Einwurf gehoben, nach welchem die — von der wilhelmischen Descendenz vermeintlich geschehene Unirung, beyder — der Friedbergscheer, und trauchburgischen Kreisstimme nur so lang, als jene Descendenz beyde Grafschaften besizt, anzudauern haben solle. (§. 17.)

§. 24.

Das gesamt Reichserbtruchseß hochgräfliche Hauß, und insbesondere des regierenden Herrn Grafen von Zeil hochgräfliche Excellenz als Innhaber von Trauchburg schmeicheln sich daher mit der

Ehrfurchts- und vertrauensvollesten Hofnung, daß ein hochfürstliches Kreisausschreibamt, Höchst welches von jeher rühmlichst darin sich ausgezeichnet, einem gegründeten und billigen Gesuche, die hochgeneigteste und willfährigste Einleitung zu gönnen, auch jezt seine höchste Unterstüzung dem hochgräflichen Hauße Reichserbtruchseß angedeyhen zu lassen geruhen werde. Nicht weniger belebt Hochdasselbe gegen die höchst — hohe und löbliche Mitstände die lebhafte Zuversicht nunmehr in so höherem Grade, als schon in den Jahren 1766. und 1767. die Hochfürstlich und Hochgräflich Oettingische Gesammthäußer, Hochwelchen sich auch ein — und andere Reichshochgräfliche Collegialmitglieder und Stände mit günstigen Erklärungen angeschlossen, wie auch das hohe Reichsprälatische Collegium bei Gelegenheit der - von der hochgräflichen Linie Oettingen Baldern aus ganz ähnlichen Gründen nachgesuchten und auch wirklich erhaltenen besondern Kreisstimme und mit Anlaß der Reichsstift Neresheimschen Reception ihre beifällige Abstimmungen bereits zuzusichern beliebt haben, auch kaum vor einigen Jahren dem löblichen Reichs- Gotteshauß St. Georgen in Isni, nach dessen Entledigung von dem Trauchburgischen Territorialverbande und Exemtion, die Kreisstandschaft, und eigne Stimmführung willfährigst zugestanden worden ist; wo mithin das Reichserbtruchseß hochgräfliche Hauß einer hochgeneigtest allseitigen Entsprechung um so getröster entgegen sieht, als Hochdasselbe in der Wiederauflebung des trauchburgischen Kreis voti nichts neues, sondern nur das sucht, was der Grafschaft Trauchburg — als einem von jeher für sich selbst bestandenen ansehnlichen Kreisfundo anzugehören, von dem gesamt hochlöblichen Kreise an und für sich nie mißkennt worden ist.

Staats Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Deductions- und Urkunden-Sammlung Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzlei

Bd.: 2

Ulm (1786)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .56 J 25
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411168-2
VD18 80313485-001